Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Pasch

Unordentliche Kirchen-Ordnung/ Mit Gevattern Oder Tauff-Zeugen/ In der Furcht des Herren zu verbessern

Schleswig: Eckstorff, 1699

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791368122

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN


Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791368122/phys_0001
DFG

W. 367 p 4/4
W 276 p
556, 8.
F.K-3081 1.2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn791368122/phys_0002
DFG

Lorentz
A. 1692.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791368122/phys_0003
DFG


Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791368122/phys_0004
DFG

Unordentliche Kirchen-Ordnung/

Mit

Bevattern

Oder

Tauff-Zeugen/

In der

Furcht des HErren zu verbessern

Vorgestellet

Von

M. JOHANNE PASCHIO,
Hoff-Predigern zu Grafenstein.

SCHLESWIG/
Druckts und Verlegts Lorentz
Eckstorff/ Hochfl. Hoffbuchdr. 1692.

Ex Bibliotheca Academica Rostochiensi

Dem
Hoch-Gebohrnen
Grafen und Herren/
Herrn Friederich/
Grafen von Ahlefeld/
zu Langeland und Rixingen/ Frey-Herrn zu Mörßburg/ Erb-Herrn auff Grafenstein/ der beyden See und Ballegardten/ und in der Wildniß-Rittern ꝛc. Ihrer Königl. Maytt. zu Deñemarck/ Norwegen ꝛc. Hochbestalten Geheimen und Land-Rath/ Statthaltern in den Fürstenthümern Schleßwig/ Holstein/ Cammer-Herrn/ General-Majorn von der Infanterie, Gouverneurn und Ampt-Mann zu Steinburg und Dittmarschen &c.

Seinem Gnädigen Herren/

GOttes Gnad und Fried mit allerley Geist- und leiblichen Seegen/ durch JEsum Christ im Heiligen Geist/ sampt seinem Gebet und unterthänigen Diensten zuvor!

Hochgebohrner Graff/ Gnädiger Herr!

DEr weise SALOMON mögte vieleicht vielen nicht recht Klug noch weise vorkoñen/ daß Er in seinem Predig. Buch *cap. VII*, 2. den Tag des Todes besser hält/ weder den Tag der Geburth. Sintemahl die Geburth von GOtt/ der Todt durchs Teuffels Neid in die Welt kom-

men

men ist. Die Geburth macht Freude/der Todt bringt Leid. Die Geburth vermehret und verbindet uns / der Todt vermindert und scheidet uns. O Todt/wie bitter bist du/wenn an dich gedenckt ein Mensch / der gute Tage und gnug hat/und ohne Sorge lebt und dem es wol gehet in allen Dingen / und noch wol essen mag / *Syrach. XLII*, 1.2. Darumb auch die Heiligen selbst den Todt zuweilen bey GOtt verbitten wollen. David wil lieber leben als todt seyn/ *Psalm. VI*, 5. 6. *LXXI*, 18. 20. *Hiskias* winselt / wie ein Kranich und Schwalbe / und girret / wie eine Taube / wenn er sterben soll/ *Es. XXXVIII*. 13. Paulus hat zwar Lust abzuscheiden und bey Christo zu seyn. Er findet es aber nöthiger im Fleisch zu bleiben/

umb

umb seiner Philipper willen / *Philipp. I, 24.* Und wie fing nicht der Hertzog des Lebens selbst an zu trauren und zu zagen / *Matth. XXVI, 37.* als er den Stachel des Todes fühlete? Wie kans denn müglich seyn / daß der Tag des Todes besser sey / als der Tag der Geburth?

Allein die Weißheit Salomonis erkläret sich unter andern (*vers.* 9) also: das Ende eines Dinges ist besser / denn sein Anfang. Ende gut / alles gut. Durch die Geburth kommen wir auff Erden / durch den Todt in den Himmel. Durch die Geburth in ein frembd Land / durch den Todt ins ewige Vaterland. Durch jene auffs ungestühme Meer / durch diesen in einen sichern Hafen. Durch jene in eine wilde

Wüsten / durch diesen in eine vergnügte Herberge. Auff die Geburth folget Krieg / auff den Todt der Sieg. Hie Streit / da Krohn. Hie Arbeit / da Lohn! Denn was ist unser Leben? Jacob der Patriarch nennet es eine kurtze und böse Zeit / *Gen. XLVII*, 9. Hiob einen Streit / flüchtigen Weberspul und Wind / *cap. VII*, 1. 6. 7. Moses Mühe und Arbeit / *Psalm. XC*, 11. David einen Schatten / *Psalm. CXLIV*, 4. Salomon unsehlige Müh und Quahl / Pr. *Sal. I*, 13. Jacob der Apostel einen Dampff / der eine kleine Zeit währet / darnach aber verschwindet / *cap. IV*, 14. Das erkante Simeon, wenn er im Friede wünschet aus diesem Unfriede zu fahren / *Luc. II*, 29. und Paulus sehnet sich nicht unbillig von dem Leibe dieses Todes erlöset zu seyn / *Rom.*

Rom. VII, 24. Also ist der Tag des Todes besser / weder der Tag der Geburth.

Es ist zwar das Leben lieb/und eine edle Gabe GOttes. Kein Wurm ist so gering/er schützet sein Leben und sperret sich wider den Todt. Doch müssen wir das Leben nicht lieber haben / als den Schöpffer / die Gabe nicht höher achten/als den Geber. David wünschet in obangezogenen Schrifft-Stellen zu leben / so lang es GOtt gefällt. Wenn aber die Zeit komt/ daß er sterben soll / so spricht er: ich gehe hin den Weg aller Welt/ 1. B. Kön. *II*, 2. Hiskias bittet umb sein Leben einmahl/ wenn aber der Todt kommt / so heists: und Hiskia entschlieff mit seinen Vätern / 2. B. K. *XX*, 21. Paulus tröstet zwar die Philip-

per mit seinem Leben/ aber die Galater versichert er seines Todes/ *cap. VI. 17.* CHRISTUS bittet des grausahmen Todes überhoben zu seyn/ doch nit was der Mensch/ sondern was GOtt wil. Denn er hat uns ein besser Leben erworben / welches verborgen ist mit Christo in GOtt / *Coloss. III, 3. 4.* Darumb ist abermahl der Tag des Todes besser/ als der Tag der Geburth!

Besser/ sagt Salomon. Nicht als wenn der Tag der Geburth darumb böse sey. Gebohren werden hat seine Zeit. Sterben hat seine Zeit/ Pr. *Salom. III, 2.* Gut ist der Tag der Geburth/ denn er ist der Anfang dieses Lebens. An dem Tage treten wir in dis grosse Lust-Hauß der Welt/ und gebrauchen der Creaturen und Wolthaten

GOt-

GOttes / erfreuen unsere Eltern und lassen uns von Engeln und Menschen bedienen. Ist dis Leben was beschwerlich / dennoch herrlich für GOtt. Die Pflantzen haben auch ein Leben / aber nur zum Wachsthumb. Die Thiere leben / aber nur zur Empfindlichkeit. Das Leben der Vernunfft hat allein der Mensch. Das Leben der Gnade haben allein die Kinder GOttes. Leben wir in der Gnade / so lebt Christus in uns. Was nun in diesem Leben verdrießlich / das macht Jesus ersprießlich. In Ihm ist das rechte Leben / und das Leben ist das Licht der Menschen / *Joh. I, 4.* Solch Gnaden-Leben bekommen wir in dem Gnadenreichen Wasser des Lebens / welches ist die Tauffe. Warlich / warlich / ich sage dir. Es

sey denn / daß jemand gebohren werde aus dem Wasser und Geist / so kan er nicht in das Reich GOttes kommen / *Joh. III, 5.*

Gut ist der Tag der Geburth / besser der Tag der Wiedergeburth. Jener nach dem Fleisch aus Adam / dieser nach dem Geist aus Gott. Alles was von Gott gebohren / überwindet die Welt / *1 Joh. V, 4.* Wann wir aus Gott gebohren werden / da vereiniget sich Gott mit uns / seine Stärcke wird unsere Stärcke / sein Sieg unser Sieg / sein Sinn unser Sinn. Die alte Geburth gibt einen irrdischen / die neue einen Himlischen Sinn. In der neuen Geburth wird Gott der Seelen / was die Seel dem Leib ist / ein Licht im Verstand und erleuchtet denselben / daß der Mensch die Eitelkeit und Müh / den Betrug

trug und Jammer der Welt erkennen kan; eine Krafft im Willen / heiliget denselben und zeucht ihn ab von den Lüsten der Welt. Also macht uns die neue Geburth zu Herren über die gantze Welt. Kein Käyser noch König mag sich rühmen / daß er ein Herr der gantzen Welt sey. Wir aber / die wir aus Gott gebohren / können uns rühmen. Wo die alte Geburth herschet / da ist man ein Knecht der Welt / man dienet der Welt mit Furcht / Liebe und Vertrauen. Wo aber die neue Geburth herschet / da muß die Welt als ein Feind und Unflath unter den Füssen liegen. Unser Glaub ist der Sieg / der die Welt überwunden hat. Darumb glückseliger Tag der Geburth / Seliger Tag der Wiedergeburth.

)(6 Hoch-

Hochgebohrner Graff/ Gnädiger Herr!

Ew. Hochgräfl. Excell. erleben heut am XXI. April durch Gottes Gnade abermahl Dero erwünschten Geburths-Tag/ und treten damit in das XXXIIX. Jahr Ihres Alters. Wer hätte An. 1662 in der ersten Stunde ihres Lebens gedencken sollen/ daß Sie noch so viel Stunden und Jahr erreichen würde? Der Anfang war so gefährlich/ dz Geburt und Widergeburt fast in einer Stunde beschaffet worden. Was JOSUA *cap. V, 3.* und MATHATHIAS, *1 Macc. II, 46.* ihren Volck in der Noth mit der Beschneidung gethan / daß hat Ew. Hoch-Gräffl. Excell. Herr Vater/ dessen Gedächtniß im Seegen sey/ mit der Tauff in der Noth an Sie gethan. Jenes ist GOtt gefällig-

fällig gewesen *Jos. V, 9.* und wol gelungen / *1 Maccab. II, 47. 48.* Dieses auch. Ob gleich Beza solche Noth-Tauffen sehr verlästert / und sie mit falschen Siegeln und Fabeln vergleichet / wenn er *Quæst. 140. Vol. III. p. 347.* also fraget: *De Baptismo à privatis vel Ministerio verbi non fungentibus Personis administrato quid censes?* und darauff also antwortet: Non pluris faciendum, quàm id, quod Regis, vel Reipl. Nomine privatus quispiam pro libito gereret; aut quàm sigillum ad publici imitationem à privato quopiam effictum, & cuipiam instrumento appensum; aut quàm fabula. So böse ist Beza. CHRISTUS aber besser / *Luc. XI, 50.* Wehret ihm nicht / denn wer nicht wider uns ist / der ist für uns.

Ob nun gleich Ew. Hoch-Gräfl. Excell. bey Anfang dieses Jahrs vieleicht gedacht den Tag des Todes ehr / als den Tag der Geburth wieder zu erleben/so hat doch Gott/der Lust zum Leben hat/ anders gedacht/und Sie nochmal/ GOtt gebe noch vielmahl/ Ihren Geburths-Tag erleben lassen. Diesen Tag begehen wir nun billig.

1. Als ein Danck-Tag / und erkennen mit demüthigem Danck für GOtt/ daß er Sie von Jugend auff bisher Väterlich regieren / Ihren schwachen Leib stärcken / die Gaben der Seelen mit Weißheit vermehren / auff Reisen begleiten / in Feldzügen bewahren / Ihrer Königl. Maytt Gnade unverrückt beybehalten/ und Dero Hoch-Gräfl. Ehr und Ansehn

fast

fast auffs Höchste bringen wollen. Hat GOtt zuweilen verwundet / so hat er auch wieder verbunden. Der eine liebe Frau Mutter von Kanzonen nam / gab eine Fromme von Leiningen wieder. Der einen Gräfflichen Vater nahm / gab einen Königlichen wieder. Der ein Christliches Eh-Gemahl nahm / gab ein Gottsfürchtiges wieder. Der nun fast alle leibliche Schwestern und Brüder zu sich genommen / hat Liebste Schwestern und Brüder wieder zur Seiten gesetzt. Also ist nichts verlohren / sondern mit GOtt getheilet. Wir müssen mit Jacob 1. B. Mos. XXXII, 10. sagen: Ich bin zu gering aller Barmhertzigkeit und aller Treu / die du an

deinem

deinem Knecht gethan hast. Und mit Dav. *Ps. CXVI*, 12. frag: Wie soll ich dem HErrn vergelten alle seine Wolthat/ die er mir thut? Denn du bist meine Zuversicht von meiner Jugend an. Auff dich hab ich mich verlassen von Mutter Leibe an / du hast mich aus meiner Mutter Leibe gezogen / mein Ruhm ist immer von dir. Ich bin vor vielen wie ein Wunder / aber du bist meine starcke Zuversicht. Laß meinen Mund deines Ruhms und deines Preises voll sein täglich / *Psal. LXXI*, 5. 6. 7. 8. Wir müssen auch an solchen Tage mit Wercken danckbahr seyn / denn es ist unsere Schuldigkeit an andern zu erweisen / was wir von Gott empfangen; auch gerne wieder zu geben / was Gott uns überflüssig gegeben. Ist jemand

mit

mit Unrecht gefangen/ beschweret und bedränget / den sollen wir zwar allezeit / jedoch insonderheit an unserm Geburts-Tage loß lassen und frey geben / ist jemand hungrig / den sollen wir speisen; nackt / den sollen wir kleiden; elend und verlassen / den sollen wir besuchen/ so wird unser Licht im Finsternis auffgehen/ und unser Tunckel wird seyn / wie der Mittag / *Es. LVIII*, 6.10. Pharao ließ an seinem Jahrs-Tage den Obersten Becker hencken / 1. B. Mos. *XL*, 20. Herodes Johannem enthaupten / *Marc. VI*, 21. 27. Antiochus trieb die Juden mit Gewalt alle Monden (μετὰ μῆνα, nach einem Mondt) zum Opffer / wenn sein Geburths-Tag war *II. Maccab. VI*, 6. 7. Aber O blutige Hände und undanckbahre Hertzen/

tzen / die andere binden / da sie verlöset ; andere betrüben / als sie erfreuet ; andern das Leben nehmen / wenn sie selbst das Leben bekommen. David antwortete den Kindern Zeruja besser / als sie ihm wolten zum Satan werden und verführen / daß er solte den Simei tödten ; Solte heut / sprach er / jemand sterben in Israel ? meinest du / ich wisse nicht / daß ich heut ein König (Mensch / Christ) bin worden ? *II. Sam. XIX, 22.* Der Danck ist GOtt angenehm / dessen Würtzel im Hertzen / dessen Blüth auff der Zungen / dessen Frucht in der Hand / dessen Geruch zu GOtt und Menschen steiget.

II. Als einen Trost-Tag / daß GOtt Ew. Hoch-Gräfl. Excell. schwache Geburth durch das Bad

der

der Widergeburth stärcken / das natürliche Leben mit dem geistlichen Leben erneuren / uñ aus einem Kinde des Zorns ohne Verzug ein Kind der Gnaden machen wollen. Solche Tauffe ist nicht ein actus transitorius, der vergehet / sondern permanens, der ewig bestehet. Es sollen wol Berge weichen und Hügel hinfallen / aber meine Gnade soll nicht von dir weichen / und der Bund meines Friedes soll nicht hinfallē, spricht der HErr dein Erbarmer / *Es. LIV*, 10. Also soll ein getaufter Christ sich seiner Tauffe trösten und darauf trotzen / wie David und Jonathan auf ihre Beschneidung / *1. Sam. XVII*, 26. *XIV*, 6. Wil Satan verführē? was wil der Ungetaufte / wir habē ihn bey der Tauffe entsaget. Wil die Welt reitzen? wir sind mit Christo begrabē durch die Tauff in den Todt. Wil Fleisch

und

und Blut regieren? wir sollen in einem neuen Leben wandeln *Rom. VI*, 4. Wil Gott züchtigen? wir haben Christum angezogen/ *Gal. III*, 27. Wil das Gewissen beissen? wir haben den Bund eines guten Gewissens mit Gott gemacht/ *1. Pet. III*, 21. wil der Todt schrecken? wir sind aus Wasser und Geist gebohren/ uñ sollē also ins Reich Gottes koñen/ *Joh. III*, 5. wil die Helle verdammen? Gott macht uns nach seiner Barmhertzigkeit seelig durch das Bad der Widergeburth/ *Tit. III*, 5. Dis ist das Wasser/ auf welchen der Geist Gottes schwebet/ *1. B. M. I*, 2. Noah schiffet uñ erhaltē wird. Durch welches die Kinder Israel truckenes Fusses gehen. In welchem die Fischlein Christi leben/ wachsen und sich vermehren. Nazianzenus der alte und geistreiche THEOLOGUS weiset einen angefoch-

gefochtenen Christen gleich also zur Tauffe: Si te luminis persecutor & tentator post Baptismum adortus fuerit, ut certè adoriatur, habes, quo eum superes, ne certamen reformides. Aquam adversus eum oppone Spiritum oppone, in quo ignita omnia pravi illius tela extinguentur, Spiritus quidem est, verũ montes dissolvens. Aqua quidem est, sed quæ ignis extinguendi vim habeat &c. *Orat: XL. p. 642.*

III. Als einen Frenden Tag. Deñ wie Ew. Hoch-Gräfl. Excell. gebohren und wiedergebohren / ist Gott erfreuet über einen neuen Bunds Genossen / die Engel über neue Dienste / *Matth. XVIII*, 10; *Ebr.* 1, 14. Die Christliche Kirche über einen neuen Beter und Streiter JEsu. Die Hoch-Gräfl. Eltern über einen Erben und Stamhalter

ter. Die Unterthanen über einen jungen Herren/die sie solte mit der Zeit versorgen und regieren. Solche Freude hat Gott biß auf diesen Tag diesem Ort und Lande gegönnet. Denn ob gleich Dero Herr Vater zu vieler Betrübniß und grossem Leidwesen gestorben / so ists als wär er nicht gestorben/deñ er hat seines gleichen hinter sich gelassen. Da Er lebte/sah er seine Lust und hatte Freud an Sie. Da Er starb/durfft er nicht sorgen / denn Er hat hinter sich gelassen einen Schutz wider seine Feinde / und der den Freunden wieder dienen kan / *Syrach. XXX, 4. 5. 6.*

Ew. Doch-Gräfl. Excell. getreue Diener bezeugen heut auch ihre Freud / nicht wie die Heyden mit Fressen und Saufen/Tantzen und Spielen; denn Salomon spricht zum Lachen /

du bist toll / und zur Freude / was machst du? Pred. *Salom.* II, 2. sondern mit Beten / Loben und Dancken / nach der Ermahnung Pauli, daß man für allen Dingen zu erst thue Bitte / Gebet / Fürbitt und Dancksagung für die Könige und für alle Obrigkeit / 1. *Tim.* II, 1. 2. Wir kommen / / wie die treuen Freunde Hiobs *cap.* XLII, 11. Sie zu trösten über allem Ubel / das der HErr hat abgewandt. Wir bringen zwar keinen schönen Groschen noch gülden Stirnband / sondern diese geringe Bücher-Gaab / dessen Inhalt von Ew. Hoch-Gräfl. Excell. Danck / Trost und Freude / welche sie Sie heut für GOtt zu bezeugen haben / nicht weit abgehet. Dieses bitte in Gnaden von meiner unterthänigen Hand anzun-

anzunehmen / durchzulesen / das Böse zu verwerffen / das Gute zu erwehlen und darüber zu halten. GOtt erhalte seine Tauffe bey uns ordentlich / und erzeige Sich allen Getauften tröstlich / Ew. Hoch-Gräflichen Excellentze und Dero Hertzlieben Gemahlinn heut und alle zeit Gnädig / damit Sie Ihren Geburths-Tag noch viele Jahr gesund erleben / GOtt und dem Könige mit Ruhm und Nutz beständig dienen / endlich alt und Lebenssatt in den Himmel kommen mögen. Welches mit unterthänigem respect Zeit Lebens wünschet und erbittet /

Hochgebohrner Graff und Herr /

Euer Hoch-Gräfl. Excellentze

Unterthänig-gehorsamster

Diener und Fürbitter

zu GOtt

Grafenstein den 21. April

Anno 1699.

M. JOHANNES PASCHIUS.

In JESU Nahmen. Amen!

Vom Mißbrauch und Gebrauch Der Gevattern oder Taufzeugen.

Die erste Frage.

Ob es nöthig sey/ daß man Tauffzeugen bitte und gebrauche?

Mißbrauch per rationes dubitandi.

§. 1.

ANfangs möchte jemand gedencken/ daß Gevattern zu bitten unnöthig sey/ weil

I. Solches dem Wesen der Heil. Tauffe nichts gebe noch nehme / sondern vielmehr

II. Ein menschlicher Zusatz zu seyn scheine/ davon in denen ersten Seculis wenig oder nichts zu finden. Auch

III. Tertullianus schon zu seiner Zeit die Sponsores oder Tauff-Bürgen unnöthig erachtet/ wenn er Tom. III. de Baptismo

ptismo cap. XIIX, p. m. 578. also schreibet: Quid enim necesse est SPONSORES etiam periculo ingeri? quia & ipsi per mortalitatem destituere promissiones suas possunt, & proventu malæ indolis falli. Das ist: Was ists nöthig/ daß man die Tauf-Bürgen auch noch in Gefahr stürtzen wil? Weil sie leicht sterben/ und also ihrer Zusage nicht nachkommen/ anbey durch das üble Verhalten der Täufflinge mit der Zeit betrogen werden können.

IV. Der Diener Gottes/ als Täuffer/ die Heil. Tauffe am besten bezeugen könne/ wie Honorius in Gemma animæ cap. CXV. (zu finden in Biblioth. Patrum Tom. X. col. 1286, A) dergestalt bezeuget: Sacerdos omnes infantes de baptismo levat, & ideò omnium Pater & debitor fideique jussor manet. Das ist: Der Priester hebet alle Kinder aus der Tauffe/ und ist derowegen aller Vater/ Schuldener und Bürge. Und

V. Nach dessen Todesfall die Tauffe aus denen Kirchen-Büchern leicht und klahr zu beweisen stehe. Mithin

VI. Die Eltern und Gemeine die besten und meisten Zeugen seyn. Wie Augustinus sonderlich von Eltern bezeuget / daß sie zu seiner Zeit ihre Kinder selbst zur Tauffe gehalten haben / davon seine Worte Tom II. Epist. XXIII. ad Bonifac. p. m. 34. also lauten: Pro parvulis Parentes tanquam Fidedictores respondent (al. spondent.) D. i. Vor die kleinen Kindern antworten oder geloben die Eltern / als Bürgen / selbst. Und Tom. VII. cont. Pelag. Hypognost. lib. VI. cap. 7. p. m. 615. erzehlet Er selbigen Gebrauch mit diesen Umständen: Novimus parvulos Parentum manibus ad gratiam sacri baptismatis deportatos, & cum in uno eorum per manus Sacerdotis mysterium fidei adimpleretur, aliquotiens alterum in PARENTUM manibus factum examinem. D. i. Wir wissen / daß kleine Kinder sind von ihren Eltern

tern zur Tauffe getragen / und wie das eine vom Priester getaufft / ist das ander auff seiner Eltern Armen gestorben. Weil

VII. Auch die Herren Papisten zuweilen ohne Paten tauffen / wie der gelehrte Jesuit Richardus Arsdekin Theol. Tripart. Tom. II. part. II. tract. IV. cap. II. §. IV. de Patrinis num. 5. p. m. 308. bezeuget: In privato Baptismo non est opus PATRINO, non enim videtur Ecclesia parentes voluisse ad hoc obligare, cum [in necessitate vix idoneus eligi possit. D. i. Bey einer Noth-Tauffe ist kein Gevatter nöthig / dess es scheinet / daß die Kirche die Eltern dahin nicht habe verbinden wollen / weil man im Fall der Noth keinen tüchtigen Paten finden möchte. Endlich weil

VIII. Mit Abschaffung der Tauff-Paten zugleich die ärgerliche Vielheit und Menge der Paten / der Paten-Streit /

Paten-

Paten-Pfenning / Opffern / Kindelbieren / und was sonst mehr / mit eins abgeschaffet werden könten / welches alles sonst schwerlich zu heben und zu verhindern / noch zu verbieten stehet. Salvis additionalibus.

Gebrauch per rationes decidendi.

§. 2. So sind doch angeführte Zweiffels-Knoten nicht zulänglich den nützlichen Gevatterstand ümbzustossen noch auffzuheben / denn

Auff das I. ist zu wissen / daß zwar Christliche Gevattern dem Wesen der Heil. Tauffe nichts geben noch nehmen / und also durchaus nicht absolutè noch wesentlich / doch aber hypotheticè und anderer Umbstände halber nützlich und nothwendig seyn. Dieweil Christliche Gevattern unter andern dazu eingeführet und von Alters verordnet sind / daß sie

(1) Die Heil. Tauff-Handlung desto solenner und gewisser machen / damit der Täuffling nicht leicht apostasiren / noch seine Bürgen betriegen möge / wie Syrach. cap. XXIX. 18. 19. vermahnet: Ver-

giß nicht die Wolthat deines Bürgen/ denn er hat sich selbst für dich versetzet. Der Gottlose bringet seinen Bürgen in Schaden / und ein Undanckbahrer läst seinen Erlöser stecken.

(2) Daß sie den Täuffling in die Kirche bringen/dem HErrn Christo fürtragen und darstellen sollen/ wie die Eltern das Kind JEsum. Luc. II, 22. 27.

(3) Kräfftiglich vorbitten helffen/ damit der Täuffling ins Reich der Gnaden und Seligkeit auch auffgenommen werden möge / wie geschehen und zu sehen Matth XIX, 13. Marc. X, 13. Luc. XIIX, 15.

(4) Den Bund eines guten Gewissens mit GOtt/ wie Petrus 1. Epist. III, 21. Die Tauffe nennet / im Nahmen des Täufflings durch Entsagung des Teuffels und Zusage Gottes öffentlich auffrichten.

(5) Zeugen seyn/ daß die Tauffe nach Christi Einsetzung wahrhafftig und Christlich vollzogen sey.

(6)

(6) Sich verbindlich machen/ daß sie auch nach Abgang der Eltern des Kindes sich annehmen/ daſſelbe zu aller Gottſeeligkeit/ Zucht und Ehrbarkeit unterweiſen/ und auffziehen laſſen wollen. Wie ſolches Auguſtinus ſchon von den Tauffzeugen ſeiner Zeit weitläufftig erfordert/ wenn er Tom. X. de Temp. Serm. CLXIII. Dom. in octavis Paſchæ ſerm. 7. p. m. 332. b. alſo ſchreibet: Hoc itaque admoneo, Fratres dilectiſsimi, ut, quoties Paſchalis ſolennitas venit, quicunque Viri, quæcunque Mulieres de ſacro fonte FILIOS SPIRITUALITER exceperunt, cognoſcant ſe pro ipſis FIDEJUSSORES apud Deum exſtitiſſe, & ideò ſemper illis ſolicitudinem veræ charitatis impendant & admoneant, ut caſtitatem cuſtodiant, virginitatem usque ad nuptias ſervent, à maledicto vel perjurio linguam refrenent, cantica turpia vel luxurioſa ex ore non proferant, non ſuperbiant, non invideant, iracundiam vel odium in corde non teneant, auguria non obſervent, phylacteria & characteres Diabolicos nec ſibi nec ſuis aliquando ſuſpendant, in-

cantatores velut ministros Diaboli fugiant. Fidem catholicam teneant, ad Ecclesiam frequentius currant, contemptâ verbositate lectiones Divinas attentis auribus audiant, peregrinos accipiant, &, secundum quod ipsis in baptismo dictum est, hospitum pedes lavent, pacem & ipsi teneant, & discordes ad concordiam revocare contendant, Sacerdotibus & Parentibus honorem amore veræ charitatis impendant. Hæc ergò omnia & his similia si filios & filias vestras admonere contenditis, cum ipsis ad æternam beatitudinem feliciter pervenietis. Das heist: Liebste Brüder dazu vermahne ich euch / daß ihr Männer und Frauen / die ihr Kinder aus der Tauffe gehoben / wenn Ostern kömmt (denn ümb die Zeit und in Pfingsten pflegte man damahls mit Hauffen zu tauffen) daran gedencket / daß bey GOtt ihr vor ihnen Bürgen / und dannenhero schuldig worden seyd eure Tauff-

Taufflinge zu lieben und zu vermahnen/ daß sie allewege keusch und züchtig bleiben/ nicht fluchen noch schwehren/ nicht schändliche Lieder singen/ nicht hoffärtig/ neidisch noch zornig seyn/ nicht auff Vogelgeschrey achten/ noch amuleten und andere teuffelsche Zeichen an den Halß hängen/ sondern alle Zauberer/ als des Teuffels Diener/ fliehen und meiden. Hergegen wollet sie dahin anhalten/ daß sie in dem Erkäntniß Christi wachsen/ fleissig zur Kirchen kommen/ die Predigten/ mit Andacht anhören/ gastfrey seyn/ und/ welches ihnen bey der Taufe gesaget ist/ der Heiligen Füsse waschen/ Friede halten/ und die Uneinigen zur Eintracht vermahnen/ den Priestern und

Eltern alle Ehre und Liebe beweisen. Werdet ihr dieses und dergleichen euren Tauff-Söhnen und Töchtern fleissig vorhalten / so werdet ihr mit ihnen seelig werden. Wolte GOtt / daß auch unsere Paten heut zu Tage dergleichen wissen und fleissig thun möchten.

§. 3. Was anlanget den II. Zweifels-Knoten / so ist unerfindlich / daß der Gevatternstand ein blosser Menschlicher Zusatz oder Erfindung sey / zumahlen im A. und N. Testament wir desselben nicht undeutliche Spuren finden. Esaias cap. IIX, 2. namb zu sich zwene treue Zeugen / den Priester Uria und Zacharia, wie er den neugebohrnen Knaben der Prophetinn auff Gottes Befehl nennen solte: Raube bald / eile Beute! Marcus X, 13. bezeuget ausdrücklich / daß Gottesfürchtige Leute dem HErrn Christo Kinder zu getragen / (προσέφερον, προσφέροντες) welchen Er die Hände auf-

auffliegen und sie segnen sollen. In dieser Träger Fußstapffen sind nach der Zeit alle Christliche Gevattern getreten / wie Casalius de Vet. Sacr. Christ. Ritib. c. V. p. m. 35. beweisen wil aus Landulphi Carthusiani Worten lib. 1. Vit. Christi cap. 22. welche also lauten: Et offerebant Illi parvulos: Ex hoc accepit Ecclesia, quod in Sacramento Baptismi utitur offerentibus, qui præsentent suscipientes Sacramentum, qui PATRINI solent vocari. D. h. Aus den Worten Marci cap. X. Und sie brachten die Kindlein zu JEsu ꝛc. ist die Christl. Kirche veranlasset / gewisse Leute zu verordnen / welche diejenigen / so getaufft werden sollen / öffentlich auffühten möchten / selbige hat man pflegen Gevattern zu nennen. Allein Christus der Tauff-HErr selbst scheinet die Tauff-Paten solenniter zu legitimiren und einzusetzen / wenn Er nicht nur Marc. X, 14. dieselbe

sampt Kindern schützet und zu sich kommen heisset / sondern auch Matth. XIIX, 5. Sie ausdrücklich nennet und segnet mit diesen Worten: **Wer ein Kind auffnimmt** (δέξηται, susceperit; daher kommt Ἀνάδοχος Susceptor, Pate.) **in meinem Nahmen / der nimt mich auff!** Und wer kan in Christi Nahmen ein Kind besser auffnehmen / als der es durch die Tauffe zu Christo führet? Dannenhero auch der Christl. Gevatternstandt durch alle Secula bey allen Christen biß auff diese Stunde / GOtt sey Danck! unverruckt geblieben ist.

§. 4. In dem I. Seculo zwar ist dieser Sache wegen wenig Nachricht zu finden / weil dessen Scribenten mehr mit dem Heil. Geist und Blut / als mit Wasser getaufft worden. Jedoch hat Clemens Romanus in seinen so genanten Constitut. Apostol. lib. III. cap. 16. Edit. Binii Tom. I. p. m. 62. schon damahls dergleichen Vorsehung gethan: Virum quidem SUSCIPIAT Diaconus, Mulierem verò Diaconissa, ut honestè, & à qui-

à quibus decet, fiat signum infractum. D. h. Einen Mann soll der Kirchendiener aus der Tauffe heben/ein Weib aber die Kirchendienerinn / damit alles ehrlich und ordentlich zugehe!

§. 5. In II. Seculo hat Higinius, Hyginus oder Iginus, einer der ersten und frömsten Bischöffe zu Rom A. C. 143. verordnet PATRINUM & MATRINAM Baptismo adhiberi, d. h. daß Gevatter und Gevatterinn bey der Tauffe gebraucht werden sollen/ wie Sylvius ad Summ. Concil. Caranz. p. m. 24 anmercket. Guilielmus Burius aber in Brevi Rom. Pontificum Notit. p. m. 10. gedencket dessen mit diesen Worten: Hyginus decretum promulgavit de Susceptoribus seu Patrinis, ubi inter alia hæc habentur: Sicut infantes contrahunt peccatum originale ex culpa aliena, ita Divinæ conven[illegible] misericordiæ, ut justificentur p[illegible] fidem & confessionem alienam. D. h. Hyginus

hat eine Verordnung von Gevattern gemacht/ darinn unter andern dieses enthalten/ daß/ gleich wie die Kinder ihre Erb-Schuld aus frembder Schuld bekommen/ also gebühre auch der Barmhertzigkeit GOttes/ dz sie durch anderer Leute Glauben und Bekäntniß gerecht werden. Gratianus aber Decr. part. III. de Consecr. distinct. IV. cap. 100. führet folgendes aus gedachtem Igino Papa an: In Catechismo & in BAPTISMO & in Confirmatione unus PATRINUS fieri potest, si necessitas cogit. Non est tamen consuetudo Romana, sed per singulos singuli SUSCIPIUNT. D. h. Bey dem Catechismo, bey der Taufe und bey der Einsegnung kan zugleich ein Gevatter stehen/ wo es die Noth erfordert. Es ist aber kein Gebrauch in Rom/ sondern da muß bey einer jeden

Dan-

Handelung ein besonder Gevatter seyn.

§. 6. Im III. Secul- gedencket Tertullianus der SPONSORUM oder Tauf-Bürgen ausdrücklich / wie schon vorhin gedacht. Und Tom. III. de Corona Militis cap. III. p. m. 477. thut er derselben Meldung also: Aquam adituri ibidem, sed & aliquando prius in Ecclesia sub ANTISTITIS MANU contestamur nos renunciare Diabolo & Pompæ & Angelis ejus. D. h. Wenn wir zur Tauffe schreiten wollen / so bezeugen wir kurtz vorher in öffentlicher Gemeine unter des Vorstehers als Tauffzeugen Hand / daß wir dem Teuffel / und seinem pompeusen Statt / und seinen Engeln entsagen.

§. 7. Im IV. Seculo haben die Väter des berühmten Concilii zu Nicæa in Bithynien lib. III. can. XXII. Edit. Binii, solche Verordnung von Tauff-Paten gemacht: Ut viri non TENEANT in Baptismo

ptismo puellas aut mulieres, neque mulieres TENEANT masculos; sed potius mulieres teneant puellas vel mulieres, & viri teneant masculos. D. h. **Männer sollen bey der Tauffe keine Mägdlein noch Weiber halten/ und Weiber sollen keine Knäblein halten; sondern Weiber sollen Mägdlein und Weiber; Männer aber Knäblein halten.** Welches alles sonder Zweifel so wol von Kindern als erwachsenen Leuten zu verstehen ist / und sind darumb die Geschlechter entschieden / weil in der ersten Kirchen / und zwar in denen warmen Ländern/die erwachsenen Täufflinge ins Wasser steigen / und dabey ab- und angekleidet wurden; solches aber hat sich ohne Unterscheid der Geschlechter nicht wol schicken wollen / darumb musten Männer denen Männern / und Weiber denen Mägdleins und Weibern bey der Tauffe auffwarten und bedienen.

§. 8. Im V. Seculo hat Augustinus der Tauffzeugen in seinen Schrifften offt

offt gedacht / wie droben schon ein nachdencklicher Ort aus ihm angeführet worden/dabey wirs auch/anmaßlicher Kürtze halber/dißmahl wollen bewenden lassen.

§. 9. Im VI. Seculo, denn älter wollen ihn die Gelehrten/ welche Sandius in seinem Nucl. Hist. Eccles. p. m. 15. häuffig anführet / nicht machen / hat Dionysius Areopagita Tom. I. de Eccles. Hierarch. cap. II. weitläufftig alle Tauff-Ceremonien / sonderlich part. II. §. 2. p. m. 215. folgendes von damahligen Tauffzeugen erzehlet: Ο τέτων ἀγαπήσας τῶν ὄντως ὑπερκοσμίων τὴν ἱερὰν μετουσίαν, ἐλθὼν ἐπί τινα τῶν μεμνημένων, πείθει μὲν αὐτὸν, ἡγήσασθαι αὐτῆς ἐπὶ τὴν ἱεραρχὴν ὁδῆ. Αὐτὸς δὲ ὁλικῶς ἐπακολουθήσειν ἐπαγγέλεται τοῖς παραδεθησομένοις, καὶ ἀξιοῖ τῆς τε προσαγωγῆς αὐτῆ, καὶ συμπάσης τῆς ἐπὶ τῆς ἑξῆς τῶν τὴν ἐπισασίαν ἀναδέξασθαι. Τὸν δὲ τῆς μὲν ἐκείνε σωτηρίας ἱερῶς ἐρῶντα, πρὸς δὲ τὸ τῆ πράγματος ὕψος ἀντιμετέωντα τὸ ἀνθρώπινον, φρίκη μὲν ἄφνω καὶ ἀμηχανία πρίσασαι. Τελευτῶν δὲ ὅμως, ποιήσειν τὸ αἰτηθὲν ἀγαθοειδῶς ὁμολόγησε,

γησε, παραλαβὼν αὐτὸν ἄγει πρὸς τὸν τῆς ἱεραρχίας ἐπώνυμον. D. h. Wer dieser überirrdischen Gaben / nembl. der Heil. Tauffe / begehret theilhafftig zu werden / der gehet zu jemand / der schon getauffet ist und bittet / daß er ihn wolle zum Priester führen / mit dem Versprechen / er wolle sich aller Ordnung gerne unterwerffen; begehret derowegen ihn nicht allein auff- und anzunehmen / sondern auch künfftig Sorge für seine Seel und Seligkeit zu tragen. Hierauff bezeuget zwar der Pate seine hertzliche Liebe und Verlangen zu des Menschen Bekehrung und Seligkeit / wenn er aber der Sachen Wichtigkeit und seiner Kräffte Schwachheit erwieget / stehen ihm die Haare zu Berge.

Den-

Dennoch gewehret er endlich des Täufflings Bitte/ und führet ihn zum vornehmsten Priester ꝛc. Wie man nun hierauff weiter verfahren/ ist daselbst weiter und umbständlicher zu lesen.

§. 10. Endlich ist hie noch beyzufügen/ daß auch die Abyssini oder schwartzen Christen in Æthiopia nicht sonder Tauff-Zeugen von alters her getaufft worden/ wie denn Herr Ludolfi in seiner Historia Æthiopica Lib. III. cap. VI. num. 34. von ihren erwachsenen Täufflingen also schreibet: Præstò sunt Viri viris, Fœminæ fœminis, qui ascendentes è flumine vel lacu juvant, & attollendo quasi SUSCIPIUNT, ideò Susceptores vel Susceptrices priscis dicti. D. i. Bey Männern stehen Männer/ und bey Weibern sind Weiber/ welche die Getauffte aus dem Fluß und Wasser helffen und gleichsahm auffheben/ daher sie von Alters Tauff-Heber und

nach vor nützlich und sicher hält / wie seine Worte kurtz vorher ausdrücklich dahin gehen: Itaque pro cujusque Personæ *conditione* ac *dispositione* etiam *ætate* cunctatio Baptilmi utilis est, præcipuè tamen circa parvulos. Und das nicht unbillig; Denn wenn noch heut zu Tage ein junger Mohr aus Mohrenland zu uns kähme / und jemand wolte haben / wir solten / auff sein Wort und Bürgschafft / das Heyden-Kind tauffen / dem würden wir mit Fug und Recht obiege Worte Tertulliani vorwerffen: Quid necesse est Sponsores etiam periculo ingeri? quia & Ipsi per mortalitatem destituere promissiones suas possunt & proventu NB. malæ indolis falli. Zwar sagt Christus; Lasset die Kindlein zu mir kommen / und wehrets ihnen nicht. Allein Tertullianus antwortet recht; last sie kommen / wenn sie groß sind / last sie kommen / wenn sie lernen und gelehrt werden / daß sie kommen sollen. Last sie Christen werden / wenn sie Christum kennen können. Und dahin gehet auch

des

des höchsten Tauffherren ausdrücklicher Befehl und Verordnung Matth. XXVIII, 19. **Erst lehret alle Völcker/ denn tauffet sie!**

§. 13. Gantz anders aber ists beschaffen mit Kindern / deren Vater oder Mutter oder beyde Eltern schon getauffte Christen und Glieder der wahren Christl. Kirchen sind / denn dergleichen Kinder werden so fort nach der leibl. Geburth zu der geistlichen Wiedergeburth auff- und angenommen/nach der Vermahnung Pauli 1. Cor. VII, 13. 14. **So ein Weib einen ungläubigen** (heydnischen) **Mann hat / und er lässet es ihm gefallen bey ihr zu wohnen/ die scheide sich nicht von ihm. Denn der ungläubige Mann ist geheiliget durchs** (Christl.) **Weib/ und das ungläubige Weib wird geheiliget durch den Man. Sonst wären eure Kinder unrein/ nun aber sind sie NB. heilig** (nicht spiritualiter, denn sie sind Fleisch Joh. III, 6.

nach vor nützlich und sicher hält / wie seine Worte kurtz vorher ausdrücklich dahin gehen: Itaque pro cujusque Personæ *conditione* ac *dispositione* etiam *ætate* cunctatio Baptismi utilis est, præcipuè tamen circa parvulos. Und das nicht unbillig; Denn wenn noch heut zu Tage ein junger Mohr aus Mohrenland zu uns kähme / und jemand wolte haben / wir solten / auff sein Wort und Bürgschafft / das Heyden-Kind tauffen / dem würden wir mit Fug und Recht obiege Worte Tertulliani vorwerffen: Quid necesse est Sponsores etiam periculo ingeri? quia & Ipsi per mortalitatem destituere promissiones suas possunt & proventu NB. malæ indolis falli. Zwar sagt Christus; Lasset die Kindlein zu mir kommen / und wehrets ihnen nicht. Allein Tertullianus antwortet recht; last sie kommen / wenn sie groß sind / last sie kommen / wenn sie lernen und gelehrt werden / daß sie kommen sollen. Last sie Christen werden / wenn sie Christum kennen können. Und dahin gehet auch

des

des höchsten Tauffherren ausdrücklicher Befehl und Verordnung Matth. XXVIII, 19. **Erst lehret alle Völcker/ denn tauffet sie!**

§. 13. Gantz anders aber ists beschaffen mit Kindern / deren Vater oder Mutter oder beyde Eltern schon getauffte Christen und Glieder der wahren Christl. Kirchen sind / denn dergleichen Kinder werden so fort nach der leibl. Geburth zu der geistlichen Wiedergeburth auff- und angenommen/ nach der Vermahnung Pauli 1. Cor. VII, 13. 14. **So ein Weib einen ungläubigen** (heydnischen) **Mann hat / und er lässet es ihm gefallen bey ihr zu wohnen/ die scheide sich nicht von ihm. Denn der ungläubige Mann ist geheiliget durchs** (Christl.) **Weib/ und das ungläubige Weib wird geheiliget durch den Mann. Sonst wären eure Kinder unrein/ nun aber sind sie NB. heilig** (nicht spiritualiter, denn sie sind Fleisch Joh. III, 6.

6. sondern politicè, ächte und aus rechtmässiger Ehe erzielet; absonderlich Ecclesiasticè und Gnaden-Kinder/ sie haben eben so wol als die Kinder/ deren beyde Eltern der Christlichen religion zugethan / einen Zutritt zu dem Gnaden-Bund Gottes/ daß sie in denselben durch die Heil. Tauffe so bald nach ihrer Geburth auffgenommen werden mögen. Wie die Herren Vinarienses gar wol erklähren. Besiehe auch B. Balth. Meisner. in Colleg. Adiaph. Disp. V. §. LXVII. seqq. p. m. 98.

§. 14. Wann aber die Wieder-Täuffer und andere ihres gleichen Tertulliani offt berühmte Worte auff diese und dergleichen Christliche Kinder-Tauffe drehen wollen/ ist eben als wollen sie ihm den Halß umbdrehen/ weil er selbiges XIIX. Capittel ausdrücklich mit der protestation anhebet / daß er es nicht anders als von Hunden und Säuen / welchen man das Heiligthum nicht geben / noch die Perlen fürwerffen soll aus Matth. VII, 6. wolle verstanden haben

habē. Welches aber von Christen-Kindern nicht zu verstehen / als von welchen er in seinem Buch de Anima cap. XXXIX. Edit. Paris. p. m. 960. weit bessere Worte und Gedancken führet / wenn er also schreibet: Hinc enim & Apostolus ex sanctificato alterutro sexu SANCTOS procreari ait, tàm ex feminis prærogativa, quàm ex institutionis disciplinâ, &c. D. i. Daher auch Paulus sagt / daß die Kinder / von Christlichen Eltern gezeuget / heilig seyn / nicht allein umb des gesegneten Sahmens / als auch der künfftigen guten Erziehung wegen / etc. Und das XL. cap. p. 967. hebet er mit solchen Worten an: Ita omnis anima eo usque in Adam censetur, donec in CHRISTO recenseatur; tamdiu immunda, quamdiu recenseatur. D. i. Also bleibt eine Seele so lange in Adam / biß sie in Christo aufgenommen / und so lange unrein /

rein / biß sie wiedergebohr
und gereiniget sey. Daraus u
schwehr zu schliessen / daß Tertullian
kein Wieder-Täuffer noch Kinder-Fei
gewesen sey. Gleich wie nun der d
mahligen Heiden Tauffe gefährlich /
war auch der Gevatternstand gefährl
Und wie nun der Christen Tauffe nöth
und löblich / also ist auch der Gevatt
stand nützlich und rühmlich / wie solch
wider den III. Einwurff bißher erwies

§. 15. Was den IV. Einwu
uñ Zweiffelsknoten betrifft / so ist bek
daß ein Diener Gottes / als Täuffer /
von ihm verrichtete Tauffe zwar beze
gen / aber bey der Tauffe nicht zugle
fragen und antworten könne / derowe
mehr Personen erfordert werden. U
ob man sagen möchte / daß solch Frag u
Antwort nicht von nöthen ! So sch
nets doch allerdings / sonderlich bey ein
solennen Tauff-Handelung / nöthig
seyn / weil Petrus 1. Epist. III, 21.
Tauffe nennet ἐπερώτημα, welches

Ge

gentlich heist **Frag** und **Antwort**/ wie bey Verbündnissen ein Theil fraget/ das andere antwortet. Daher Lutherus das Wort zu teutsch gegeben **Bund.** Und Philippus Act. IIX, 37. wie er den Mohren tauffen solte/ fragte erstlich: **Gläubestu von gantzem Hertzen?** Der Kämmerer antwortet: **Ich gläube / daß JEsus Christus Gottes Sohn ist.** Darauff hieß Philippus den Wagen halten/und stiegen hinab ins Wasser / beyde Philippus und der Kämmerer / und er tauffet ihn. Derhalben ist es billig und recht / daß man bey dem Heil. Tauff-Bund frag und antworte / wie von Christi und der Apostel Zeit Herkommens.

§. 16. Was Honorium in Gemma betrifft / derselbe ist zwar angeführet/ aber nicht ausgeführet / denn also lauten seine unmittelbahr folgende Worte: Sed quia (Sacerdos) debitum jus singulis persolvere minimè prævalet, ideò eos PATRINIS commendat, ut Ipsi eos fidem

catholicam & Orationem Dominicam instruant. D. h. Weil aber dem Priester unmöglich fällt allen seinen Täufflingen der Gebühr nach zu bedienen / so befielt er sie denen Gevattern / daß Sie selbige mögen im Glauben und Vater Unser unterweisen / etc. Ist demnach Honorius nicht wider / sondern ausdrücklich vor dem Gevatterstand / welchen wir auch hiemit daraus behauptet und bewiesen haben wollen.

§. 17. Auff den V. Vorwurff wäre zu wünschen / daß bey allen Kirchen ordentliche und umbständliche Kirchen-Bücher zufinden / darinnen (1) alle *Parochiani* oder eingepfarrte / (2) *Copulari* oder getraute / (3) *Baptizati* sampt Eltern und Gevattern / (4) *Confirmati* oder Eingesegnete / (5) *Confitenten* und *Communicanten*, (6) alle *Denati* oder verstorbene sampt andern *Notabilibus Ecclesiæ* möchten verzeichnet und zu finden seyn / solches wär eine herrliche Beylage von un-

unglaublichen Nutzen. Und aus solchem Buche konte man die Tauffe eines jeglichen Menschen leicht und wol beweisen. Darumb müsten aber doch die Paten nicht abgeschaffet werden. Denn ob zwar die Tauffe sampt Eltern und Gevattern aus dergleichen Buche zu erweisen / so kan doch dergleichen Buch bey der Tauffe nicht hören / sehen / beten / antworten / noch das getauffte Kind erziehen und versorgen. Müssen derowegen auch Gevattern seyn.

§. 18. Auff den VI. Vorwurff ist zu antworten / daß Eltern nicht allemahl selbst bey der Tauffe ihrer Kinder stehen können / weil Väter zuweilen verreiset oder todt / die Mütter aber gemeiniglich kranck / und ihres Zustandes halber gnug entschuldiget seyn. Ferner sind Eltern Testes domestici oder Hauß-Zeugen / die in ihrer eigenen Sache nicht wol zeugen können. Zudem pflegen offt Eltern aus unzeitiger Liebe ihrer Kinder zeitliche und ewige Wolfarth zu versäumen / darumb sind frembde Augen bestellet / welche eher

und mehr sehen sollen. Was deßfals zu Augustini Zeiten im Gebrauch gewesen/ solches ist nachgehends A. C. 813. im Concilio Maguntiaco can. 55. juxta Caranz. p. m. 553. öffentlich abgestellet: Nullus igitur proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat. D. h. **Niemand soll seinen eigenen Sohn oder Tochter aus der Taufe heben.** Die gantze Gemeine kan zwar zeugen und beten helffen/ aber nicht zugleich an der Taufe stehen/ dem Teuffel entsagen und den Christl. Glauben bekennen / noch aller Kinder Erziehung und Beständigkeit im Glauben abwarten / dazu sind particuliere Personen von nöthen.

§. 19. Auff den VII. Zweiffels-Knote ist zu wissen/ daß zwar Vorbitter und Zeugen bey einer Noth-Taufe so viel nöthiger / umb wie gefährlicher und geheimer die Sache ist. Dafern aber so bald keine Christliche Paten zu bekommen / und die Gefahr des Todes obhan-

den

den/pflegen wir zuforderst auff den Knien ein Vater unser zu beten/und darauff mit Benennung des Kindes/im Nahmen des Vaters und des Sohns und des Heiligen Geistes aus reinem Wasser zu tauffen/ und also die Sache gut seyn lassen. Stirbt das Kind/ so hat es weiter keine Gevattern nöthig. Bleibt es aber lebendig / so wird es bey uns von Christlichen Tauffzeugen dennoch zur Kirche getragen / und muß alsdenn der Pastor loci die Leute fragen / ob sie auch gewiß seyn/daß das Kind recht getaufft sey/und mit was Weise und Worten sie getaufft haben ? Wird denn beständig und einmüthig geantwortet/daß sie GOtt über dem Kinde in der Noth angeruffen/ und darauff im Nahmen V. S. und Heil. G. getaufft haben / und daß sie nicht zweifseln/ sondern in der Furcht des HErren gewiß seyn / daß / wenn gegenwärtiges Kindlein gleich gestorben / es dennoch recht getaufft wäre; so darff es der Pastor nicht wieder tauffen/sondern muß es dabey bleiben lassen/ und es alda in die

Gemeine und Zahl der Christen annehmen / das Evangelium Marc. X. so man bey der Tauffe zu lesen pfleget / über das Kind lesen / uñ es durchs Gebet dem barmhertzigen GOtt befehlen / und also im Nahmen des HErren gehen lassen / wie in der Wittenbergischen Agenda fol. 119. b. Mecklenb. Kirchenordnung fol. 212, seqq. mit mehren zu finden.

§. 20. Würden aber die Leute / die das Kindlein zur Tauffe gebracht / zweiffelhafft und ungewisse Antwort geben und sagen; Sie wüsten nicht / was sie in der confusion und grossen Noth / wie es wol zu geschehen pfleget / gedacht / geredet oder gethan; So machen wir weiter nicht viel scrupulirens / sondern fordern das Kind / als ungetaufft / ordentlich zur Tauffe / wie man alle ungetauffte mit Gevattern in die Kirche zu fordern und zu tauffen pfleget / nach dem guten Rath Augustini, Tom. VIII. Enarr. in Psalm. XXXIX. p.m. 139. c. Cum Episcopus audierit, quod non sit baptizatus, dat illi, tanquam quod non habebat, ut quasi

ipse

iple sit extra culpam, quia secundum vocem ejus facit. D. h. **Wenn der Bischoff höret / daß keine Tauffe vollzogen sey / so gibt er / was das Kind noch nicht hat / damit er selbst ausser Schuld sey / weil er nach der Leute Aussage thut.** Auch kan niemand sagen / daß ein solch Kind solcher Gestalt zweymal getaufft sey / weil Leo M. *Epist. XXXVII, cap. I. p. 120. Edit. Paris.* recht und wol gesagt: Non potest in iterationis crimen devenire, quod factum esse omninò nescitur. D. h. **Es kan nicht zweymal gethan heissen / was man nicht weiß / daß einmahl geschehen sey.**

§. 20. Desgl. wenn man auch jergendwo lebendige Kinder funde / oder in fremden Landen / und im Kriege überkähme / von denen man kein gewisses Zeugniß ihrer Tauffe hättte noch haben könte / selbige soll man in die Kirche zur Tauffe bringen / und im Nahmen GOt-

tes frey tauffen/ wie schon A. C. 418. im V. Concil. Carthag. cap. 6. juxta Canz. p. m. 180. beschlossen: Placuit de infantibus, quoties non inveniuntur CERTISSIMI TESTES, qui eos baptizatos esse sine dubitatione testentur, neque ipsi sunt per ætatem idonei, de traditis sibi Sacramentis respondere, absq; ullo scrupulo eos esse baptizandos, ne ista trepidatio eos faciat sacramentorum purgatione privari. Hinc etiam Legati Maurorum fratres nostros consuluerunt, quia multos tales à Barbaris redimunt. D. h. Kinder/ davon keine sehr gewisse Zeugen/ welche ohne Zweiffel ihre Tauffe bestärcken/ zu finden/ und selber der Jugend wegen noch nicht antworten können/ selbige soll man ohne allem Zweiffel und Beding tauffen/ damit sie der Reinigung ihrer Seelen nicht beraubet werden. Wie die

Mau-

Mauriſchen Abgeſandten darüber zuweilen unſere Brüder befragt/ weil ſie viel ſolche Kinder von denen barbariſchen Völckern eingelöſet und erkaufft hatten.

§. 22. Iſt demnach ärgerlich und unleidlich/ wenn die Herren Papiſten in Ihrem Rituali Romano ſo wol Kinder p. 23. als erwachſene Leute p. 49. in dergleichen Fällen mit Beding oder ſolcherley zweiffelhafften und gefährlichen Zuſatz tauffen: *Si non es baptizatus, ego te baptizo &c.* Wie ſolches der Pabſt Alexander III im XII. Seculo ausdrücklich zu thun befohlen/ wenn er Decretal. Gregor. Lib. III. Tit. XLII. Cap. II. alſo ſchreibt: De quibus dubium eſt, an baptizati fuerint, baptizantur his verbis præmiſſis: Si baptizatus es, non te baptizo; ſed ſi nondum baptizatus es, ego te baptizo &c. D. h. Wenn Zweiffel iſt/ ob ein Menſch getaufft/ ſo

soll man mit diesen Worten tauffen; Bist du getaufft / so tauff ich dich nicht; bist du aber noch nicht getaufft / so tauff ich dich / &c. Welches gewiß ein verzweifelter Zusatz ist / denn damit wird ungewiß / beyde die erste und andere Tauffe / und heisset in der That so viel: Ist die erste Tauffe recht / so ist diese unrecht und soll nicht gelten; Ist aber die erste unrecht / so soll diese recht seyn und gelten. Welche ists denn? Nescio! Wird also nur ein Spott aus der Tauffe / und bleibet der Täuffling seiner Tauffe wegen ungewiß. Sind demnach Tauffzeugen bey der Noth-Tauffe / wenn man sie haben kan / allerdings nöthig.

§. 23. Daß aber Herr Arsdekin bey seiner Noth-Tauffe keine Gevattern leiden wil / ist kein wunder / weil die Hrn. Papisten mit Gevattern sehr spahrsahm umbgehen / damit sie nicht leicht verwand /

wandt/ und also künfftig in Heyrathen behindert werden mögen. Sintemal bey ihnen dreyerley Cognation oder Verwandtschafft (1) *Spiritualis*, die bey der Tauffe und Firmung gemacht wird/ (2) *Legalis*, die aus der adoption entstehet/ (3) *Naturalis*, die von Blut-Freundschafft und Schwägerschafft kömmt. Von allen dreyen wird in Decretalibus Lib. IV. Tit. XI. XII. XIII. ausführlicher gehandelt. Ob nun zwar Sotus, Sanchez, Maratius und andere Papistische Moralisten leugnen/ daß die Gevattern bey einer Noth-Tauffe geistlich verwandt werden/ so lehret doch Arsdekin l. c. das contrarium mit diesen Worten: Si tamen adhibeatur Patrinus, contrahet cognationem spiritualem, eò quod Patrinus non adhibeatur tantùm ob majorem solennitatem, sed etiam propter obligationem instruendi puerum in rebus fidei. D. i. Wird denn ja ein Gevatter bey der Noth-Tauffe gebeten/ so wird er allerdings ver-

wandt/ weiter nicht nur der solennität wegen/ als auch daß er das Kind im Glauben unterweisen soll/ gebraucht worden. Was aber von dergleichen Verwandtschafft zu halten/ und ob sie capabel sey Gevattern von der Tauffe zu halten/ wird bey der anderen Frage weiter verhandelt werden.

§. 24. Was den IIX. und letzten Einwurff betrifft/ so muß man abermahl Unterscheid machen zwischen **Gebrauch** und **Mißbrauch**/ und jenen mit diesen nicht zugleich auffheben/ damit nicht das Kind samt dem Bade verschüttet werde. Denn gleich wie man nicht alsobald Wein noch Weiber abschaffet/ weil etliche derselben übel gebrauchen; auch Essen und Trincken nicht verbeut/ weil etliche fressen und sauffen; noch Gold und Silber ins Wasser wirfft/ weil etliche damit prangen und prahlen. Also kan man auch Tauf-Paten nicht abschaffen/ ob gleich etliche derselben mißbrauchen

und

und Geld damit verdienen/ andere damit fressen und sauffen/ andere damit prangen und prahlen: Tolle abusum & retine usum, d. h. **Hebe den Mißbrauch/ und behalte den guten Gebrauch.** Davon bey folgenden Fragen ein mehres.

Die andere Frage.

Wie viel Tauff-Paten man bitten/ und bey der Heil. Tauffe gebrauchen soll?

Mißbrauch per rationes dubitandi.

§. 1.

Es möchte jemand sagen/ als wenn EIN PATE bey der Tauffe gnug wäre/ weil solches I. mit der Einigkeit des göttlichen **Wesens** / Christlichen **Glaubens** und der Heil. **Tauffe** überein kömmt; dahin auch Paulus zu ermahnen scheinet/ wenn er Ephes. IV, 3. also schreibet: **Seyd fleißig zu hal-**

halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. v. 4. Ein Leib und ein Geist/ wie ihr auch beruffen seyd auff einerley Hoffnung eures Berufs. v. 5. Ein Herr/ ein Glaub/ ein Tauff. Ist denn eine Tauffe/ so solt auch billig nur EIN Tauff-Zeuge seyn. Daher auch

II. Hyginus (Græcè Ὑγεινος, Sanus. Aus Athen bürtig) ein frommer Bischoff zu Rom/ schon im andern seculo nur EINE Manns-Person bey der Tauffe zu gebrauchen erlaubet/ Decret. Part. III. de Consecrat. Dist. IV. c. 100. mit folgenden Worten: In Catechismo & in BAPTISMO & in Confirmatione UNUS Patrinus fieri potest, si necessitas cogit. D. h. Das Glaubens Verhöhr/ die Tauffe und die Einsegnung können zugleich mit EINEM Paten verrichtet werden/ daferu es die Noth erfor-

fordert. Und Leo der erste Pabst dieses Nahmens hat im fünfften seculo ausdrücklich befohlen / daß nicht mehr / als EJN Pate / Mann oder Weib / bey der Tauffe stehen soll / wie seine Worte lauten Decretorum l. c. cap. 101. Non plures ad suscipiendum de baptismo infantem accedant, quàm UNUS, sive VIR sive MULIER. D. h. Mehr sollen ein Kind aus der Tauffe nicht heben / als EJNER / es sey Mann oder Weib! Besiehe Jvonem Carnot. part. I. cap. 218 p. m. 32. Solchen Decretis haben nach der Zeit

III. Die Hexen Papistē gefolget / indem die Väter des Concilii zu Trient Sess. 24. Decret. de Reform. Matrim. cap. 2. p. 778. juxta Caranz. auch dergleichen Schluß gemacht: UNUS tantùm (sive Vir sive Mulier) vel ad summum UNUS & UNA Baptizatum de baptismo suscipiant. D. h. EJNER allein (es sey Mann oder Weib) oder aufs

höch-

höchste EIN Mann und EINE Frau sollen einen Täuffling aus der Tauffe hebẽ. Dabey zu mercken/daß bey dergleichen Papistischen Tauffe solche genaue NB. Geistliche Verwandtschafft auffgerichtet und denen Leuten eingebildet worden/daß nach Päbstlichen Rechten neun Paar Personen sich nicht heyrathen/noch ohne Blutschande einander beywohnen können/ als (1) der Tauffzeuge und Täuffling/ (2) der Tauffzeuge und die Eltern des Täufflings/ (3) der Täuffling und die Kinder des Tauffzeugen/ (4) der Täuffling und die Frau des Tauffzeugen/ (5) die Eltern des Täufflings/ und die vorhin erkante Frau des Tauffzeugen/ (6) der Täuffer und der Getauffte/ (7) der Getauffte und das Weib/so ihn etwan in der Noth getaufft/ (8) Die Eltern des getaufften und der Täuffer/ (9) die Eltern des Getaufften und das vorhin erkante Weib des Täuffers. Davon ein mehrers in vorge-

gedachtem Concilio Trident, l. c. und in Decretal. Gregor. Lib. IV. Tit. XI. de Cognat. Spirit. und sonsten zu finden. Aus der Ursache darff kein Catholischer Vater sein eigen Kind zur Tauffe halten/ sonst würde er mit seinem Weibe geistlich verwandt / und könte länger nicht bey ihr wohnen / wie Arsdekin Theol. Tripart. Tom. II. part. II. Tract. IV. §. IV. num. 3. p. m. 308. ausdrücklich lehret. Desgleichen dürffen Braut und Bräutigam bey einer Tauff zugleich nicht stehen/oder/wo sie stehen/sich nimer heyrathen. Würde aber jemand unter obbedeuteten Personen mit einander Hurerey und Unzucht treiben/ der ist anathema, nach dem Ausspruch Nicolai ad Carolum Archi-Episcopum bey dem Ivone Carnot. part. I. cap. 138. Si quis cum Commatre spirituali fuerit fornicatus, anathematis, ut scitis, pereutitur ictibus. Similiter autem & illum percutere promulgamus, qui cum eâ, quam de sacro fonte baptismatis susceperit, fornicationis perpetraverit scelus. D. h. Soje-

mand

mand mit seiner geistlichen Mutter Unrerey getrieben/ der selbe wird/ wie ihr wisset/ mit dem Bann geschlagen. Desgleichen wollen wir auch hinkünfftig denjenigen verbannet wissen/ der mit einem Weibe/ die er aus der Tauffe gehoben/ Unzucht betreiben wird. Und über dis Gesetz der geistlichen Verwandschafft hat schon im X. Seculo Polyeuctus der Patriarch so steiff und fest gehalten/ daß er den damahligen Käyser Nicephorum Phocam, weil er seiner Gemahlin Theophanonis Kinder eins vorhin solte zur Tauffe gehalten haben/ durchaus wieder scheiden oder auch aus der Kirchen verbannen wollen. Bis endlich Bardas Nicephori Vater eydlich ausgesaget/ daß Nicephorus solches nicht gethan/ und Stylianus im öffentlichen Concilio und gantzen Rath geschworen/ daß dergleichen Gevatterschafft er weder gesehen

noch

noch ausgebracht / worauf der Patriarch endlich Nicephorum wieder angenommen / wie Cedrenus in Annalibus sub Nicephoro Phoca p. m. 515. und Zonaras Annal. Tom. III. sub Imperio Nicephori Phocæ fol. 152. b. weitläufftiger erzehlen. Daraus zu sehen / warumb die Papisten mit Paten so sparsahm umbgehen / und auff einmahl nicht zu viel bitten / damit sie / der geistlichen Verwandtschafft wegen / in ihren Heyrahten und Ehestand nicht behindert werden mögen.

IV. Also haben auch die Herren Reformirten die EINZELNE Zahl der Gevattern nicht reformiren / sondern schon zu Theodori Bezæ Zeiten bey EINEM Paten es bewenden lassen wollen / wie Beza selbst Tractationum Theolog. volum. alt. contra Franciſc. Balduinum Apostat. p. m. 325. bezeuget / und zugleich ihre Arth und Weise zu tauffen anführet / welche darin bestehet: Ex Baptismi nostrarũ Ecclesiarum formulâ adhibetur semper SPONSOR QUISPIAM vitæ & doctrinæ inculpatæ. Percontatur

tur ex eo Minister verbi coram Ecclesiæ cœtu, an puerum, quem brachiis gestat, ad Baptismum offerre velit. Respondet ille clarâ voce hunc esse animum suum. Subjicitur brevis & perspicua declaratio institutionis, & usus baptismi ex Dei verbo, quæ vernaculo sermone, audientibus & intelligentibus omnibus, ex scripto recitatur. Adduntur preces, ut DEus in puero per sanctum suum spiritum obsignet adoptionem & ablutionem, quæ per Baptismum NB. externum velut oculis nostris subjicitur. Posteà stipulatur idem Minister à SPONSORE, spondeatne se facturum, ut puer, ubi per ætatem idoneus fuerit, in doctrinâ Christianâ & Symbolo Apostolico, quod distinctè recitat, erudiatur? Assentitur ille huic doctrinæ, & se ita facturum spondet. Repetitur stipulatio & requiritur, ut rursum spondeat se omnem operam daturum, ut puer erudiatur in universâ utriusque Testamenti doctrinâ & Lege Dei, cujus etiam epitome ex Matthæi Evangelio refertur, ex cujus præ-

præscripto ita vitam instituat, ut DEI gloriæ in JESU Christo & proximi ædificationi se totum consecret. Spondet ille, ac tùm demum purâ aquâ baptisatur in Nomine Patris, Filii & Spiritus S.

D. h. Nach unserer Kirchen-Ordnung wird allemahl EIN Tauff-Bürge der reinen Lehre und unsträfflichen Lebens ist/ gebraucht. Denselben fraget der Prediger öffentlich / ob Er das Kind / welches er auff seinen Armen trägt / wolle zur Tauffe führen? Er antwortet mit vernehmlicher Stimme; Ja! Darauff wird die Einsetzung und Nutzbahrkeit der Tauffe aus Gottes Wort in gemeiner Sprache vor allen verlesen / und gebeten / daß GOtt durch seinen Heiligen Geist in dem Kinde die Kindschafft und

Abwa-

Abwaschung / welche durch
diese äusserliche Tauffe beschaf-
fet wird/ versiegeln wolle. Fer-
ner fraget der Diener den Pa-
ten/ ob er hiemit geloben und
zusagen wolle/ daß das Kind/
wenn es gröſſer worden/ in der
Christlichen Lehre und Aposto-
lischen Glauben / welchen es
deutlich vorlist / soll unterwie-
sen werden ? Der Pate beken-
net solchen verlesenen Glauben/
und saget Ja! Weiter wird der
Pate öffentlich befraget/ ob er
auch wil mit Fleiß darob seyn /
daß dieses Kind in der Lehr
des A. und N. Testaments/ und
nach dem Gesetze Gottes / des-
sen Inhalt aus dem Evangelio
Matthäi verlesen wird/ fleissig
unterrichtet werde/ nach dessen

Vor

Vorschrifft es also lebe / daß es der Ehre Gottes / die da ist in Christo JEsu / und der Erbauung des Nechsten sich gantz ergebe? Er antwortet Ja! Darauff wird das Kind mit reinem Wasser getaufft im Nahmen des Vaters / Sohns und Heil. Geistes! Und diese Weise zu tauffen gefällt dem Bezæ so wol / daß er den abtrünigen Juristen Balduinum nicht allein ausfordert zu sagen / was er darauf zu sagen / sondern auch das alte ABRENUNTIO & CREDO verspotten und vor abgeschmackt schelten darff. Insonderheit hat er dieses alles darumb so weitläufftig anführen wollen / daß er beweisen möchte / NB. Paten / Zusage und Glaubens-Bekäntniß wären bey der Calvinisten Tauffe durchaus nicht abgeschafft / sondern in weit besserm Gebrauch und Ansehen / als bey Papisten.

V. Weil auch bey Lutheranern einige

Kirchē gefunden werden/alwo nicht mehr deñ EJN Pate zur Tauffe gebeten wird und stehet/wie solches Conr. Rittershusius lib. 1. Differ. Jur. Civ. & Canon, c. 16. von denen Nürrenbergischen; D. Casp. Finckius Quæst. Illustr. 99. circ. fin. von Coburgischen; und Hr. D. Ludov. Gunth. Martini in Schediasm. Jurid. de Num. Patrin. Th. IV. von einigen Schwartzburgischen Kirchen anführen und erzehlen.

§. 2. Nun wäre zu wünschen/daß nicht mehr Unordnung und Mißbrauch/ als mit EJNEM Paten zu tauffen/ bey uns zu finden und anzuführen wäre/ das möchte noch ein kleiner Mißbrauch seyn. Allein es finden sich offt Kirchen/ und zwar in unserer Lutherischen Kirchen/ alwo zuweilen mehr Paten gebeten werden / als bey der Tauffe stehen können. Der sehl. D. Jo. Brunnemann in Tract. de Jur. Eccel. lib. 2. cap. 1. membr. 2. erzehlet / daß zu seiner Zeit in Franckfurth an der Oder eigentlich FÜNFF

Paten

Paten zu einer Tauffe sind gebeten und bestellet worden. Johann Georg II. Churfürst zu Sachsen Glorwürdigen Andenckens / gab zu seiner Zeit denen Herren von Adel / weil sie zuviel Paten bathen / endlich die Freyheit / daß sie zum meisten SIEBEN biß NEUN Gevattern bitten dürfften / wie noch zu sehen in seiner Policey-Ordnung von Ao. 1661. tit. von Kindtauffen. §. 4. in diesen Worten: So sollen auch bey denen von Adel zum meisten SIEBEN biß NEUN Gevattern gebeten werden. Desgleichen that auch sein HErr Bruder Hertzog Augustus, Weyland Administrator des Ertzbischofthums Magdeburg / Christmilden Andenckens / in seiner Kirchen-Ordnung von Ao. 1652. cap. 3. §. 10. mit folgenden Worten: Jedoch ist denen von Adel nachgelassen / da sie hierüber mehr bitten wolten / wofern

nur nicht die Anzahl gar zu groß gemacht wird. Gleiche Freyheit prætendiren auch die Herren Officirer im Kriege / und wollen so viel Paten haben / als die Edelleute / wie Carpzovius in IP. Consist. lib. II. defin. 270. num. 3. bezeuget und ihnen desfals Recht gibt.

§. 3. Ob nun wol diese und dergleichen Menge der Paten unrecht und ärgerlich scheinet / so finden sich doch Liebhaber und Beschützer / welche dieselbe nicht allein gebrauchen / sondern auch aus folgenden Ursachen behaupten wollen / weil

(1) Die Anzahl der Paten ein Mittelding / dieses aber ein Stück der Christlichen Freyheit ist / in welchem Fall die Kirche zu keiner Gewißheit verbunden / wie das Ober-Consistorium zu Dreßden Ao. 1617. im Monath Septembr. auff Erfordern Valentini R. zu A. folgender Gestalt geantwortet: Ob nun wol die Anzahl der Gevattern vor

ein

ein Mittelding zu halten/ in welchem Fall die Kirche zu keiner Gewißheit verbunden/ mit der Anzahl der Gevattern auch es sonsten unterschiedlicher anderer Oerter gehalten wird. Daher schleust Carpzovius in IP. Consist. lib. 2. def. 168. n. 8. unter andern also; daß die Anzahl der Gevattern bald vermehret/ bald vermindert werden könne. Und zwar nicht von jederman/ sondern

(II) Die Durchläuchtigsten Gesetzgeber/ als Moderatores und Meister der Christlichen Freyheit/ haben Macht in dergleichen Mitteldingen ein und anderm Standes Personen/ vor andern gemeinen Leuten/ einen Vorzug und Freyheit zu geben/ wie Hr. D. Ludov. Gunth. Martini de Num. Patrin. Thes. XV. behaupten wil mit folgenden Worten: Arbitror tamen Sereniſſimos Legislatores ſatis abundeque defendi, quod numerus Patrinorum, ipſo Brunnemanno teſte, à Libertate Chriſtianâ, ejusque Moderatoribus

toribus, Principibus dependeat, quibu
invidendum sanè non est, si uni vel alte
personarum ordini in hujusmodi adi
phorisNB, quid præcipui præ aliis conce
dant. Endlich weil auch

(III) Edelleute und sonderlich Soldi
ten leicht mit Tode abgehen und verfalle
können/ weswegen dero verlassene Wä
sen desto mehr Paten zu ihrer guten Auf
erziehung und Verpflegung von nöthe
haben/ wie abermahl Hr. Martini l. c
gläubet/ wenn er also schreibet: In No
bilium (& Militum) infantum educatio
ne plus inspectionis requiritur quam
ignobilium, adeoque etiam plures, quàm
duo vel tres Susceptores necessarii el
ereduntur. Anderer Statts-Ursache
zu geschweigen.

Gebrauch per rationes decidendi

§. 4. Was aber die rechte Anzahl
der Gevattern betrifft/ so halte
wir unmaßgeblich/ daß / mit DRE
Paten zu tauffen/ allerdings Schrifft
mässig und unverwerfflich sey/

I, Ob Baptismi Solennitatem (Solen
nitu

nitas verò est ceremonia cum quâdam Majestate, wie *Calepinus* das Wort *in Dictionario* p. 1356. beschreibet/) weil die heilige Tauff-Handelung desto andächtiger und ansehnlicher wird/ wo DREY Personen stehen/ als wo nur EINER ist. Weswegen auch Christus/ als der Erste Tauff-HErr selbst/ nicht allein mit sonderbahrer submission und Andacht von Johanne hat wollen getaufft seyn *Matth.* III, 14. 15. sondern auch das hochwürdige Sacrament mit solcher Majestät einsetzen/ daß Vater/ Sohn und Heil. Geist/ als DREY himmlische Tauff-Zeugen/ sich dabey sonderlich sehen und hören lassen. *v.* 16. 17. Und weil noch allemal die hochgelobte **Dreyeinigkeit** bey einer jeden Christlichen Tauffe angeruffen/ geglaubet und bekennet wird/ so ists billig/ daß solches nicht durch 1. 2. 4. oder mehr/ sondern/ umb mehrer Andacht und respects willen/ mit DREY Zeugen ordentlich verrichtet werde.

§. 5. II. *Ob precum Fortitudinem*, weil DREY Personen kräfftiger beten können/ als EINE. Wann dann ein ungetaufft Kind/ als ein Kind des Zorns/ aus dem Reich des Sathans durch die Tauffe ins Reich Christi versetzet werden soll/ so vermöchte zwar Eines Gerechten Gebeth viel Jacob V, 16. und der gantzen Gemeine Vrbitte noch mehr; Allein Christus hat ausdrücklich *Matth. XVIII*, 29. sich anheissig gemacht/ daß / wo zween oder DREY in seinem Nahmen versamlet sind / warumb zu bitten / daß soll ihnen wiederfahren von seinem himmlischen Vater/ und Er wolle mitten unter ihnen seyn. Welches alles bey einer Tauffe mit DREY Paten zu glauben und zu sehen ist.

§. 6. III. *Ob testimonii Firmitatem*, weil in dem Munde Zweyer oder DREYer Zeugen nicht nur Blut-Sachen *Deut. XVII*, 6. *XIX*, 15. und Kirchen-

Sachen

Sachen *Matth. XIIX, 16. II. Cor. XIII, 1. I. Tim. V, 19.* sondern auch Glaubens-Sachen *Joh. VIII, 17. Ebr. X. 28.* bestehen sollen. Wann aber Christliche Paten hauptsächlich des Kindes Tauffe/ Nahmen und Glauben vor Freunden und Feinden bezeugen/ müssen derselben billig mehr / als EINER seyn/ weil Ein Zeuge kein Zeuge. Darumb nahm *ESAIAS cap. IIX. 2.* Zween treue Zeugen/ den Priester Uria und Zacharia zu sich / wie Er dem neugebohrnen Knaben der Prophetinn auff Gottes Befehl nennen solte; Raube bald/ eile Beute! Und dahin zielet auch *Tertullianus*, wenn Er *Tom. III. Lib. de Baptismo cap. VI. p m. 560.* also schreibet: Nam si in TRIBUS Testibus stabit omne verbum, quantò magis, dum habemus per benedictionem eosdem Arbitros fidei, quo & Sponsores salutis, sufficit ob fiduciam spei nostræ etiam NUMERUS NOMINUM DIVI-

NORUM: D.h Weil denn auff DREY Zeugen alle Wahrheit bestehet / so ist auch die Zahl der Göttlichen Nahmen gnug zur Versicherung unserer Hoffnung / indem wir durch Gottes Gnade so viel Paten des Glaubens / als Bürgen der Seeligkeit haben.

§. 7. IV. *Ob numeri Ternarii Auctoritatem*, weil die Juden / wenn sie ihre Proselytos oder neubekehrte Heyden vor Alters zu lustriren und tauffen pflegten / DREY Weise Männer dabey gebrauchten / welche dergleichen Einweyhung nach der Zeit bezeugen musten. Welchen Gebrauch *Hoffmannus in Contin. Lex. Univers. sub voce Baptismi Judæorum p. m. 237. seqq.* dergestalt beschreibet; Peragebatur lustratio hæc statim à Circumcisione, mox ubi dolores ejus interquieverant. Præmittebatur autem examen solenne, dumque novus Fidei candidatus abluebatur, Religionis articuli

culi prælegebantur, interimque ipse mergebatur, adstante SAPIENTUM TRIUMVIRATU. Eodem ritu & liberi ejus lustrabantur, atque universa utriusque sexus familia. Quod si Parentes præmortui forent, locum eorum TRES isti è Sapientium collegio implebant, atque imitationis hujus testes erant. D. h

Es geschahe selbige Reinigung bald nach der Beschneidung / wenn die Schmertzen sich ein wenig verlohren hatten. Anfangs ward der neue Candidat öffentlich examiniret / und indem die Glaubens-Articuln verlesen wurden / ward er jedesmahl abgewaschen und eingetaucht in Beyseyn DREYER weisen Männer. Gleicher Weise wurden auch seine Kinder und gantze Familie von beyderley Geschlecht eingeweyhet und getaufft. Wenn aber die Eltern denen getauften

Kindern zu frühe mit Tode abgingen / traten die DREY Weisen in deren Stelle / und waren Zeugen sothaner Einweyhung und Tauffe.

§. 8. V. *Ob Divinarum Personarum Distinctionem*, denn DREY sind die da zeugen im Himmel / der Vater / das Wort und der Heil. Geist; und DREY sind / die da zeugen auf Erden / der Geist / und das Wasser und das Blut &c. 1 *Joh. V.* 7 8. Dem zu Folge hat die Christliche Kirche bey der heil. Tauffe alles DREYFACH verordnet / nembl. dreymahl dem Teuffel zu entsagen / dreymahl GOtt Vater / Sohn und Heiligem Geist zu zusagen; dreymahl eingetaucht oder mit Wasser begossen zu werden / welchen Gebrauch *Tertullianus* schon *Tom I.* wider den Ketzer *Praxeam cap. XXVI. p m.* 301. sonderlich urgiret, wenn er selbiges Capittel also beschleust:

Et

Et noviſſimè mandans, ut tinguerent in Patrem, & Filium & Spiritum S. non in unum; nam nec ſemel, ſed TER ad ſingula nomina in Perſonas ſingulas tinguimur. D.h. Und zuletzt da Er befahl zu tauffen im Nahmen des Vaters / und des Sohns und des heil. Geiſtes / nicht im Nahmen einer Perſohn / weil wir nicht einmal / ſondern DREYmahl bey dem Nahmen einer jeglichen Perſon eingetauchet und beſprenget werden. Und *Hieronymus lib. II. Comment. in Epiſt. ad Epheſ. cap. IV. p. m. 177. a. F.* rühmet gleichfals dieſen Gebrauch alſo: Eodem modo & in Patrem & in Filium & in Spiritum S. baptizamur, & TER mergimur, ut Trinitatis unum appareat Sacramentum. D. iſt: Gleicher Weiſe werden wir im Nahmen des Vaters / und des Sohns und des Heil. Geiſtes getaufft / und

werden DREYMAHL eingetaucht / damit das Geheimniß der DREYEINIGkeit zugleich kund und bekand werde. Solchem nach werden auch nicht unbillig DREY Gevattern / als sichtbare Zeugen / zu einer jeden Christen Tauffe ordentlich erbeten und auffgeführet / welche den DREY-Einigen GOtt öffentlich bekennen / und den Leib der Christlichen Kirchen / welche sich auff die Drey Haupt-Articul unsers Christlichen Glaubens gründet / einiger massen abbilden / wie abermahl *Tertullianus* dahin reflectiret, wenn er *Tom. III. lib. de Baptismo cap. VI. p. m. 506.* also schreibet. Quum autem sub TRIBUS & testatio fidei & sponsio salutis pignorentur, necessariò adjicitur Ecclesiæ mentio; quoniam ubi TRES, id est, Pater, & Filius & Spiritus S. ibi Ecclesia, quæ TRIUM corpus est. D. h. Weil aber Glaub und Seligkeit sonder;

derlich mit DREYEN Zeugen angelobet und versichert werden / so wird auch nothwendig der Kirchen dabey gedacht / weil / wo DREY / das ist / Vater / Sohn und Heil. Geist / da ist die Christliche Kirche / welche ein Leib von DREYEN (Haupt Articuln und Haupt-Ständen) ist.

§. 9. VI. *Ob educationis Necessitatem*, damit / wenn auff allen Fall einer von denen Gevattern mit Tode abginge / dennoch des Kindes gottselige Erziehung nicht versäumet werden möchte.

§. 10. VII. *Ob sexus Determinationem*, weil man sonst nicht sehen kan / welcherley Geschlechts der Täuffling sey / wenn nur ein Pate / oder ein Mann und eine Frau stehen / weswegen nöthig ist / daß zwene Männer und eine Frau gebeten werden / weñs ein Knabe

ist;

ist; und zwo Frauens und ein Mann/weñs ein Mägdlein ist.

§. 11. IIX. *Ob Conciliorum Conformitatem* weil auch die meisten Concilia im XII. und XIII. Seculo dahin reflectiret und DREY Tauf-Paten zu gebrauchen ausdrücklich verordnet haben / denn also ist *A.C.* 1196. schon in Concilio Eboracensi zu Jorck in Engeland *juxta Binium p. m.* 1444. decretiret und beschlossen: Statuimus, ne in Baptismate plures quàm TRES suscipiant puerum de sacro fonte; Masculum DUO mares & UNA Mulier; Fœminam DUÆ fœminæ & UNUS mas. D. h. Wir setzen und ordnen hiemit / daß nicht mehr als DREY Paten ein Kind aus der Tauffe heben sollen/als das Knäblein zwene Männer und eine Frau; und das Mägdlein zwo Frauens und ein Mann. Und dahin gehen auch die übrigen Concilia in Engeland/ als das zu Salesbury *A. C.* 1217. *cap.* 19. Wiegorne *A. C.* 1240.

1240. c. 5. Colne A. C. 1280. c. 4. und zu Excester. A. C. 1287. c. 2. wie *Hoffmannus in Contin. Lex. Universf. sub voce: Patrinus p. m. 427. b.* aus dem *Glossario Caroli du Fresne* anführet und erzehlet. Welche Verordnung allerdings löblich/ und bey uns Lutheranern in wolbestalten Kirchen annoch gebräuchlich ist.

§. 12. IX. *Ob Regum, Electorum, & Principum Autoritatem*, weil auch Könige/ Churfürsten/ Fürsten und Herren der Augspurgischen Confession zugethan/ einmüthig und ernstlich befohlē/ daß nicht mehr noch weniger/ als DREY Paten bey einer jeglichen Christlichen Tauffe gebraucht werden sollen. Wie den beyde regierende Hn. dieser Länder ꝛc. König CHRISTIANUS IV. und Hertzog FRIEDERICUS III. &c. glorwürdigsten Andenckens/ in ihrer Policey-Ordnung von *Ao. 1636. sub Tit.* Frauen-Sammlung/ Kind-Tauffen und Kirchgang &c. Diese verpœnte Ordnung damahls alsogestellet: Wann das Kind

zur

zur Welt gebohren / mag der Vater selbst oder durch einen guten Freund / oder durch Schreiben die Gevattern / deren aber so wol in den Städten / als allenthalben durchgehend auff dem Lande mehr nicht denn DREY gebeten werden sollen / erfordern / bey Straff 10. Reichsthl. Desgleichen haben auch Ihr. Königl. Majest. CHRISTIANUS V. welche gegenwärtig / GOTT gebe lang und glücklich / regieren / zu unterschiedenen mahlen ohn Unterscheid Allergnädigst verordnet / daß nicht mehr als DREY Gevattern / auch nicht weniger / gebeten werden sollen. Welches auch Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. CHRISTIANUS ALBERTUS Höchst Sehl. Andenckens Ao. 1664. den 20. Decembr. schon bekräfftiget und dergestalt befohlen hatten: Als wollen Wir bey Vermeidung 10. Rthl. Straffe hiemit

mit verboten und also verordnet haben/ daß keiner mehr/ als DREY Gevattern und Gezeugen bey der Tauffe erfodern soll. AUGUSTUS, weil. Churfürst von Sachsen/ des H. Röm Reichs Aug- und Hertz genant/ ein standhaffter Bekenner der Evangelischen Religion/ welcher die im Kloster Bergen vor Magdeburg zu Stand gebrachte Formulam Concordiæ A. C. 1580. unterschrieben/ hat in seiner Sächs. Kirchen-Ordnung *Art. gener. 6. Rubr.* von der Heil. Tauffe §. Als auch unlaugbahr vermercket. Die Anzahl der Gevattern also geordnet: So sollen hinführo nicht mehr denn DREY Gevattern gebeten/ und hierüber Niemands mehr zugelassen werden. JOH. GEORG. II. gleichfals Churfürst von Sachsen/ Hochsehl. Andenckens/ hat in seiner Policey-Ordnung von *Ao. 1661.*

Tit.

Tit. von Kindtauffen. §. 4. dahin geschlossen/ daß bey denen Bürger-Standes ohne Unterscheid DREY / wie auch bey denen Bauren mehr nicht als DREY Gevattern gebeten werden sollen/ und soll sich niemands weniger Gevattern/ als DREY Personen / umb Gewißheit willen/ zu bitten unterstehen. Wovon mit mehrem *Carpzovius in JP. Consist. lib. II. Tit. XVII. Defin. 268 per tot.* Desgleichen hat auch sein Herr Bruder AUGUSTUS, weiland Hertzog zu Sachsen/ zu seiner Zeit im gantzen Ertz-Bischofthum Magdeburg ordiniret, daß mehr nicht als DREY zu jeden Kindes Tauffe / beydes in Städten und Dörffern/ und über solche Zahl keine mehr gebeten werden sollen/ wie zu sehen in seiner damahligen Kirchen-Ordnung

nung von *Ao.* 1652. *cap.* 3 §. 9. Und also ist es auch im Hertzogthum Mecklenburg in Dero *Revidirten* Kirchen-Ordnung von *Ao.* 1602. *fol.* 220. beschlossen: Was die Anzahl der Gevattern anlanget / da man es nicht unbillig bey DREYEN Personen bleiben lässet. Endlich hat auch der Graff von Stolberg und Werniegerode HENRICUS ERNESTUS Christrühmlichen Andenckens in seiner Policey-Ordnung von *Ao.* 1663. *Art.* 3. gleichlautig verordnet / daß seiner zuvor gethanen Verordnung nach über DREY Gevattern auf einmal nicht gebeten werden sollen. Mehr Ordnungen anzuführen leidet die Zeit und diese Seite nicht. Ein jeglicher Leser wird wissen / was seines Orts verordnet ist / und sich der DREY-sachen Zahl von Hertzen unterwerffen / weil GOTT und die hohe Obrigkeit

solches

solches verordnet / damit Niemand wider sein besser Wissen und Gewissen ein Kind anders tauffe / noch tauffen lasse.

§. 13. X. *Ob contrariæ sententiæ Nullitatem*, weil obangezogene Paten-Zahl von 1. 2. 5. 7. 9/ auch biß 99. schlechten Grund und Beweiß bey sich führet/ einfolgig auch unsere Meynung von DREY Paten mehr stärcket / als schwächet/ sintemahl

Auff das (1) zu wissen daß Paulus seines Orts *Ephes.* IV, 3. Zwar zu der **Einigkeit** im Geist/ unter andern aus der Ursache *vers.* 5. ermahne / weil wir alle **Einen** HErrn/ **Einen** Glauben und **Eine** Tauffe haben/ oder anderweit mit Paulo 1. *Corinth.* XII, 13. zu reden/ weil wir durch **Einen** Geist alle zu **Einem** Leibe getaufft und wiedergebohren seyn. Daraus folget aber nicht/ daß wir auch nur **Einen Tauff-Paten** gebrauchen/ sondern daß die Tauff-Paten / oder alle getauffte Christen **Einig** seyn sollen. Wo aber **Einigkeit**

E:

erfodert wird / da müssen mehr / als **Einer** seyn / *quia unio non est unius, sed plurium unio.* Und weil Paulus ferner die Einigkeit daselbst *vers.* 5. gründet auf **Einen** HErren / **Einen** Glauben und **Eine** Tauffe / ist vermuthlich dieser Spruch Pauli mehr für DREY / als Einen Paten anzuführen.

§. 14. Auff das (II.) ist zu antworten / daß Hygini Verordnung damahls solche Christen angegangen / welche aus Mangel und Noth der damahligen Verfolgung nicht mehr / als **Einen** Paten / bekommen können / wie er selbst ausdrücklich bedinget: *si necessitas cogit.* Sonsten bezeuget Er / daß in Rom / woselbst der Zeit mehr Christen waren / solches nicht nöthig gewesen / sondern da habe ein jeder **Lehrling / Tauffling** und **Eingesegneter** seinen eigenen Paten haben können / wie seine Worte lauten: *Non est tamen consvetudo Romana, sed per singulos singuli suscipiunt.* Also wenn noch heut zu Tage ein Kind

in

in der Noth oder in der Frembde zu tauffen/ so behelffen wir uns noch wol mit EINEM Tauff-Paten / ordentlich aber und in einer wollbestalten Gemeine müssen derselben mehr seyn. Pabst Leo hat zwar ohne Beding/ aber auch ohne erhebliche Uhrsache mit Einem Paten zu tauffen verordnet/ und ist solches Verboth nicht allenthalben angenommen/ auch bald wieder abgeschaffet/ weil Eines Menschen Zeugniß nicht allein wider Gottes Geboth / sondern auch wider des Käysers Gesetz ist/ denn also hatte damahls schon der Käyser CONSTANTINUS ad Julianum Præsidem rescribiret *C. Lib. IV. Tit. XX. n. 9.* Simili modo sanximus, ut UNIUS testimonium nemo Judicum in quâcunque causâ facilè patiatur admitti. Et nunc manifestè sancimus, ut UNIUS omninò testis responsio non audiatur, etiam si NB. præclaræ curiæ honore præfulgeat. D. h. Gleicher Weise haben wir verordnet / daß kein

Richter

Richter eines Menschen Zeugniß / in was Sache es immer wolle / leicht annehmen soll. Und nun befehlen wir nochmahls öffentlich / daß Eines Zeugen Aussage nicht gehöret werde / ob gleich der Zeuge von vornehmen Ampt und Stande sey. Was nun dem Käyser recht ist / muß GOtt nicht unrecht seyn / zumahln der Apostel Gottes JOHANNES 1. Epist. V, 9. von Gottes Zeugniß billig also schleust: So wir der Menschen Zeugniß annehmen / so ist Gottes Zeugniß gröſſer / denn Gottes Zeugniß ist das / daß er gezeuget hat von seinem Sohn. Und solches Zeugniß wird im Himmel nicht von EINEM / sondern DREYEN; und auff Erden gleichfals nicht von Einem / sondern DREYEN Zeugen abgeleget und bestärcket / weil alle Sache bestehen soll.

auff zweyer oder DREJER Zeugen Mund / wie der Grund und Mund der Wahrheit JESUS *Matth.* XVIII, 16. ausdrücklich befohlen hat.

§. 15. Auffs (III.) ist zu mercken / daß die Väter des Concilii zu Trient in ihrem Decreto nicht gar zu gewiß sein / indem sie bald **Einen** / bald auffs höchste **Zwene** Zeugen / nembl. Mann und Frau / bey einer Tauffe verordnen. Zudem ist solche Verordnung auff keinen Grund des **Glaubens** / sondern des **Aberglaubens** / nembl. der **geistlichen Verwandschafft** / welche Conr. Rittershusius *lib.* 1. *Diff. juris Civil. & Canon. cap.* XV. nicht unbillig *imaginariam & fictam* nennet / gegründet und erbauet. Von wem aber solche Verwandschafft zu erst erfunden und der Kirchen Christi auffgebürdet sey / können die Papisten selbst nicht finden. Bellarminus beruffet sich auff seine *Decreta* und *Decretales*, welche aber in dieser Sache so einig und gewiß seyn / wie die zwo Huren

ren Salomonis 1. *Reg. III*, 22. Ich finde aber/daß ORIGENES schon im III. Seculo solcher Tauff-Freundschafft gedacht/ wenn er meynet/ daß Paulus darumb *Timotheum*, *Lucium*, *Jasonem* und *Sosipatrum* vor andern seine Gefreundte nenne/weil er sie entweder selbst getaufft/ oder aus der Tauffe gehoben/ und daher mit ihnen Christlich verwandt worden/ wie seine Worte *Tom. II. Comment. in Epist. ad Rom. cap. XVI. lib. X. p. m* 632. *Edit. Basil.* davon also lauten: Sed qui Pauli literas curiosius tanquam Christo in eo loquente considerat, movebitur sine dubio, quomodo Paulus, qui se Tarso Ciliciæ natum professus est Hebræum ex Hebræis, nunc vel Timothei Derbensis civis ex Patre gentili cogn atus vel consanguineus esse dicatur, vel Jasonis Thessalonicensis, vel Sosipatris Pyrrhi Beroensis. Quod si pro eo aliquis dicat, quia etiam Ipsi qualibet ex circumcisione veniebant, non ergò oportuit *his* de speciali-ter dicere, sed & de omnibus, qui ex Judæis erant, quod essent Cognati Paulo. Nunc

verò, cùm cæteris nequaquam hoc nomen indulgeat, his verò & aliis nonnullis ascribat', certum est Eum aliam quandam cognationem nominare, quæ isti Sosipatro cum Timotheo & Luca aliisque paucis horum similibus communis habeatur, *quam cognationem vel consanguinitatem arbitror esse NB. ex Baptismo contractam.* D. i. Wer Pauli Brieff mit Andacht liefet / wird sich verwundern / wie er dazu komme / daß er als ein Jude / geboh-ren zu Tarsen in Cilicia / sich des Timothei von Derben / Jasonis von Thessalonich und Sosipatris von Berrhoen Gefreundten und Verwandten schreiben darff? Wolte jemand vor ihm antworten und sagen / weil etliche unter ihnen auch Juden gewesen; so solte er diese nicht insonderheit / sondern auch die an-

andern seine Gefreundte genannt haben. Weil er aber solches nicht gethan / ist gewiß / daß er eine andere Verwandtschafft abziele / welche dem Sosipatro mit dem Timotheo / Luca und wenig andern ihres gleichen gemein gewesen / welche Freundtschafft und Verwandtschafft / meiner Meynung nach / aus der Tauffe entstanden.

§. 16. Nun aber ist bekant / daß Paulus mit eigener Hand niemand getauffet / ohne Crispum und Gajum / wie auch des Stephanä Hauß - Gesinde. 1. Cor. 1, 14. 16. Denn Christus hatte ihn (hauptsächlich und fürnehmlich) nicht gesandt zu tauffen / sondern das Evangelium zu predigen. Hat nun Paulus diejenigen nirgends seine Gefreundte geheissen / die

er würcklich getaufft / warumb sollen wir denn gläuben / daß er diejenigen selbst getaufft / welche er seine Gefreundte nennet. *Cornelius à Lapide Comment. in Epist. ad Rom. cap. XVI, vers. 7. p. m. 194.* vermeynet / daß Paulus daselbst *Andronicum* und *Junian* seine Gefreundte nenne / weil sie seine Geschlechts-Verwandte und Juden gewesen / zumahl er *Rom IX, 3.* alle **Juden seine Gefreundte nennet nach dem Fleisch.** Allein so bleibet doch *Origenis* Frage noch unbeantwortet; **Warumb deñ Paulus hieselbst die andern Juden auch nicht seine Gefreundte nenne?** Ist derowegen gläublich / daß Paulus obbenante Männer darumb vor andern seine Gefreundte nenne / weil sie theils auch seine geistliche Glaubens-Kinder gewesen sind. Denn ob zwar *Timothei* Vater ein Griech / so ist doch seine Mutter (und Großmutter) eine Jüdinn gewesen Ap. Gesch. *XVI, 1. 2. Tim. I, 5.* Und Paulus nennet ihn seinen rechtschaf-

schaffenen Sohn im Glauben 1. Tim. 1, 2. Denn wie ein Kind dem Vater/ also hat er mit ihm gedienet am Evangelio/ Philipp. II, 22. Lucius war von Cyrenen und Pauli special-Collega zu Antiochia Ap. Gesch. XIII, 1. Jason hat Paulum nicht nur beherberget/ sondern auch Guth und Blut vor ihm zu Pfande gesetzet Ap. Gesch. XVII, 9. Sosipater (Sopater) hat Paulo in einer gefährlichen Empörung selb sieben von Epheso nacher Troada/ bey 53. Meil Weges / sicher und glücklich über geholffen/ und damit eine grosse Freundschafft erwiesen. Dieser und anderer Uhrsachen wegen / die aus Gottes Wort erweißlich sind/ scheinet Paulus sie seine Gefreundte zu nennen. Was aber Origenes von der Tauffe allhie auff die Bahn bringet/ ist allerdings unerweißlich.

§. 17. Und gesetzt/ aber nicht zugestanden/ daß Paulus sie der Tauffe wegen seine Gefreundte nennet/ so folget doch noch lange nicht weder aus Paulo noch Origene, was die Herren Papi-

sten weiter richten/ als wenn solche Tauff-Freundschafft eine Hinderniß der Ehe/und eine Ursach der Blutschande sey. Das sey ferne! *Paulus* protestiret dagegen 1. *Cor.* IX, 5. also: Haben wir nicht auch Macht eine (getauffte) Schwester zum (Ehe-)Weibe mit umbher zu führen? wie die andern Apostel und Herren Brüder und Kephas. Oder haben allein ich und Barnabas nicht Macht solches (auff der Gemeine Unkosten) zu thun? So ist auch in denen ersten *Seculis* von dergleichen Hinderniß und Blut-Schande nichts zu finden/ weil zu *Augustini* Zeiten die Eltern zuweilen selbst ihre Kinder zur Tauffe gehalten/ welches aber im VIII. *Seculo* hernach allererst abgeschaffet worden/ wie droben schon gemeldet. Der erste aber/so dieses Verboth der Ehe denen Gevattern gegeben und auffgebürdet/ ist Constantinus

CO-

COPRONYMUS geweſen/wie *Cedrenus* und *Zonaras* bezeugen. Denn als der Patriarch *Polyeuctus* von ſeinem Schluß der Eheſcheidung wider den Käyſer *Nicepherum Phocam* nicht abſtehen wolte/ ward der Käyſer bewogen an ein freyes Conſiſtorium der Orten zu appelliren, welches aber dieſe Streit-Sache vor dem Käyſer wider den Patriarchen, alſo entſchieden/ wie *Cedrenus in Annal. ſub Niceph. Phoca, Edit. Baſil. p.* 535. 30. meldet: Συγκαλεσάμενος δὲ τοὺς ἐνδημοῦντας Ἐπισκόπους ἐν τῇ πόλει, καὶ τοὺς τῆς συγκλήτου λογάδας, σκέψιν περὶ τούτου προέθετο. Πάντες δὲ ὅτι τὸ Κοπρώνυμος εἶναι τὸν νόμον ἔλεγον, καὶ Δέον αὐτὸν μὴ φυλάττεσθαι ἔκρινον. Τῷ τοι ἄρα, καὶ λίβελλον ἀφέσεως ὑπογράψαντα, τούτῳ ἐπιδεδώκασιν. D. i. Hierauf hat *Nicephorus* die frembde Biſchöffe/ welche damals in der Stadt gegenwärtig waren/ wie auch die vornehmſte Raths-Herren zuſammen beruffen/ und ihnen

dieſe Sache zu entſcheiden vorgetragen. Welche alle dahin geſchloſſen / daß dergleichen Eheverboth des *Copronymi* Geſetz / und der Käyſer *Nicephorus* daran nicht gebunden ſey / wie ſie ihn denn würcklich auch durch Urthel und Recht davon *abſolviret* und entbunden haben. *Zonaras* aber beſchreibet dieſe Sache *Annal. Tom. III. ſub Imp. Niceph. Phoc. fol.* 152. mit folgenden und faſt gleichlautenden Umbſtänden alſo: Verùm Ille (Nicephorus) Theophanone non abſtinuit, flagrante adhuc amore, ſed quæſtionem ad ſummos ſacerdotes & ſenatus Principes retulit, Qui reſponderunt: Eum Canonem qui à COPRONYMO NB. Homine impio conſtitutus eſſet, valere non oportere, ſcriptoque ratum ejus matrimonium habuerunt. D. i. *Nicephorus* aber wolte ſein Gemahl nicht fahren laſſen / ſondern brachte

dieſe

diese Frage vor die vornehmste Priester und Rathsherren/ welche zur Antwort gaben/daß der *Canon* von COPRONYMO, einem Gottlosen Menschen (dessen Regierung *Zonaras Tom. III. sub Imp. Constantini Copronymi fol. 132. seqq.* weitläufftig beschreibet/) eingeführet/ und durchaus nichts gelten müsse/ haben auch des *Nicephori* Ehe schrifftlich vor recht und billig erkannt. Hieraus sehen die Herren Papisten / was ihre geistliche Verwandtschafft vor Anfang und Ende habe/und was an ihren *Decretis Gratiani de Nuptiis cum Commatre &c. Caus. XXX. Quæst. III. IV.* wie auch *Decretalibus Gregorii de Cognatione Spirituali Lib. IV. Tit. XI* gelegen. GOtt erleuchte die blinden Leiter / daß sie aus der Finsterniß zum Licht / und von *Copronymo* zu CHRISTO mit uns bekehret werden mögen.

§. 18. Endlich ist zwar auch in weltlichen Rechten verordnet / daß sonderlich Tauff-Zeugen ihre Taufflinge nicht heyrathen sollen / wie der Käyser JUSTINIANUS *C. Lib. V. Tit. IV. de Nupt. l. 26. Si quis alumnam.* verbothen: Ea videlicet Persona omnimodò ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, sive alumna sit, sive non, à SS. susceptit baptismate, cùm nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem & justam nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem, DEO mediante, animæ Eorum copulatæ sunt. D. i. Niemand soll diejenige Person heyrathen / welche er aus der Heil. Tauffe gehoben / weil nichts mehr Ehrerbietung und Eheverbietung machen kan / als der Tauff-Band / dadurch die Seelen der Menschen / mittelst GOtt / verbunden werden. Diesem pflichtet bey die *Glossa* im Sächs.

Sachs. Landr. *Art. 3. n. 7. lib. 1.* mit folgenden Worten: Nach der Gevatterschafft nimmt man kein Erbe / kömmt auch nicht zur Vormundschafft / sondern sie hindert allein *NB.* an der Heyrath und am Eheleben. Es haben aber die Curfürstl. Consistoriales dergleichen Unordnung durch eine anderweitige Verordnung schon *Ao. 1612. Mens. Sept.* folgender Maassen auffgehoben: Wann nun gleich solches geschehen / und ener Bruder der Braut Pate ist / so wird doch dessen ungeachtet das Verlöbniß vor rechtmässig gehalten / und durch den öffentlichen Kirchgang und Trauung von ihnen billig vollzogen. Wie der berühmte *Carpzovius in IV. Consist. lib. II. Defin. 74. per tot.* und *in Usu Arbor. Consang Disp. I. c. III. n. 39. seq.* anführet uñ bezeuget. So bezeuget auch der gelehrte

Helmstädische Jurist. *Henr. Habnius in Observ. ad Wesenbecc. Part. post. de Rit. Nupt. Tit. II. n. V. p. m. 100. b.* daß höchstgedachte Käyserliche Constitution unlängst NB. tacitè in Abgang kommen/ und bey uns Protestanten nirgends gelte / ohne wo sie durch eine neue Landes-Verordnung wieder eingeführet und bestättiget ist / als im Hertzogthumb Lüneburg/woselbst die **Policey-Ordnung** *Tit.* 30. folgendes im Munde führet: **Es sol keiner oder keine die oder denjenigen / so er oder sie aus der Tauffe gehoben / zur Ehe nehmen; Aber ihre/auch ihrer Eltern Kinder / wie denn auch der oder die Gevattern und des Kindes Eltern** ꝛc. **mögen / des vermeynten Pabstlichen Verboths ungeachtet/ein ander zur Ehe nehmen.** Und damit keine Heyrath zwischen Tauff-Zeugen und Tauffling der Landen veranlasset werden

den möge/ ist in praxi weiter verordnet/ daß DREY Männer bey einem Knäblein/ und DREY Frauen bey einem Mägdlein zu Gevattern stehen müssen/ wie solches zu Hahrburg und der Gegend noch heute zu Tage gebräuchlich.

§. 19. Sonsten weiß ich nicht/ daß Kirchen bey uns Lutheranern zu finden/ die das hochwürdige Sacrament der Tauffe mit dergleichen Aberglauben von sonderbahrer Freundschafft und Verbiethung der Ehen annoch belegen/ oder die Gevattern deßfals beschweren solten. Sintemahl wir weiter von keiner Blutsfreundschafft in Heyrathen wissen/ als welche GOtt der HErr durch Mosen *Levit XVIII.* in gewissen Fällen verbothen. Dannenhero unsere Theologi nicht allein/ sondern auch die Herren Juristen bißher der Welt deutlich genug vor Augen geleget haben/ daß Täuffer/ Tauff-Zeugen und Taufflinge ꝛc. mit gutem Gewissen und ohne Blutschande sich ein ander heyrathen können/ wie ein gelehrter Leser davon weiter lesen kan bey dem *Berlichio*

lichio part. IV. Conclus. 32. n. 24. Carpzovio *in Usu Arbor. Consangv. Disp. 3. th. 27, n. 39. Schneidewino ad Tit. X. de Nupt. rubr. de illicit. nupt. n. 14,* und sonderlich *Wesenbeccio in Parat. ff. de Rit. Nupt. n. 4. in fin. p. m. 541. Edit. Basil.* Moribus nostris Spiritualis Cognatio nullum creat impedimentum; alioquin eâdem ratione inter omnes, qui Christo initiati sunt ac nomen dederunt, obicem prohibitionis ponere liceat; cùm universi sibi invicem fratris ac sororis loco, imò ejusdem corporis membra spiritualiter existant. Sed sicuti Christus inquit, regnum suum non esse de hoc mundo, ita tota illa Spiritualis fraternitas & cognatio à politicis hujus vitæ ordinationibus est separata. D. i. Bey uns hindert die geistliche Verwandschafft keine Ehe; sonst würden die Christen sich einander nicht heyrathen können / weil sie alle geistlicher Weise Brüder und Schwestern / ja gar eines Leibes

bes Glieder sind. Gleich wie aber Christus spricht/ daß sein Reich nicht sey von dieser Welt/ also ist auch die ganze geistliche Brüderschafft und Freundschafft von denen weltlichen Ordnungen dieses menschlichen Lebens billig abgesondert und unterschieden.

§. 20. Aufs IV. ist mit Verwunderung anzumercken/daß BEZA sein obangeführtes Tauff-formular also keck und kühn beschliessen dürffen; Cedò verò, Balduine, quid hic reprehendis? D.h. Sag an/Balduine/ was hast du hierauff zusagen? Hie möchte man sagen/ was dorten Christus *Luc. VI*, 39. Mag auch ein Blinder einem Blinden den Weg weisen? Werden sie nicht alle beyde in die Gruben fallen? Denn Beza und Balduinus waren beyde abgedanckte Juristen/ und konten sich einander in Theo-

Theologicis sicher ausfodern. Allein wir haben noch (mit Uhrlaub der Herren Calvinisten) ein wenig darauff zu sagen/ daß nehmlich

(1) *Beza* und *Calvinus* übel gethan/ daß sie mit Papisten / welche sie doch genau reformiren wollen / dennoch EJNEN Bürgen und Zeugen bey der Tauffe behalten haben / angesehen solches in Gött und-Weltlichen Rechten nicht gegründet sondern vielmehr verboten ist / wie solches ihnen als graduirten Juristen unverborgen gewesen / denn Calvinus war *Doctor* und Beza *Licentiatus Juris*, wie Beza von Calvino *Tractat. Theolog. Volum. III. in Calvini vita. p. m.* 366. und von ihm selbst *Volum. I. in Epist. ad Mel. Volmariam Confessioni Christ. Fidei præmissa*, umbständlich bezeuget.

(2) Daß die öffentliche Tauff-Handelung mit EJNEM Paten nicht ansehnlich gnug / das Gebeth nicht kräfftig gnug / und die Bürgschafft nicht sicher gnug sey ; denn wenn der EJNTZJGE Bürge mit Tode abgehet / wer ist denn

denn schuldig dem Kinde das jenige zu halten / was der andere im Leben bey der Tauffe angelobet hat? Sind denn nun die Paten bey ihrer Kinder-Tauffe so nöthig / wie *Daniel Chamierus in Epit. Panstrat. Cathol. Tom. IV. lib. V. de Baptismo Cap. XV. num. XII. p. m.* 1430. ausdrücklich schreibet: Inventum sanè illud (*susceptorum*) viris non inutile est, sed infantibus NB. præcipuè necessarium. D. h. **Die Erfindung der Paten ist gewiß bey erwachsenen Leuten nicht undienlich / aber bey Kindern sonderlich nöthig!** Warumb leyden sie denn Noth in einer so nöthigen Sache / und nehmen nicht mehr / als einen Paten?

(3) Daß *Beza* in seinem hochgerühmten Formular Unterscheid mache zwischen die innerliche (Adoptionem) und äusserliche (Ablutionem) Tauffe / da doch Paulus *Ephes. IV, 5.* nur von einer Tauffe weiß. Die äusserliche Tauffe beschreibet *Beza* ferner also / daß man sie mit

Aus

Augen sehen könne. Petrus aber 1. Epist. III, 21. will das Abthun des Unflaths am Fleisch durchaus nicht / sondern den Bund eines guten Gewissens mit Gott durch die Aufferstehung JEsu Christi fürnehmlich Tauffe genant wissen. Und dergleichen zwiefache Tauffe darff Beza noch dem grossen GOtt im Gebeth für-tragen.

(4) Daß Beza von seinen Bürgen bey der Tauffe nichts mehr fordere / als eine Bürgerliche *stipulation*, welche nach Inhalt der Rechten *ff. Lib. XLIV. Tit. VII. de Oblig. & Action. l.* 1. §. 7. beschrieben wird / daß sie sey contractus, quo per interrogationem & responsionem alter alteri aliquid se daturum facturumve promittit. Dergleichen Stipulation aber solte der Bürge billig vor dem Bürgermeister auff dem Rahthause / und nicht vor dem Diener Gottes in der Kirchen bey der Tauffe ablegen.

(5) Daß Beza die **Entsagung des Teuffels und der Sünde** (*ABRENUNCIATIONEM*) bey der Kinder Tauf-

se

se schlechter Dings verwerffe und *absurd* halte. Da doch Johannes der erste Täuffer / Paulus und Petrus selbige zum Theil selbst gebraucht / und nicht undeutlich in ihren Schrifften abgezielet und erkläret haben. Von JOHANNE stehet *Matth. III, 5. Marc. I, 5.* zu lesen / daß die Stadt Jerusalem und das gantze Jüdische Land und alle Länder an den Jorden / (welche zweiffels frey ihre Kinder mitgebracht/) zu ihm hinaus gegangen / und ALLE *Marc. I, 5.* (also auch die Kinder) sich von ihm in Jordan tauffen lassen / **und bekenneten ihre Sünde** (ἐξομολογούμενοι τὰς ἁμαρτίας αὐτῶν, D. i. Sie entsagten vor sich und ihre Kinder dem Teuffel und allen seinen Wercken und alle seinen Wesen.) PAULUS *Rom. VI.* nennet sothane *Abrenunciation* einen **geistlichen Todt / Absterben** und **Begräbniß der Sünde**: *v. 2.* Wie sollen wir in Sünden wollen leben / der wir **abgestorben sind.** *vers. 3.*

Wisset

Wisset ihr nicht / daß alle die wir in Jesum Christ getaufft sind/die sind in seinen **Todt** (durch Entsagung aller Todten-Wercke) getaufft. *vers. 4.* So sind wir je mit ihm **begraben durch die Tauffe in den Todt** (beständig zu verleugnen das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste Tit. II, 12.) *vers. 6.* Dieweil wir wissen/ daß unser alter Mensch sampt ihm (Christo) **gecreutziget** (und also der Lust zu sündigen entzogen) ist / auff daß der **sündliche Leib auffhöre/ daß wir hinfort der Sünde nicht dienen.** (weil wir dem Teuffel und der Sünde bey der heil. Tauffe allen Dienst auffgesaget haben.) Und damit niemand der Herren Calviniſten sagen möge/ als hätt ich diesen Spruch Pauli gleichsahm bey den Haaren auff die *Abrenunciation* gezogen/ so ist zu wissen/ daß aus ihrem Mittel Daniel CHAMIER, ein gelehrter Hugenott und weyland Pastor zu Montauban in Franckreich in seiner *Panstra-*

tia

tia Tom. IV. Lib. V. de Bapt. cap. XV. n. IX. p. m. 1430. Edit. Genev. gleichfals unsere Abrenunciation mit diesem Spruch Pauli Rom. VI. bewiesen und folgender Gestalt recommendiret habe: Vehementissima sanè & frequentissima apud Veteres hujus partis (*Abrenunciationis*) commemoratio est & commendatio, *ut prorsus necessariæ & NB. essentialis huic Sacramento*, quo intiamur DEO & CHRISTO, quod fieri nequit, quin desinamus esse Diaboli. Sic PAULUS *baptizatos dixit esse mortuos peccato, ne vivant in eo, ad Roman. VI.* Non mirum ergò eam (*Abrenunciationem*) tàm præcisè exactam, & certo ac solenni carmine conceptam. D. h. Es wird die Entsagung des Teuffels von denen Alten so hefftig und häufig gelobet und anbefohlen / als ein nothwendig und wesentlich Stück der Tauffe / dadurch wir GOtt und Christo einverleibet werden / welches nicht

nicht geschehen kan / wo wir nicht auffhöhren des Teuffels zu seyn. Also sagt Paulus/ daß getauffte Christen der Sünde abgestorben seyn/ und hinfort derselben nicht dienen sollen/ Rom. VI. 6. Ist demnach kein Wunder/ daß die *Abrenunciation* bei der Tauffe so genau erfordert/ und mit gewissen nachdencklichen Worten abgefasset sey. PETRUS nennet die Tauffe Ἐπερώτημα, einen Bund mit Frag und Antwort gestifftet. Gleich wie man nun keinen neuen Bund machen kan / man habe denn zu foderst den alten auffgehaben; Auch keinem neuen Herren dienen kan/ man habe denn erstlich dem vorigen Herren auffgesagt. Also ists auch bey der heil. Tauffe/ als *Sacramento initiationis*, bewandt / daß ein Täuffling entweder vor sich oder durch andere dem alten Herren / das ist/ dem Teuffel

Teuffel und alten Menschen Rom. VI. 6. auffsage / CHRISTO aber / als dem neuen HErren / öffentlich angelobe und zusage / weil niemand zweyen Herren zugleich dienen kan Matth. VI, 24. Wolte aber jemand mit Beza und Chamier l. c. num. XI. p. 1430. einwenden / als wenn dergleichen Abrenunciation allein bey erwachsenen Leuten / nicht aber bey Kindern zu gebrauchen nöthig wäre! So dienet zu wissen / daß Paulus Rom. VI. 3. insgemein schreibe: Wisset ihr nicht / daß ALLE / die wir in JEsum CHrist getaufft / die sind in seinen Todt getaufft. Nun solten billig die Herren Reformirten zu subsumiren wissen; Atqui die kleinen Kinder sind in Jesu Christo getaufft. Ergo die kleinen Kinder sind in seinen Todt (durch die Abrenunciation ihrer Eltern oder Gevattern / die sie getragen haben Marc. X, 13.) getaufft. Und

Petrus 1 *Epist.* III. 21. nennet die Taufe præcisè einen **Bund des guten Gewissens mit Gott**/ zumaln Kinder auch einen geistlichen Herren haben/ dem sie dienen/ entweder einen **Bösen**/ davon GOtt der HErr 1 **Buch Mos.** *cap. VIII*, 21. **denn das Tichten des Menschlichen Hertzens ist böse** NB **von Jugend auff.** Oder **guten Herren**/ davon Christus *Matt.* x, 14. **Lasset die Kindlein zu mir kommen / und wehret ihnen nicht / denn solcher ist das Reich Gottes.** Jenem Teuffel müssen sie erst resigniren und auffsagen / bevor sie diesem ihrem rechten Herren/ **Vater / Sohn und Heiligen Geist** können zusagen. Und warumb wil Chamier nun die *Abnegation* der Paten bey der Kinder-Tauffe lächerlich und verwerfflich halten / da er sie doch worhin als ein **nothwendig und** NB **wesentlich Stück** der Tauffe aus ge-

gen

geben hat. Fehlet aber ihren Kindern ein wesentlich Stück der Tauffe/ so thun ja die Herren Papisten nicht unrecht/ wenn sie die Calvinischen Apostaten wiedertauffen/ *quia parva sunt aliquid non fieri vel illegitimè fieri*; zumahln Chamier auch die *Abrenunciation* ausdrücklich unter die rechtmäßigen Tauff-Ceremonien (*Legitimos Baptismi ritus p. m.* 1429. *a.* 1430. *a.*) gezehlet hat. Als mit den Augen (Reformirten) rede ich/ richtet ihr/ was ich sage/ 1 *Cor.* X, 15.

(6) Das Beza auch kein Glaubens-Bekäntniß (*PROFESSIONEM FIDEI*) von seinem Tauff-Bürgen im Nahmen der Kinder ablegen lasse/ welches er gleichfals *absurd*, und Chamier *ridicul* hält/ weil die Kinder/ ihrer Meynung nach/ noch keine Vernunfft/ und also keinen Glauben haben können. Gerade als wenn die Vernunfft eine Ursach des Glaubens wäre/ welche doch Paulus II, *Cor.* X, 5. heißt gefangen nehmen unter den Gehorsahm Christi. Christus aber ist der Anfänger und Vollen-

der des Glaubens *Ebr. XII, 2.* Daß aber auch die Kinder Glauben haben / bezeuget (1) Christus *Matth. XIIX, 6.* also: Wer aber ärgert dieser geringsten (Kinder v. 4. 5.) einen / NB. die an mich glauben. (2) Der Heilige Geist / welcher denen Kindern die wahre Eigenschafften des seligmachenden Glaubens beyleget und bezeuget / daß sie Gott kennen / *1 Joh. II, 12.* Ich schreibe euch Kindern / denn ihr kennet den Vater. GOtt loben / *Psalm. VIII, 3.* Aus dem Mund der jungen Kinder und Säuglingen hast du eine Macht (*Matth. XXI, 16.* Lob) zugerichtet. (3) Weil abermahl Christus denen Kindern auch die eigentliche Wirckungen des wahren Glaubens zuschreibet / nemlich daß sie Erben seyn der ewigen Seligkeit *Matth. XIX, 14. Marc. X, 13. Luc. XIIX, 15. 16. Joh. III, 5. 15. 16.* Möchte hie jemand einwenden und sagen / daß angezogene Schrifft-Stellen von erwachsenen Kindern wahr / von unmündigen Kindern aber falsch seyn. Der soll

wissen /

wissen / daß *Matthæus* und *Marcus* diese Kinder zwar παιδία, *Lucas* aber sonderlich und deutlich βρέφη geheissen / das sind eigentlich Kinder / die noch in der Wiegen gelegen *Act. VII, 19.* die jetzt gebohren und annoch der Mutter Milch gesogen *1 Pet. II, 2.* oder wie Eustathius *Iliad. Θ. p. 727. Edit. Rom.* es erkläret; τὸ ἄρτι γεγονὸς παιδίον τὸ τροφόμενον ὑπὸ τηθῆς; das noch an der Mutter Brust gelegen. Von dergleichen Kindern sagt Christus *Luc. XVIII, 16.* daß solcher sey das Reich Gottes! Wenn aber die Herren Reformirten weiter sagen / daß solche Kinder noch kein Bekäntniß des Glaubens ablegen können! Das ist wahr vor Menschen / aber nicht vor GOTT. Denn das Bekäntniß des Glaubens ist zweyerley / (1) Innerlich / (2) Aeusserlich. Jenes thun die Kinder vor GOTT selbst / nach dem *VIII. Psalm. vers. 3.* Aus dem Mund der jungen Kinder und Säuglinge hast du eine Macht zugericht. Dieses müssen die Gevattern vor unmündige

Kinder / wie auch sonst vor stumme und dumme Leute thun / damit auch Christus **von Menschen vor Menschen bekennet werde.** *Matth. X, 32.*

§. 21. Aus diesen **sechs** einfältigen und kurtzen Anmerckungen ist unschwer abzunehmen / was von des Bezæ obigen Tauff-Formular und dessen ruhmräthigen Ausforderung zu halten / anbey wie übel die Herren Reformirten noch heut zu Tage thun / daß sie / ohne Entsatzung des Teuffels / und ohne öffentliche Bekänntniß des Glaubens / bloß mit ihrem kahlen Contract der stipulation, nicht mit dem Kinde / sondern einem Bürgen gemacht / auffgezogen kommen und tauffen / angesehen dergleichen Formular mehr nach der Regel Pauli des Juristen, als Pauli des Apostels eingerichtet ist. **Wie viel aber nach DJESER Regel einher gehen / über die sey Fried und Barmhertzigkeit /** *Gal. VI, 16.*

§. 22. Und ob wol Wolffg. MUSCULUS

CULUS, weiland berühmter Theologus der Reformirten Kirche zu Bern in der Schweitz / diese Tauff-Arth Bezæ verbessern wollen / hat Er sie doch ungleich mehr verdorben / indem Er die Gevattern gar abgeschaffet / und mit des Kindes Vater allein zu stipuliren und tauffen verordnet / wie D. Fried. BALDUINUS *lib. II. Cap. XI. de Cas. Conscient. Cas. IIX. p. m. 306. b.* mit des Musculi eigenen Worten (*L. C. de Baptismo*) bezeuget / welche also lauten: Meo judicio convenientius fuerit, si PATER baptisandi infantis præsens ad baptisterium & baptismum pro parvulo suo poscens, à Ministro coram adstantibus de fide interrogetur, non quam infans, sed quam habeat Ipse in Christum Dominum ac Servatorem & ad quam infantem suum educare & instituere velit, atque interrogatus symbolum fidei Christianæ clarâ voce exprimat, postque ejusmodi confessionem in fidem hanc & gratiam Christi infantem suum obsignari religio-

se petat, &c. D. i. Meines Erachtens wird es besser seyn / wenn der Vater des Kindes / bey dem Tauff-Becken gegenwärtig / vor seinem Kinde selbst die Tauffe begehre / und von dem Diener Gottes in Beyseyn der umbstehenden befraget werde nach dem Glauben / nicht welchen das Kind / sondern der Vater an Christum JEsum habe / und in welchem Glauben Er sein Kind erziehen wolle / auch zugleich die drey Haupt-Articul des Christl. Glaubens bekenne / und darauff ganz demüthig bitte / daß sein Kind auff diesen Glauben und Gnade Christi versiegelt werden möge. Also verwirfft Musculus nicht nur den Glauben der Kinder / sondern auch die frembden Bürgen und Gevattern

tern/ welche sonst sein eigener Glaubens-Genoß/ nemlich der gelehrte Professor zu Lausanne in der Schweitz BUCANUS *Instit. Theolog. L.* 47. aus folgenden acht Ursachen beyzubehalten gelehret hat/ (1) quia ortus Patrinorum est ex imitatione baptismi Catechumenorum, qui baptisandi non solùm de fide interrogati ipsi respondebant, sed fidei suæ veluti testes & sponsores dabant, (2) non pugnat cum scripturis, (3) vetustissima est consuetudo in Ecclesia, (4) hoc ita cedit in utilitatem & salutem infantis, ut nemini sit fraudi, (5) habet nihil iniqui aut inhonesti. (6) ex charitate proficiscitur (7) totum hoc ad ædificationem ecclesiæ facit, (8) ut ad facilem partum in generatione carnali adhibetur obstetrix; sic in spirituali regeneratione baptismi aliquis adhibetur, qui fungatur vice obstetricis, & pædagogi in iis, quæ pertinent ad fidem & vitam Christianam. D. h. (1) weil der Ursprung der Gevattern

von Catechiß mus-Schülern kömmt/ welche vor der Tauffe nicht allein ihres Glaubens Rechenschafft/ sondern auch Zeugen und Bürgen brachten/ (2) ist der Gevatterstand Gottes Wort nicht zu wieder/ sondern (3) ein alter Kirchen-chen-Gebrauch/ (4) denen Kindern nützlich und heilsahm/ und niemand schädlich/ (5) weder unbillig noch unehrlich/ (6) entstehet aus der Christlichen Liebe/ (7) dienet zur Erbauung der Christlichen Kirchen/ (8) und wie eine Wehe-Mutter bey der leiblichen Geburth gebraucht wird/ also auch ein guter Freund bey der geistlichen Wiedergeburt/ welcher die Kinder als ein Zuchtmeister zum Christl. Glauben

und

und Leben anhalten möge.

§. 23 Hieraus ist offenbahr / daß die Tauff-Arth der Herren Reformirten nicht allenthalben einerley / sintemahl sie bald mit Gevattern / bald ohne Gevattern / allenthalben aber ohne Frage der Abrenunciation; **Entsagestu dem Teuffel** &c. und ohne Frage der Confession; **Glaubest du an GOtt den Vater** &c. ihre Kinder tauffen. Welche Fragen aber wir in rechtem Verstande billig beybehalten / weil wir wissen / daß sie in Gottes Wort gegründet / die Krafft und Nutzen der Heil. Tauffe erklären / und uns grossen Trost der Kindschafft Gottes von Jugend auff geben / nach Aussage unsers sehl. D. Martini CHEMNITII, welcher in seinem *Exam. Concil. Trident. Part. I. Edit. Genev. p. m. 74. b.* davon also schreibet: Tales ritus meritò amamus & retinemus; quales sunt CONFESSIO Fidei, ABRENUNCIATIO Satanæ, & alii ritus in actione Baptismi, qui do-

ârinam de Baptismo in Scripturâ traditam utiliter ad ædificationem explicant & illustrant. **D. h. Solche Gebräuche lieben und behalten wir billig / als da sind die Bekäntniß des Glaubens / die Entsagung des Teuffels / und andere Gebräuche bey der Tauffe mehr / welche die Lehre von der Tauffe / in Gottes Wort offenbahret und vorgeschrieben / nützlich zur Erbauung erklären und beleuchten.** Nun wäre zu wündschen / daß die Herren Reformirten ihren *Bezam* und *Musculum* verliessen / und folgeten in diesem Stück Ihrem *Bucano* und Unserm *Chemnitio* / so würde ihre Tauffe mehr Ansehen / und ihr Glaube mehr Gewißheit haben. Welches ich ihnen hiebey zum Beschluß von Hertzen wündsche / weil ich weis / daß wackere Theologi unter ihnen selbst solches mit mir wündschen.

§. 24.

§. 24. Auf das V. ist zu beklagen/ daß noch Lutherische Kirchen zu finden/ die bey so hellem Licht des Evangelii öffentlich uñ gleichsahm ordentlich mit EINEM Paten tauffen dürffen/ welches sonst die Papisten aus Aberglaubē/ die Reformirten aus Unglaubē/ Diese aber vielleicht in der Reige mit machen/ ohne daß sie wissen/ was sie thun. Darumb man ihnen nicht unbillig zuschreiben möchte/ was Beza dorten *l. c. p. 325.* denen Papisten: Quod quùm ita sit, mirum est tantam nihilominus fuisse Episcoporum negligentiam, ut hunc abusum ferre maluerint quàm emendare. **D. i. Weñ dem so wäre/ müste man sich verwundern über der Herren Bischöffe und** *Superintendenten* **Nachläßigkeit/ daß Sie diesen Mißbrauch lieber vertragen als verbessern wollen.**

§. 25. Also ists auch bewandt mit denen/ die annoch FUNFF Tauff-Paten/

wie droben der sehl. D. Johann. Brunnemann gedacht/ aufführen und gebrauchen/ und keine andere Ursach dieses Gebrauchs anzuführen wissen/ als die Gewohnheit. Eine Gewohnheit aber ohne Warheit ist ein alter Irrthumb/ nach dem bekanten Spruch Cypriani, *Epist. LXXIV. p. m. 155. Edit. Paris. Consuetudo sine veritate vetustas erroris est!* Zwar ist dergleichen Weise und Gewohnheit im vorigen Seculo auch hier zu Lande gewesen/ welche JOHANN ADOLPH, Hertzog zu Schleßwig und Hollstein/ Christmilden Andenckens Ao. 1598. den 1. Jan. aus folgenden Ursachen eingeführet hat: **Zum fünfften: Nachdem unter Unsern Unterthanen wegen Erbittung der Gevattern dieser Mißbrauch eingerissen/ daß bey der Kind-Tauffe 30. 40. 50. 60. und wol mehr Gevattern gefodert werden/ welches nur allein umb ei-**

eines geringen Genieſſes willen geſchicht/ und in der Chriſtlichen Kirchen groß Aergerniß gibt; So ſollen hinfürder zu einem jeden Kinde nicht mehr/ als FUNF Gevattern/ die daß eines ehrbahren und unberüchtigten Chriſtlichen Wandels/ und ſich zu dem Gehöhr göttlichen Worts/ und Gebrauch des hochwürdigen Sacraments fleißig halten/ erbeten und zugelaſſen werden. Nicht lange aber hernach iſt dieſe Verordnung verbeſſert/ indem Höchſtgedachter Hertzog JOHANN ADOLPH Anno 1601. am Sonnabend vor Cantate, DREY Paten bey der Tauffe zu bitten/ befohlen mit dieſen Worten: Als ordnen und wollen Wir/ daß hinführo zu einem jeden Kinde nur DREY ſolche Gevat-

vattern / die in der Persohn solch Christlich Werck verrichten mögen/gebeten werden sollen ꝛc. bey Straff 10. Rthlr. Diese Christlöbliche Verordnung haben hernach Ao. 1636. den 1. Decembr. beyde Regierende Herren dieser Landen/ König CHRISTIANUS IV. und Hertzog FRIEDERICUS III. Höchst- und Hochseel. Andenckens mit folgenden Worten erneuert und bestättiget: Gevattern sollen so wol in den Städten als allenthalben durchgehend auff dem Lande mehr nicht den DREY gebeten werden/bey Straff 10. Rthl. Also sind FUNF Gevattern schon bey Anfang dieses Seculi in diesen Landen abgeschaffet/ und bißher nicht mehr als DREY in wolbestalten Kirchen angenommen und gebrauchet worden. Wolte GOtt/ daß auch anderweit dergleichen gute Anstalt gemachet / und nicht so wol auff Geld und Opffer/ als

gute

gute Kirchen Ordnung gesehen werden möchte.

§. 26. Was die Anzahl der Sieben/ Neun und Mehr Gevattern bey einer Adelichen und Officirer Kind-Tauff in Sachsen betrifft / selbiege scheinet dergleichen **Recht** und **Vorzug** nicht zu verdienen/ wie der Welt-berühmte Jurist D. CARPZOVIUS ihr beyleget / wenn Er *JP. Consist. Lib. II. Tit. XVII. Defin. CCLXX. n.* 2. 3. 4. *p.* 409. von derselben also schreibet: Et quidem perpetuo dispensationis JURE hisce in provinciis gaudent Milites & Nobiles personæ, quas multum quandoque numerum Patrinorum in baptismo liberorum suorum augere videmus, ita ut ob multitudinem sœpe omnes Patrini ad baptisterium haut ad stare possint. PRÆROGATIVAM hanc militibus & nobilibus non invideo, nec ambiguam facio, cum sciam, quæ NB. *moris* sunt, suo vigori esse relinquenda. Soldaten und Edelleute haben dieser Kan-

Landen allezeit die Freyheit/ daß sie zuweilen mehr Gevattern bitten / als bey dem Tauff-Stein stehen können. Solchen Vorzug mißgönn ich ihnen nicht / will auch selbigen nicht einmahl in Zweiffel ziehen/ weil ich weiß / daß man dasjenige/ was Weise ist / in seinen Würden lassen muß. Allein hat denn dieser hochgelehrte Mann schon vergessen / was er droben *Lib. II. Tit. I. Defin. VIII. n.* 10. *p.* 14. von solcherley Weise und Gewohnheit geschrieben: Nec ulla valet Consuetudo, quæ non est rationabilis. D. h. Es gilt keine Weise noch Gewohnheit / sie sey denn vernünfftig. Und *Lib. I. Tit. VII. Defin. CXVI. n.* 10 schreibet er ausdrücklich also: Nam si Consuetudo ratione caret, corruptela potius, quàm consuetudo dici meretur, & ipso jure cassa & irrita habetur. Dafern aber die Gewohn-

wohnheit keine erhebliche Uhrsache zum Grunde hat / ist sie mehr eine Verderbniß als Gewohnheit zu nennen/ und in der That ganz nichtig und unkräfftig. Nun ist nach weltl. Rechte (*de jure civili*) das eine unvernünfftige Gewohnheit / welche dem gemeinen und eigenem Besten hinderlich und schädlich ist; Das aber nach geistlichem Rechte (*de jure Eccleſiaſtico*) irrationabel, was Sünde heget/ wider Gottes Wort und gute Kirchen-Ordnung läufft/ wie beydes also erkläret Carpzovius selbst *Lib. II. Tit. 1. Defin. VIII. n. 11. & 12. p. 14. b.*

§. 27. Hierauff urtheile ein gesunder Mensch/ ob dem öffentlichen Wesen und besondern Wolstand eines Edelmanns und Soldaten etwas schädlichers seyn könne / als viel Gevattern bitten oder des Jahrs häuffig zu Gevattern stehen/ offt und viel Tauff-Geschencke geben/ offt und weitläufftig tractiren und tractiret werden? Sintemal dadurch die Geschäffte versäumet / die Ge-

Gesundheit verdorbe/ und die Geschlechter dergestalt verschwächet werden können/ daß sie der hohen Obrigkeit wenig nützen noch geben/ ihre Güter und Unterthanen nicht verbessern/ ihre Kinder weder standmässig erziehen noch aussteuren können. Also auch ist die Menge der Gevattern irraisonabel nach dem geistlichem Rechte/ weil sie viel Sünde/ insonderheit Hoffarth und Geitz mit sich führet. Hoffarth aber treibet zu allen Sünden/ und wer darin steckt/ der richtet viel Greuel an/ *Syrach*, X, 15. Und Geitz ist eine Wurtzel alles Ubels / welches hat etliche gelüstet/ und sind vom Glauben irre gegangen/ und machen ihnen selbst viel Schmertzen *II. Tim.* 17, 10. Und ob zwar die Herren von Adel hier und anderswo sich sehr entschuldigen/ daß nicht aus Grandeur noch Eigennutz Sie so viel Gevattern bitten/ so können sie doch in Vertrauen nicht bergen/ daß vor Bürger und Bauren sie was sonderliches haben/ ihre Oheime und Vättern

tern einmahl tractiren und zum Theil davor bezahlt seyn müssen. Und wenn ein getreuer Diener Gottes ihnen bey solchen Sünden nicht dienen wil / fahren sie wol im Zorn was deutlicher heraus: Wolthr mein Kind / als ein Baur-Kind tauffen / so wil ich euch auch als ein Bauer bezahlen! Ist der Geistliche geitzig / so muß er Adelich tauffen / damit Er Adelich tractiret und bezahlet werde / weil Er meinet Gottseligkeit sey ein Gewerb. *I. Tim. VI, 5.* Ist Er aber GOtt getreu / so soll Er antworten wie Petrus Ap. Gesch. *VIII, 20.* Daß du verdammt werdest mit deinem Gelde / daß du meinest Gottes Gabe werde durchs Geld erlanget ꝛc. *v. 23.* Denn ich sehe / daß du bist voll bitter Galle und verknüpfft mit Ungerechtigkeit! Denn ists wol recht / daß wir daselbst den alten Adam herrschen lassen / wo er soll ersäuffet werden? Ists recht / daß wir da dem Teuffel und der Sünde dienen / wo wir dem Teuffel und der Sünde den Dienst auff-

aussagen? Ists recht / daß wir da Pomp und Pracht treiben / wo wir allen pompeusen Statt entsagen? Ists recht / daß wir da wollen Edelmann / Fürst oder König seyn / wo wir Staub / Erd und Asch *Gen. XVIII, 27.* ein Greuel und Schnöde sind *Hiob. XV, 26.* Sehet an die Demuth unsers JESU / wie Er sich tauffen lassen *Matth. III, 15.* des Hauptmanns zu Cæsarien CORNELII, Ap Gesch. X, 47. 48. des Kämmerers der Königinn Candaces Ap. Ges. VIII, 36, 38. des Käysers CONSTANTINI Magni, (davon Eusebius *in Vita Constant. Lib. IV. cap. LXII. p. 168.* und Socrates *Lib. I. cap. XXVI. p. 228. Edit. Basil.* zu lesen /) und anderer mehr / welche bey dem hochwürdigen Sacrament der Tauffe nichts sonderbahrliches seyn wollen. Denn wie viel euer getaufft sind / die (sind elend und jämmerlich / arm / blind und bloß / Offenb. Joh. III, 17. und) haben Christum angezogen / Hie ist kein Jude noch Griech / hie ist kein Knecht noch Freyer / hie ist kein

Mann

Mann noch Weib/ denn ihr seyd allzumahl Einer in Christo Jesu. Gal. III, 27. 28. Endlich ist auch diese Weise darumb irrationabel, weil sie schnurstracks wider die hochlöbl. Sächs. Kirchen-Ordnung läufft/ welche also lautet Art. gen. 6. §. Als auch unleugbahr vermercket/ daß bey vielen das hochwürdige Sacrament der heiligen Tauffe umb das Einbinden/ Geschenck und sonderlichen Nutzens/ etwan auch unziemlichen Prachts und Hoheit willen/ mit grosser NB. Menge der gebetenen Gevattern in ärgerlichen Mißbrauch gezogen/ und also etliche hierdurch Krämerey/ fast dergleichen/ wie verruckter Zeit die Meß-Pfaffen im Pabstthumb mit ihren Messen getrieben/ nicht ohne grosses Aergerniß auffrichten/ und zu erbärmlichen Anstoß der Einfältigen anfähren/ und also demselbigen gleich sündigen/ und mit dieser NB. Leichtfertigkeit Gottes Zorn wider

uns

unserregen thun; So sollen hinführo nicht mehr dann DREY Gevattern gebeten und hierüber niemand zu gelassen werden. So weit sey Carpzovius aus dem Carpzovio in diesem Stück kürtzlich beantwortet.

§. 28. Schließlich sind noch die DREY Uhrsachen/ welche drobē *pag.* 52. §. 3. für diesem Adelichen Excess der Gevattern angezogen worden / mit wenigen zu berühren / welche zwar in der Cancelley leicht gemacht / aber auff der Cantzel den Stich nicht halten wollen. Denn das gesaget worden

(1) Die Anzahl der Paten sey ein **Mittelding** / dieses aber ein Stück der Christlichen Freyheit / in welchem Fall die Kirche zu keiner **Gewißheit** verbunden. Solches ist keine Theologische Folge / denn ein Theologus muß also schliessen: Das ist ein Adiaphorum und ein Stück der Christlichen Freyheit / Ergò ist die Kirche an dessen **vollkommlichen Nothwendigkeit** nicht verbunden. Denn ein Mittelding ist à priori

priori. nicht nothwendig / sonst wär es kein Stück der Christlichen Freyheit. Es muß aber doch gewiß seyn / sonst wär es keine Verordnung / denn Ordnung muß gewiß seyn. Daher auch das Ober-Consistorium zu Dreßden obangezogene Urthel wider Valentinum R. also beschlossen: Dieweil aber gleichwol die Churfürstl. Sächsische Kirchen-Ordnung deswegen klare Maasse gibt / und diese Verordnung thut / daß bey einer Kind-Tauffe mehr nicht als drey Gevattern gebeten und ersuchet werden sollen; So habt ihr euch dißfals darnach zu richten / und mag euch mehr als drey Gevattern zu bitten nicht verstattet werden / V. R. W.

(z) Die Durchläuchtigsten Gesetzgeber haben zwar Macht in weltlichen Gesetzen nach Belieben zu dispensiren, *quia Princeps juri positivo derogare legisque gratiam facere valet*, nach Aussage Andr. Gailii *Lib. II. Observ. CXXVII.* num. 517. und Udalr. Zasij *ad l. Prin-*

ceps n. 12. in fin. ff. de Legibus. Aber in Kirchen-Gebräuchen / die sonderlich in Gottes Wort begründet sind / müssen sie allerdings vorsichtig und beständig seyn / damit gute und erbauliche Ordnung nicht proſtituiret noch verspottet / der Schwache nicht geärgert / der Böse nicht gestärcket / noch die Freyheit der Kinder Gottes gemißbrauchet werden möge. Und wie gewissenhaffte Obrigkeit uns nicht befiehlet / daß wir denen Papisten zu gefallen Licht / Speichel / Saltz oder Oel bey der Heil. Tauffe gebrauchen / noch umb der Calvinisten willen den Exorcismum auslassen / welches auch nur Mitteldinge sind; Warumb sollen wir denn unsern Ehr- und Geldgeitzigen Standes-Personen zu gefallen mehr als DREY Gevattern gebrauchen und ihnen damit vor andern Christē einen ärgerlichen Vorzug in der Gemeine Gottes bey der Tauffe verstatten? Weil es ausdrücklich wider Gottes Wort ist / denn also schreibet Jacobus

bus cap. II, 1. segq. Lieben Brüder haltet nicht dafür / daß der Glaub an JEsum Christ / unsern HErrn der Herrlichkeit / Ansehung der Person leide. Denn so in euer Versamlung (bey der Heil Tauffe) kähme ein Mann mit einem güldenen Ring und mit einem herrlichen Kleid / es kähme aber auch ein armer in seinem unsaubern Kleide. Und ihr sehet auff den / der das herrliche Kleid trägt / und sprecht zu ihm: Setze du dich her aufs beste / (uñ bitte X. biß XX. Gevattern) und sprechet zu dem Armen: Stehe du dort oder setze dich her zu meinen Füssen / (und bitte nur DREY Gevattern) uñ bedencket es nicht recht / sondern ihr werdet Richter / und machet bösen Unterscheid ꝛc. v. 9 So ihr aber die Person ansehet / thut ihr Sünde / und werdet gestrafft vom Gesetz /

alß die Ubertreter. Daß aber doch JOH. GEORG. II, b. m. AUGUSTUS b. m. und andere grosse HERREN mit ihren *Dispensationibus* zu ihrer Zeit so willig und fertig gewesen / ist vielleicht *ob importunitatem partis* geschehen / weil die Herren von Adel und Officirer damahls sehr inständig und beweglich vielleicht umb viel Gevattern angehalten / und also etwas erhaltē haben / welches (*salvo Decernentium honore*!) mehr auszulachen / als nach zu machen.

Den (3.) und letzten Einwurff anlangend / als wenn Edelleute und sonderlich Soldaten leicht mit Tode abgehen könten / weswegen die unmündigen Kinder desto mehr Gevattern zu ihrer guten Aufferziehung und Verpflegung von nöthen hätten. Darauff ist zu wissen / daß Unterscheid zu halten zwischen **Gevattern** und **Vormünder**. Jene werden bey der Tauffe / diese auff der Cantzeley und Rath-Hause bestellet. Jene hauptsächlich über geistliche und

ewige

ewige/ diese über leibliche und zeitliche Güter. Jene ohne Eyd/ diese mittelst öffentlichen Eydes/ welcher dahin gehet/ daß sie der hinterbliebenen unmündigen Kinder Hab/ Guth und Vermögen getreulich und ehrbarlich vorseyn/ auff ihre Personen und deren Erziehung zu Seel und Leib fleissig sehen/ deren Güter in ihren unziemlichen Nutzen nicht kehren noch wenden/ darüber ein richtiges Inventarium auffrichten lassen und Gerichtlich einlieffern/ sie ausser- und innerhalb Rechtens treulich beschirmen und vertreten/ was ihnen nützlich ist/ bestmöglichen Fleisses vollbringen/ und dagegen/ was ihnen schädlich und unnützlich unterlassen/ ihre liegende Güter und andere Anhörung/ welche bey dem gemeinen Lauff und Wandel nicht pflegen veräussert und loßgeschlagen zu werden/ ohne Obrigkeitliches Vorwissen/ Erkäntniß und Decret nicht verkauffen/ verpfänden oder beschwehren/ ꝛc. Alles bey Verständungen ihrer Hab und Gü-

ter ꝛc. Daraus zu sehen / wie weit die weltliche Vormundschafft von der geistlichen Gevatterschafft unterschieden. Und ob gleich Herr D. JOH. SCHILTERUS *Instit. Jur. Canon. Lib. II. Tit. II. p. 361.* bezeuget / daß die Gevattern etlicher Orten zugleich Vormünder werden: *Patrini alicubi TUTORUM munus eo ipso subeunt.* So scheinet doch solches nicht recht noch billig zu seyn / weil Eltern / (1) die noch würcklich im Leben / (2) bey der heil. Tauffe / (3) ohne Obrigkeitlichen *Consens* und ausdrücklichem *Tutorio*, ihren eigenen Kindern keine Vormünder bestellen können. Es wäre denn / daß die hohe Obrigkeit nach dem Todesfall der Eltern jemand der Gevattern zum Vormünder bestättigen wolte / alsdenn könte einer Gevatter und Vormünder zugleich seyn. Darüm aber muß man nicht fort zehn biß 20 Gevattern auff einmahl bitten / weil ein oder zwene Vormünder schon gnug sind. Ist also dieser Einwurff auch leicht zu

verwerffen / und darümb keine ärgerliche Unordnung in der Kirchen Gottes zu verstatten. Hergegen bleibet es dabey / was bißher nach Nothdurfft erwiesen / daß / nemlich mit DREY Gevattern zu tauffen / allerdings Schrifftmäßig / erbaulich und unverwerfflich sey!

Die dritte Frage.

An welchem Orth man tauffen / und zu Gevattern stehen soll?

Mißbrauch per Rationes dubitandi.

§. 1.

Welche den öffentlichen Gottesdienst für was gemeines halten / und deßwegen in der Gemeine Gottes vor gemeinen Leuten immer was sonderliches seyn und haben wollen / die finden auch in diesem Stück bald was sonderliches einzuwenden / indem sie meynen / es sey allenthalben und also auch PRIVATIM zu tauffen und zu be-

ten in Gottes-Wort / auch Geist- und Weltlichen-Rechten unverboten / ja mehr befohlen als verboten. Sintemahl

I. Die Beschneidung im A. T. zwar an eine gewisse Zeit / aber nicht an einen gewissen Orth verbunden gewesen. Massen Abraham in seinem Hause I. Buch Mos. XVII, 23. Und Zipora unter Wegens in der Herberge II. B. Mos. IV, 24. die Beschneidung verrichtet. Johannes aber Luc. I, 57. 66. und CHRISTUS Luc. II, 21. sind vielleicht nicht weit von ihrer Mutter Wochenbett beschnitten worden Anlangend der Gevattern Zeugniß und Gebet / so hat

II. Christus selbst gesagt Matth. XVIII, 20. Wo zwene oder drey versamlet sind in meinem Nahmen / da bin ich mitten unter ihnen. Und Joh. IV, 21. Es kommt die Zeit / daß ihr weder auff diesem Berg / noch zu Jerusa-

lem

lem werdet den Vater anbeten/ ꝛc. So wil auch Paulus I. Tim. II, 8. Daß die Männer NB. an allen Orten beten sollen. Derowegen auch

III. Die heiligen Apostel allenthalben / wenn und wo ihnen jemand zu tauffen vorkomen/ohne Ansehung des Orts/ getauffet haben. Also tauffte Philippus den Kämmerer auff der Reise am Wege Ap. Gesch. VIII, 38. Ananias den Apostel Paulum zu Damasco im Hause Judä / cap. IX, 19. Petrus den Hauptmann Cornelium und seine Freunde zu Cäsarien in Corneli Hause/ cap. X, 47. 48. Paulus und Sila den Kerckermeister zu Philippis im Gefängniß / cap. XVI, 33. Und Johannes der erste Täuffer taufft weder im Tempel zu Jerusalem / noch in Synagogen / sondern bald zu Bethabara im Jordan / Joh. I, 28. bald zu Enon / nahe bey Salim / woselbst auch viel Wassers war Joh. III, 23.

IV. Weil Könige/Fürsten und Herren in ihren Schlössern/Gemächern und Häusern tauffen lassen / wie solches ihnen Papst CLEMENS V. im XIV. Seculo ausdrücklich erlaubet und zugestanden/wenn er im Concilio zu Wien/ *Clementin. Lib. III. Tit. XV. cap. un. p. m.* 239. also geordnet: Præsenti prohibemus edicto, ne quis de cœtero in aulis vel cameris, aut aliis privatis domibus, sed duntaxat in Ecclesiis, in quibus sunt ad hoc fontes specialiter deputati, aliquos (*nisi Regum vel Principum, quibus valeat in hoc casu deferri, Liberi exstiterint*, aut talis necessitas emerserit, propter quam nequeat ad Ecclesiam absque periculo propter hoc accessus haberi) audeat baptizare. &c. Wir verbieten hiemit/daß keiner mehr zu Hof/ in Gemächern oder gemeinen Häusern tauffen soll/ sondern einzig und allein in Kirchen/ alwo Brunnen dazu verordnet sind/

sind/ (ohne wenn es Könige oder Fürsten Kinder sind/ welchen man hierin zu gefallen leben mag/ oder auch im Fall der Noth/ da man nicht zur Kirchen kommen kan.) Und dahin gehet auch der Schluß des zweyten Concilii zu Cölln A. C. 1549. gehalten/ dessen Binius *Tom. IV. Cens. 15. p. 765. a.* gedencket mit folgenden Worten: Statuimus neminem alibi, quam in Ecclesiâ, quocunque loco natus sit, debere baptizari, *NB. exceptis Regum Filiis*, &c. Wir ordnen und wollen/ daß Niemand/ er sey von was Stande er wolle/ anders als in der Kirchen getaufft werden soll/ ausgenommen der Könige Kinder. etc.

V. Weil auch Edelleute und andere Standes-Personen ihre Kinder zu Hause tauffen lassen dürffen/ nach den

Sächs. Policey-Ordnung A. 1661. Tit. 171.

VI. Weil zu weilen Christliche Mütter begehren/ daß ihre Kinder vor ihrem Bette getaufft werden / und sie dabey mitbeten/ einfolglich desto mehr Freude und Trost aus ihrer Kinder Tauffe/ Widergeburt und Bund eines guten Gewissens mit GOtt schöpffen mögen.

VII. Weil es nicht wenig Calvinisch zu seyn scheinet/ wenn man so sehr über die öffentliche Kirchen-Tauffe halte/ und die Hauß-Tauffe allemahl verwerffen wolte/ zumahln BEZA ein solcher unzeitiger Eiferer gewesen / indem Er *Tractat. Theol. Volum. III. Quæstion. & Responsion. part. alt. Quæst. 151. p. 349.* also geschrieben: Censeo, ut *in cœtu Ecclesiæ & communibus precibus* adjunctis, *Baptismus* administretur, *neque istos, nescio quos, necessitatis casus temerè admisero.* Ich halte dafür/ daß die Tauffe in öffentlicher Gemeine mit dem gemeinen Gebet zu beschaf-

schaffen / und keine Noth-Fälle / ich weiß nicht was für welche / leicht zu verstatten seyn. Und *Gerard. Joann.* VOSSIUS führet etlicher seiner Glaubens-Genossen Meinung in seinem *Tractat. de Baptismo, Disp. XVI. Thes. II. p. m. 197.* davon kürtzlich also an: Sunt, qui tanti *Ecclesiæ ordinem* faciant, ut potius, *quàm infantes privatim baptizent, eos non baptizatos de vitâ decedere* permittant. Es sind (Theologi) welche von der Kirchen-Ordnung so viel machen / daß sie lieber ein Kind ohne Tauffe sterben / als zu Hause tauffen lassen wollen. Damit nun wir *Lutheraner* nicht auch dahin verfallen mögen / sollen wir billig was gelinder seyn / und die Leute tauffen lassen / wo sie können und wollen.

Gebrauch per Rationes decidendi.

§. 2. Wir *Lutheraner* lassen uns durch

diese Einwürffe und andere Zweiffels-Knoten so wenig von dem rechten Orth der Tauffe abbringen / als dorten JOAB 1. *Reg.* II, 29. 30. aus der Hütten des HErren / zu welchem *Benaja* kam und sprach: So sagt der König; Gehe heraus! *Joab* aber sprach / Nein / hie wil ich sterben! Also auch wir halten in Nahmen Gottes dafür / daß die ordentliche Tauff-Handlung heut zu Tage / ausser Noth und Gefahr / in wolbestalten Kirchen vor den Augen der Christlichen Gemeine in öffentlicher Versamlung / wenn aber die nicht wäre / dennoch in der Kirchen an dem Ort der Versamlung / bey dem ordentlichen Tauff-Stein zu beschicken und zu beschaffen sey / und zwar aus nachgesetzten Ursachen /

(1) *Ob publicam fidei & Religionis Confessionem*, damit der junge Täuffling daselbst so fort in seiner zarten Kindheit Christum und seinen Glauben an Christum öffentlich vor den Menschen be-

bekenne/ wie Christus zu thun befohlen *Matth. X, 32. Marc. XIII, 38. Luc. IX, 26. XII, 8. 9.*

(2) *Ob solennem in sinum Ecclesiæ Receptionem*, damit der junge Streiter Jesu Christi der Creutz-Fahn Christi öffentlich schwehren / und in die Gemeine Gottes feyerlich aufgenommen werden möge.

(3) *Ob Evangelii & Sacramentorum Connexionem*, damit die heil. Tauffe/als ein sichtbahres Zeichen der unsichtbahren Gnade Gottes nicht getrennet / sondern an dem Ort zugleich verrichtet werde/ wo das Evangelium geprediget/ die Sünde vergeben/ daß heil. Abendmahl gehalten / und andere Stücke des Gottesdienstes mehr verhandelt werden / insonderheit wo GOtt seines Nahmens Gedächtniß gestifftet hat / zu uns kommen und uns segnen wil. II. B. Mos. XX, 24.

(4) *Ob majorem Baptismi Venerationem*, damit die heilige Tauff-Handelung

lung mit desto mehr Auffmerckſahmkeit/ Andacht und Ehrerbitung verrichtet werden möge.

(5) *Ob Baptismi aliorum Recordationem*, damit andere ſich ihrer Tauffe deſto ehr und mehr dabey erinnern/ und unter ein ander ermahnen können/ nach der Ermahnung Pauli *Ebr. X. 25.*

(6) *Ob Teſtium & precum Multiplicationem*, damit der Tauffling deſto mehr Zeugen bey Menſchen und Fürbitter bey GOtt habe. *Communes vel publicæ preces coram Deo*, ſi ex concordi animo profluant, *majoris efficaciæ ſunt*, quàm ſi quisque ſolitarius pro ſe tantùm precatur. Das gemeine oder öffentliche Gebet zu GOtt/ wenn es aus einmüthigem Hertzen kommt/ hat groſſen Nachdruck/ als wenn ein jeder vor ſich allein betet. Schreibt Polycarp. LYSERUS *Contin. Harmon. Evang. C. 92, p. m. 1002, b.*

(7)

(7) *Ob decori Paulini Observationem*, damit alles geschehe zur Besserung/und in der Gemeine Gottes ehrlich und ordentlich zugehe/ wie Paulus erfordert I. Cor. XIV, 26. 40. Von diesen drey Eigenschafften eines Christlichen und Gottwolgefälligen Kirchen Gebrauchs schreibet der Grundgelehrte Theologus D. Martinus CHEMNITIUS in seinem *Exam. Decret. Concil. Trident. Part. I. p. m. 75. a. Edit. Genev.* nachdencklich also: Tales sanè ritus judico retinendos & servandos, qui sunt *incitamenta & retinacula pietatis*, hoc est, juxta *Pauli* regulam, qui *primo* faciunt ad *ædificationem*, ut homines invitentur ad verbum, ad *sacramenta*, & ad cœtera pietatis exercitia, ut doctrina commodius proponatur, pluris fiat, avidius accipiatur & melius retineatur, utque accendatur & foveatur pœnitentia, fides, oratio, pietas, misericordia &c. *Secundo* qui serviunt *ordini*; oportet enim in publicis Ecclesiæ congressibus esse *ordinem dignum gravitate Ecclesiastica*. *Tertio* qui

ad

ad *decorum* faciunt. Intelligitur autem εὐσχημοσύνη, non *theatrica pompa*, sive *aulica magnificentia*, sed *tale decorum*, ut externis ritibus ostendatur, quid tribuamus verbo, *Sacramentis* & reliquis Ecclesiasticis exercitiis, utque reliqui ad *reverentiam* verbi, *Sacramentorum* & congressuũ Ecclesiasticorum] invitentur.

Ich halte davor / daß solche Gebräuche in acht zu nehmen / die zur Gottseligkeit reitzen und anhalten / das ist / nach S. Pauli Regel / welche (1) dienen zur Erbauung / daß die Leute dadurch zum Worte Gottes / Sacramenten und andern Ubungen der Gottseligkeit angeführet werden / daß die Lehre dadurch füglicher vorgetragen / in mehr Ansehn gebracht / begieriger angenommen und besser behalten / auch Busse / Glau-

Glaube/ Gebeth/ Gottseligkeit/ Barmhertzigkeit vñ andere Tugendē angezündet und erhalten werdē (2) Die zur Ordnung dienen. Dēn es muß in der öffentlichen Kirchen-Versammlung solche Ordnung gehalten werden/ die mit einer geistlichen Ernsthafftigkeit überein kömt. (3) Die ein Ansehen geben. Wodurch den keine Comoedianten Pracht noch Hoffmanier/ sondern dergleichen Ehrbahrkeit verstanden wird/ damit man äusserlich anzeiget/ wie hoch man Gottes Wort/ Sacramenta und andere Kirchen-Ubungen halte/ dadurch auch andere zur schuldigen Ehrerbietung gegen das Wort Gottes/ die hochwürdigen Sacra-

menta und Kirchengehen angereitzet werden mögen. Hieraus ist offenbahr / was die öffentliche Kirchen Tauff vor ein erbaulicher ehrl. und ordentlicher Kirchen-Gebrauch sey / dadurch eine gantze Gemeine von der Tauffe Uhrsprung / Nutz und Frucht gelehret / der Tauffe-Hoheit und Ansehnlichkeit bewehret / und der Neben-Christ zu gleicher Ehrerbietung an- und auffgeführet wird. Welches alles sonst bey einer unzeitigen Hauß-Tauffe verschwindet / weil sie wenig Besserung Ehr und Ordnung mit sich führet.

(8) *Ob Hæreticorum & Fanaticorum Evitationem*, damit keine Ketzer noch Schwermer bey dergleichen Hauß-Tauffe / mit ihrer falschen und gefährlichen Tauffe / hin und her in die Häuser schleichen / und die Weiblein gefangen führen sollen / wie nach der Weissagung Pauli II. Tim. III, 6. in den letzten Zeiten geschehen wird /

wird / auch schon im V. und VI. *Seculo* würcklich geschehen ist von denen so genanten *Acephalis*, welche in *Constantinopel* und andern Orientalischen Städten heimlich zusammen kahmen / unrechtmäßig tauffen und in ihren Schulen Weiber hielten / die gerne frässen und sauffen / huren und buben möchten / wie darüber die **Rechtgläubigen Bischöffe** aus Orient beym Pabst *Agapeto* im Concilio zu Constantinopel A. C. 535. *juxta Binium Tom. II. p. 429.* und die **Mönche** bey dem Patriarchen *Menna. l. c. p. 444. seqq.* A. 536. weitläufftig und wehmüthig geklaget / auch mit ihre Klage so viel erhalten haben / daß alle Bischöffe / Mönche und Geistliche des Patriarchen MENNÆ Urthel gebilliget / und im *Synodo* zu unterschiedenen mahlē geruffen: *Eos, qui per domum baptizant, ejice foras!* **Alle die im Hause tauffen / stoß hinaus und verbanne!** Wie solche Worte in der Urthel des *Menna* wider *Anthymum*, einen ver-

verbanten Hauß / Täuffer beym Binio *I. c. Synod. Constantinop. sub Menna. actione IV. p. 438. segq. Edit. Colon.* mit sonderlichen Umbständen zu lesen.

(9) *Ob conciliorum Constitutionem*; weil zuforderst in dem Allgemeinen VI. CONCILIO zu Constantinopel / etwan zu Zeiten JUSTINIANI Jun. in seinem Käyserl. Pallast *Trullo* A. C. 692. von 227. Vätern gehalten/ und sonsten *Quinisexta Synodus* genant/ dessen Autorität der gelehrte Schottländer D. Jo FORBESIUS *Instruct. Historico-Theolog. Lib. V. Cap. V. p. 231. segq.* gründlich beschreibet/ nachfolgende Verordnung im 59. *Canone* bey dem *Caranza p. 486.* zu finden: In *Oratorio privato*, quod domi est, *nullatenus Baptismus peragatur*, sed qui digni habebuntur hujus *purissimi luminis*, ad *Catholicas Ecclesias accedant*, & hoc illic munere perfruantur. Si quis contrà fecerit, si *Clericus* est, *deponatur*; si *Laicus*, *excommunicetur*: Die Tauffe soll durchaus nicht

nicht zu Hause in der Beth-Kammer oder Capelle verrichtet werden/ sondern die solcher heiligen und reinẽ Erleuchtung. (Ebr. VI, 4. τὸς ἅπαξ φωτισθέντας, die einmahl erleuchtet oder getauffet sind/ daher die Tauffe vor Alters φώτισμα, Erleuchtung genennet worden/) bedürfftig seyn/ sollen in die öffentliche und allgemeine Kirchen kommen/ und daselbst dieser Gabe theilhafftig werden. Ein Geistlicher/ der hie wider handelt/ soll abgesetzet / der Weltliche aber in den Bann gethan werden. Also ist es auch im CONCILIO zu *Vienne en Dauphine* vom Papst CLEMENTE V. dessen kurtz vorhin *in Rationum dubitandi num. IV.* gedacht/beschlossen/und die Ubertreter dergestalt anzusehen befohlen worden: Qui autem secus præsumpserit, aut suam in hoc (*loco privato*) præsentiam exhibu-

erit

erit, taliter per Episcopum *castigetur*, quod alii attentare similia non præsumant. Wer aber ausser der Kirchen tauffen/ oder sich nur bey einer Hoff- und Kammer-Tauffe wird sehen und betreten lassen/ der soll von seinem Bischoffe also bestrafftet werden/ daß andere sich daran spiegeln sollen. Noch deutlicher und schärffer haben hievon geschrieben die Verfasser des CONCILII zu Cölln 1549. *Cens.* 15. *Tom. IV. p.* 765. *a. Edit. Colon. Biny.* Detestanda est non minus *Laicorum superbia*, quàm *Pastorum* eis obsequentium *adulatio*, qui contemptâ Ecclesiâ proles suas volunt in suis domibus baptizari & eò baptismi aquam deferri. Quem abusum prorsus rescindere volentes *Statuimus neminem alibi, quam in Ecclesia, quocunque loco natus sit, debere baptizari*, exceptis Regum filiis, quibus valeat secundum Concilium Viennense deferri.

Pa-

Pastores vero, qui secus fecerint, *ab officio suspendimus*, donec absolutionem à nobis obtineant: Verflucht ist nicht nur der Layen Hoffarth / sondern auch der bereitwilligen Priester Heucheley / welche die Kirche Gottes verachten / und ihre Kinder zu Hause tauffen lassen wollen. Welchen Mißbrauch hiemit gäntzlich abzuschaffen Wir setzen und ordnen / daß keiner mehr / er sey wes Standes er wolle / anderswo als in der Kirchen getaufft werden soll / ausgenommen der Könige Söhne / &c welchen man hierin nach dem *Concilio* zu *Vienne* zu willen seyn mag. Die Priester aber welche wider vorige handeln / sollen so lange ihres Ampts entohnieget seyn / biß

das *Concilium* sie wieder entbunden und auffgenommen hat.

(10.) *Ob Regum & Principum Evangelicorum Ordinationem*, weil auch Lutherische Könige/ Fürsten und Herren die öffentliche Kirchen-Tauffe ausdrücklich befohlen / und unnöthige Hauß-Tauffen ohn Unterscheid verboten haben. Anderer Länder/ anmaßlicher Kürtze halber/ zu geschweigen/ müssen wir doch anfügen / was hie zu Lande desfals verordnet und vorgeschrieben sey. König CHRISTIANUS IV. und Hertzog FRIDERICUS III. weyl. Beyde höchstrühmliche Regenten dieser Landen haben in ihrer obangezogenen Policey-Ordnung von *Ao.* 1636. *sub. Tit.* Frauensamlung/ ꝛc. den Orth der Tauffe also benennet: Die Kinder/welche Sontags und an Predigt-Tagen getaufft/ sollen an selbigen Sonn- und Predigt-Tagen vor oder nach der Predigt in Beyseyn

seyn der Gemeine getaufft / und die Tauffe ausser höchster Noth anderer Gestalt nicht / als in den Kirchen / verrichtet werden Ihr Königl. Mäytt. CHRISTIANUS V. Welchen GOtt sampt Königlichen Kindern und Kindes-Kindern zum Segen setze immer und ewiglich / haben gleichfals in Dero ohnlängst publicirten Königlichen Verordnung die höchstrühmliche Anstalt verfüget / und selbige in verschiedenen vornehmen Bestallungen zu behöriger observantz zu bringen Allergnädigst befohlen / daß die Kinder ausser dem Nothfall keinesweges in den Häusern / sondern in der Kirche / und zwar / so es immer möglich / vor der Predigt in facie Ecclesiæ, und insonderheit / wann es an Sonn- oder Fest-

Tagen geschicht / so wol in der Nach- als Vormittags-Predigt getaufft werden sollen. Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. zu Gottorff CHRISTIANUS ALBERTUS Hochsehl. Andenckens haben Ao. 1664. den 20. Decembr. die Hauß-Taufe folgender massen verboten: Als wollen wir solches bey Vermeidung 10. Rthl. Straffe hiemit verboten und also verordnet haben / daß keiner ohn unser special Vergünstigung die Taufe in privat Häusern anzustellen bemächtiget seyn soll / ꝛc.

(II.) *Ob Baptisterii usurpationem*, damit der öffentliche Tauff-Stein / als ein uhraltes und nützliches Kirchen-Geräth / nicht in Abgang kommen oder gar aus der Kirchen Gottes verworffen werden möge / wie hiebevor die Calvinisten gethan / indem ihre Bilderstürmer / vieleicht aus Ubereilung / den Weihe-

kessel der Papisten mit dem **Tauff-Stein** confundiret / und also eins mit dem andern zugleich aus ihren Kirchen gestürmet haben / nun aber lieber ein bloß-ses **Hand-Becken** mit Wasser unter der Cantzel hinsetzen / wenn sie tauffen / als daß sie einen ansehnlichen Tauf-Stein wieder in ihre Kirchen nehmen wollen. Und ist vergebens / wenn sie vorschütten / **daß der Tauff-Stein des Anti-Christi Werckstatt sey!** Denn so solten sie den Anti-Christ hinausgegossen / und die Werckstatt behalten haben / wie Christus that *Matth. XXI, 12.* Der trieb heraus alle Verkäuffer und Käuffer im Tempel / und stieß umb der Wechseler Tische und die Stühle der Tauben-Krämer / ꝛc. den Tempel aber und alles nützliche Kirchen-Geräth ließ Er stehen. Also auch Paulus ließ **den Tempel der Diana zu Epheso** *Ap. Gesch. XIX, 26.* und **den Altar des unbekanten Gottes** / *cap. XVII, 23.* seyn / und nam Gelegen-

heit dabey von dem gecreutzigten Christo zu predigen. Unterdessen sollen die Herren Reformirten wissen/ daß BAPTISTERIA oder gewisse Tauff-Oerter schon längst vor denen Papistischen Gräueln in der Kirchen Gottes bräuchlich gewesen seyn / wie denn ATHANASIUS, Ertz-Bischoff zu Alexandria, schon im IV. Seculo derselben gedencket / wenn er *in Epist. ad Orthodoxos Africanos Tom. I. p. 728. Edit. Commelin.* über die Arianische Verfolgung also klaget: Ποῖα γὰρ παρὰ τοῖς ἀρχαίοις τετραγώδηται; τοιαῦτα ἢ τί τοιοῦτον ἐν διωγμῷ καὶ πολέμῳ γέγονέ ποτε; ἡ μὲν Εκκλησία καὶ τὸ ἅγιον Βαπτιστήριον, πῦρ πολεῖται. Wo ist bey denen Alten dergleichen Trauer-Spiel gehalten? Oder wo ists in Verfolgung und Krieg also zu gangen? Daß man Feuer beydes in Kirche und Tauff-Orth geworffen! Bald hierauff *l. c. p.* 729.

729. schreibet er weiter also: Εις δὲ τὸ ἅγιον Βαπτιστήριον φεῦ τῆς τόλμης· οἱ κυριοκτόνοι Ἰουδαῖοι, καὶ οἱ ἄθεοι ἐθνικοὶ ἀφυλάκτως εἰσερχόμενοι, τοιαῦτα ἀισχρὰ διεπράττοντο καὶ ἐλαλῶν γυμνῶντες ἑαυτὼς, ὡς αἰσχύνεσθαι καὶ λέγειν αὐτά. In den heiligen Tauff-Orth (ach leider!) sind die Christus-Mörder die Juden und die abgöttischen Heiden ohn allen respect gegangen/ und haben mit entblösten Leibern darin solche schandbahre Wort und Wercke betrieben/ daß es schändlich und greulich zu sagen sey. Daraus denn unschwehr abzunehmen/ daß der Tauff-Orth nicht weit von der Kirchen ja gar in der Kirchen müsse gewesen seyn/ zumahln er hier auch τῆς ἁγίας τραπέζης des heil. Tisches / darauff das hochwürdige Abendmahl gehalten worden/ gedencket und nicht gnug beklagen kan / ἡλικὴ αἰσέ-

εἰσέβεια καὶ παρανομία γέγονεν, was die Arianer vor Schand und Laster darauff betrieben. Und weil die ersten Christen / umb der grausahmen Verfolgung willen / ihre Tauff-Stellen etlicher wegen an besondere Oerter hatten / ist vielleicht das auch ein absonderlicher Tauff-Orth gewesen / an welchem der Erste Christliche Käyser CONSTANTINUS M. als er seiner Kranckheit und Alters wegen den Jordan nicht erreichen können / dennoch in der Vorstadt Nicomedien von dem Bischoff des Orths A. C. 340. getauffet werden müssen / dessen Eusebius *de Vita Constantini Lib. IV. cap. LXII. p. m. 168.* Socrates *Hist. Eccleſiaſt. Lib. I. cap. XXVI. p. 228.* Sozomenus *Hist. Eccleſ. Lib. II. cap. XXXII. p. 440. Edit. Baſil.* mit sonderlichen Umbständen gedencken. Also erzehlet auch Socrates *Hist. Eccleſ. Lib. VII. cap. IV. p. 809.* daß zu Zeiten Käysers Theodosii II. der Bischoff zu Constantinopel / mit Nahmen ATTICUS / einen gicht-

brü-

brüchtigen Juden habe lassen im Bette zum Tauff-Stein führen/ Jubet ad *Baptisterium* in lecto apportari Judæum. AMBROSIUS weyland Bischoff in Mayland hat schon zu seiner Zeit/ nemlich im IV. *Seculo*, gewisse Tauff-Oerter in Italien gehabt und selbige genant *Regenerationis* SACRARIA, *Sacristeyen* der Wiedergeburt/ wie zu lesen in seinem IV. Buch *de iis, qui Mysteriis initiantur cap.* II. *p.* 422. *Edit. Basil.* Und DIONYSIUS *Areopagita* im VI. *Seculo* nennet seinen Tauff-Brunnen *Lib. de Eccles. Hierarch. cap.* II. *part.* II. §. 8. *p.* 217. Μήτρα τῆς υἱοθεσίας, eine Mutter der Kindschafft Gottes. Anderer schönen Nahmen und Zeugnissen aus *Cyrillo Hierosolymitano*, *Nazianzeno*, *Paulino*, *Fortunato* &c. zu geschweigen. Sehen also die Herren *Reformirten*, daß BAPTISTERIA nicht von Papisten / sondern schon von denen ersten Christen eingeführet und ge-

brauchet seyn / auch von uns Lutheranern noch mit höchsten Fug und Recht also gebrauchet werden. Welche ob sie gleich von Metall/ Holtz oder Stein gemachet seyn/ heissen sie doch heut zu Tage insgemein Tauff-Stein/ und dürffen solche aus der Kirche nicht getragen / noch ausser denselben ohne Noth gebrauchet werden / wie schon A. C. 524. in einen Spanischen *Concilio* zu *Lerida* mit folgenden Worten *Decretorum III. Part. de Consecrat. Distinct. IV. cap. CVI.* verboten: Omnis Presbyter, qui *fontem lapideum* habere nequiverit, *vas convenieus* ad hoc solummodò baptizandi officium habeat, quod *extra Ecclesiam non deportetur.* Ein jeder Priester / der keinen ordentlichen Tauff-Stein haben kan / soll doch ein anständliches Gefäß anschaffen / und selbiges aus der Kirchen nicht tragen lassen.

(12)

(12) *Ob mysticam Baptisteriorum in V.T. Designationem*, weil GOTT im A. T. dem Propheten EZECHIEL *cap. XLVII, 1. seqq.* unsere Evangelische *Baptisteria* und Heilbrunnen nicht in gemeinen Häusern / sondern im Tempel bey der Thür / unter der Schwelle des Tempels gegen den Morgen zeigen und sehen lassen. Welches Wasser D. Andr. OSIANDER unter andern ausdrücklich von der Tauff erkläret / wenn er *in Gloss. sub lit. b.* also schreibet: *aquæ fluebant*: Designatur Ministerium Evangelii de Jesu Christo, quod complectitur salvificam doctrinam, (*aquas vivas Joh. 7.*) BAPTISMUM & Cœnam Domini. Das Wasser lieff: Damit wird angezeuget das Predig-Ampt von Jesu Christo / welches begreiffet die seligmachende Lehre (Ströhme des lebendigen Wassers *Joh. VII, 38*) Tauff und Abendmahl des HErren.

Und weil GOtt den Propheten Ezechiel zu der Thür des Templs geführet / und ihm daselbst ein Wasser unter der Schwelle gegen Morgen gezeiget / sind zweiffels frey die Gottseligen Alten / deren P. GEORGIUS Ambianas *Observat. secund. in Tertulliani Redivivi Apolog. cap. XLIV. p. 367. a. E.* kürtzlich gedencket / bewogen den Tauff-Stein in wollbestalten Kirchen also zu stellen / daß er nieden in der Kirchen bey der Thüre oder Eingang des Tempels stehen / der Täuffling sein Haupt gegen den Altar halten / und also das Tauff-Wasser gegen Morgen fliessen möchte. JOEL cap. III, 18. schreibet auch von dieser Quelle / daß sie nicht aus privat Häusern / sondern **vom Hause des HErren heraus gehen soll.** Wie nun dieses alles im A. T. gesehen / so muß es auch billig im N. T. geschehen / damit die Gesichter A. T. ihre Erfüllung im N. T. desto deutlicher haben und bekommen mögen.

(13)

(13) *Ob conscientiæ Ministrorum Consolationem*, damit die Diener Gottes mit freudigem Auffthun ihres Mundes bey der Heil. Tauffe fragen können: **Gläubest du an den Heiligen Geist / eine heil. Christliche Kirche / eine Gemeinschafft der Heiligen?** Welches sich nirgends besser als öffentlich in der Kirchen Gottes zu fragen schicket / denn daselbst ist des Heiligen Geistes Werckstatt / der Christen Bethhauß / und der Gläubigen offenbahrer Gottesdienst. Wer aber ohne Noth / umb Geld oder Gunst / zu Hause täufft / der kan diese Frage daselbst mit guten Gewissen nicht thun / denn er **leugt dem Heiligen Geist** / wie Ananias, Ap. Gesch. V, 3. Er trennet die principalen und wesentlichen Kenn-Zeichen der Christlichen Kirchen / indem er zwar in der Kirchen prediget / aber zu Hause tauffet. Er **ärgert die Gemeinschafft der Heiligen** / weil er sich mit Vornehmen Leuten ab-

sondert/ wer sich aber absondert/ der suchet/ was ihm gelüstet/ und setzet sich wider alles/ was gut ist/ Sprüche *Salom. XVII*, 1. Er setzet sich wider das Gesetz der hohen Landes Obrigkeit/ und widerstrebet Gottes Ordnung/ die aber widerstreben/ werden über sich ein Urthel empfahen/ *Rom. XIII*, 2. Er thue wider sein besser Wissen und Gewissen/ weil er weiß/ daß die öffentliche Kirchen-Tauffe/ nach der Aussage Pauli *I. Cor. XIV*, 26. 40. erbaulicher/ ehrlicher und ordentlicher sey/ und wil doch selbige nicht befordern noch gebrauchen. Er handelt wider sein heiliges Ampt und Ehre/ denn er ist ein Haußhalter über Gottes Geheimniß/ *I. Cor. IV*, 1. und weiß nicht/ wie er wandeln soll in dem Hause Gottes/ welches ist die NB. Gemeine des lebendigen Gottes/ ein Pfeiler und Grundveste der Wahr-

Wahrheit / 1. Tim, III, 15. Er ist CHRISTI Diener 1. Cor. IV, 1. und wird der Menschen Knecht / 1. Cor. VII, 23. Er ist ein Hirte / und wird ein Miedling. GOtt steure dem Geitz / und regiere uns mit seinem guten Geist / auff daß wir wol dienen / denn die wol dienen / die erwerben ihnen selbst eine gute Stuffen / und eine grosse Freudigkeit im Glauben / in Christo JEsu! 1. Tim. III, 13.

(14.) *Ob conscientiæ Patrinorum Confirmationem*, damit auch die Gevattern mit reinem Gewissen JA! sagen können / wenn bey der Heil. Tauffe gefraget wird: Glaubest du eine heilige Christliche Kirche? eine Gemeinschafft der Heiligen? Denn was sie gläuben / das sehen sie / und was sie bekennen / da stehen sie / wenn sie öffentlich zu Gevattern stehen. Hergegen schämen solche Gevattern / die

ohne

ohne Noth aus Menschlichen affecten, zu Hause stehen/nicht recht zu glaubē/weil sie nicht recht thun/ **was aber nicht aus dem Glauben gehet/ daß ist Sünde/** *Rom.* XIV,23. Sünde ists wider **GOTT**/ dessen sie sich schämen/ *Luc.* IX, 26. Sünde wider die **Gemeine Gottes**/welche sie **verlassen**/ *Ebr.* X, 25. Sünde wider die unschuldigen **Kinder**/ welchen sie **wehren**/ daß sie nicht öffentlich vor den Augen und Ohren der Christlichen Kirchen zu JEsu **gebracht werden können**/ *Marc.* X,14 Sünde wider das Gesetz der **Obern**/ welches sie verachten. Sünde wider ihr eigen Gewissen/ indem sie auch wol wissen/ daß die öffentliche Kirchen-Tauffe nach der Vorschrifft Pauli I. *Cor.* XIV, 26. 40. besser sey/ und wollen sie doch nicht suchen; **denn wer da weiß gutes zu thun/ und thuts nicht/ dem ists Sünde/** *Jacob.* IV, 17. **Darum so begürtet die Lenden eures**

eures Gemüths/ Ihr lieben Eltern und Gevattern/ seyd nüchtern und setzet eure Hoffnung gantz auff die Gnade/ die euch angeboten wird/ durch die Offenbahrung JEsu Christo/ als gehohrsahme Kinder/ und stellet euch nicht gleich wie vorhin/ da ihr in Unwissenheit nach den Lüsten lebetet. Sondern nach dem/ der euch beruffen hat und Heilig ist/ seyd auch ihr heilig/ in allem euren Wandel. I. *Petr.* I, 13. 14. 15.

§. 3. Was nun die gegenseitigen Zweiffels-Knoten/ (*Rationes dubitandi,*) welche droben *pag.* 127. *seqq.* wider unsere öffentliche Kirchen-Tauffe angeführet worden/ betrifft/ selbige sind zwar sonderlich geflochten/ aber doch balde gelöset/ denn

Aus dem I. folget gar nicht/ daß darumb/ weil die Beschneidung im

A. T. zu Hause verrichtet worden / auch die Tauffe *privatim* oder zu Hause verrichtet werden müssen. Sintemahl allhie zu wissen / daß die jüdische Beschneidung keine *mensura* und Fürschrifft / sondern nur *figura* und ein Fürbild unserer Tauffe gewesen sey *Coloss. II. 11. 12. 17.* Und daß dieses Fürbild in etlichen / aber nicht in allen Umbständen mit der Christlichen Tauffe überein komme / sonsten müsten allein die Knäblein und nicht die Mägdelein getauffet werden / weil allein die Knaben und nicht die Mädgen beschnitten sind; auch musten unsere Kinder an dem Theil des Leibes getaufft werden / an welchem hiebevor die jüdischen Knäblein beschnitten worden / welches alles abgeschmackt und unvergleichlich ist. Zudem hat die Beschneidung im A. T. zweyerley *periodos* und Zeiten gehabt / eine von Abraham biß auff Mosen / die andere von Mose biß auff Christum. Jene war ein besonder

Sa-

Sacrament für Abraham und sein Hauß I.B.Mos. XVII 10. seqq. Diese aber war ein öffentliches Sacrament der gantzen jüdischen Kirchen / welches GOtt anderweit III.B.Mos. XII, 2. 3. durch Mosen wiederhohlen und öffentlich einführen lassen / welches auch alle Juden und Frembdlinge / die bey Juden wohnen und das Osterlamm mit ihnen essen wolten / nothwendig II.B. Mos. XII, 44. 48. auch am Sabbath annehmen musten / wie CHRISTUS Joh. VII, 22. 23. selbst bezeuget. Ist derowegen die Beschneidung der Juden nicht allemahl zu Hause / sondern von Mose biß auff Christum öffentlich / wo nicht im Tempel / doch in Gegenwarth vieler Gläubigen verrichtet worden. Also beschnitte Josua die Kinder Israel auff dem Hügel Araloth, cap. V, 3. Und Mathathias zog mit seinen Freunden getrost umher im Lande Israel / und reiß die Altär wieder nieder / und beschneid die Kinder / so noch un-

unbeschnitten waren I. *Maccab.* II, 45. 46. Johannes der Täuffer ward in Beyseyn vieler Nachbahrn und Gefreundte beschnitten *Luc.* I, 58. 59. Daß aber die Beschneidung nicht öffentlich in der Hütten des Stiffts noch im Tempel zu Jerusalem angestellet und verrichtet worden / machte die Levitische Unreinigkeit der Mütter und Kinder / welche zu der Zeit kein heiliges anrühren noch zum Heiligthumb kommen dürfften / ohne wenn die Tage ihrer Reinigung aus wahren / alsdenn kahmen sie mit gewissen Opffern für die Thür der Hütten des Stiffts / und wurden von dem Priester versöhnet / wie zu lesen III. B. Mos. XII, 6. Weil aber dergleichen Mosaische Unreinigkeit bey uns Christen nicht mehr gilt / als können unsere Kinder so fort nach ihrer leiblichen Geburth zu der geistlichen Wiedergeburth sicher in die öffentliche Gemeine kommen und sich tauffen lassen.

Bey

Bey dem II. Zweiffels Knoten ist Unterscheid zu machen zwischen Beten und Tauffen. Von Tauffen wird in obangezogenen Schrifft-Stellen ausdrücklich nicht gehandelt / sondern von Beten. Und zwar was den ersten Orth *Matth. XVIII*, 20. betrifft / daselbst wil Christus nicht so sehr den Orth / als die Arth und Weise eines Christlichen Gebeths anweisen und lehren / also / daß / wenn zwene uneins gewesen / und sie wieder (συμφωνήσωσιν) eins geworden / warumb es ist / das sie bitten wollen / das soll ihnen wiederfahren von seinem Vater im Himmel. Denn / sagt er / wo (in oder ausser der Gemeine) zween oder drey versamlet sind (ausserordentlich / jedoch) in meinem Nahmen (in wahrem Glauben / Christlicher Lieb und brüderlicher Versöhnlichkeit / ohne Zorn und Zweiffel / *I. Tim. II*, 8.) da bin ich mitten (als der rechte Mittler / der da höret und

er /

erhöhret) unter ihnen. Ist also dieser Spruch Christi mehr von Versöhnlichkeit der Gevattern / als Einsahmkeit der Tauffe anzunehmen und zu erklähren. Solt aber auch im Fall der Noth / wenn Verfolgung / Gefängniß oder Schwachheit da ist / die Tauffe einsahm werden / so müste man auch mit einer einsahmen und ausserordentlichen Kirche verlieb nehmen / wie Tertullianus *Redivivus Tom. I. de Fug. in persecut. cap. XIV. p. 94.* nach Anleitung dieses Spruchs zu thun befohlen mit nachfolgenden Worten: Postremò si colligere interdiu non potes, habes noctem, luce Christi luminosa adversus eam. Non potes discurrere per singulos, *sit tibi & in tribus Ecclesia*; melius est turbas tuas aliquando non videas, quàm addicas. Endlich kanst du bey Tage nicht zusammen kommen / so komme bey Nacht / da Christus das Licht ist. Und kanst du nicht viel

viel haben / so nimb mit einer Kirchen von dreyen verlieb / es ist besser / daß du zuweilen nicht viel Leute siehest / als mit vielē prangest und prahlest. Was den andern Orth Joh. IV, 21. anlanget / daselbst zeiget Christus an / daß er *Ecclesiam Topicam* oder den Beth-Berg der Samaritер bey dem Jacobs Brunn zu Sichar / wie auch der Juden Stätte / da man anbeten soll / zu Jerusalem / welche GOtt selbst im V B. Mos. XII, 5. erwehlet / und Salomon I. B. König VIII, 29. eingeweihet hatte / aufheben / und dagegen *Ecclesiam Catholicam* eine allgemeine Kirche im N. T. woselbst die wahrhafftigen Anbeter GOtt den Vater im Geist und in der Wahrheit anbeten werden / stifften und auffrichten wolle / wie es nun am Tage ist. Daraus folget aber nicht / daß wir in Häusern und Winckeln / sondern ein jeder Christ in seiner Evangelischen Kirche tauffen und mit seinem

GOt-

Gottesdienst nicht mehr nach Jerusalem oder Rom lauffen soll Dahin zielet auch Paulus I. *Tim.* II, 8. als dritten und letzten Ort / daß es im N.T. nicht mehr heissen soll/wie im A.T. **Psalm. CXXXIV, 2. Hebet eure Hände auff** NB. **im Heiligthum.** Sondern daß die Männer beten NB. **an allen Orten und auffheben heilige Hände** / ohn Zorn und Zweiffel. Damit abermahl *Ecclesia Topica* zu Jerusalem niedergeleget/und *Ecclesia Catholica* eingeführet und bestärcket wird. Solche allgemeine Kirche aber ist nicht in Häusern/sondern in öffentlichen Gemeinen / woselbst GOttes Wort / Tauff und Abendmahl der Gemeine Gottes ordentlich und öffentlich vorgetragen wird / zu suchen und zu finden.

Bey dem III. **Zweiffels Knoten** ist gleichfals Unterscheid zu machen zwischen der Kirchen Christi **Anfang** und

Fort-

Fortgang. Im Anfang hatten die Apostel keine öffentliche Kirchen-Gebäude/ und also auch keine Tauff-Steine/ sondern musten tauffen/ wo sie zukamen. Jedoch taufften sie nimer ohne Noth heimlich/ sondern immer öffentlich/ wo nicht in Beyseyn der Menschē/ jedoch im Angesicht uñ Namē Gottes. Wie den auch Eusebius *Lib. IV. Hist. Eccles. cap. IV. p.* 67. erzehlet/ daß *Basilides* im Gefängniß getauffet wordē. Und Beda *lib. II. Hist. Angl. cap.* XIV. schreibet/ daß PAULINUS im Fluß *Gleno* und *Swalva* in Engeland tauffen müssen/ quia nondum oratoria vel *Baptisteria* in ipso exordio nascentis ibi Ecclesiæ poterant ædificari, weil daselbst bey Anfang der Kirchen keine öffentliche Beth-Häuser noch Tauff-Steine gebauet waren. Nun aber/ da wir Gott sey Danck im Fortgang und Wolstand der Kirchen leben/ sollen dergleichen Haußtauffe aus Ubermuth nicht begehren/ damit Gott unsern Undanck nicht straffe/ und

das freye *Exercitium Religionis*, den öffentlichen Gottesdienst sampt Kirchen und Tauff-Steinen wieder nehme/ und in Häuser und Winckeln treibe oder gar zum Lande hinaus jage / wie auff dergleichen Eckel und Verachtung zu geschehen pfleget.

Der IV. Zweiffels-Knoten/ daß Könige / Fürsten und Herren in Ihren Schlössern und Häusern tauffen lassen / ist nicht von GOtt/ sondern vom Römischen Pabst *Clemente V.* welcher dergleichen *Singularismum* nicht *in thesi*, sondern nur *in parenthesi* erläubet und zugestanden. Und ist zu bedauren / daß grosse Herren heut zu Tage lieber vom *Anti-Christe*, als CHRISTO bey der heil. Tauffe sich wollen regieren und führen lassen. Von Anbegin / sint der Zeit öffentliche Kirchen und Tauff-Steine gewesen / ists nicht also gewesen. CONSTANTINUS M. der erste Christliche Käyser hat öffentlich protestiret / daß seine Noth-Tauffe/ welche er in der Vorstadt

stadt zu Nicomedien/ seiner zugestossenen Kranckheit wegen / auff der Reise nach dem Jordan / darin er sich sonst tauffen lassen wollen/ annehmen und gebrauchen müssen / dem öffentlichen Gottesdienst nichts benehmen solte/ wenn GOtt Ihn wieder auffhelffen würde / wie seine Worte davon beym Eusebio *de Vita Constantini lib. IV. cap. LXII. p. 168. F. Edit. Basil.* also lauten: Quòd si Is, in cujus arbitrio mors ac vita consistunt, vitam inter vos longiorem permiserit, & hæc ejus menti sententia steterit, *ut posthac aliquando communes cum populi Dei grege preces in Ecclesia conjungam, vivendi leges mihi, quæ servo Dei conveniant, ponere haudquaquam differam.* Wird GOtt/ in Dessen Hand Leben und Todt stehet / mir mein Leben unter euch länger erhalten und geschehen lassen/ daß ich wieder in die öffentliche Gemeine komme / so will ich mein Leben also

führen/wie einem Knecht Gottes gebühret. Der Käyser Arcadius hat seinen Sohn THEODOSIUM zu Constantinopel durch einen vornehmen Hoff-Bedienten zu Fuß in die Kirche tragen / und daselbst mit gebührender Andacht öffentlich tauffen / von dannen aber mit sonderbahrem Schmuck und Gefolge wieder in seinen Käyserlichen Pallast bringen lassen / wie Baronius *Tom. V. Annal. Eccles. ad Ann.* 401. *num. XXVIII. p.* 147. aus des *Marci*, eines *Diaconi* von *Gaza* Schreiben/welcher alles angesehen und dem jungen Käyser nach der Tauffe eine *Supplicq.* übergeben / weitläufftig anführet und beweiset. CLODOVEUS der erste Christliche König in Franckreich ist *A.C.* 496. zu *Reims* von dem Bischoff *Remigio* öffentlich in der Kirchen getaufft / und der Täuffstein mit Balsam und andern wolriechenden Sachen besprenget und bestreuet worden / wie Hincmarus Rhemensis im Leben des *Remigii* bezeuget/ und

Gre-

Gregorius Turonensis *Lib. II. de Gestis Franc. cap. 31.* solches folgender Gestalt bestärcket: Nunciantur hæc Antistiti, qui gaudio magno repletus jussit *lavacrum* præparari. Velis depictis adumbrantur plateæ Ecclesiæ, cortinis albentibus adornantur, BAPTISTERIUM componitur, balsama diffunduntur, micant fragrantes odore cerei, *totumque templum baptisterii divino respergitur ab odore.* Nachdem der Bischoff erfahren / daß der König Clodoveus sich tauffen lassen wollen / hat er für grossen Freuden den Tauff-Stein lassen zurichten. Die Gassen sind mit schönen Gemählden und Tapeten behangen / der Tauffstein ist zugerichtet und mit Balsam begossen / die Wachslichter schimmern / und die gantze Kirche riechet wol von dem Göttlichen Geruch des Tauff-Steins.

Dessen Exempel hernach die gantze Nation der Frantzosen gefolget/und sich öffentlich tauffen lassen. Also haben wir auch in diesem *Seculo* noch *Exempel*, daß grosse Herren ihre Kinder nicht zu Hause / sondern öffentlich in der Kirchen tauffen lassen. Deñ wie Pfaltzgraff FRIDERICI V. Gemahliñ in Graffenhaag Ao. 1622. einer jungen Princeßiñ genesen/ist den 16 Maj. die Kindtauffe daselbst sehr statlich gehalten/uñ hat die Princeßiñ von Portugahl das Kind unter einem Himel in die Kirche zur Tauffe getragē/und ist das Kind *Loysa Hollandina* genañt/wie zu lesen im *Theatro Europæo, Ao.* 1622. *p.m.* 628. Anderer grossen Exempel zu geschweigen / welche der Kirchen Gottes die Ehre gethan/und ihre Kinder öffentlich tauffen lassen. Und wolte GOtt / grosse Herren thäten Alle also/ daß sie ihre Kinder vor den Augen der Christlichen Kirchen / mit dem Gebeth ihrer frommen Unterthanen/ liessen einsegnen und tauffen / würde man vielleicht nicht erleben / daß so viel Häuser und Geschlechter ausgehen/wie in diesem

Se-

Seculo geschehen/ sondern es würde heissen/ wie David saget *Psalm. CXII, 1. 2.* **Wol dem / der den HErren fürchtet/ der grosse Lust hat zu seinen Geboten. Des Saame wird gewaltig seyn auff Erden/ das Geschlecht der Frommen wird gesegnet seyn/ etc.**

Der V. Zweiffels-Knote/ daß auch Edelleute in Sachsen ihre Kinder zu Hause tauffen lassen/ ist ein *Exempel* und keine *Regel*. Ob es aber ein gut oder böß Exempel sey/ laß ich aus dem/ was bißhero angezogen/ Andere urtheilen. Zudem ist solche Freyheit nicht in der Kirchen/ sondern Policey-Ordnung gegründet/ da doch bekant/ daß der Orth der Tauffe kein *Pars Politiæ*, sondern *species Liturgiæ* sey/ wie Herr D. SCHILTERUS *Instit. Jur. Canon. Lib. II. Tit. II. §. XX. p. 356.* gar fein anmercket. Endlich ist zu bedauren/ daß dergleichen Standes-Personen mehr auf ihre Ehre/ als Gottes Ehre/ mehr auff ihren Hauß-

Staud/ als der Kirchen Wollstand sehen/ und an dem Tage offt mehr an **Sauffen** / als **Tauffen** gedencken. GOtt gebe ihnen zu bedencken / was zu ihrem Friede dienet/ damit bey dieser gefährlichen Zeit sie des öffentlichen Gottesdienstes mögen fleißig abwarten und einmüthig singen: **Erhalt uns HErr bey deinem Wort/ etc.**

Der VI. **Zweiffels-Knot** ist eine Schürtz von *Evæ* Feigenblättern zusamen geflochten/ indem die guten *Even*-Kinder uns einbilden wollen/ Sie hätten mehr Andacht bey der Gegenwärtigen / als abwesenden Tauffe ihrer Kinder. Gleichwie aber GOtt die Feigenblätter verwarff/ und machte Röcke von Fellen/ also verwerffen wir auch billig dergleichen Bitte mit Christi Antworth/ welche er der Mutter der Kinder Zebedei gab *Matth. XX, 22.* **Ihr wisset nicht/ was ihr bittet.** Denn Christliche Mütter sollen wissen/ daß das andächtige Gebeth einer gantzen Gemeine Gott

gnä-

angenehmer sey/ als das Gebet einer sonderlichen Mutter. Zudem so hat ein jedes Kind eine zwiefache Mutter/ die Leibliche und Geistliche; Jene hat uns in Sünden empfangen und gebohren/ diese machet uns neu und wiedergebohren / wie Honorius *in Gemma Animæ cap. CXLVII. Tom. X. Bibl. P P. p. 1217.* davon also schreibet: Baptismus in Ecclesiâ celebratur, quia Catholica Ecclesia est *Mater, de quâ nova progenies Christo generatur.* **Die Tauffe wird in der Christlichen Kirche verrichtet/ weil die Christliche Kirche eine Mutter ist/ in welcher Christo eine neue Geburth gezeuget wird.** Wer aber die Christliche Kirche nicht zur Mutter hat / der kan GOtt nicht zum Vater haben / schreibet Cyprianus *de Unitate Eccles. p. 208. Edit. Paris.* Und gleich wie ein Kind in Mutter-Leibe aus vielen Stücken/ also werden wir im heil. Tauff-Stein aus vielen Völckern und Leuten **ein Leib Christi zusam̃en**

gefüget / Ephes. IV, 16. Weswegen auch die gottseligen Alten den Tauff-Stein UTERUM Ecclesiæ einen Leib der Christlichen Kirchen genant haben / wie zu lesen *in Scholiis in cap. XXXIX. in Apolog. Tertull. redivivi sub. lit. p. p. 293. E.* Dazu TERTULLIANUS selbst in seinem Text Anlaß gegeben / weñ er also schreibet: Quantò dignius FRATRES & dicuntur & habentur, qui *unum Patrem DEum* agnoverunt, qui *unum Spiritum* biberunt sanctitatis, qui de *uno* UTERO *ignorantiæ* ejusdem ad unam *lucem* expaverint *veritatis*. Dieweil den sonderlich unsere Brüder genant und gehalten / welche mit uns einen GOtt und Vater erkant / einerley geistlichen Tranck getruncken / und aus einerley Leib der Unwissenheit zu einerley Licht der Warheit kommen sind. Denn gleichwie diejenigen leibliche Brüder und Schwe-

stern /

stern / die von einer Mutter Leibe gebohren / also sind auch geistliche Brüder und Schwestern / die in einer Gemeine aus einem Tauff-Stein getauffet und wiedergebohren sind. Endlich weil wir alle einerley (natürlich) Wasser und Worth bey der heil. Tauffe gebrauchen / so sollen wir auch billig in einer jeden Gemeine einerley Orth und Tauff-Stein haben / damit / wenn die Kinder groß werden / sie desto mehr Liebe zu der Gemeine und Andencken ihrer Tauffe haben mögen / wenn sie den Tauff-Stein / als ein öffentliches Denckmahl ihrer geistlichen Tauffe ansehen / und mit der Zeit selbst wieder dabey zu Gevattern stehen. Und wer weiß / woher die Becken / die uns in Häusern vorgesetzet werden / offtmahls kommen und wozu sie wieder gebrauchet werden? Hat derowegen eine Christliche Mutter mehr Trost und Freude bey der öffentlichen Kirchen-Tauffe / als unnöthigen und ärgerlichen Hauß-Tauffe / und ob Sie

zwar in der Kirchen nicht mit beten kan/ so kan sie zu Hause ein Vater unser sprechen; Kan sie auch selbst nicht zusehen/ so muß sie sich damit gnügen lassen/ was Christus sagt *Joh. XX, 29.* **Selig sind/ die nicht sehen und doch gläuben!**

Bey dem VII. und letzten Zweifels-Knoten ist zu mercken/ daß wir darumb nicht fort *Calvinisch* seyn/ weil wir mit *Calvinisten* über die öffentliche Kirchen-Tauffe halten/ sonst müsten wir auch Juden seyn/ weil wir mit Juden über den öffentlichen Gottesdienst halten. Wir sind aber von des BEZÆ Meynung im Grunde/ Arth und Zweck der öffentlichen Kirchen-Tauffe weit unterschieden. Deñ *Beza* setzet zuforderst dieses zum Grunde/ daß wir nicht allererst durch die Tauffe in den Bund mit GOtt auffgenommen werden/ sondern daß der Bund mit GOtt/ in welchem wir schon vor der Tauffe gestanden/ durch die Tauffe nur versiegelt werde/ *l. c. quæst.*

518.

118. p. 345. Und darumb hält *Beza* auch von der Tauffe / die im Fall der Noth zu Hause von **Weibern** oder andern **gemeinen Leuten** verrichtet wird / nicht mehr / als von einem **falschen Siegel** oder von einer **Fabel** / wie seine Worte ausdrücklich lauten *l. c. quæst.* 140. *p.* 347. Wenn aber ein Kind ohne öffentliche und ordentliche Kirchen-Tauffe mit Tode abgehet / so wil er nicht sagen / daß die Tauffe versäumet oder verachtet sey / sondern daß man die Tauffe nicht auff rechtmäßige Arth und Weise (*servato legitimo ordine*) habe bekommen können / *l. c. quæst.* 141. So weit gehet BEZA. Wir aber gläuben / daß wir durch die Tauffe allererst **in den Bund eines guten Gewissens mit GOtt treten** 1. *Petr.* III, 21. daselbst **Christum anziehen** *Gal.* III, 27. **Vergebung der Sünden und den heiligen Geist bekommen** / **Ap. Gesch.** II, 38. *Tit.* III, 5. 6.

Die **Noth-Tauffe** aber/ welche von Christlichen Männern und Weibern zu Hause verrichtet wird/ ist eben so kräftig/wie die Beschneidung JOSUÆ *cap. V. 3.* ZIPORÆ, II. B. Mos. IV, 25. und anderer **Jüdischen Weiber** *I. Maccab. I, 63. II. Maccab. IV, 10.* Deren Werck GOtt nicht für falsche Siegel noch Fabeln/ sondern für **Siegel der Gerechtigkeit** *Rom. IV, 11.* und Wahrheit angesehen und gehalten/ indem er zu Josua nach der Beschneidung gesprochen: **Heut hab ich die Schande Egypti von euch gewendet/ etc.** Und nach der Beschneidung Ziporæ **ließ GOtt von Mose ab** und ihn weiter reisen. Die Israelitischen Weiber aber ließ GOtt umb der Beschneidung ihrer Söhne willen **mit der heiligen Marter Crone krönen.** Also haben auch die alten Christen im *III. Seculo* ihre krancke Leute und Kinder zu Hause und auff dem Bette tauffen lassen/ welche

che man CLINICOS zu nennen pflegen/ deren Cyprianus *Epist. LXXVI. p.* 172. *Edit. Paris.* weitläufftig und umbständlich gedencket. Solche Tauffe der Krancken ist nachgehends im *V. Seculo* zu Carthago im dritten Concilio *juxta Binium Tom.* I. *can.* 34. *p.* 545. folgender Massen befohlen/ ut *Ægrotantes*, si per se respondere non possunt, cum voluntatis eorum testimonium hi qui sui sunt, periculo proprio dixerint, *baptizentur*; daß die Krancken/ wenn sie gleich nicht mehr antworten können/ dennoch/ wenn ihre Freunde nur ihren Willen bezeuget haben/ sofort getauffet werden sollen. Nachgehends haben auch die teutschen Bischöffe *A.* C. 895. im Concilio zu Tribur am Rhein *can. XII.* die Hauß-Tauffe vor krancke Leute also bestellet: Si validâ infirmitate occupati & desperati ad Ecclesiam provehi non possint, *loco mundo perfecto Baptisma celebretur*, & procuratione presbyteri cautè observetur & collo-

cetur

cetur. Wenn krancke und schwache Leute nicht zur Kirchen kommen können / soll die Tauffe an einen saubern Orth vom Priester verrichtet werden. Endlich haben *Beza* und andere *Calvinische Theologi* vor GOtt und ihrem Gewissen es schwer zu verantworten / daß sie lieber ein Kind ohne Tauffe wollen sterben lassen / als zu Hause tauffen. Denn ob zwar Kirchen-Ordnung gut ist / so soll sie doch der Tauffe dienen und nicht über die Tauffe herrschen / weil Tauffe von Gott / Kirchenordnung aber von Menschen ist / wie solches der gelehrte *Reformirter* / D. Jo. FORBESIUS wider seine eigene Glaubens-Genossen aus der Schrift und Vätern stattlich ausgeführet / und die Noth-Tauffe besser beobachtet hat *Instruct. Histor. Theolog. lib. X. cap. V. n. 10. p. 494.* Solchemnach verfahren wir *Lutheraner* mit der öffentlichen Kirchen-Tauffe weit ordentlicher / vorsichtiger und gelinder / als

als etliche Calvinisten thun. Auch können unsere Priester/ Gevattern/Eltern und Kinder mehr Trost und Versicherung der Gnaden Gottes und der ewigē Seligkeit haben/weñ sie öffentlich/als ohne Noth heimlich tauffen und zu Gevattern stehen / wie bißher weitläufftig erwiesen.

Die vierdte Frage.

Zu welcher Zeit man tauffen und zu Gevattern stehen soll? Mißbrauch per Rationes dubitandi.

§. 1.

VOn der Zeit zu tauffen haben die Alten und neuen Christen jeder Zeit sonderbahre Meynung gehabt/ indem sie nicht allein im Menschlichen Leben gewisse Zeiten/ sondern auch im Jahr gewisse Tage/ und im Tage gewisse Stunden zu tauffen bestimmet.

§. 2. Was I. die Zeit des Menschlichen LEBENS betrifft / so hat FIDUS ein Bischoff in Africâ zu seiner Zeit angegeben und gerathen / daß die Christen

sten ihre Kinder am 8. Tage nach ihrer Geburth solten tauffen lassen / weil die Juden ihre Knäblein am 8. Tage beschneiden müssen / wie Cyprianus *Epist. LIX. p. 108. Edit Paris. An. 1649.* selbige Meynung anführet und wiederleget. Die MOSCOVITER tauffen ihre Kinder / wenn sie 40. Tage alt sind / wie Sigismundus **Freyherr von Herberstein** *de Rel. Moscov. cap. de Baptismo* bezeuget. Desgleichen sollen auch die Christen zu CRANGANOR in Indien thun welche sich von Thoma dem Apostel bekehret zu seyn rühmen / wie Osorius *Lib. III. de Gestis Emanuelis fol 108. Edit. Colon. A. 1575.* erzehlet. Die HABESSINI haben vor Alters ihre Knäblein am 40. und die Mägdlein an 80. Tage zu tauffen pflegen / wie Jobus Ludolphi *in Hist. Æthiop. Lib. III. cap. 6. n. 36.* gedencket. TERTULLIANUS *Tom. III. de Baptismo cap. XVIII. p. 579.* wil / daß die Tauffe von erwachsenen Leuten und mit Verstande genommen werden soll. GR.

NA-

NAZIANZENUS *Orat. 40. in S. Baptisma, num. 27. p. 658. Edit. Paris. Graecol. An. 1609.* meynet/ daß ein Mensch ungefehr drey Jahr alt seyn müsse/ wenn er soll mit Nutzen getauffet seyn. Und *num. 28. l.c.* führet er derjenigen Meynung bey/ welche die Tauffe im 30. Jahr des Alters zu gebrauchen meynen / weil Christus sich im selbigen Jahre tauffen lassen. Die CLINICI haben gewolt/ daß die Christen sich nicht ehe tauffen lassen solten/ als wenn sie bald sterben würden/ damit sie nach der Tauffe nicht wieder in Sünde verfallen/ und also die Erneuerung zur Busse ihnen unmöglich machen möchten / wesfalß sie mit denen Novatianern den Spruch *Pauli Ebr. VI, 4.* fälschlich gedeutet/ und drey Käyser damit verleitet haben / als CONSTANTINUM M. Dessen über vorige *p. 152.* auch gedencket Theodoretus *Tom. III. H. E. lib. I. cap. XXX. f. 582. Edit. Paris. 1642.* CONSTANTIUM, welcher sich kurtz vor seinem Ende noch von einem Arianer *Euzojo* tauffen lassen/ wie Athanasius

sius *Tom. I. de Synodis p. 698. B. Edit. Commel.* erzehlet/ und VALENTINIANUM II. welcher sich zwar endlich von Ambrosio wollen tauffen lassen/ ist aber von Arbogasto zu Vienne en Dauphine A. C. 392. mit List stranguliret/ daß er also die Tauffe nicht bekommen können/ wie Ambrosius *Tom. III. lib. IV. Epist. XXXIV. p. 132. ad Theodosium Imp.* darüber hertzlich klaget/ anbey aber ihn doch selig preiset *in Orat. funebr. Valentin. Tom. III. p. 9, Edit. Basil. A. 1567.*

§. 3. Was II. die Zeit des JAHRS anlanget/ so schreibet SOCRATES *H.E. lib. V. cap. XXI. p. 294. F.* daß man zu seiner Zeit in *Thessalien* nur einmahl im Jahr/ nemlich in den heil. OSTER-Tagen getauffet habe/ weswegen auch damahls viele ohne Tauffe sterben müssen. Und BASILIUS M. *Exhort. ad Bapt. p. 476. Edit. Paris. A. 1618.* hält zwar alle Zeit zu tauffen gut/ aber keine besser/ als den Tag der Aufferstehung Christi/ und/ weil die Tauffe ein Krafft der Auf-

erste-

erstehung ist / (δύναμις ἐστι πρὸς τὴν ἀνάστασιν,) wiler / daß wir an dem Tage der Aufferstehung auch die Gnade der (geistlichen) Aufferstehung bekommen mögen. Also ist auch im *Concilio* zu Auxerre in Franckreich (Antisiodorensi) *A.* C. 509. bey Straffe der excommunication verboten / daß niemand anders / als allein in Ostern / die Tauffe begehren und geben soll / wie der Anfang des XVIII. *Can. p.* 378. *juxta Caranzam* davon also lautet: Non licet absque PASCHÆ *solemnitate* ullo tempore baptizare, nisi illos, quibus mors vicina est, quos Grabarios (leg. *Grabatarios*) dicunt, &c. **Niemand soll anders / als in den Oster Feyertagen tauffen / es sey denn / daß jemand tödlich kranck sey** &c. TERTULLIANUS aber gehet weiter und bezeuget / daß **die Kirche** *in Africâ* nicht nur in OSTERN / sondern auch in PFINGSTEN zu tauffen pflegen / und zwar / seiner Meinung nach / **nicht unbillig / weil**

weil Christus den Orth seines letzten Osterlambs mit einem Wasserträger bezeichnet *Marc. XIV*, 13. Und die Apostel auch in Pfingsten von der Auffersthung Christi geprediget / uñ mit dem heil. Geist getauffet / anbey die Hoffnung der Zukunfft Christi zum jüngsten Gericht kurtz vorher Ap. Gesch. I, 11. empfangen haben / wie zu lesen *Tom. III. de Baptismo cap. XIX. p. 580.* Deßgleichen hat auch die Römische Kirche im Jahr zweymahl / nembl. in Ostern und Pfingsten / ordentlich (*canonicè*) zu tauffen verordnet / wie HONORIUS *in Gemma Animæ lib. III. cap. CXVI. Tom. X. Biblioth. PP. p.* 1286. folgender massen bezeuget: Bis in anno canonicè baptizatur, in *Pascha* & *Pentecoste*; quia in *Pascha* Christus moritur, in cujus morte baptizatur: in *Pentecoste* Spiritus S. datur, per quem remissio peccatorum donatur, &c. Zweymahl wird im Jahr ordentlich getaufft / als in Ostern und Pfingsten / weil Christus

in

in Ostern gestorben/ und die Taufe in seinem Todeverrichtet wird. In Pfingsten wird der Heil. Geist ausgegossen/ durch welchen wir haben die Vergebung der Sünden/ etc. Welches auch schon Pabst LEO M. zu seiner Zeit im V. *Seculo* vorgefunden/ und dergleichen/ nachdem er *Epist. IV. cap. III. IV. p.* 100. *Edit. Paris.* 1661. weitläufftig angeführet/ daß die Oster-Tauffe von Paulo *Rom. IV*, 3. 4. und die Pfingst-Tauffe von Petro Ap. Gesch. II, 38. 41. veranlasset worden/ von allen Bischöffen in Sicilien auch zu thun verlanget/ wenn er Ihnen darum *cap. V.* also zugeschrieben: Unde, quia manifestissimè patet, baptizandis in Ecclesia electis hæc duo tempora (*Paschа* & *Pentecosten*) esse legitima, Dilectionem vestram monemus, ut nullos alios dies huic observantiæ misceatis. Weil nun hieraus klahr und offenbahr/

daß

daß diese beyde Zeiten (Ostern und Pfingsten) zu tauffen gerecht/ als ermahnen wir eure Liebden/ daß sie keine andere Tage einschleichen lassen. Ein gleiches ist noch im *IX. Seculo* und zwar im *Concilio* zu *Tribur. can. XII.* mit nachfolgenden Worten beschlossen: Sacrosanctum Baptismi mysterium sciant omnes in Christo regenerati, non nisi *præfixis & legitimis in anno* celebrari *temporibus*; cum hoc sibi *privilegium* (ut in Epist. Siricii Pap. legitur cap. II.) & apud nos & omnes Ecclesias spiritualiter *cum Pentecoste suâ Dominicum Paschæ* defendit. Daß sollen alle Christen wissen/ daß keine Tauffe/ ohne zu gewissen Zeiten des Jahrs verrichtet werde/ und daß wir sampt allen andern Kirchen dergleichen Freyheit (wie in des Pabsts *Siricii* Brieff *cap. II.* zu lesen)

sen) nicht anders als in Ostern und Pfingsten verüben. Jedoch Nothfälle und Gefahr der Kranckheit/Verfolgung/Belägerung und Schiffbruchs ausgenommen/in welchen man auch ausser Ostern und Pfingsten tauffen dürffen. Endlich lesen wir auch bey dem Victore Uticensi *lib. II. de Persecut. Vandal.* Damasceno *in Jamb. Tetrast. de Epiph.* uñ Sophronio oder Johanne Moscho *Prati spirit. cap. CCXIV.* daß hiebevor Christen gewesen/ welche auch in Festo EPIPHANIÆ, oder umb heil. DREY KÖNIGE/ zu tauffen verordnet/ weil sie gemeynet/ daß Christus umb die Zeit/ nemlich den VI. JANUARII, von Johanne im Jordan getauffet worden/ wie Baronius diesen Geburths-Tag Christi sonderlich zu behaupten suchet *Tom. I. Annal. Eccles. ad A. C. 31. num. XVIII. p. 108.* Insonderheit erzehlet Jobus Ludolfi *in Hist. Æthiop. Lib. III. cap. 6. num. 43. seqq.* aus dem Gregorio und Alvarezio, daß die Habas-

seni oder Mohren an dem Tage / welcher bey ihnen der XI. Januarii ist / zum Andencken der Tauffe Christi / ein sonderlich Fest halten / und sich gleichsahm noch einmahl tauffen sollen. Hieraus ist nun zu sehen / daß die Christen nicht allezeit im Jahr / sondern allein in **Ostern** / **Pfingsten** und H. **Drey Könige** öffentlich Tauffe gehalten / und daß dieser Gebrauch fast sieben *Secula* durch in *Orient* und *Occident* gedauret habe.

§. 4. Was III. den **TAG der Tauffe** angehet / so meinet Josephus **VICECOMES** *lib. I. de antiq. Baptismi Ritibus cap.* XXIV. daß die Alte allein am **Sabbat** oder **SONNABEND** vor **Ostern** und **Pfingsten** getauffet haben / welches auch aus vielen Kirchen-Vätern und Geschichtschreibern / insonderheit *Augustino* und *Gregorio M.* beweisen wil. Augustinus schreibet *Tom. X. Homil. XLII. p.* 165. *Edit. Antverp. A.* 1576. davon also: Quicunq; vestrum non benè Symbolum reddiderunt, habent spatium, teneant, quia

quia DIE SABBATI audientibus omnibus, qui aderunt, reddituri estis, DIE SABBATI novissimo, QUO DIE BAPTIZANDI ESTIS. Die unter euch das Glaubens Bekäntniß noch nicht fertig wissen / die haben Zeit / daß sie es lernen / weil ihr künfftigen Sonnabend solches öffentlich auffsagen sollet / und zwar an dem letzten Sonnabend / wenn ihr werdet getauffet werden. Gregorius M. schreibet an den Bischoff zu Carolis, *Januarium* mit Nahmen / und klaget / daß ein bekehrter Jude *Petrus* genant am andern Tage seiner Tauffe / nemblich am ersten Oster-Tage / (sequenti die baptismatis sui, hoc est, in Dominico, in ipsâ festivitate Paschali) in einer Juden-Schule zu *Carolis* grossen Mutwillen verübet / welches obgenanter Bischoff wieder gut

machen soll / wie zu lesen *Tom. IV. Lib. VII. Indict. II. Epist. V. p. 246. Edit. Antverp. 1615.* Aus welchen beyden Scribenten der ordentliche Tag der Tauffe gnug zu Tage lieget.

§. 5. Endlich IV. ist noch mit wenigen auch die STUNDE der Tauffe alhie beyzufügen und zu wissen / daß die Alten ordentlich umb NEUN Uhr getauffet haben / weil Cornelius umb **die neundte Stunde am Tage** in einem Gesicht offenbahrlich einen Engel Gottes zu ihm eingehen sehen Ap. Gesch. x, 3. welcher ihm seine Bekehrung und Tauffe verkündiget hat / wie solche Uhrsach weitläufftig anführet des berühmten *Alcuini* Lehr-Schüler im *IX. Seculo* Amalarius Fortunatus *de Ecclesiast. Offic lib. IV. cap. XXVIII.* und selbige also beschleust: Hunc morem tenet nunc nostra Ecclesia in VIGILIA *Pentecostes*, quem præsignavit Cornelius, qui, ut mereretur accipere baptismum, HORA NONA erat orans & jejunans in Domo

sui

suâ. Unsere Kirche hat nun den Gebrauch zu tauffen auff Pfingst-Abend/ welchen Gebrauch *Cornelius* vorgeschrieben/ indem Er in seinem Hause umb die neunte Stunde gefastet und gebetet hat/ auff daß er möchte bekehret und getauffet werden.

§. 6. Ob nun woll dergleichen Mißbräuche / welche bisher der Länge nach erzehlet und bewiesen sind/ heut zu Tage in der Christlichen Kirchen nicht mehr gehöret noch geduldet werden/ so finden sich doch gewisse Eltern/ welche zuweilen in das andere *Extremum* verfallen/ und ihre Kinder offt über Gebühr ungetaufft liegen lassen/ auff sonderliche Gevattern/ Freunde und Tage warten/ überdem gerne nach Mittag und gegen Abend die Tauffe begehren / auff daß sie gegen die Nacht mit Essen und Trincken sich desto mehr erlustigen mögen. Und damit treue Diener Gottes Sie nicht vor *Epicurer* noch *Atheisten*

halten sollen/ so beruffen sie sich auff Paulum/ daß er *Gal. IV, 10.* verboten **Tage/Monden/Fest und Jahrzeiten zu halten.** Und *Coloss. II, 16.* schreibet er also: **So lasset nun niemand euch Gewissen machen über Speise oder über Tranck oder über bestimte Feyertagen oder Neumonden oder Sabbater.** Was aber hierauff und auff alles andere zu antworten/ lehret mithin.

Der Gebrauch per Rationes decidendi.

§. 7. Die Zeit der heil. Tauffe ist in Gottes Worth an keine gewisse Zeit des Alters/ Jahrs/ Tages oder Stunde verbunden/ sondern soll ohne Verzug beschaffet werden/ und zwar bey Christlichen Kindern/ sobald sie gebohren sind/ bey Heyden-Juden- und Türcken Kindern/ sobald sie in der Christen Gewalt sind/ bey erwachsenen Leu-

Leuten/ sobald sie gnug informiret worden/ bey Krancken und Schwachen aber/ sobald sie es verlangen.

§. 8. Christliche Eltern können ihre Kinder mit gutem Gewissen nicht über 2. oder 3. Tage ungetaufft liegen lassen/ sondern müssen bald nach der leiblichen Geburth eilen zu der geistlichen Widergeburth.

(1) *Ob expressam Christi Requisitionem*, weil Christus *Matth. XIX, 14. Marc. X, 13. Luc. XVIII, 15.* ausdrücklich befohlen/ daß man die Kindlein (welche *Lucas* βρέφη nennet/ und Lutherus übersetzet junge Kindlein/ davon droben *pag.* 101.) soll lassen zu ihm kommen. Und obgleich daselbst nicht zu finden/ daß Christus sie mit Wasser getaufft/ denn also hat er niemand getaufft/ doch dennoch hat er sie mit dem heiligen Geiste getaufft *Matth. III, 11.* indem er sie gehertzet/ die Hände auff sie geleget und gesegnet (den heil. Geist ihnen gegeben/ oder auch dessen Gaben in ihnen vermehret) hat.

(2) *Ob immediatam generationis & regenerationis Connexionem*, weil CHRISTUS die leibliche Geburth mit der geistlichen Widergeburth *Joh. III, 6.* unmittelbahr zusammen verknüpffet und verbunden hat mit folgenden Worten: **Was vom Fleisch gebohren wird / das ist Fleisch. Und was vom Geist gebohren wird / das ist Geist.** Und im vorhergehenden *5. vers.* machet Jesus dem *Nicodemo* die Wiedergeburth sehr eilig und nöthig / wenn er also sagt: **Warlich / Warlich / ich sage dir / es sey denn / das jemand gebohren werde aus dem Wasser und Geist / so kan er nicht in das Reich GOttes kommen.** PAULUS *Ephes. V, 26.* nennet die heil. Tauffe ein **Wasser-Bad** im Worth / und *Tit. III, 5.* ein **Bad der Widergeburth** / damit er zweiffels frey zielt auff den Zustand eines neugebohrnen Kindleins / welches man

so

so fort nach seiner leiblichen Geburth zu baden pfleget / also wil er / daß Christliche Eltern mit dergleichen neugebadetem Kinde bald auch zum geistlichen Bade der Widergeburth kommen sollen. Gleichwie nun das erste Bad fordersahmst beschaffet wird / damit der leibliche Unflath abgewaschen werde / also muß man auch mit dem andern Bade nicht säumen / damit der geistliche Unflath gleichfals abgethan werden möge. Jenes Bad wird beschleuniget / damit das Kind rein angezogen werde; dieses / damit das getauffte Kind Christum anziehe *Galat. III, 27.* Jenes / damit die Mutter ihr Kind bald an die Brust lege und erquicke; Dieses / damit der Heilige Geist es tröste / wie einen seine Mutter tröstet / und in seinem Hertzen ruffe; Abba lieber Vater! *Rom. VIII, 15. Gal. IV, 6.*

(3) *Ob Peccati Originalis Abominationem*, weil alle Menschen nach dem kläglichen Sündenfall aus sündlichen-

Sahmen gezeuget und gebohren *Psalm. LI, 7.* des Göttlichen Bildes beraubet/ und also vor Gottes Augen ein Greuel und Schnöde *Hiob. XV, 16.* anbey Gottes Feindschafft *Rom. IIX, 7. 8.* und Zorn *Ephes. II, 3.* unterworffen ja gar in Sünden todt sind *Ephes. II, 5.* können auch an und vor sich selbst nicht ins Reich Gottes kommen/ weil sie Greuel thun und Lügen/ Offenb. Joh. *XXI, 27.* Derwegen gewissenhaffte Eltern/ wenn sie diese und dergleichen Schrifft-Stellen in der Furcht des Herren betrachten/ sich entsetzen sollen/ daß sie die Erbsünde so gering achten/ ihre Kinder in solchem Elend über Gebühr liegen/ ja wol gar dahin sterben lassen/ wie denn über solche Gewissenlose Eltern der Rostockische LOTH D. Henr. *Müller* in seiner Apostol. Schluß-Kette über die Epistel am *VI.* Sonnt. nach Trinitat. *p. 339. seq.* auch also eifert: Mancher meinet/ es sey nicht viel an der Tauffe gelegen/

läst

läst sein Kind viel Tage dahin liegen / daß es offt wegstirbt / und die Tauffe nicht empfängt. O Schande! Mit deinen Säuen eilest du zur Schwemme / wenn sie unrein seyn / und deine Kinder lässest du im Sünden-Stanck so lange liegen. Ein Aaß bringest du bey Zeiten zu Grabe / so eile auch mit deinen Kindern zur Tauffe / daß das Sünden-Aaß begraben werde.

(4) *Ob salutarem Baptismi Restitutionem*, weil die heilige Tauffe viel böses nimmt und viel gutes gibt. Sie nimt die Sünde / nicht zwar so gantz und gar daß keine Sünde mehr in uns wohnen oder sich in unsern Gliedern regen solte / sondern daß uns weder die Sünde verdammen noch in uns herrschen kan *Rom.* VIII, 1. Sie nimmt den Todt / nicht zwar also / daß wir nicht sterbē / sondern daß wir

die Todes-Pein nicht fühlen/noch ewig im Tode bleiben sollen *Rom. VIII, 34.* Sie erlöset vom Teuffel / denn wo Sünde und Todt auffhöret / da verleuret der Teuffel alle seine Gewalt / daß wir mit Paulo *Coloss. I, 12.* Gott dem Vater danckſagen können / der uns tüchtig gemacht hat zum Erbtheil der Heiligen im Licht. **Welcher uns errettet hat von der Obrigkeit der Finsterniß / und hat uns versetzt in das Reich seines Lieben Sohns / an welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut / nemblich die Vergebung der Sünden.** Hienächst gibt die Tauffe viel guts / denn wie viel euer getaufft sind / die haben **Christum angezogen,** *Gal. III, 27.* und die **Erneuerung des heiligen Geistes** empfangen / welchen Gott ausgegossen hat über uns reichlich *Tit. III, 5.* wir werden **in Christi Todt getaufft** *Rom. VI, 3.* daß wir durch ihn auff-

auffgenommen werden in den Gnaden-Bund Gottes / denn Er ist der Mittler Neues Testaments / und hat den Gnaden-Bund mit seinem Tode bestättiget. Wir werden in Christi Todt getaufft / daß wir durch ihn ewig selig werden / denn durch seinen Todt empfangen die / so beruffen sind / das verheissene ewige Erbe *Ebr. IX, 15.* Weil wir denn in Christum und seinen Todt getauffet sind / so ist Christus gantz unser mit allem / was Er ist / hat / und vermag. Keine Sünde kan uns verdammen / denn Er ist unser Gerechtigkeit *1 Cor. I, 30.* kein Creutz kan uns betrüben / denn wir sind mit Christo in der Tauffe bekleidet. Kein Tode kan uns schrecken / denn Christus ist unser Leben / und Sterben ist unser Gewinn *Philipp. I, 21.* Kein Teuffel darff sich an uns wagen / denn es ist hie Immanuel *Esa. VIII, 10.* Ist aber Derselbe mit uns / wer mag wider uns seyn? *Rom. VIII, 31.* Diesemnach haben Christliche Eltern ho-

he Uhrsach zu eilen / daß sie ihre Kinder aus der Gefahr in die Sicherheit / aus Zorn in Gnade / aus der Gewalt des Satans in den Bund eines guten Gewissens mit GOtt 1. Pet. III, 21. durch das Sacrament der heil. Tauffe je eher je lieber bringen und versetzen mögen.

(f) *Ob typorum V. T. Præfigurationem*, weil NOAH eben am selben Tage / da das Gewässer der Sündfluth auf Erden kam / mit seinen Söhnen / und mit seinem Weibe und seiner Söhne dreyen Weibern in den Kasten ging / wie GOtt Ihm befohlen hatte 1. B. Mos. VII, 1. 13. also sollen wir auch mit der Tauffe eilen / die durch jenes bedeutet ist 1. Pet. III, 21. Und weil ABRAHAM eben desselben Tages / wie GOtt ihm gesagt (und die Beschneidung zu verrichten anbefohlen) hatte / auch zu beschneiden anfing; also sollen wir auch mit der Beschneidung ohne Hände durch Ablegung des sündlichen Leibes im Fleisch / nembl. mit der Beschneidung Christi / indem daß wir mit

ihm

ihm begraben seyn durch die Tauffe Coloss. II, 11. 12. muthwillig nicht säumen. Und gleichwie das Volck ISRAEL der Egypter Hand entging / so bald es nur durchs rothe Meer gegangen war II. B. Mos. XIV, 30. also sollen wir auch durch die heil. Tauffe/welche durch jenes vorgebildet ist/ 1 Cor. X, 1. 2 der Gewalt des Satans ohne Verzug suchen zu entgehen / und uns in die streitende Kirche / als in eine heilige Wüsten / begeben / biß der himmlische JOSUA uns ins gelobte Land des ewigen Lebens einführen wird.

(6) *Ob Patrum suprà dissentientium Consensionem*, Weil auch die obangezogene Kirchen-Väter mit uns übereinstimmen / und die obbedeutete Tauffzeiten der Alten mehr verwerffen / als behaupten. Denn was betrifft

I. Die gewisse Zeit des Menschlichen Alters von 8 Tagen / so hat CYPRIANUS im Nahmen des gantzen Concilii dem *Fido* ihren Unwillen bezeuget und geantwortet / daß man Gottes

Gnade

Gnade und Barmhertzigkeit keinem gebohrnen Menschen versagen müste/ denn des Menschen Sohn sey nicht kommen der Menschen Seelen zu verderben/ sondern zu erhalten/ *Luc IX, 56.* Zudem sey der 8. Tag der Jüdischen Beschneidung ein Schatten von dem/ das zukünfftig war/ aber der Cörper selbst sey in Christo *Coloss.* II, 17. Die MOSCOVITER und INDIANER haben keinen Beweiß ihres 40sten Tages/ und also auch keinen Beyfall. Die HABASSENI sollen heut zu Tage die Tauffe ihrer Kinder/ sonderlich wenn sie kranck werden/ nicht mehr auff den 40. und 80. Tag nach der Geburth aufschieben/ sondern so viel möglich/ fordersahmst beschaffen/ wie Herr LUDOLFI *l. c.* ausdrücklich bezeuget. TERTULLIANUS handelt an seinem Orth von den Kindern der Heyden und ungläubigen Eltern/ welche damahls noch nicht in der Christen Gewalt waren/ und/ damit sie der Tauffe nicht

spotten

spotten noch mißbrauchen mögten / hat er selbige auffzuschieben gerathen / biß sie wüsten / was Tauffe wäre / wie davon sein Schluß des XVIII. Capittels nachdencklich also lautet: Si qui PONDUS intelligant Baptismi, magis timebunt *consecutionem*, quàm *dilationem*: fidos integra secura est de salute. **Wenn sie wüsten / was die Tauffe wäre / sie würden sich mehr fürchten / daß sie selbige überkommen / als auffgeschoben hätten; der Gerechte lebet seines Glaubens.** NAZIANZENUS antwortet ihm selber / daß es weit besser sey ein Kind bald zu tauffen / als drey Jahr mit höchster Gefahr ungetaufft liegen zu lassen. Daß aber Christus sich allererst im 30 Jahr tauffen lassen / ist geschehen / weil er die **Reinigung** selber war / wir aber sind **unrein** / und können ohne Tauffe kein gut Gewissen haben / denn **die Tauffe ist der Bund eines guten**

ten

ten Gewissens mit GOtt 1. Petr. III, 21. Wider die CLINICOS, welche die Tauffe darumb auffzuschieben pflegten / daß sie unterdessen frey sündigen / jedoch vor dem Ende ihres Lebens die Vergebung der Sünden durch die Tauffe erlangen möchten / ist schon im Concilio NEOCÆSARIENSI *can. XII. juxta Binium Tom. I. p. 278.* nachfolgender Schluß gemacht: Si quis *in ægritudine fuerit baptizatus*, ad honorem presbyterii non potest promoveri, quod non ex proposito fides ejus, sed ex necessitate descendit, &c. **So jemand auff dem Siech-Bette getauffet worden / der kan nicht Priester werden / weil er seinen Glauben nicht aus freyen Willen / sondern aus Noth bekandt hat.** Dahin zielet auch TERTULLIANUS, wenn er *Tom. III. lib. de Pœnitentia cap. VI. p.* 495. wider dergleichen CATECHUMENOS also geeifert und geschrieben hat: Omne præterea cunctationis

&

& tergiversationis erga pœnitentiam vitium *præsumptio* INTINCTIONIS importat. Certi enim indubitatæ veniæ delictorum medium tempus interim furantur, & *commeatum sibi faciunt delinquendi*, quàm eruditionem non delinquendi. **Alle Versäumniß und Hinderniß der Busse kommt daher / weil sie sich auff die Tauffe verlassen. Denn weil sie wissen / daß ihnen daselbst alle Sünden gewiß vergeben werden / so stehlen sie inzwischen die Zeit / und nehmen mehr Freyheit zu sündigen / als Unterricht zu büssen.** NAZIANZENUS aber schreibet wider den Aufschub der Tauffe. *Orat. 40. num. 12. p. 643. Edit. Morell.* gar schön und beweglich also: Βαπτισθῶμεν σήμερον, ἵνα μὴ αὔριον βιασθῶμεν, καὶ μὴ ἀναβαλλώμεθα τὴν εὐεργεσίαν ὡς ἀδικίαν· μηδὲ ἀναμείνωμεν πλείων γειτόνων καιρὸν, ἵνα

ἵνα πλεῖον συγχωρηθῶμεν· μηδὲ γενώμεθα χριστοκάπηλοι καὶ χρίστεμποροι· μηδὲ φορτισθῶμεν πλέον ἢ δυνάμεθα φέρειν, ἵνα μὴ ἀνδρωθῇ νηὶ βαπτισθῶμεν, καὶ τὸ χάρισμα ναυαγήσωμεν, ἀνθ' ὧν τὸ πλεῖον ἠλπίσαμεν, τὸ πᾶν ἀπολέσαντες. Lasset uns heute die Tauffe gebrauchen / damit wir morgen nicht gezwungen werden. Lasset uns die Guthat nicht als eine Ubelthat auffschieben noch warten / biß wir mehr gesündiget haben / und uns desto mehr vergeben werde. Lasset uns Christi nicht als eines Wirths oder Kauffmanns (die auf Rechnung anschreiben müssen/) mißbrauchen. Auch lasset uns nicht mehr in unser Reisebündelein nehmen / als wir tragen können / damit wir nicht sampt dem Schiff untergehen / und die

die Gnade im Schiffbruch verlieren/ oder/ indem wir uns gar zuviel einbilden / alles mit dem Rücken ansehen müssen. Und wie seine herrliche Worte daselbst weiter lautē. Wolte Gott/ höchstgedachte Käyser hättē dieses grossen THEOLOGI *Oration* gelesen/ vielleicht wären Sie in dergleichen Versuchung und gefährlichen Auffschub der Tauffe nicht verfallen.

Ferner II. ist auch die gewisse Zeit im Jahr zu tauffen von denen Alten nicht unbillig verworffen / weil viele solcher Gestalt ohne Tauffe sterben müssen/ denn also schreibet SOCRATES *l. c.* Ob quam causam *omnes*, paucis admodum exceptis, *absque Baptismate moriuntur.* Und der Uhrsach/ (daß sie nemblich in Thessalien nur in Ostern tauffen) sterben alle/ etliche wenige ausgenommen/ ohne Tauffe. Darumb auch BASILIUS M. *l. c.* endlich also schleust: Πολὺ κρεῖττον εὐκαιρίαν ἔχειν πρὸς

τὴν

τὴν διὰ τὸ βαπτίσματος σωτηρίαν, κἂν νύκτα εἴπῃς, κἂν ἡμέραν, κἂν ὥραν, κἂν σιγμὴν χρόνου, κἂν τι βραχύτατον. Alles hat seine Zeit / ohne die Tauffe / welche zu einer jeden Zeit verrichtet werden kan / es sey Tag oder Nacht / oder Stunde / oder sonst der allergeringste Augenblick. Und CHRYSOSTOMUS *Homil. I. in Acta Tom. IV. p. 615. Edit. Savilianæ s. Etonensis* redet diejenigen / welche ihre Tauffe biß in die Fasten und Ostern aufzuschieben pflegten / nachdencklich also an: Ἀλλὰ τὸν καιρὸν ἀναμένεις τῆς τεσσαρακοστῆς. τίνος ἕνεκεν; μὴ γὰρ ἔχει τι πλέον ἐκεῖνος ὁ καιρός; Οἱ γὰρ Ἀπόστολοι οὐκ ἐν τῷ πάσχα κατηξιώθησαν τῆς χάριτος, ἀλλ' ἐν ἑτέρῳ καιρῷ. καὶ οἱ τρισχίλιοι, καὶ οἱ πεντακισχίλιοι, ὅτε ἐβαπτίσησαν, πάσχα οὐκ ἦν καιρός. Du warteſt auff die Faſten-Zeit; Warumb das? Hat die Zeit was ſonderliches?

Die

Die Apostel haben diese Gabe in Ostern nicht empfangen/ sondern zu einer andern Zeit. Uberdem als die 3000 uñ 5000 getaufftet wurdē/ das war nicht Ostern! Das Concilium ANTISIODORENSE ist auch mit seiner strengen Verordnung der Oster Tauffe schon längst wieder in Abgang kommen. TERTULLIANUS billiget nicht/ daß man zu seiner Zeit allein in Ostern und Pfingsten getauffet habe/ sondern beschleust selbiges Capittel also: Ceterum omnis dies Domini est, omnis hora, *omne tempus, habile Baptismo*: Si de *solemnitate* interest, de *Gratiâ* nihil refert. Sonsten ist ein jeder Tag des HErren/ und alle Stunde ja alle Zeit gut zu tauffen; ists denn gleich kein Fest-Tag/ so ists doch ein Gnaden-Tag. Die alte RÖMISCHE Kirche hat ihre gewisse Zeit zu tauffen nicht von CHRISTO, PAULO

noch

noch PETRO, sondern uhrsprünglich vom Pabst SIRICIO empfangen/welcher *An. 389. juxta Caranz. Concil. Valentini cap. 2. p. 147.* befohlen/ ut, præterquam in *Pascha & Pentecoste*, baptismus non celebretur, **daß ausser Ostern und Pfingsten keine Tauffe soll verrichtet werden.** Pabst LEO M. ist dieser Verordnung zwar gefolget/ aber mit schlechtem Grund der Folge/ denn es folget nicht/ daß man darumb allein in Ostern tauffen soll/ weil wir in Christi Todt getaufft/ und durch die Tauffe mit Jhm begraben seyn/ auff daß/ gleich wie Christus ist aufferwecket durch die Herrligkeit des Vaters/ also auch wir in einem neuen Leben wandeln sollen/ *Rom. VI, 3. 4.* Denn Paulus handelt daselbst nicht von der Zeit/ sondern von der Nutzbarkeit der Tauffe/ daß wir nemblich nicht allein in Ostern/ sondern alle Zeit durch das Christliche Andencken unserer Tauffe die Sünde tödten und begraben/ hergegen in einem neuen Leben

unser

unser Lebenlang wandeln sollen. Auch folget nicht / daß wir deswegen nur in Pfingsten tauffen müssen / weil Petrus damahls 3000 Seelen getaufft Ap. Gesch. II, 41. Denn diese Seelen wurden nicht getaufft / weil es Pfingsten war / sondern weil sie die Ausgiessung des Heil. Geistes sahen / die grossen Thaten Gottes höreten / Busse thaten v. 38. und Petri Wort gerne annahmen v. 41. Solches geschahe nicht nur an dem ersten Pfingst-Tage / sondern der Herr thät hinzu NB täglich die da seelig wurdē / zu der Gemein / v. 47. Auch hat Petrus zu tauffen befohlen / da nicht Pfingsten war / nemlich zu Cäsarien den Cornelium / seine Verwandten und Freunde Ap. Gesch. X, 24. 48. Was endlich die Tauffzeit auff HEIL. DREY KÖNIGE betrifft / selbige ist bey denen Alten nicht allenthalben eingeführet noch geduldet / sondern bald mit Nachdruck abgeschaffet worden / wie zu lesen bey dem PETRO Blesensi, welcher bald im Anfang seiner XIII. Sermon. pag. 343

Edit. Megunt. An. 1600. davon also schreibet: Fuerunt Hæretici, qui dicerent, super illum locum: ET JESU BAPTIZATO ET ORANTE, Jesum orasse, ut hi tùm acciperent Spiritum S. qui eâdem die baptizarentur, quo & Christus, ut eodem die jejunarent. Sed absit hoc à Patre misericordiarum, *ut clementia ejus alicui certo tempori alligetur*, ad faciendam misericordiam in filios adoptionis. Ad quod retundendum instituit Ecclesia subsecutivo tempore esse jejunandum, & ut hæresin illam vehementius exstirparet, *sub anathemate interdixit, ne aliquis DIE EPIPHANIARUM baptizet*, si articulus necessitatis non intercidat.

Es sind Ketzer gewesen / welche über den Orth *Luc. III, 21.* angemercket / als wenn JEsus sonderlich vor die gebeten hätte / welche des Tages mit Jhm getauffet warẽ / daß sie den Heil. Geist empfangen und mit Jhm fasten möchten. Allein das sey

ferne

ferne von dem Vater der Barmherzigkeit / daß er seine Gnade / welche er seinen Kindern erweiset / an eine gewisse Zeit binden solte. Diese abzuschaffen hat die Kirche verordnet / daß man umb die Zeit eine gewisse Fasten-Zeit halten solte / und diese Ketzerey desto ehr zu tilgen / hat sie bey Straffe des Bannes verboten / daß niemand am Tage der Erscheinung tauffen soll / es sey denn im Fall der Noth. Was sonsten ALVAREZIUS von der HABESSINORUM *Anniversario Baptismo* oder jährlichen Tauffe erzehlet / als wenn deren Männer und Weiber ohne Unterscheid noch heute zu Tage alle Jahr am Tage der Tauffe Christi / welcher bey ihnen der XI. bey uns der VI. *Januarii* seyn soll / ihre Tauffe wiederholeten / ist nicht gläublich; denn wäre die *Reiteration* oder Wiederholung der wahren

Tauffe bey ihnen bräuchlich / so hätte der König BASILIDES denen Jesuiten bey ihrer *relegation* nicht so sehr auffrücken noch verweisen dürffen / daß sie seine Unterthanen die *Habessinen* noch einmahl / als wenn sie Heyden und Zollner wären / getauffet hätten / wie zu lesen bey Hrn. LUDOLFI *Lib. III. cap. 13. n. 28.* Was aber diese Völcker an obbesagtem Tage alles beginnen / solches hält Gregorius ein Habessiner mehr vor ein liederlich Badt / als Christlich Fest. Und Hr. Ludolfi *Lib. III. cap. 6. n. 48.* schreibet solchen Aufzug und Umbgang / Segen und Wasserbadt mehr der groben Unwissenheit der Priester / als vernünfftigen Gewohnheit der Kirchen zu. Ist derowegen diese unzeitige Andacht in Ostern / Pfingsten und Heil. Drey Könige zu tauffen nicht unbillig in der Christlichen Kirchen vieler wegen wieder abgeschaffet / und meinet Chamier *in Epit. Panstrat. Cathol. Tom. IV. Lib. V. cap. XVI. n. II. p.* 1430. daß bald nach CAROLI

ROLI M. Zeiten solcher böse Gebrauch wiederumb in Abgang kommen sey.

Anlangend III. den gewissen TAG im Jahr / so haben die Alten nicht allein diese jährliche und gefährliche Tauffe am Sonnabend vor Ostern und Pfingsten / sondern auch (*infra Octavam Paschæ & Pentecostes*) die gantze Oster- und Pfingst-Woche über zu verrichten pflegen / wie solches unter andern noch erhellet aus dem *Evangelio* am Sonntage nach Pfingsten *Joh. III, 1. 3. 5.* welches hauptsächlich von der Heil. Tauffe handelt; wie auch aus dem Nahmen des Sontags nach Ostern / genant QUASI MODO GENITI, als die jetztgebohrnen / *1. Pet. II, 2.* oder Dominica in ALBIS, weil die neuen Täufflinge (*in albâ & cereâ veste*) in ihren so genanten Wester-Hembden biß auff diesen Sonntag gehen müssen / wie Vossius *Disp. XVI. de Baptismo num. IV. p. 205.* gedencket. So schreibet auch Socrates *H. E. lib. V. cap. XXI. p. 294.* daß die Christen in Thessalien nicht an einem gewissen Tage / sondern in den heil.

Oster-Tagen (DIEBUS *festi Paschatis*) getauffet haben. Und Pabst Victor beschreibet diese Octodialia *Epist. 1. ad Theoph. Alexandr.* umbständlich also: *A quartâ decimâ* verò lunâ primi mensis usque ad *vigesimum primum* ejusdem mensis diem eadem celebretur festivitas, eodem verò *baptismus* est celebrandus *catholicus*. Von dem 14. Tage des ersten Monaths biß auff den 21. Tag soll einerley Fest gefeyret / und sonderlich die allgemeine Tauffe verrichtet werden. Diesemnach irret Josephus Vicecomes *l. c.* nicht wenig / wenn er meinet / daß die Alten ihre Ostern- und Pfingst-Tauffe / jede in einem Tage verrichtet hätten / denn darin würden sie wenig beschaffet haben. So kan er auch seine Meynung aus dem *Augustino* und *Gregorio* nicht beweisen / weil Unterscheid zu machen zwischen den Anfang und Foregang der Ostern- und Pfingst-Tauffe. Den Anfang machten sie häuffig am Oster-Abend propter *mysterium consepulturæ* Christi, ut post hanc sepulturam in die Dominicâ re-

sur-

surgant, wegen das Geheimniß der Mitbegräbniß Christi / daß sie nach der Begräbniß am Sonntag wieder auferstehen mögten / wie Amalarius Fortunatus *Lib. IV. de Offic. Eccles. cap. XXIX.* bemercket; Dem JVO Carnotensis *Serm. I. de Sacram. Neophyt. Part. alt. p. 260.* solcher Gestalt beypflichtet: Usque in *Sabbatum Paschale* Baptismus eorum differtur, hoc attendente Ecclesiâ, quia, qui *ad agonem* in præsenti vitâ vocantur, in ipe futuræ *quietis* baptizantur. Die Tauffe der Neubekehrten Heyden wird biß auff den Sonnabend vor Ostern auffgeschoben / damit anzudeuten / daß / welche in diesem Leben zum Kampf und Streit beruffen sind / auff Hoffnung der zukünfftigen Ruhe getauffet werden. Darauff führen die Alten fort / und taufften gantzer 8. Tage nach einander / wie Berno gewesener Abt zu Reichenau oder Metzrau unsern Cosinitz *Lib. de Reb. ad Missam pertinent.*

tinent. cap. III. solches mit seiner approbation also beschreibet: Rectissimè sancti Patres *duo* tantùm legitima *tempora* ad baptizandum, si nulla necessitas intervenit, constituerunt, *Sabbatum* videlicet *Paschæ* & *Sabbatum Pentecostes*. Quæ utraque per OCTO DIES celebrantur. Meritò consepeliuntur Christo baptizati in Sabbato, ut cum ipso valeant resurgere die Dominico, &c. Gantz recht (unrecht) haben die heil. Väter (nicht Christus/ noch die Apostel oder Apostolischen Väter/ sondern die Neubegierigen Päbste; *Siricius*, *Leo M.* und *Gelasius*) nur zwo rechtmäßige (nirgends begründete) Zeiten/ ohne Nothfall/ zu tauffen verordnet/ nemblich am Sonnabend vor Ostern und Pfingsten. Welche beyde Zeiten gantzer 8. Tage wehren. Billig werden die getauffte mit Christo am Sonnabend (warumb nicht billig am Freytage? an welchem Christus) begraben

ben / auff daß sie am Sonntage mit Christo wieder aufferstehen. Also sind obangezogene Oerter *Augustini* und *Gregorii M.* von dem Anfang / nicht aber von dem Fortgang der Oster-Tauffe zu verstehen. Weil nun zwar aus diesem allen nicht allein der Alten Aberglaube / sondern auch Josephi Vicecomitis Irthum / welchen Ger. Jo. Vossius anderweit *Disp. XVI. de Bapt. num. VI. p. 204* kürtzlich widerleget hat / gnug zu Tage lieget / als verwundern wir uns nicht wenig / daß die Herren PAPISTEN noch heut zu Tage dergleichen Aberglauben uñ Irthum folgen / indem sie diese beyde Tage im Jahr annoch vor heilige und *solenne* Tauff-Tage behalten / ihr Tauff-Wasser an selbigen Tagen verändern und einweihen / anbey der Erwachsenen Tauffe biß auff dieser Tage eins verlegen und aufschieben / wie solches Pabst PAULUS V. annoch in diesem Seculo An. 1614. bestättiget und zu thun befohlen / nach dem Inhalt seines *Ritual Roman. Edit. Moret.* 1635. *p.* 12. Quamvis

Baptismus quovis tempore, etiam interdicti & cessationis à Divinis, præsertim si urgeat necessitas, conferri possit; tamen DUO potissimum ex antiquissimo Ecclesiæ ritu sacri sunt DIES, in quibus solenni cæremonia hoc Sacramentum administrari maximè convenit; nempe SABBATUM *sanctum Paschæ* & SABBATUM *Pentecostes*, quibus DIEBUS *Baptismatis Fontis aqua ritè consecratur.* Quem ritum, quantum fieri commodè potest, in ADULTIS baptizandis, nisi vitæ periculum immineat, retineri decet, aut certè non omninò prætermitti, præcipuè in *Metropolitanis* aut *Cathedralibus* Ecclesiis. Ob gleich die Tauffe zu jeder Zeit / auch im Fall der Noth / in einer verbotenen und müßigen Stunde könne gereichet werden / dennoch sind vornehmlich zwene heilige Tage von Alters verordnet / in welchen dieses Sacrament auff sonderbahre Weise zu beschaffen

ist /

ist/nembl. der heil. Sonnabend vor Ostern und der Sonnabend vor Pfingsten / an welchen Tagen das Tauff-Wasser gebührend eingeweihet wird. Welcher Gebrauch / so viel möglich/ bey denen Erwachsenen/ ausser Noth / bey zubehalten oder doch nicht aus zulassen ist/ absonderlich in Haupt- und Dom-Kirchen. Also muß der Römische Pabst sich unterstehen Zeit und Gesetz zu ändern / *Dan. VII*, 25. und sich zu überheben über alles/ das GOtt oder Gottesdienst heisset *II. Thess. II*, 4. sonst wär er nicht der ANTICHRIST.

Endlich IV. ist auch die gewisse Tauff-STUNDE der Alten unmöglich zu halten/weil wir dessen von GOtt keinem Befehl noch Verheissung / und von den Heiligen Gottes kein *Exempel* haben. Zwar stehet von Cornelio Ap. Gesch. X, 30. daß er umb die neundte

Stunde gebetet habe / aber nicht / daß er umb die 9. Stunde getauffet sey / v. 48. Zudem so ist die 9. Stunde Cornelii bey uns die 3. Stunde nach Mittag / denn unser 7. Uhr früh war bey denen Juden 1. und unser 9. war bey ihnen 3. Unser 12. bey ihnen 6. Unser 3. nach Mittag bey ihnen 9. Unser 6. gegen Abend bey ihnen 12. darum auch Christus sagt *Joh. XI, 9.* **Sind nicht des Tages 12. Stunden?** Nun würd es übel stehen / wenn wir das hochwürdige Sacrament der Tauffe ohne Noth wolten öffentlich und ordentlich gegen Abend celebriren. Daß aber Cornelius umb die 9 Stunde und also gegen Abend gebetet / kommt daher / weil GOtt *II. B. Mos. XXIX, 39. 41. IV. B. Mos. XXIIX, 4. 8.* Zwischen Abends zu opffern befohlen / dabey man auch hat pflegen zu beten / wie denn von Petro und Johanne zu lesen *Ap. Gesch. III, 1.* daß sie mit einander hinauff gegangen in den Tempel um die **neundte Stunde** / da man pflegt zu beten. Wir finden aber nirgends / daß

daß Christus zwischen Abends zu tauffen befohlen / oder daß die Apostel hingegangen umb die 9 Stunde zu tauffen. Wäre solches nöthig gewesen / Christus hätts nicht vergessen. Vielmehr hat Paulus seinen Galatern *cap. IV, vo. 11*, und mithin allen Christen verboten nicht mehr der Juden Tage und Monden / Fest und Jahrzeiten zu halten. Sintemahl wer das Judenthum mit dem Evangelio Christi wil vermengen / demselben ist Christus nichts nütze. *V. Vinarienses ad h. l.*

§. 9. Gleichwie nun Christliche Eltern vor GOTT in ihrem Gewissen schuldig seyn die Tauffe ihrer Kinder nicht mehr auff ein gewisses Alter / Jahr / Tag oder Stunde zu verschieben / sondern je ehr je lieber zu beschaffen; also müssen auch Christliche PATRONI und Gevattern dahin sehen / wenn unmündige und ungetauffte Heyden- Juden- Türcken oder Ziegeiner-Kinder in ihre Gewalt und Bothmäßigkeit kommen / daß sie

selbige nicht lange ohne Tauffe liegen/ oder gar dahin sterben lassen / sondern durch die Tauffe ohne Verzug zu Christo führen / bevor die Boßheit ihren Verstand verkehre / und falsche Lehre ihre Seele betriege / B. Weißh. IV, 11. Solten aber dergleichen Kinder noch nicht in der Christen Gewalt seyn / und ihre ungläubige Eltern dennoch unsere Tauffe vor sie / nicht aber zugleich vor sich begehren / müsten wir antworten; wie in solchem Fall Tertullianus *Tom. III. de Baptismo cap. XVIII. p. 579.* Veniant, dum adolescunt; veniant, dum discunt, dum, quò veniant, docentur; fiant Christiani, quàm Christum nosse potuerint. Laß sie kommen/ wenn sie groß sind; laß sie kommen/wenn sie lernen und gelehret werden / wohin sie kommen sollen / laß sie Christen werden/wenn sie Christum kennen können.

§. 10.

§. 10. Anders aber ists bewandt mit erwachsenen Leuten / welche man nicht alsobald zur heiligen Tauffe nehmen / sondern zuforderst in der Catechismus-Lehre unterrichten soll / damit sie Grund legen von Buß der todten Wercke / (aus den zehen Geboten Gottes /) vom Glauben an GOtt / von der Tauffe / von der Lehr; von Händenauffiegen / von der Todten Auffersteh ung und vom ewigen Gericht *Ebr. VI, 1. 2.* Denn obgleich erwachsene Täufflinge bey ihrer öffentlichen Tauffe auch Gevattern nöthig haben / welche beten / zeugen / den Glauben bekennen und die Tauff-Handelung ansehnlicher machen helffen / noch dennoch müssen sie selbst bereit seyn zur Verantwortung jedermann / der Grund fordert der Hoffnung / die in ihnen ist / *1. Pet. III, 15.* Weil man von dergleichen Täuffling auch sagen kan / was dorten *Joh. IX, 21.* Die Eltern von ihrem blind-

ge-

gebohrnen Sohn: **Er ist alt gnug/ fraget ihn/lasset ihn selbst für sich reden!** Jedoch soll man ihnen keine gewisse noch gar zu lange Zeit der Unterweisung setzen/ wie die Alten gethan/welche denen Heidnischen Priestern *in Concilio Eliberitano cap. 4. juxta Bin. Tom. I. p. 240.* drey Jahr/denen gemeinen Leuten *cap. 42. p. 242.* zwey Jahr/ denen Juden aber *in Concilio Agathensi cap. 34. Tom II. p. 306.* acht Monath zu lernen bestimmet/sondern nach eines jeden Hurtigkeit bald zur Tauffe schreiten / wie Philippus mit dem Kämerer Ap. Gesch. VIII, 38. Petrus mit Cornelio *cap. X, 48.* Ananias mit Paulo / *cap. XXII, 16.* zu dem er sagte: **Und nun was verzeuchst du? Stehe auff / und laß dich tauffen!** Angesehen wir nach der Tauffe noch viel lernen / und in der Erkäntniß unsers HErren und Heylandes J.C imer wachsen müssen *II. Petr. III, 18.* Wie solches auch im *Concilio Nicaeno I. can. 2. juxta Ebingerum p. 38.* also beschlos-

schlossen: Καὶ γὰρ καὶ χρόνῳ δεῖ τὸν κατηχούμενον, καὶ μετὰ τὸ βάπτισμα δοκιμασίας πλείονος. Ein Catechismus-Schüler muß Zeit haben/ und nach der Tauffe noch viel Versuchung ausstehen. Also stehet auch im Concilio Laodiceno can. 46. juxta Ebingerum p. 126. Ὅτι δεῖ τοὺς φωτιζομένους τὴν πίστιν ἐκμανθάνειν. Daß/ die sich wollen tauffen lassen/ zum förderst müssen den Christlichen Glauben lernen; ohne zu sagen/ wie lange Zeit.

§. 11. Aus diesem allen ist zu ersehen/ daß wir die Tauffe nicht nach der Zeit/ sondern die Zeit nach der Tauffe richten sollen/ weil GOtt die Tauffe nicht umb der Zeit/ sondern die Zeit umb der Tauffe und umb der Menschen Nutzen und Seligkeit willen eingesetzet und verordnet hat. Darumb ists besser/ daß wir erst die Geburth eines Menschen abwarten/ und alsdenn die Zeit der Tauffe setzen/ als daß wir erst die Zeit (Ostern

oder

oder Pfingsten) setzen / und hernach die Geburth abwarten wollen / welches Gott und der Natur entgegen ist. **Gebohren werden hat seine Zeit Pr. Salom. III, 2.** also auch wiedergebohren werden hat seine Zeit. Müssen derrowegen unsere heutigen Libertiner, die sich nicht mehr an gute Kirchen-Ordnung binden wollen / nicht tauffen lassen / wenn sie wollen / sondern wenn sie sollen. Paulus hat zwar die **Jüdische Zeithaltung** *Gal. IV, 10. 11. Coloss. II, 16.* im N. T. verboten / aber nicht die **Christliche Zeit-Ordnung** / denn diese hat Er anderweit *1. Cor. XIV. 40.* befohlen: **Lasset** (in den Kirchen-Versamlungen) **alles ehrlich und ordentlich zugehen** (daß es alles zur Ehre Gottes / zur Besserung des Nechsten und zu Erhaltung guter Einigkeit zierlich und gebührlich verrichtet werde. *V. Vinarienses ad h. l.*)

§. 12. Diesemnach ist noch mit wenigen anzuführen / wenn und zu welcher Zeit wir denn ordentlich tauffen und zu Gevattern stehen sollen / nemlich

1. Am

I. Am andern oder dritten Tage nach eines jeden Kindes Geburth / wie solches schon im III. Seculo zu CYPRIANI Zeiten in der Christlichen Kirchen bräuchlich gewesen. Und ob wol Fidus solchen Gebrauch umbstossen und nach Arth der Jüdischen Beschneidung auff den 8. Tag verlegen wollen / so ist ihm doch darauff von Cypriano *Epist. LXIX. p.* 107. und dem gantzen Africanischen Concilio also geantwortet: Quantum verò ad causam infantium pertinet, quos dixisti intra SECUNDUM vel TERTIUM *diem*, quo nati sint, constitutos baptizari non oportere, & considerandum esse *legem circumcisionis antiquæ, ut intra octavum diem eum qui natus est baptizandum & sacrificandum non putares*; longè aliud in Concilio nostro omnibus visum est. In hoc enim, quod tu putabas esse faciendum, nemo consensit, sed universi potius judicavimus nulli hominum nato misericordiam Dei & gratiam denegandam, &c.

Was

Was die Sache der unmündigen Kinder betrifft / von welchen du sageſt / daß ſie nicht müſſen am andern oder dritten Tage nach der Geburth getauffet werden / weil deiner Meinung nach ein Kind nach dem Geſetz der Beſchneidung vor dem 8. Tage nicht zu tauffen ſey / ſolches hat in unſerm Concilio allen weit anders gedaucht. Deñ deine Meinung hat niemand gebilliget / ſondern wir haben alle einmüthig davor gehalten / daß man Gottes Gnad und Barmhertzigkeit keinem gebohren Menſchen verſagen ſoll / &c. Selbige Tage ſind auch in der Meklenburgiſchen Kirchen-Ordnung fol. 211. b. ausdrücklich benennet und verordnet mit folgenden Worten: Es ſollen die Paſtores die Leute dahin ver-

vermahnen / daß sie mit dem förderlichsten die Heil. Tauffe ihren Kindern mittheilen / oder ja nicht über NB. den andern oder dritten Tag / auch vermüge Unser Policey-Ordnung / ungetaufft liegen lassen / etc. Thun derowegen diejenigen übel / welche ihre Kinder / umb der Gevattern willen / selbige von frembden Oertern herzuholen / oder auch wol der Gasterey halben / sich dagegen besser einzurichten / über Gebühr in ihren Sünden liegen lassen / wie (leider!) noch vielerwegen zu geschehen pfleget.

II. Am Lehr- und Predigt-Tage / es sey Sonn- Fest oder Werckel-Tage / weil Christus *Matth. XXVIII, 19. Marc. XVI, 15. 16.* lehren / predigen und tauffen allezeit zusammen gesetzet und befohlen hat. Zudem ist die Tauffe ein Werck des öffentlichen Gottesdienstes / und also billig / daß in Beyseyn der Gemei-

meine / wo immer möglich / getauffet werde. Wie solches auch die Christlöbliche Regenten dieser Landen in ihrer Policey-Ordnung *l.c.* zu thun befohlen / daß nemlich Kinder / welche Sonntags und an Predigt-Tagen getaufft / an selbigen Sonn- und Predigt-Tagen vor oder nach der Predigt in Beyseyn der Gemeine getaufft / und die Tauffe ausser höchster Noth anderer Gestalt nicht / als in den Kirchen verrichtet werden soll.

III. Vor Mittage / weil es ein hochwürdiges Sacrament und der Bund eines guten Gewissens mit GOtt ist / welches billig / wie alle Eide und Verbündnissen / nüchtern und mit gebührender Andacht zu beschaffen / wie Tertullianus *Tom. III. de Bapt. cap. XX. p. 581.* von den Christen seiner Zeit bezeuget: Ingressuros Baptismum orationibus crebris, JEJUNIIS & geniculationibus & pervigiliis orare oportet, &c. Die zur Tauffe kommen wollen / müs-

müssen zuforderst viel beten/ fasten/ Knie beugen und wachen/ etc. Ist also nicht zu loben noch nachzumachen / wenn man nach Mittag oder gegen Abend die heil. Tauffe ordnet und bestellet/ wie Herr D. Joh. Christoph. Nehring/ Hochfürstl. Gothischer Hoff-Advocat zum Friedenstein *in Manuali Notariorum lib. IV. p. 873. seqq.* an seinem Orth die Gevattern Abends gegen 4. Uhr in Brieffen einzuladen vorgeschrieben hat.

IV. Nach der Früh- und Haupt-Predigt/ weil Christus erst zu lehren und predigen / hernach zu tauffen befohlen. Wie denn auch Johannes der Täuffer und andere Apostel allezeit nach der Predigt getauffet haben *Matth. III, 1. 5.* Ap Gesch. *II, 14. 38.* Und der Meyländische Bischoff Ambrosius schreibet *Tom. III. Lib V. Epist. XXIII. Edit. Basil. p. 129.* von diesem Gebrauch also: Die Dominicâ post lectiones atque tractatum dimissis Catechu-

chumenis Symbolum aliquibus COMPETENTIBUS in BAPTISTERIIS tradebam Basilicæ. Ich ließ diejenigen / die sich tauffen lassen wollen / beym Tauff-Stein am Sonntage nach der Predigt / als die Catechismus-Schüler weg waren / ihr Glaubens-Bekäntniß auffsagen.

V. Wenn zuforderst ein Tauff-Lied gesungen / und damit bey der Christlichen Gemeine andächtige Tauff-Gedancken erwecket und befodert sind. Welches auch in solchen Gemeinen zu beschaffen / die nicht alle Tage noch alle Wochen Predigten / wol aber zuweilen Kindt-Tauffen haben / daß nichts desto weniger alsdenn vor und nach der Tauffe gesungen / der Aufflauff der Leute gestillet / und jedermann dadurch zur Andacht bewogen werde.

V. Vor dem Gebrauch des heil. Abendmahls / weil die Tauff-

se ein Sacrament der Einweihung (*initiationis*) das Abendmahl aber ein Sacrament der Bestättigung (*confirmationis*) ist. Weswegen auch die Alten ihren Täufflingen so fort nach der Tauffe das heilige Abendmahl zu reichen pflegen/ wie Cyprianus *Epist. LXIII. p. 117. Edit. Rigalt.* bezeuget: Per Baptisma Spiritus S. accipitur, & sic à baptizatis & Spiritum S. consecutis ad bibendum calicem Domini pervenitur. **Durch die Tauffe überkommt man den Heil. Geist/ und darauff kommt man zum Tisch des HErren.** Und in seiner Sermon *de Lapsis p. 201. seq.* erzehlet Er eine sonderbahre Geschicht/ die sich beym heil. Abendmahl mit einem unmündigen Mädgen zugetragen/ daraus zu sehen/ daß auch die KINDER damahls das heil. Abendmahl bekommen haben. Welche Weise Alcuinus, des grossen Käysers CAROLI Lehrmeister/ noch deutlicher beweiset/ wenn Er *Lib. de Div. Offic.* davon also schreibet: Hoc

providendum est, ut INFANTES BAPTIZATI nullum cibum accipiant, neque lactentur, *antequam communicent.* **Dahin soll man sehen / daß die getauffte Kinder nichts essen noch saugen / biß sie *communiciret* haben.** Wundert mich also sehr / wie der grosse Schul-Lehrer Thomas Aquinas *4. d. 9. LXXX. 4. 9.* und Gabr. Vasquez *Tom. III. Disp. CCXII. cap. II. p. 404.* diesen Gebrauch der Alten in Zweiffel ziehen und verleugnen dürffen. Welche aber der Hochgelahrte und umb unsere Kirche hochverdiente Theologus Herr D. JO. FRIED. MAYER schon in seiner Jugend in Commentario *de Eucharistiâ Infantibus olim datâ* gründlich und weitläufftig wiederleget hat. Ob wir nun wol nach Arth der Alten vor dem Heil. Abendmahl tauffen / so geben wir doch denen Neugetauffte nicht nach Arth der Alten alsobald das Heil. Abendmahl / weil sonderlich die Kinder den Todt des HErren noch nicht ver-

verkündigen, sich selbst nicht prüffen/ noch den Leib des HErren unterscheiden können *I. Cor. XI, 26. 28. 29.* Die alten Kirchen-Väter aber sind in diesen Mißbrauch verfallen durch das Wort Christi *Johann. VI, 53.* **Warlich/ warlich/ Ich sage euch/ werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschen Sohns/ und trincken sein Blut/ so habt ihr kein Leben in euch.** Welche Worte Sie leiblich/ (*Sacramentaliter,*) wir aber mit Christo geistlich (*Spiritualiter*) annehmen und erklähren. Denn also essen auch die getauffte Kinder das Fleisch des Menschen Sohns und trincken sein Blut/ indem Sie das Versühn-Opffer JEsu Christi mit innerlichen Glauben des Hertzens durch Krafft des Heil. Geistes ergreiffen/ sich damit laben und erquicken/ und also gerecht und selig werden. Dürffen also die Neugetauffte nicht sofort mit zum Heil. Abendmahl kommen/ weil ein Sacrament auff einmahl zur Seligkeit gnug ist.

§. 13. Dafern aber die neugebohrnen Kindlein schwach und kranck seyn / und nach vorgesetzter Ordnung nicht getauffet werden können / so thun wir / wie schon A. C. 517. im Concilio Gerundensi *cap. 5. juxta Bin. Tom. II. p. 872. seqq.* zu thun beschlossen: De parvulis, qui nuper è materno utero editi sunt, placuit constitui, ut, si infirmi (ut assolet) fuerint, & lac maternum non appetunt, etiam eâdem die, quâ nati sunt, si oblati fuerint, baptizentur. **Von kleinen Kindern / die jetzt gebohren / ist verordnet / daß / wenn sie (wie zu geschehen pfleget /) schwach sind / und die Mutter-Milch nicht saugen mögen / desselben Tages / da sie gebohren / getauffet werden sollen.** Gleichergestalt verfahren wir auch mit erwachsenen Leuten / welche zwar annoch unterrichtet / unterdessen aber von Kranckheit überfallen oder vom Tode übereilet werden / daß wir selbige ohne

ohne Verzug tauffen nach der Vorschrifft des Concilii Eliberitani *cap. 39. p. 242. Tom. I. Bin.* Gentiles si in infirmitate desideraverint sibi manus imponi, si fuerit eorum ex aliquâ parte honesta vita, placuit eis manum imponi & fieri Christianos. **Wenn die Heyden in ihrer Kranckheit begehren/ daß man ihnen die Hände auffiegen soll/ so mag solches geschehen/ sonderlich wenn sie ehrbahr gelebet haben.** Kommen sie aber wieder auff/ alsdenn müssen sie weiter in ihrem Christenthum unterwiesen werden nach dem Ausspruch des Concilii Laodiceni *cap 47. p. 291. Edit. Bin.* Quod oporteat eos, qui in ægritudine percipiunt baptisma, postquam convaluerunt, fidem perdiscere & scire, cujus muneris participes facti sint. **Daß diejenigen/welche in der Kranckheit getauft und hernacher wieder gesund worden/ihren Glau-**

ben lernen und wissen müssen/ welche Wolthat sie theilhafftig worden sind. So viel von der rechten Zeit zu tauffen.

Die fünffte Frage.

Ob man auch Hurenkinder öffentlich in der Kirchen mit DREY Gevattern tauffen soll?

§. 1.

NEin! möchte vieleicht die Antwort seyn/ weil

I. GOtt der HErr solches verboten V. B. Mos. XXIII, 2. **Es soll kein Hurenkind in die Gemeine des HErren kommen / auch nach dem zehenden Glied/ sondern soll schlecht nicht in die Gemeine des HErren kommen.**

II. Weil GOtt der HErr der Gottlosen Kinder verflucht im V. B. Mos. XXVIII, 18. **Verflucht wird seyn die Frucht deines Leibes.**

III

III. Weil der Verfasser des Buchs der Weißheit dergleichen Kinder verdammet/ wenn Er *cap. III. 16. 17. 18.* also schreibet: **Die Kinder der Ehebrecher gedeyen nicht/ und der Sahme aus unrechtem Bett wird vertilget werden. Und ob sie gleich lange lebeten/ so müssen sie doch endlich zu schanden werden/ und ihr Alter wird doch zuletzt ohne Ehre seyn. Sterben sie aber bald/ so haben sie doch nichts zu hoffen/ noch Trost zur Zeit des Gerichts.**

IV. Weil dergleichen Kinder solche *Solennität* des Orths und der Gevattern nicht verdienen/ sondern wie die Eltern im Winckel unter vier Augen Hochzeit gemacht/ also mögen auch die Kinder im Winckel unter vier Augen/ daß ist/ mit zwenen Gevattern getaufft werden/ wie also in der Magde-

burgischen Kirchen-Ordnung *cap. III. §. II.* zu finden: Wenn es aber Kinder seyn / so ausser der Ehe erlauffen und gebohren / sollen nur *NB.* zwene Gevattern / so wol in Städten als Dorffern / zur Tauffe gebeten und zugelassen werden.

V. Weil die Eltern noch nicht Busse gethan / und sich mit der Kirchen Gottes ausgesöhnet habē / weswegen *Gerard. Johann.* VOSSIUS in seinem *Tract. de Baptismo Disp. XV. Thes. V. p. m. 188.* dergleichen Tauffe bis dahin auffzuschieben gerathen / und solchen Rath mit seines *Petri Boquini*, *Immanuelis Tremellii*, und insonderheit *Hieron. Zanchii* Worten bewiesen / welcher *Lib. I. Epist. XXIII.* davon also geschrieben hat: Etsi Spuriis simpliciter denegari Baptismus non possit; *non sunt tamen baptizandi, si à Parentibus impœnitentibus præsententur.* Neq; etiam id honestum aut utile esset in Ecclesiâ. Ac licet per alios pios Viros tales spurii offe-

rantur

rantur baptizandi; *præstat tamen, ut differatur baptismus, dum parentes resipiscant, quàm ut statim baptizentur*, modò tandem id fiat, antequam infantes moriantur, &c. Ob man zwar die Taufe den Huren-Kindern schlechterdings nicht versagen kan / so können sie doch nicht getaufft werden / wenn sie noch mit unbußfertigen Eltern kommen. Welches auch weder ehrlich noch nützlich wäre. Und wenn auch andere fromme Leute dergleichen Kinder zur Taufe bringen / ist es doch besser / daß die Taufe auffgeschoben werde / biß die Eltern Busse gethan / als daß sie sofort getaufft werden / jedoch daß sie nur nicht ohne Taufe sterben / etc.

Gebrauch per Rationes decidendi.

§. 2. Hurenkindern die Heil. Taufe versagen ist gefährlich und unchristlich /

weil Christus *Marc. X, 14.* Selbst gesagt: **Lasset die Kindlein** (ohn Unterscheid/was Standes oder Ehren sie seyn) **zu mir kommen/ und wehret ihnen nicht.** Und *Joh. III, 5.* betheuret Er hoch/daß/wer (ordentlicher Weise) wil in das Reich Gottes kommen/ **der muß zuforderst aus Wasser und Geist gebohren werden. Denn was vom Fleisch** (in oder ausser der Ehe) **gebohren wird/ das ist Fleisch/ und was vom Geist gebohren wird/ das ist Geist/** *v. 6.* Hat GOtt dergleichen Kindern durch die leibliche Geburth das natürliche Leben gegeben/ wie solt Er ihnen durch die geistliche Wiedergeburth nicht auch das ewige Leben schencken/ dessen Er sich *Ezech. XXXIII, 11* gar hoch vereydet und *Matth. XI, 28.* allen armen Sündern versichert hat. Jephtha ein Hurenkind B. Richter *XI, 1.* und zweifelsfrey doch beschnitten/ weil die Aeltesten

sten von Gilead und das Volck ihn zum Haupt und Obersten über sich gesetzet v. 11. Und der Geist des HErren auff ihn kommen v. 29. Paulus ihn auch ausdrücklich unter die Gläubigen und Seligen gerechnet hat *Ebr. XI.* 32. Welches von Unbeschnittenen nicht zu sagen/ weil die Seele des Unbeschnittenen ausgerottet werden solte *I. B. Mos. XVII,* 14. Was nun die Beschneidung im A. das ist die Tauffe im N. T. und gleichwie Jephtha als ein Hurenkind nicht unbeschnitten / also müssen noch heut zu Tage die Hurenkinder nicht ungetauffet bleiben.

§. 3. Daß aber Hurenkinder auff andere Arth und Weise / als die Aechten / getauffet werden / ist nicht unchristlich sondern billig und recht

(1) *Ob DEI dispositionem*, weil der Höchste GOtt dergleichen Kindern fast alle Kirchen-Ehre versaget und verboten hat/ daß sie schlecht nicht in die Gemeine des HErren (mit öffent-

lichen Kirchen/ Gepränge) kommen sollen/ *v. B. Mos. XXIII, 2.* Nam ut fœdum est è stupro natum esse, ita talis ortus splendore ac honore meritò indignus judicatur. Denn wie es schändlich ist aus der Hurerey erzeuget zu seyn / also ist auch dergleichen Abkunfft aller Pracht und Ehren unwürdig/ schreibet *D. Andr. Osiander* aus *D. Erasm. Marbachio in h. l.*

(2) *Ob delicti propagationem*, weil der Apffel nicht weit vom Stamm fällt/ und die Tochter gemeiniglich wie die Mutter ist. *Ezech. XVI, 44.*

(3) *Ob Spurii à legitimo distinctionem*, damit ein öffentlicher Unterscheid zwischen der Tauffe eines ächten und unächten Kindes sey/ nach der Vermahnung Pauli *I. Cor. XIV, 40.* Lasset es alles ehrlich und ordentlich zugehen.

(4) *Ob Matrimoni elevationem*, daß mit Christliche Eheleute mit ihren Kindern

dern einen Vorzug haben / denn die Ehe soll ehrlich gehalten werden bey allen / und das Ehebett unbefleckt / die Hurer aber und Ehebrecher wird GOtt richten Hebr. XIII, 4.

(5) *Ob Scandali evitationem*, damit der Gemeine Gottes dergleichen Laster leid gemachet / und das Aergerniß / so viel möglich / gehoben werde / daß nicht ein wenig Sauerteig den gantzen Teig verderbe / 1 Cor. V, 6.

(6) *Ob Spurii contestationem*, weil auch das arme Hurkind im Geist bey der Tauffe über die Boßheit seiner Eltern klagen / und seine Armuth / Schmach / und Unglück beseufftzen muß / nach dem Ausspruch des Buchs der Weißheit cap. IV, 6. Denn die Kinder / so aus unehlichem Beyschlaff gebohren werden / müssen zeugen von der Boßheit wider die Eltern / wenn man sie fraget.

§. 4. Allein wie diese Tauff-Arth der Hurenkinder anzustellen / davon ist

meines Wissens nichts gewisses verordnet noch zu finden. Wir haltens an unserm wenigen Orth damit also: Wenn ein Kind von ledigen Personen / die sich nicht heyrathen wollen noch sollen / leichtfärtiger Weise erzeuget / wird solches

I. **Offentlich am Predigt-Tage** / und / wo immer möglich / am Sonntage in Beyseyn der gantzen Gemeine / damit diese ausserordentliche Tauff-Handelung desto mehr Nutzen schaffe / nach der Vermahnung Pauli *1. Tim. V, 20.* **Die da sündigen** (öffentlich und gröblich / mit Aergerniß der gantzen Gemeine) **die straffe für allen / auff daß sich auch die andern fürchten** (und für dergleichen Sünden hüten.)

II. **Vor der Predigt** / zum Zeichen / daß dessen unzüchtige Eltern vor der öffentlichen Kirchen Copulation und Priesterlichen Einsegnung beygelegen; auch zum Unterscheid der ächten Kinder / welche

welche ordentlich nach der Predigt getauffet werden.

III. Mit drey Gevattern / weil keine erhebliche Uhrsache beyzubringen / warumb man hier mehr oder weniger Gevattern verstatten soll. Denn wolte man ümb der Schande willen weniger nehmen / so würde keiner stehen wollen / weil einer so gut / wie der ander ist. Wolte man aber eines reichen Paten-Pfennings halber mehr nehmen / so würde man aus der Tauffe ein Gewerbe machen / welches nicht zu dulden.

IV. Wird an statt des Tauff-Liedes ein Buß-Lied ohne Orgelschlag gesungen / weil dergleichen Kinder vor andern aus sündlichen Lahmen gezeuget und gebohren sind / Psalm. LI, 7.

V. Und weil die ordentliche Anrede in unserm Tauff-Formular sich bey solchen Kindern nicht schicket zu sagen: Weil denn dieses gegenwärtige Kindlein in seiner Natur mit NB gleicher

cher Sünden wie wir auch vergifftet und verunreiniget ist/ ꝛc. als ergehet eine besondere Ermahnung an die Christliche Gemeine und Gevattern/ daß sie wollen die Sünde (*malum culpæ*) und Straffe (*malum pœnæ*) in diesem Fall bey GOtt vorbitten helffen/ ꝛc.

§. 5. Dafern aber die Eltern vor dem Fall ordentlich verlobet/ oder nach dem Fall öffentlich Busse gethan und copuliret sind / so verfahren wir/ ümb der Ehelichen Ehre willen/ etwas gelinder/ und tauffen ihre frühzeitigen Kinder zwar auch in Beyseyn der Gemeine vor der Predigt / weil (leyder!) die Eltern vor der Hochzeit zusammen gelauffen/ jedoch mit einem ordentlichen Tauff-Lied/ Orgelschlag und der gewöhnlichen (*mutatis mutandis*) Vorrede/ wie auch mit drey Gevattern. Massen solche Eltern und Kinder auch in Weltlichen Rechten einige Linderung der leiblichen Straffe haben/ nach dem Ausspruch

spruch B. Carpzovii, welcher in *JP. Forensi Part. IV. Constit. XXVII. Defin. XII. p. 401.* von verlobten Personen also urtheilet: *Mitius debent puniri Personæ desponsatæ ante benedictionem sacerdotalem carnaliter se commiscentes.* Verlobte Personen / welche vor der Priesterlichen Einsegnung sich fleischlich eingelassen / sollen gelinder gestraffet werden. Und *in Pract. Crimin. Part. II. Quæst. LXIX. n. 54. seqq. p. 157.* schreibt er / daß man von dergleichen Kinde / dessen Eltern sich nach der fleischlichen Beywohnung ordentlich trauen lassen / sicher sagen und schreiben könne / daß es (*propter subsequutis matrimonii legitimationem*) sey von seinem leiblichen Vater und Mutter als Christlichen / ehrlichen / frommen Eheleuten / aus einem rechten / ehelichen / unbefleckten / ungetadelten ehelichen Ehebette herkommen / gezeuget und gebohren ꝛc. *Matrimonium enim subsequens retrahitur fictione juris ad tempus con-*

concubitus, ejusque vitia purgat, omnemque maculam & turpitudinem tollit. *Novell. LXXIV. cap. 1. 2. e tanta vis X. qui fil. sint legit.* Welche Meynung auch der Käyserl. Rath Andr. Gailius *Lib. II. Observ. CXLI. n. 2. p. 588.* weitläufftig billiget. Sind nun die Weltlichen so billig und barmhertzig / wie viel mehr die Geistlichen!

§. 6. Insonderheit müssen wir wol zusehen / daß wir nicht alle Kinder / die zu früh gebohren zu seyn scheinen / fort als Hurenkinder tractiren / damit man uns nicht dergleichen Zeugniß gebe / wie dorten Paulus *Rom. X, 2.* denen Juden / daß sie eyfern umb GOtt / aber mit Unverstand? Denn ob wol eine Mutter ordentlich neun Monden *II. Maccab. VII, 27.* oder 40 Wochen / das ist 280. Tage / schwanger gehen sol / so finden sich doch Leiber / die solche Zeit nicht halten / sondern aus gewissen Ursachen offt früher offt später kommen / weil unsere Bildung in Mutter Leibe wun-

sonderlich ist Psalm. CXXXIX, 14. Wes-
wegen Kinder / die im siebenden oder
achten Monath / es sey im Anfang /
Mittel oder Ende / desgleichen im zehen-
den / oder nach dem zehenden im Anfang
des elfften Monden / sonderlich wenn die
Väter unversehenen Todes verblichen /
zur Welt gebohren / vor ehrlich gebohr-
ne Kinder und rechtmäßige Erben zu hal-
ten / wie solches alles B. Carpzovius JP.
Lipsiens. Part. IV. Constit. XXVII. Defin.
VIII. XIV. XV p. 1401. seqq. gründlich
und umbständlich beweiset. Und wenn
auch die Eltern aus Antrieb ihres Ge-
wissens uns geoffenbahret / daß sie vor
der Hochzeit einander zu nahe getreten /
das Kind aber im 7. oder 8. Monath zur
Welt kommen / so sollen wir weder das
Kind noch die Eltern rügen / sondern or-
dentlich mit obbedeuteten Ceremonien
nach der Predigt tauffen und sagen / wie
Christus Joh. VIII, 10 11. Hat dich
niemand (keine Weltliche Obrigkeit)
verdammet / so verdamme ich
dich

dich auch nicht; Jedoch nicht ohne der Vermahnung Christi zu einer hertzlichen Busse und Besserung: **Gehe hin / sündige fort nicht mehr!**

§. 7. Anlangend die Mißbräuche / welche bey Anfang dieser Frage angeführet worden / selbige beruhen mehrentheils auff **Mißverstand** / und können die öffentliche Kirchen Tauffe der Hurenkinder so wenig hindern / als die ordentliche Anzahl der Gevattern vermindern / massen

(1) Durch **die Gemeine des HErren** V. B. Mos. XXIII. 2. nicht die öffentliche Kirchenversamlung / noch der Christliche Gnaden-Bund der Beschneidung / sondern eine **öffentliche Ampts-Bedienung in der Gemeine des HErren** zu verstehen ist / dazu kein Hurenkind kommen solte (1) *ob natalium dedecus & obscuritatem*, weil es eine Schande war / daß solche Leute in öffentlichen Ampt und Ehren sitzen solten / die

ie aus unehrlichem Beyschlaff erzeuget
und gebohren waren. Denn GOTT
wolte im A. T keinen Priester haben/der
physicè einen Feil III. B. Mos. XXI, 18.
vielweniger der ethicè einen Tadel oder
Laster hatte. Also konte Jephtha wol
ein Haupt im Kriege/ aber kein Priester
in der Gemeine des HErren seyn! (2) ob
matrimonii dignitatem, damit die Ehe
geehret/ und die Hurerey verleidet wer-
den möchte/ (3) ob officii auctoritatem,
damit öffentliche Kirchen-Aempter durch
dergleichen verächtliche Personen nicht
in Verachtung kommen solten/ (4) ob
parentum levitatem, weil Hurenkinder
gemein von loser Gesellschafft seyn
Riche XI, 3. und also leicht dem Ampt
n Schandfleck anhängen / oder gar
s Kirchenwesen umbkehren könten.
Deswegen noch heute zu Tage Huren-
der zwar in unserer Kirchen öffentlich
aufft/ aber nicht zu öffentlichen Kir-
n- oder Ehren-Aemptern verstattet
den/ weil dieses von GOtt verboten/

jenes

jenes aber gar nicht. Wie weit aber die Herren Papisten von diesem Verboth abgangen/ beweiset Andr. Gailius, wenn er *Lib. II. Observ. CXLI. p. 588.* also schreibet: Legitimati per subsequens matrimonium admittuntur ad Episcopatum. *Legitimirte* **Hurenkinder können Bischoff werden.** Und Guilielmus Burius *in de Brevi Rom. Pontif. Notit. p. 257.* bezeuget selbst/ daß Pabst Innocentius VIII. würcklich ein Hurenkind gewesen. Welches kein Wunder/ weil die Röm. Catholische Kirche selbst die grosse Hure ist Offenbahr. Joh. XVII, 1. so kan ihr Haupt auch wol ein Hurenkind seyn!

(II) Durch die verfluchte Frucht des Leibes V. B. Mos. XXVIII, 18. wird hauptsächlich nicht verstanden ein armes Hurenkind/ sonst würde *Pharez* und *Saram* nicht im Geschlecht-Register Christi stehen *Matth. 1, 3.* noch David sein Hurenkind sehlig geschätzet haben II. *Sam.* XII, 23. sondern die Ehe der abgöttischen und

aber-

abergläubischen Juden / welche GOtt entweder nicht gesegnen oder die Frucht in Mutter Leibe tödten / oder die Kinder mit allerley Jammer und Unglück heimsuchen wolte / damit die Eltern wo nicht umb Gottes / doch umb ihrer Kinder willen / mögten Busse thun und sich bekehren. Wenn aber Eltern und Kinder gleich böse seyn und bleiben würden / so müste GOtt thun / wie dorten David Psalm. CIX, 17. von Juda gesagt: **Er wolte den Fluch haben / der wird ihm auch kommen / etc.** Gleichwie aber Judas / **das verlohrne Kind** Joh. XVII, 12. sonder Zweiffel in seiner Jugend beschnitten / also taufen wir auch billig die unglückseligen Heidenkinder / und lassen sie bald im Anfang ihres Lebens aller Christlichen Wolthaten geniessen. Bleiben sie gläubig / so werden sie seelig / ob gleich die Eltern gottloß sind. Werden sie aber ungläubig / so sind sie verflucht / ungeachtet die Eltern fromm sind / denn wer nicht gläu-

bet /

bet / der wird verdammt *Marc.* XVI, 16.

(III) Der Verfasser des Buchs der Weißheit gibt zwar den Kindern der Ehebrecher einen harten Leichen-Text *cap.* III, 18. Welchen sie auch der Erb-Sünde und übeln Erziehung wegen wol verdienet hätten. Allein er schreibet solches nicht zu dem Ende / daß dergleichen Kinder nicht sollen beschnitten noch getaufft werden/sondern daß sie desto ehr **Busse thun und sich tauffen lassen sollen auff dem Nahmen Jesu Christi zur Vergebung der Sünde Ap. Gesch.** II, 38. Denn die Ungerechten / welche die Weißheit und Ruthe/ das ist / die Mittel der Seligkeit verachten / nehmen ein böß Ende/B. Weißh. *cap.* III, 11. 19. Wie denn auch die Jüdischen Ehebrecher von der Welt ein böß Ende nahmen/ denn sie musten sterben III. B. Mos. XX, 20. V. B. Mos. XXII, 22. *seqq.* und die Kinder wurden verstossen / aber doch beschnit-

schnitten/ sintemahl die Kinder der Kebs-weiber wircklich beschnitten sind / wie von Jsmael 1. B. Mos. XVII, 23. zu lesen/ von Abimelech aber B. Richt. VIII, 31. und Jephtha cap. XI, 2. 19. zu vermuthen. Also tauffen wir billig noch heut zu Tage alle Kinder der Ehebrecher und Hurer / nicht umb ihrer zeitlichen Glückseeligkeit / sondern ewigen Seeligkeit willen.

IV. Es folget auch nicht / daß Kinder darumb müssen im Winckel getauffet werden / weil die Eltern im Winckel gesündiget haben / denn die Sünde ist schändlich / aber die Tauffe öffentlich und ehrlich. Zudem gebühret sich nicht/ daß/weil die Eltern unter 4 Augen Hochzeit gemacht/ daß man auch darumb unter 4 Augen und also mit 2. Gevattern tauffe / denn man muß nicht Unordnung mit Unordnung straffen / noch Sünde mit Sünde häuffen. Die Anzahl der Gevattern gründet sich nicht auff die Anzahl der Eltern / sondern der Hochgelobten Dreyeinigkeit / welche bey einer je-

den Tauffe genannt und bekandt wird. Die Magdeburgische Kirchen-Ordnung mit 2 Gevattern scheinet mehr Unehr der Tauffe / als dem Täuffling zu erweisen. Denn der Täuffling kan solcher solennität entrathen / aber die ordentliche Tauffe erfordert dreymahl dem Teuffel zu entsagen / dreymahl Gott zuzusagen / dreymahl einzutauchen / und also auch drey Zeugen bey Menschen und drey Fürbitter bey GOtt / welche desto kräfftiger vorbitten helffen / daß GOtt die Sünde der Eltern an solchen Kindern nicht heimsuchen / noch zu eiferig straffen wolle / 2. B. Mos. XX. 5.

V. Was *Ger. Jo.* VOSSIUS und seine Glaubens-Genossen einwenden / als wenn kein Hurenkind getaufft werden könte / es hätten denn die Eltern erst Busse gethan / und sich mit der Kirchen wieder ausgesöhnet / solches hat zwar einen guten Schein / aber keinen guten Grund. Denn die Herren Calvinisten meinen / als wenn GOtt durch die Tauffe keinen neuen Bund mit uns mache /

sondern den alten Bund Abrahams 1. B. Mos. XVII, 7. nur versiegele und bestätige. Also könte GOtt / ihrer Meynung nach / nicht der Hurenkinder Gott seyn / bevor er wiederumb der Ellern GOtt wäre. Da doch der Glaube kein Erbfall / sondern eine Gabe GOttes ist / Eph. II, 8. denn der Gerechte lebet seines Glaubens / Habac. II, 4. Auch hat Gott dem Abraham nicht absolutè zugesagt / daß Er wil seines Sahmens GOtt seyn / sondern conditionatè, dafern sie sich würden beschneiden lassen / an den verheissenen Weibes-Sahmen gläubent / des HErren Wege halten und thun / was recht und guth ist / 1. B. Mos. XVIII, 19. ferner sind die Hurer und Ehebrecher nicht flüchtig oder streitig worden / als können die ungetauffte Kinder darauff nicht warten. Weßtwegen ein anderer Calvinischer Theologus BUCANUS LL. C. p. 672. besser lehret natos ex adulterio, licet parentes non resipiscant, ad baptismum tamen oblatos per alios, quam per parentes, ab Ecclesiâ non reji-

ci, daß man die Kinder der Ehebrecher / obgleich die Eltern nicht Busse gethan / dennoch von der Tauffe nicht abhalten noch verstossen soll. Sonsten ist es freylich besser / daß unzüchtige Leute / die sich freyen wollen / ihren Zustand in Zeiten von sich sagen / Busse thun und vor der unehlichen Geburth sich copuliren lassen / damit der Nahme Gottes in der Eheverbindung nicht gemißbrauchet / noch die Mutter mit Gefahr ihrer Seligkeit gebehren / noch das Kind mit Bußlied und Strafpredigt / mit Schimpff und Schande vor der Welt möge getauffet werden.

Die sechste Frage.

Ob und wie diejenigen zu straffen sind / die mehr als drey Gevattern bitten und gebrauchen?

Mißbrauch per Rationes dubitandi.

§. 1.

Mancher meinet / Er sey (*propitio jure*) mit Recht nicht zu straffen /

sen / wenn er übermäßige Gevattern bittet / weil

I. Solches entweder keine / oder doch nur eine kleine Sünde sey. *Minima non curat Prætor*!

II. Weil man auch nicht gehöret / daß jemand darumb gestraffet worden. Und

III. Die Anzahl der Gevattern ein Mittelding ist / darin man thun und lassen könne / was man wolle.

IV. Weil endlich auch die Obrigkeit den überflüssigen Gevattern mehr recognition-Geld / der Priester mehr Opffer / die Eltern mehr Paten-Geld bekommen / welches bey dieser kümerlichen Zeit nicht zu verachten ist.

Gebrauch per Rationes decidendi.

§. 2. Allein es vermag dieses alles nicht diejenigen zu entschuldigen / noch der Straffe zu entlegen / welche mit Vorsatz mehr als drey Gevattern bitten. Weil dergleichen Übermaß

I. Wider den Grund und Bund der heiligen Tauffe / welcher ist die Drey-Zahl der hochgelobten Drey-Einigkeit /

darauff Christus zu tauffen befohlen Matth. XXVIII, 19.

II. Wider die drey Zeugen im Himmel / und drey Zeugen auff Erden / 1 Joh. V, 7. 8.

III. Wider *Mosis* Befehl V. B. Mos. XVII, 6. XIX, 15. *Esaiæ* Exempel cap. IIX, 2. und *Pauli* Kirchen-Ordnung I. Cor. XIV, 40. davon droben *pag. 54. seqq.* weitläufftiger gehandelt.

IV. Wider der hohen Landes-Obrigkeit scharffe Verordnung / droben pag. 55.

V. Wider den Christrühmlichen Gebrauch der Evangelischen Kirchen. Wesfals B. Carpzovius *Lib. II. JP. Consist. Tit. XVII. Defin. CCLXIX. p. 407.* also schleust: Plures quàm TRES qui adhibent Patrinos vel Susceptores in Baptismo, mulctâ puniuntur arbitrariâ. Welche mehr als drey Tauff-Zeugen bitten / die werden wilkührlich gestraffet.

§. 3. Wie aber diese Wilkührliche Straffe zu vollenziehen / solches zeiget

get der Zustand der Personen / welche entweder aus Unwissenheit / oder aus Boßheit sündigen. Jene sind gelinder / diese härter zu straffen. Diese mit Geld / oder in Ermangelung dessen mit Gefängniß. Nach hiesiger Policey-Ordnung von Ao. 1636. sollen die Ubertreter 10. Reichsthaler Straffe erlegen. Nach der Churs Sächs. Kirchen-Ordnung Art. Gen. 6. 100. Gülden. Wie denn auch Herr Carpzovius l. c. anführet / daß ein Bürger zu Sangerhausen Ao. 1639. den 10. Octobr. 50. Goldgülden Reinisch Straffe geben müssen. Und ein anderer zu Altenburg sey andern zum Exempel auff etliche Tage mit Gefängniß-Straffe belegt worden. Also muß man dem Bösen wehren mit harter Straffe und mit ernsten Schlägen / die man führt. Spr. Salom. XX, 30.

§. 4. Sonsten wäre diesem Unheil leicht abzuhelffen / wenn die Eltern nach Anleitung der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung fol. 220. b. allenthalben dahin angewiesen und ermahnet

würden/ daß ein jeder Vater seines Kindes Tauffe bey seinem Pfarr-Herrn selbst bestellen/ den Tag der Geburth und der Tauffe/ wie auch den Nahmen des Kindes und der Gevattern in Zeiten anzeigen und ins Kirchen-Buch einschreiben lassen solte. Dabey denn der Pastor Gelegenheit hätte so wol wegen der Anzahl/ als Beschaffenheit und Geschicklichkeit der Gevattern gründliche und bescheidentliche Erinnerung zu thun/ damit die heil. Tauff-Handelung ohne Aergerniß/ die Gevattern ohne Schimpff/ die Eltern ohne Schaden bleiben möchten/ wie es denn billig ist/ daß Christus Diener und Haußhalter über Gottes Geheimniß zuforderst GOtt/ anbey der Obrigkeit/ auch ihren Pfarr- und Beicht-Kindern treu erfunden werden. 1 Cor. IV, 1. 2.

§. 5. Was hingegen eingewendet worden/ ist von keiner Erheblichkeit/ sintemahl

1. Mehr als drey Gevattern bitten allerdings vor Sünde zu halten/ weil es nicht

nicht aus dem Glauben gehet/ **was aber nicht aus dem Glauben gehet / das ist Sünde.** *Rom. XIV, 23.* Zudem widerstrebet ein solcher Mensch Gottes Wort/ Kirchen-Ordnung und Obrigkeit/ die aber **widerstreben / werden über sich ein Urthel empfahen/** *Rom. XIII, 2.*

II. Wer von keiner Straffe der überflüßigen Gevatterschafft jemahls gehöret / der kan das / was kurtz vorhin aus dem *Carpzovio* angeführet/ lesen. Sonst ist zu bedauren / daß man hier zu Lande so wenig von guter Kirchen-Zucht höret. Was nützet es / daß man gute Gesetze gibt / und nicht darüber hält. Ein Gesetz ohne Vollziehung ist wie eine Glocke ohne Schwengel. So seyd nun aus Noth unterthan / **nicht allein umb der Straffe willen/** davon ihr nichts gehöret / **sondern auch umb des Gewissens willen** / *Rom. XIII, 5.* Welches wir fühlen.

III. Die Anzahl der Gevattern ist nach dem Gesetz kein Mittelding mehr/

sondern eine solche Ordnung / die uns alle verbindlich macht. Und gleich wie wir solches Gesetz nicht gegeben / so können wirs auch nicht wieder aufheben.

IV. Daß Christliche Obrigkeit vor überflüssige Gevattern Straff Geld / der Diener GOttes vor seine Mühe sein ordentliches Tauff-Gebühr / und Eltern zum Angeld der künfftigen Aufferziehung ein mäßiges Paten-Geld nehmen / ist keine Sünde. Wenn aber Obrigkeit *Recognition*-Geld fordert und damit übermäßige Tauff-Zeugen verstattet / der Priester Opffer nimmt und mit Tauff-Ceremonien wuchert / die Eltern ein reiches und weitläufftiges Paten-Geld suchen / und im übrigen nach die Paten nichts fragen / das ist (*salvo Cujusvis Officio & honore*!) SIMONIA, quia, sicut in merè spiritualibus datio pecuniæ inducit *Simoniam*, ita & in iis, quæ Spiritualibus sunt connexa! schreibet D. Kinckelthaus *de Jur. Patron. Eccles. cap. IV. §. II. p. 134.* Darumb thut Busse für diese eure Boßheit / und bittet GOtt / ob

ob euch vergeben werden möchte der Tück eures Hertzens / Ap. Gesch. VIII, 22. Denn euer Hertz ist nicht rechtschaffen für GOtt / v. 21. sondern verknüpffet mit Ungerechtigkeit / v. 23.

Die siebende Frage.

Von was Alter die Gevattern seyn sollen?

Mißbrauch per Rationes dubitandi.

§. 1.

Die Papisten wollen kein gewisses Alter benennen / sondern halten einen jeden getaufften Menschen / der nur seinen Verstand gebrauchen kan / schon vor tüchtig zum Gevatterstand / wie Richard. Arsdekin *Theol. Trip. Tom. II. Part. II. Tract. IV. cap. II.* §. IV. n. I. bezeuget mit folgenden Worten. Ad munus Patrini tria requiruntur (1) *Usus rationis, non certa ætas!* &c.

§. 2. Die Reformirten wollen darumb junge Leute nicht zu Gevattern stehen lassen / weil sie noch keine Vormundschafft verwalten können. Quòd si in temporalibus non admittuntur Mi-

norennes ad *TUTELAM*, quomodo admittentur in spiritualibus? fraget Gisb. Voetius *Polit. Eccles. Part. I. Lib. II. Tract. II. Sect. III. cap. IV. Quæst. 6. p. 709.*

§. 3. In Sachsen ist zwar verordnet / daß niemand unter 15 Jahren zu Gevattern stehen soll / dabey aber denen Eltern und Vormündern frey stehet / ob sie das Christliche Werck an ihrer Kindlein und Mündlein Statt selbst verrichten wollen. Beschehe Churfürstl. Sachs. Kirchen-Ordn. Art. gen. 6. Rubr. von der heil. Tauffe. §. Nachdem auch vers. daß junge Leute. junct vers. Und deßwegen niemands aufs wenigste unter 15 Jahren zulassen. Conf. Decret. Elect. Saxon. de Ao. 1614 §. Und demnach je zu Zeiten. vers. und unter 15. Jahren niemand zugelassen / ꝛc.

§. 4. Auch siehet man zuweilen steinalte Leute zu Gevattern stehen / daß ihr Tauff-Nahm auff Kind und Kindes-Kind verstammen / anbey ein reicher Paten-Pfenning erfolgen soll.

Gebrauch per Rationes decidendi.

§. 5. Weil die heil. Tauffe kein Kinder-Spiel / sondern ein hochwichtiges

ges Sacrament ist / welches Christus nicht als ein Kind / sondern als ein Mann eingesetzet / und also alle Gerechtigkeit erfüllet hat *Matth. III, 15.* Derowegen gebühret es uns auch / daß wir nicht junge und unmündige Leute / die selbst noch Kinder seyn / sondern solche Personen zu Gevattern bitten / welche sind

I. **Erwachsen** / die Stärck und Kräffte haben ein Kind zu tragen / und über die Tauffe zu halten / damit es nicht gehe / wie ich gesehen / daß ein Jungfräulein ein getauffetes Kind / welches sie aus der Kirchen wieder nach Hause tragen sollen / auff öffentlichem Marckte fallen lassen.

II. **Verständig** / daß sie wissen / was Tauffe und Gevatterstand sey / warumb sie gebeten / was ihnen gegenwärtig und weiter zu thun obliege.

III. **Ehrbahr** / daß sie keine kindische Gebehrden mehr an sich haben / sondern mit Ehrerbietung und Andacht der heil. Tauff-Handelung beywohnen.

IV. Welche schon ein und andermahl

zum Tisch des HErren gewesen / und gute Proben ihres Christenthums abgeleget haben.

§. 6. Anlangend die Mißbräuche / so ists kein Wunder / daß die Papisten offt Kinder zu Gevattern bitten / weil Kinder schon bey ihnen tauffen können / und ein Knabe / der bey der Messe auffwartet / die Catholische Kirche præsentiret / wenn er hat intentionem faciendi, quod facit Ecclesia. Uber dem so tauffen die Papisten mehrentheils in Lateinischer Sprache / welche die gemeinen Leute / sie seyn alt oder jung / so wenig als Kinder verstehen. Sie lassen aber nicht allerley / sondern grosser Herren Kinder bald in der Jugend zu Gevattern stehen / weil Diese Bischofthümer / Abteyen / Canonicaten sampt andern Gründen und Pfründen mit der Zeit zu vergeben haben.

§. 7. Die Herren Reformirten können darumb jungen und geschickten Leuten den Gevatterstand nicht versagen / weil sie noch nicht Vormünder seyn können /

nen/ denn ein anders ist Vormünder/ ein anders Gevatter seyn/ davon droben pag. 124. seqq. Jene müssen Jahre und Güter/ diese Glauben und gute Sitten haben. Nam mores ad pietatem compositi ac integra vita plus huic SS. negotio confert, quàm annorum series. Besiehe Herrn D. Sam. Stryckium *in Notis ad Brunnem. de Jur. Eccles. lib. 2. cap. 1. membr. 2. §. 12.*

§. 8. Derowegen kan man auch keine gewisse Jahre bestimmen/ wie in Sachsen/ weil der eine früh/ der andere späth Kräffte/ Verstand und Ansehen bekommt. Wie manches Mädgen wird schon im 12. 13. 14. Jahr verheyrathet/ welche billig ehr communiciren und zu Gevattern stehen soll. Und wie manches ist noch im 16. 17. Jahr von blöden Verstande und zarten Gliedern/ daß es weder zu leiblichen noch geistlichen Ubungen geschickt ist. Wer nun alt und geschickt ist bey der Tauffe zu stehen/ der stehe selber. Wer aber noch ungeschickt ist/ der darff

weder

weder Eltern noch Vormünder schicken/ sondern ist vor GOtt entschuldiget.

§ 9. Steinalte Leute sind gleichfals ungeschickt mehr Gevattern zu stehen/ weil sie zuweilen zittern und beben/ wenig Gedächtniß haben und die Auffererziehung ihrer Täufflinge kaum erleben können. Den Nahmen der Eltern und Freunde kan man geben/ ohn daß die Eltern selber stehen. Sonsten soll man sich hüten vor alle fleischliche Absicht und Aberglauben/ damit man nicht mit der unziemlichen Nahmens-Wahl den Nahmen Gottes mißbrauche.

Die achte Frage.

Von was Stande die Gevattern seyn sollen?

Mißbrauch per Rationes dubitandi.

§. 1.

Die Papisten verbieten Aebte und Mönche zu bitten/ damit sie nicht mit weltlichen Leuten/ sonderlich mit Frauenzimmer/ gar zu genau verwandt werden sollen. Welches auch schon

schen im Concilio Antiochodorensi Can. 25 juxta Caranzam p. 379. dergestalt verboten ist: Non licet Abbati filios de baptismo habere, nec Monachis Commatres habere.

§. 2. Gemeine Leute unter uns bitten zuweilen vornehme Leute / als Könige / Fürsten und Herren zu Gevattern und meinen / daß Sie solch Christlich Werck mit gutem Gewissen nicht abschlagen können / weil wir allzumahl einer in Christo JEsu sind / Gal. III, 28.

§. 3. Grosse HErren bitten auch zuweilen ihre Unterthanen / welches neulich Ihr. Königl. Majestät. in Schweden CAROLUS XI. Höchst-seligen Andenckens gethan / da Sie bey der Tauffe ihres Printzen ULRICI, gleichfalls seligen / Ao. 1684. die vier Stände des Reichs zu Gevattern gebeten.

§. 4. Andere bitten zuweilen Braut und Bräutigam / und wollen damit sonderliche Liebe und fruchtbahre Ehen stifften.

Gebrauch per Rationes decidendi.

§. 5. Der ordentliche und sicherste Weg ist / daß ein jeder seines Gleichen und solche Personen bitte/die man öffentlich Gevatter nennen / in der Nähe haben / in Noth und Todt gebrauchen/ und die auff ihre Paten sehen / deren zeitliche und ewige Wolfarth beschaffen können.

§. 6. Die eheloſen Aebte und Mönche haben Tag und Nacht mit ihren Horis zu thun / sind auch der Ehren nicht werth / daß sie ehrliche Kinder zur Tauffe halten sollen / weil sie den heil. Ehestand hassen uud lassen. Der Mönche Pantoffelholtz / sagt D. Lutherus sey aus dem Feigenbaum gemacht/ zu welchem Christus gesagt habe: Nun wachse auff dir hinfort nimmermehr keine Frucht. *Matth. XXI, 19. Zinegreff. Apophth. p. 251.* Sie wissen nicht / was für ein grosser Gottesdienst sey ein Kind zur Tauffe halten / denn wer ein solch Kind auffnimmt in Christi Nahmen/ der nimmt Christum auff *Matth. XVIII, 5.* Die vorgeschüttete geistliche Verwandschafft

schafft ist droben wiederleget pag. 42. Das Concilium Antisiodorense ist nicht nach der Göttlichen Richtschnur gemacht / denn es gebeut nicht anders / als in Ostern zu tauffen / Can. 18. Und verbeut / daß kein Abt noch Mönch zur Hochzeit gehen soll Can. 24. da doch Christus mit seinen Jüngern auff der Hochzeit zu Cana gewesen Joh. II, 2. Also ist kein Wunder / wenn es auch keinen Mönchen wil zu Gevattern stehen lassen.

§. 7. Wenn gemeine Leute in grosser Herren Dienste stehen / und zu dergleichen Gnade veranlasset werden / auch nicht gar zu häuffig kommen / so ists kein Unstand / daß ein Bauer seinen Edelmann / ein Bürger seinen Bürgermeister / ein Hoffbedienter seinen Fürsten und König zu Gevattern bitte / und zwar nicht sowol aus Liebe zum Gelde / als unterthänigem Respect sich und seine Kinder zu recommendiren / welches kein Christlicher Herr / noch Christliche Frau übel deuten werden.

§. 8. Wenn aber Grosse Herren

ren geringe Leute zu Gevattern bitten/ das ist ein *Factum Heroicum* und grosse Demuth/ damit alle getreue Unterthanen ihres Herren Gnade erkennen/ und GOtt für ihres Printzen oder Printzeßin und hohen Hauses Wolstand beständig anflehen sollen.

§. 9. **Braut** und **Bräutigam** zu Gevattern bitten ist **sündlich** und **löblich**. **Sündlich**/ wenn es aus Aberglauben geschicht. **Löblich**/ wenn es der Papisten geistliche Verwandschafft zu widerlegen geschicht. Weil es aber in der Gemeine Gottes nicht ein geringes Auffsehen und Nachsinnen zu geben pfleget/ als ist es besser/ daß man es bleiben lasse.

Die neundte Frage.

Von was Sitten die Gevattern seyn sollen.

Mißbrauch per Rationes dubitandi.

§. 1.

Einige bitten zuweilen ihre *Bacchus*-Brüder und *Venus*-Schwestern/ ja gar die Winckel-

ckel: Väter selbst / und wollen damit ihre verdächtige Freundschafft bemänteln / daß sie hinkünfftig desto freyer und ohne Verdacht mit einander umbgehen können.

§. 2. Andere erscheinen bey der heil. Tauffe zuweilen als Eisenfresser und Mauerbrecher mit Scherffen / Stock und Degen / oder als die Comœdianten mit närrischen Kleidern und Geberden. Andere / wie die stoltzen Töchter Zion / gehen mit auffgerichtetem Halse / mit geschminckten oder mit Muschen geschmückten Angesichten / treten einher und schwäntzen / und haben köstliche Schuh an ihren Füssen. *Esa. III, 15.*

§. 3. Andere kommen / wie *Agrippas* und *Bernice* mit grossem Gepränge / Ap. Gesch. XXV, 23. Und zancken umb die Oberstelle.

Gebrauch per Rationes decidendi.

§. 4. Allein Christliche Eltern sollen in dieser wichtigen Sache sich umbsehen nach solche Gevattern / die ein gut Gerücht haben / gottsfürchtig / fromm

und

und demüthig sind / zu denen man sich versehen kan / daß sie die Sache mit Ernst und rechten Glauben handeln /

1. Umb des Hochwürdigen *Sacraments* Willen / damit solches mit ärgerlichen Leuten und Geberden nicht entheiliget werde.

2. Umb der Christlichen Gemeine und frembden Religions-Verwandten willen / daß niemand geärgert werde nach der Vermahnung Pauli / *1 Cor. X*, 32. Seyd nicht ärgerlich weder den Juden / noch den Griechen / noch der Gemeine Gottes.

3. Umb des Kindes willen / damit es sich künfftig seiner Tauff-Zeugen nicht schämen / noch von ihnen versäumes oder verführet werden möge / denn böse Geschwätze verderben gute Sitten.

§. 5. Solches alles ist leicht zu erhalten / wenn gottsfürchtige Eltern sich vorher mit ihrem Beicht- Vater oder Pastore der Paten wegen freundlich besprechen / denn er ist Christus Diener und Haußhalter über Gottes Geheim-

niß

nuß/ *I Cor. IV, 1.* Welchen Christus das Heiligthumb und die Perle anbefohlen *Matth. VII, 6.* Derselbe muß wissen/ ob die vorgeschlagene Tauff-Zeugen der öffentlichen Kirchen-Ehre werth sind. Sie sinds aber nicht werth/ wenn sie sind

I. *Notoriè impii*, Offenbahre Sünder/die in groben herrschenden Sünden leben/ als Atheisten, Epicurer, Gotteslästerer/ Sabbath- und Priester-Schänder/ die von sich selbst halten/ Geitzig/ Ruhmredig/ Hoffärtig/ Lästerer/ den Eltern ungehorsahm/undanckbahr/ ungeistlich/ störrig/unversöhnlich/ Schänder/ unkeusch/ wilde/ ungütig/ Verräther/ Freveler/auffgeblasen/die mehr lieben Wollust denn GOtt/ die da haben den Schein eines gottseligen Wesens/ aber seine Krafft verleugnen sie/ und solche meide/ *II Tim. III, 1. 2. seq.*

II. *S. Cœnæ Contemptores*, die nicht zur Beicht noch Abendmahl kommen/sondern leben mit Freunden und Feinden in langwieriger Unversöhnligkeit.

III. *Spu-*

III. *Spurii*, die ausser Ehe erzeuget und gebohren sind / denn solche sollen in der Kirchen GOttes kein öffentliches Ehren-Ampt verwalten / *v. B. Mos. XXIII, 2.*

IV. *Publicè lapsi*, die eines groben Verbrechens halber öffentliche Kirchen-Busse thun müssen. Und dafern sie nicht Busse gethan / können sie noch weniger öffentlich zu Gevattern stehen / weil ein Diener GOttes mit Paulo *II. Cor. XII, 21.* Leid tragen muß über die / die nicht Busse gethan haben für die Unreinigkeit und Hurerey und Unzucht / die sie getrieben haben.

V. *Vituperabiles Socij*, als Comœdianten, Marckschreyer / Taschenspieler / Seiltantzer / Lufftspringer / Pickelhering / ꝛc. weil sie sich nicht im Stande guter Wercke finden lassen. *Tit. III, 14.*

VI. *Relegati & Excommunicati*, die eines gewissen Verbrechens halben anderswo mit Recht verwiesen oder sonst in den Bann gethan sind. Denn was hat die

die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit? Was hat das Licht für Gemeinschafft mit der Finsterniß? &c. *II. Cor. VI, 14. seqq.* Thut von euch selbst hinaus / wer da böse ist. *I. Cor. V, 13.*

§. 6. Anlangend die Mißbräuche / so ists allerdings grosse Sünde / wenn man für Gottes Angesicht bey der heil. Tauffe mit Bacchus-Brüdern / Venus-Schwestern und Schand-Vätern erscheinen wolte. Könt ein Diener Gottes des etwas mercken / so wär er schuldig Eltern und Gevattern deßwegen heimlich zu vermahnen. Sind sie schuldig / daß sie sich bessern; sind sie unschuldig / daß sie sich hüten und nimmer schuldig werden / denn wir sollen uns entziehen von allem Bruder / der unordentlich wandelt / *II. Thess. III, 6.* und meiden allen böse n Schein. *I. Thess. V, 22.*

§. 7. Die mit hoffärtigen Kleidern / Schminck und Muschen bey der heil. Tauffe prangen und prahlen / sollen wissen / daß die Tauffe keine *Comoedie* / sondern ein geistlich Begräbniß sey. Wis-

set ihr nicht / fraget Paulus Rom. VI, 3.4. daß alle / die wir in Jesu Christo getaufft / die sind in seinen Todt getaufft? So sind wir je mit Ihm begraben durch die Taufe in den Todt / &c. dabey wir billig schwartz / ehrbahr und demüthig / ohne Stock und Degen / ohne Schminck und Schmuck erscheinen sollen. Sonsten kan der HErr den Scheitel der Tochter Zion bald kahl machen und ihr Geschmeide wegnehmen Es. III, 17. seq. Isabel hats erfahren / II. B. K. IX, 30. Esther hielt ihr Haupt-Schmuck vor ein unrein Tuch / und trugs nicht ausser dem (weltlichen) Geprenge / St. Esth. III, 16. Frommer Weiber Geschmuck soll nicht auswendig seyn mit Haarflechten und Gold umbhängen oder Kleider anlegen / sondern der verborgene Mensch des Hertzens unverruckt mit sanfftem und stillem Geiste / das ist köstlich für Gott / I. Petr. III, 3.4. Drumb möchten solche Isabels-Schwestern wol lesen das güldene Buch Tertulliani de CULTU Fœminar. aus dessen V. Cap. Tom. III. p. 293. ich nur nachfolgende Worte ihnen zu hören setze: In

Deum

Deum delinquunt, quæ cutem medicaminib9 ungunt, genas rubore maculant, oculos fuligine collinunt. Displcet nimirum illis plastica Dei, in ipsis nimirum arguunt & reprehendunt Artificem omniũ. Reprehendunt enim, cum emendant, cũ adjiciunt, utiq; ab adversario artifice sumentes additamenta. Is est Diabolus. Nam quis corpus mutare monstraret, nisi qui & hominis spiritum malitiâ transfiguravit? Ille indubitatè hujusmodi ingenia concinnavit, ut in vobis quodammodo manus Deo inferret. Quod nascitur, opus Dei est. Ergò quod fingitur, Diaboli negotium est. Divino operi Satanæ ingenia superducere quàm scelestum est! &c.

§. 8. Die aber mit hoffärtigem Gemüthe (μετὰ πολλῆς φαντασίας) erscheinen / und bey der Tauffe nicht Ehre gnug kriegen können / wissen nicht / was sie böses thun. Sie vergessen / daß sie für GOtt Erd und Asch / ein Greuel und Schnöde sind. Sie vergessen mit Hertz und Mund zu entsagen dem Teuffel / und allen seinen Wercken / und alle seinen We-

sen oder pompeulen Staat. Sie vergessen der Lehre Christi *Matth. XI. 29.* Lernet von mir / deñ ich bin sanfftmüthig und von Hertzen demüthig / so werdet ihr Ruhe finden für eure Seele. Sie vergessen der Antwort Christi *Matth. XVIII, 3.* Warlich ich sage euch / es sey denn / daß ihr euch umbkehret / und werdet wie die Kinder / so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen / etc.

§. 9. Solche und dergleichen Erinnerungen sollen wir nicht erst bey der Tauffe / sondern vorher auff der Cantzel / im Beichtstuel und bey dem Catechismus-Verhör fleissig treiben / damit die Leute sich mit der Zeit in gute Ordnung schicken lernen. Kommt aber jemand frembdes ungefehr mit Ungeberde bey der Tauffe / denselben dürffen wir nicht öffentlich straffen noch abweisen / sondern müssen die Unwissenden und Schwachen tragen und die ungezogenen nach der Tauffe vermahnen / daß sie es nicht mehr thun. Dazu soll auch die Gemeine helffen / wie Paulus ermahnet / *I. Thess. V, 11.* Ermah-

net

net euch unter einander / und bauet einer den andern / wie ihr denn thut. Niemand wird so gottloß seyn / der nicht folgen solte! So aber jemand nicht gehorsam ist unserm Wort / den zeiget an durch einen Brieff / (ordentliche Klage /) und habet nichts mit ihm zuschaffen / auff daß er schamroth werde / II. Thess. III, 14.

Die zehende Frage.

Von was Religion die Gevattern seyn müssen.

Mißbrauch per Rationes dubitandi.

§. 1.

Die Papisten lassen es geschehen / daß ihre Glaubensgenossen etlicher wegē bey uns zu Gevatter stehē / weil sie meinen dadurch Gelegenheit zu bekommen / unsere Kinder an sich zu ziehen / und mithin in ihrer Religion zu erziehen. Sie lassen aber uns nicht gerne wieder bey ihrer Tauffe stehen / es wäre deñ / daß Eltern / Freunde und Gevattern ihnen deßfals gehäßig uñ auffsätzig werden wolten / so lassen sie es geschehen / wie Arsdekin l. c. p. 308. §. IV. n. 6. mit seines gleichen beweiset.

§. 2. Die Reformirten sind genauer/ und wollen in keiner Catholischen Kirchen noch Remonstranten-Hauffen zu Gevattern stehen/ wie Gisb. Voetius *Polit. Eccles. part. I. lib. II. Tract. II. Sect. III. cap. IV. pag. 709. quæst. 7.* anführet/ anbey aber versichert/ daß sie bey uns Lutheranern gerne zu Gevattern stehen wolten/ wenn wir uns nur deßfals kein Gewissen machen noch sperren möchten.

§. 3. Unsere Lehrer und Prediger sind in dieser Sachen zum Theil sehr gelinde. Balduinus *lib. II. cap. XI. de Casib. Consc. Cas. X. p. 421.* meinet/ daß ein Lutheraner/ mit gutem Gewissen/ bey einer Catholischen oder Calvinischen Tauffe zu Gevattern stehen könne/ weil sie (1) die Substantialia der Tauffe beybehalten und im Nahmen des Vaters/ Sohns und heiligen Geistes tauffen/ (2) welches wir ansehen und bezeugen können/ (3) anbey Gelegenheit bekommen die Kinder recht zu erziehen/ (4) auch mit denen Eltern besser bekant werden/ und sie durch unsern guten Wandel ohne Wort ge-

gewinnen können/ 1. Petr. III, 1. Deßgleichen meinet auch GERHARDUS, PRUCKNERUS, Philippus Hane, Hartmannus, &c. als wenn wir wol können Papisten und Calvinisten/ wenn sie nicht gar zu grob und widerspänstig/ sondern gelind und lehrbegierig seyn/ zu Gevattern bitten und bey unser Evangelischen Taufe öffentlich stehen lassen/ damit sie die rechte Tauff-Ceremonien sehen und hören/ unsere Kirche lieb gewinnen/ und also bekehret werden.

§. 4. Weltliche Obrigkeit/ und derselben Consistoria wollen zuweilen bey Straffe der *Suspension* und *Remotion* uns dahin zwingen/ daß wir sollen Papisten oder Calvinisten/ wenn sie von Lutheranern gebeten werden/ zu Gevattern stehen lassen/ weil solches dem INSTRUMENTO PACIS oder *Religions*-Frieden gemäß seyn soll.

Gebrauch per Rationes decidendi.

§. 5. Treue Haußhalter über Gottes Geheimniß sollen ihre anvertraute Gemeinen fleißig dahin vermahnen/ daß sie nicht zu Gevattern bitten

I. Heyden / Juden / Türcken / ob sie gleich reich und vornehm sind / denn sie sind selbst nicht getaufft / sondern entfremdet von dem Leben / das aus Gott ist / *Ephes. IV, 18.*

II. *Arianer*, *Photinianer*, *Socinianer*, *Arminianer*, &c. denn sie glauben nicht an die heilige und hochgelobte Dreyeinigkeit / in dessen Nahmen Christus zu tauffen befohlen.

III. Widertäuffer / Quäcker / *David-Georgisten*, *Separatisten*, &c. denn sie haben keinen schrifftmässigen Glauben von der Tauffe / noch von der Heil. Dreyeinigkeit.

IV. *Habessenen*, *Armenier*, Moskowiter / &c. denn sie sind zum Theil der Jüdischen und Griechischen Kirchen zugethan / und glauben nicht / daß der Heil. Geist von Gott dem Sohn ausgehe / &c.

V. PAPISTEN, CALVINISTEN, und zwar

(1) *Ob veræ fidei defectum*, weil es Menschen sind von zerrütteten Sinnen / untüchtig zum Glauben / *II Tim. III, 8.* Denn

Pa-

Papisten sind abergläubig / und Reformirten ungläubig / wie insonderheit aus ihrer Taufhandelung zu tage lieget. Gleich wie aber JEsus deren Glauben ansahe / die den Gichtbrüchtigen brachten *Matth.* IX, 2. Also siehet Er auch deren Glauben / welche Kinder zu ihm bringen *Marc.* X, 13. 14. Denn ohne Glauben ists unmüglich Gott gefallen / *Ebr.* XI, 6.

(2) *Ob precum abusum*, denn Gott erhöret die Sünder nicht. Aber des Gerechten Gebeth vermag viel / wenn es ernstlich ist / *Jacob.* V, 16. Wer nun seiner lieben Kinder leibliche und geistliche Wolfarth von Hertzen meinet / der muß solche Gevattern bitten / die in wahrem Glauben kommen / beten / zeugen / und in solchem Glauben die Kinder zu erziehen gedencken. Solche Gevattern wil Gott erhören / wie er erhöret hat Abraham / als er für Abimelech und sein Hauß gebeten I. B. Mos. XX, 17. Loth für Zoar / cap XIX, 20. Mosen für die Jsraeliten / II. B. Mos. XXXII, 11. den Hauptmann für seinen Knecht Matth. VIII, 5. 6. den

Königschen für seinen Sohn Joh. IV, 46. das Cananeische Weiblein Matth. XV, 22. und Jairum für ihre Töchter/ Matth. IX, 18.

(3) *Ob Symboli Apostolici dissensum*, weil Papisten und Calviniſten mit uns in vielen Articuln des Glaubens/ welche wir bey der Tauffe bekennen/ nicht einig sind. Denn ein Papist gläubet nicht/ daß bey uns eine heil. Christliche Kirche/ eine Gemeinschaft der Heiligen/ Vergebung der Sünden ohne Gnugthuung der Wercke/ und nach dem Tode so fort ein ewiges Leben/ sondern erst ein Fegfeuer sey. Ein Reformirter gläubet nicht an JEsum Christum/ den eingebohrnen Sohn Gottes/ daß Er nach der Menschlichen Natur Krafft der Persöhnlichen Vereinigung Allmächtig/ Allwissend/ Allgegenwärtig noch anzubeten sey/ auch daß Er nicht nach beyden Naturen gelitten/ mit Leib und Seel zur Höllen gefahren/ noch nach der Menschlichen Natur zur rechten Hand Gottes sitze. Wie solches alles

und

und noch ein mehres ein jeder Geistlicher seines Orths weitläufftiger aus ihren Schrifften ausführen und beweisen kan.

(4) Ob CYPRIANI *emphaticum dictum*, welches er *Epist. LXXVI, p.* 171. wider die Novatianer und allerley Kätzer in dieser Sache also gebrauchet: Illud mirandum est, immò indignandum potius & dolendum, Christianos Antichristis assistere, & prævaricatores fidei atque Ecclesiæ proditores intra ipsa septa Ecclesiæ contra Ecclesiam stare. Das ist zu verwundern / ja zu schelten und zu bedauren / daß Christen bey Widerchristen stehen / und daß die Ubertreter des Glaubens und Verräther der Kirchen in der Kirchen wider die Kirche (zu Gevattern) stehen.

(5) *Ob Syncretismi damnum*, weil wir solcher Gestalt die Wölffe / welche wir zur Hinter-Thur hinausgestossen / zur Forder-Thür wieder einlassen / und unsere Kirche mit öffentlichen Religions-Feinden wieder anfüllen und ärgern. Wie reimen sich Stroh und Weitzen zu-

sammen / spricht der HErr *Jerem. XXIII,* 28. Besiehe Paulum *Rom. XVI, 17. I. Tim.* VI, 3. und Johannem *II. Epist. vers.* 10. 11.

(6) *Ob seductionis periculum*, weil wir Gefahr lauffen müssen / daß solche Gevattern unsere Kinder über lang oder kurtz verführen / und ihrem Moloch auffopffern möchten / wie (leyder!) mit vielen Exempeln bewiesen werden könte. Darumb sehet euch für für den falschen Propheten / die in Schaffs-Kleidern zu euch kommen / inwendig aber sind sie reissende Wölffe / *Matth. VII, 15.*

§. 6. Desgleichen sollen auch wir Lutheraner bey keiner Catholischen noch Calviniſchen Tauffe zu Gevattern stehen.

(1) *Ob DEi comminationem*, damit GOtt / weil wir einmahl aus dem Dienstbahren stockfinstern Egypten des Pabstthumbs erlöset / uns aber muthwillig wieder dahin reitzen und locken lassen / nicht bewogen werde auch an uns zu erfüllen / was Er an Israel und Ephraim ge-

gethan/ *Hos. IX*, 3. 4. Ephraim muß wieder in Egypten/ und muß in Assyria/ das unrein ist/ essen/ &c.

(2) *Ob punitam Schismaticorum communionem*, denn GOtt straffte nicht allein Korah/ Dathan und Abiram/ sondern auch die 250 Männer/ die das Räuchwerck opfferten/ und hieß die Gemeine Gottes sich scheiden von der Hütten dieser gottlosen Menschen/ daß sie nicht zugleich umbkommen möchte in irgend ihrer Sünden eine/ *IV. B. Mos. XVI, 26. 35.* Dabey Cyprianus *l. c.* also schreibet: Quo exemplo ostenditur & probatur, obnoxios omnes & culpæ & pœnæ futuros, qui se schismaticis contra præpositos & sacerdotes irreligiosâ temeritate miscuerint.

(3) *Ob CHRISTI & Apostolorum prohibitionem*, denn was Christus saget *Matth. XVI*, 6. das können wir hier auch sagen: Sehet zu und hütet euch für dem Sauerteig der Papisten und Calvinisten. Paulus vermahnet deßfals noch weitläufftiger und beweglicher *II. Cor. VI*, 14.

biß 18. Johannes noch deutlicher Offenb. XVIII, 4.

(4) *Ob Hereticorum tentationem*, denn sie suchen uns zu versuchen/ und zu verkundschaffen unsere Freyheit/ die wir haben in Christo JEsu/ daß sie uns gefangen nehmen und sich rühmen können/ als hätten wir ihre Lehre und Meynung von der Tauffe mit unsern Gevatternstand gebilliget. Darumb sollen wir weichen/ denselben nicht eine Stunde unterthan zu seyn/ auff daß die Warheit des Evangelii und der Apostolischen Tauff-Handelung bey uns bestehe/ *Gal.* II, 4. 5.

(5) *Ob scandali evitationem*, damit meine Glaubensgenossen nicht geärgert werden/ denn so mich jemand sehe bey der Catholischen Tauffe stehen im Götzen-Hause/ wird nicht sein Gewissen/ dieweil er schwach ist/ verursachet die Götzen-Tauffe zu ehren uñ zu gebrauchē. Uñ wird also über meinem Erkäntniß der schwache Bruder umbkommen/ umb welches willen doch Christus gestorben ist. Wer

aber

aber also sündiget an den Brüdern/und schläget ihr schwaches Gewissen/der sündiget an Christo/ I. Cor. VIII, 10. 11. 12.

(6) *Ob ceremoniarum reprobationem*, weil kein Evangelischer Christ mit gutem Gewissen die Abergläubische Zubereitung und Gauckeley der PAPISTEN, als Tauff Zeuge ansehen/ noch die Vermahnung der geistlichen Verwandschafft als Gevatter anhören kan. Denn da siehet man zweyerley Büchsen mit Oel und Saltz/ Leffel/ Becken/ Baumwolle/ zweyerley *stolas*, Brodkrumen/ Westerhembd/ Wachslicht/ Dintfaß und Kirchenbuch. Der Priester muß dem Kinde dreymahl ins Angesicht blasen/ Saltz in den Mund streichen/ seine stolam Creutzweise auff die Brust legen/ mit seinem Speichel des Kindes Ohren und Nase berühren/ mit seinem in Oel getunckten Daum des Kindes Brust und Schultern beschmieren/ wiederumb seinen Daum und die mit Oel bestrichenen Oerter mit der Baumwolle abwischen/ mit einem Leffel oder Krüglein

lein voll Tauff-Wasser das Kind tauffen / darauff des Kindes Haupt mit seinem öligten Daum Creutzweise bestreichen / solches wieder abwischen / ein weisses Häublein auffsetzen / und darauf dem Kinde oder Tauff-Paten ein brennend Licht reichen / wie alles in ihrem *Rituali Romano pag. 5.* biß 60. weitläufftiger zu lesen. Die REFORMIRTEN machens mit ihren Ceremonien kürtzer und einfältiger. Sie setzen ein Hand-Becken mit Wasser unter die Cantzel / gebrauchen nebst dem Vater des Kindes nur einen Tauff-Bürgen / lesen / beten von der Cantzel / und tauffen darauff unter der Cantzel / ohne *Exorcismo*, Hand-Auffliegen / Creutzschlag und Einsegnung / ohne Entsagung des Teuffels und Zusage Gottes. Ihre Lehre von der heil. Tauffe ist ärgerlich. Beza schreibet *in Colloq. Monipelg. fol.* 385. daß niemand den Glauben noch heil. Geist empfange / wenn er gleich 1000mahl getauffet worden / er sey denn von GOtt erwehlet. Und *fol.* 393. daß viel 1000 Kinder getauf-

tauffet werden / die doch nicht wiedergebohren werden. Und Piscator *in Resp. fol.* 87. daß niemand/klein oder groß/durch die Tauffe wiedergebohren werde. Auch *fol. eod.* daß niemand aus der Tauffe Trost schöpffen könne. Anderer grausahmen Lehren zu geschweigen. Daraus unschwer abzunehmen / daß wir mit guten Gewissen bey solcher Tauff-Handelung nicht stehen / beten / zeugen / noch hinkünfftig die Kinder in solchem Papistischen Aberglauben / noch Calvinischen Unglauben erziehen können.

§. 7. Anders aber ists bewandt / wenn Catholische oder Reformirte Eltern / die bey uns wohnen und sich äusserlich zu unserer Kirchen halten / ihre Kinder von einem Lutherischen Prediger in der Lutherischen Kirchen tauffen lassen wollen / dabey können unsere Glaubens-Genossen sicher zu Gevattern stehen / denn es ist eine Evangelische Tauffe / und das Kind weder Catholisch noch Calvinisch / ob es gleich von solchen Eltern gebohren / angesehen hie nicht gilt die Geburth / sondern

dern die Widergeburth/was vom Fleisch gebohren/ das ist Fleisch/ und was vom Geist gebohren wird/ das ist Geist/ *Joh. III, 6.* Thun derowegen in diesem Fall die Papisten und Calvinisten übel/ wenn sie unsere Kinder/ deren Eltern bey ihnen wohnen/ nicht ehe tauffen wollen/ biß die Eltern abgefallen/ wie hiebevor in Böhmen geschehen/ nach dem Zeugniß Balduini *Lib. II. Cap. XI. de Cas. Conse. Cas. VI. p. m. 411.* Und die Calvinisten nach ihrer falschen hypothesi thun müssen/ wie weitläufftig zu lesen bey Gisb. Voetio *Cap. II. Polit. Eccles. Part. I. Lib. II. Tract. II. Quæst. XIII. p. 657. seqq.* Da doch Christus saget *Marc. X, 14.* lasset die Kindlein zu mir kommen/ und wehret ihnen nicht/ und wartet nicht auff der Eltern Buß und Glauben/) denn der Sohn soll nicht tragen die Missethat des Vaters/ und der Vater soll nicht tragen die Missethat des Sohns *Ez. XVIII, 20.* Jedoch sollen dergleichen hochbetrübte und geängstete Eltern einen Lutherischen Prediger suchen und hohlen/

wo

wo sie nur können / auch die Obrigkeit des Orths umb Hülffe anflehen / in Entstehung dessen aber thun / wie die Maccabeischen Weiber *I. Maccab. I, 63. II. Maccab. VI, 10.* und tauffen ihre Kinder selber.

§. 8. Was betrifft obangezogene Mißbräuche / so lassen die Papisten in ihrem Lande keinen Ketzer zu Gevattern stehen. Aber bey uns nehmen sie es so genau nicht / sintemahl Sie noch neulich in einer Königl. Residentz Schwester und Bruder unserer Religion von vornehmen Stande zu Gevattern gebeten / welche auch gestanden / und ihnen eine Freude / uns aber ein Hertzeleid gemacht / indem Sie nicht an Pauli hertzliche Vermahnung gedacht *II. Cor. VI, 14.* ziehet nicht am frembden Joch mit den Ungläubigen / ꝛc.

§. 9. Die REFORMIRTEN sind zwar zu loben / daß Sie bey keinen Papisten noch Remonstranten zu Gevattern stehen wollen. Wenn aber sie sich zu uns nöthigen / so geschichts mit unsern Schaden / den sie ruhen nicht / biß sie uns

sern *Exorcismum*, Creutz und *Abrenunciation* gäntzlich abgeschaffet haben / wie (leyder!) in ihrem Gebiethe unsern Religions-Verwandten längst verboten. Sintemahl der Exorcismus mit ihrer falschen Meinung gar nicht übereinstimmt / indem sie meynen / als wenn ihre Kinder keine Sünde haben / auch vor und ohne Tauffe schon im Bunde mit GOtt stehen / und daß die Tauffe nur ein Zeichen / nicht aber ein kräfftiges Mittel der Widergeburth sey / welches alles wider Gottes Wort *Joh. III, 6. Tit. III, 5. 6. I. Pet. III, 21.* Derowegen thun unsere Christen übel / daß Sie solche Leute zu Gevattern bitten / die das Heiligthum mit Füssen treten / sich wenden und uns zureissen / *Matth. VII, 6.*

§. 10. Unser sehl. D. BALDUINUS ist in diesem Fall zu gelinde gewesen / indem er gemeinet / daß / wenn die Feinde uns nicht versuchen / noch unsere Freunde sich ärgern / wir wol können mit gutem Gewissen bey Papisten und Calvinisten zu Gevattern stehen. Allein dieser hoch-

ver-

verdiente Theologus hat den Syncretistischen Streit und Unterscheid nicht erlebet/ sonst würd er solchen Rath nicht gegeben haben. Auch ist die Gefahr der Versuchung von Feinden / und das Aergerniß bey Freunden kund und offenbahr/ denn jene werden über unser Heucheley und Verrätherey erfreuet / diese betrübet. Die vorgeschüttete *Protestation* wider die Lehre der Ketzer findet hie nicht statt / zumahln Christus zugleich recht zu lehren und recht zu tauffen befohlen hat. Wer nun die Tauffe billiget / der muß auch die Lehre und Kirche der Tauffe billigen / weil wir bey der Tauffe der Ketzer ausdrücklich nach der Lehre befraget / und die Kinder darin zu erziehen ermahnet werden. Weswegen auch die 4. Uhrsachen seiner Meynung nicht zulänglich scheinen / denn

(1) Meinet Balduinus, als wenn die *substantialia* der Catholischen und Calvinischen Tauffe guth seyn. Da doch ihre Lehre und Glauben von der heil. Tauffe gantz unrichtig sind. Was aber

nicht

nicht aus dem Glauben gehet / das ist Sünde / *Rom. XVI, 23.* Und wer die Lehre von dem Wesen der Tauffe scheidet / der scheidet Mund und Hertz / und ist ein Heucheler von Esaia *C. XXIX, 13.* und Christo *Matth. XV, 7. 8 9.* ausdrücklich verdammt. Darumb auch Christus allezeit zusammen setzet Lehre uud Tauffe Matth. XXVIII, 19. Und hat befohlen zu tauffen IM NAHMEN / d. i. mit rechter Ehre / Lehre / Ordnung / Anruffung / Glauben / Gegenwarth und Gemeinschafft GOTTES des Vaters / Sohns und Heil. Geistes. Ob nun zwar die Papisten und Calviniſten den Nahmen Gottes bey ihrer Tauffe sehr entheiligen / indem Sie weder recht lehren / noch den Nahmen Gottes recht ehren / so sollen wir Sie doch nicht widertauffen / wenn Sie zu uns kommen / sondern unter andern von dem Wesen / Nutz und Trost der Tauffe recht unterrichten. Denn Gold ist Gold / es lieg im Koth oder im Kasten / nur daß es dort unrein / hier rein; dort unbekant / hier bekant;

dort

dort müßig und unnütz / hier nützlich und brauchbahr ist.

(2) Meinet Balduinus, als wenn wir solche Tauffe wol bezeugen können. Allein unser Zeugniß wird von Ketzern nicht verlanget / noch angenommen. Zudem gehöret mehr zum Gevatterstand / als das bloße Zeugniß. Endlich sollen wir uns in Sachen / die wider das Gewissen sind / nicht als Zeugen gebrauchen lassen.

(3) Meinet Balduinus, als wenn dergleichen Kinder dadurch in unser Gewalt und Kirche kommen möchten. Das aber ist ungewiß / und haben wir dessen wenig oder keine Exempel. Man muß auch nicht böses thun / daß gutes daraus erwachse.

(4) Meinet Balduinus, als wenn wir solcher Gestalt mit Catholischen oder Calvinischen Eltern bekant würden / und sie desto leichter mit unserm guten Wandel bekehren könten. Allein solche Eltern suchen nicht die Bekehrung ihrer Kinder / sondern die Verweh-

mehrung ihrer Kinder / denn sie suchen alle das ihre / nicht das Christi JEsu ist/ *Philipp. II, 21.*

§. 11. Was weiter von unsern Theologis gelehret wird / als wenn wir gelinde Papisten und bescheidene Calvinisten wol könten bey unserer Evangelischen Tauffe zu Gevattern stehen lassen. Solches hat gleichfals schlechten Grund. Denn wollen Sie unsere Tauffe sehen/ so laß sie als Zuschauer / nicht aber als Gevattern stehen. Unsere Kirche müssen sich nicht von dem Ansehn der Tauffe / sondern zuforderst aus dem Gehöhr göttlichen Worts kennen lernen / denn der Glaube kommt aus der Predigt / das Predigen aber durch das Wort Gottes/ *Rom. X, 17.* Und was sind gelinde Ketzer anders / als grobe Heucheler und offenbahre Syncretisten / welche Christus von sich stößt *Luc. XI, 23.* und aus seinem Munde speyet Offenb. Joh. III, 15. 16. Uberdem sind wir nach aller Theologorum und Kirchen-Ordnungen Aussage schuldig einen solchen Menschen zuvor pri-

privatim anzusprechen / und zur Bekehrung zu vermahnen. Bekehret er sich / so haben wir ihn gewonnen. Bekehret er sich nicht / so sollen wir solchen Ketzerischen Menschen meiden / wenn er einmahl und abermahl ermahnet ist / und wissen / daß ein solcher verkehret ist und sündiget / als der sich selbst verurtheilet hat / *Tit. III*, 10. 11.

§. 12. Wenn aber Catholische oder Reformirte Obrigkeit und Consistoria uns in ihren Landen mit Gewalt dahin zwingen wollen / daß wir ihre Glaubens-Genossen zu Gevattern bitten / oder bey unserer Evangelischen Tauffe nehmen sollen / müssen wir Ihnen gebührend vorstellen

(1) **Den Mißbrauch ihrer Gewalt** / denn GOtt hat Sie nicht zu Väter / sondern Pfleger / nicht zu Mütter / sondern Säug-Ammen / *Es. XLIX*, 23. nicht zu Herren / sondern Diener seiner Kirchen gemacht / *cap. LX*, 10. *Ecclesia servat Politiam, Politia servit Ecclesiæ*!

(2) Die Freyheit des Gewissens / damit Christus uns befreyet/und darin Paulus uns zu bestehen ermahnet hat/ *Gal. V, 1.*

(3) Die Reichs-Abschiede / insonderheit den Passauischen Vertrag von Anno 1552. dessen Worte *in Corp. Constitutionum Imperial. p.* 1005. also lauten: Und mitler Zeit sollen weder die Käyserl. Mayst. Wir/noch Churfürsten / Fürsten und Stände des heil. Reichs keinen Stand der Augspurgischen *Confession* verwandt/ der *Religion* halben mit der That gewaltiger Weise oder andere Wege wider sein *Conscientz* und Willen dringen oder derhalben überziehen / beschädigen / durch *Mandat* oder einiger anderer Gestalt beschwehren oder verachten / sondern bey solcher seiner *Religion* und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen. Dergleichen ist auch auff dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1555. §. 15. auffgerichtet und beschlossen /, wie *in Corp. Const.*

Conſt. Imper. p. 1229. mit nachfolgenden Worten zu leſen: So ſollen die Käyſerl. Mayte. Wir / auch Churfürſten / Fürſten und Stände des heil. Reichs / keinen Stand des Reichs von wegen der Augſpurgiſchen *Confeſſion* und derſelbigen Lehr / *Religion* und Glaubens halben / mit der That gewaltiger weiſe überziehen / beſchädigen / vergwaldigen oder in andere Wege wider ſein *Conſcientz*, Wiſſen uñ Willen / von dieſer Augſpurgiſchen *Confeſſions-Religion*, Glauben / NB Kirchen Gebräuchen / Ordnungen und *Ceremonien*, ſo ſie auffgerichtet oder nachmahls auffrichten möchten / in ihren Fürſtenthümern / Landen und Herrſchafften dringen / oder durch *Mandat* oder in einiger anderer Geſtalt beſchweren oder verachten / ſondern bey ſolcher *Religion*, Glauben / Kirchen Gebräuchen / Ordnungen und *Ceremonien*, auch ihren Haab und Gütern liegend oder fahrend / Land / Leuten / Herrſchafften / Obrigkeiten / Herr-

ligkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich bleiben lassen / und soll die streitige Religion nicht anders / denn durch NB. Christliche / freundliche / friedliche Mittel und Wege zu einhelligem Christlichem Verstande und Vergleichung gebracht werden / alles bey Käyserlichen und Königlichen Würden / Fürstlichen Ehren / wahren Worten und *Poen* des Landfriedens. Dieses alles ist bestättiget in dem berühmten INSTRUMENTO PACIS Cæsar. Svec. Anno 1648. *Art. V. §. 1. p.m. 24.* Transactio Anno 1552. Passavii inita, & hanc Anno 1555. secuta Pax Religionis, prout ea A. 1556. Augustæ Vindelicorum, & post in diversis S.R.J. Comitiis universalibus confirmata fuit in omnibus suis Capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum utriusque Religionis consensu initis & conclusis rata habeantur *sancteque & in violabiliter servetur.* Wundert mich also sehr / daß die Herren Politici uns sofort mit ihrem Instrumento

mento Pacis drohen / wenn wir auff die Freyheit unserer Religion bestehen / und möchten wir Sie wol fragen / wie dorten David den Eliab / *1. Sam. XVII, 29.* Was haben wir denn nu gethan? Jsts uns nicht befohlen? Denn gleich wie David den Goliath mit seinem eigenen Schwerdt tödtete / also werden Sie auch mit ihrem Instrumento pacis geschlagen.

(4) **Der Reformirten Widerwillen**/ denn kein Reformirter soll wider unsern Willen bey uns zu Gevattern stehen/ wie ausdrücklich lehret Gisb. Voetius *Polit. Eccles. Part. I. Lib. II. Tract. II. Sect. IH. Cap. IV. §. VI. Quæst. 4. p. m.* 708. Omninò nostri Reformati nec hoc ferre, nedum procurare debent, ut, Ecclesiâ Lutheranâ invitâ, Pastor à Magistratu cogatur Baptismum administrare sub sponsione eorum, quos ille judicat Hæreticos. Præstaret totum illud susceptorum munus hoc in casu omitti, aut alteri Pastori Lutherano, si quis fortè in conscientiâ non gravaretur reforma-

tum susceptorem admittere, infantem baptizandum offerre.

(5) Gottes Zorn und Straff/ welches diejenigen treffen wird / die sich aufflehnen und rathschlagen wider den HErren und seinen Gesalbten/ *Psalm. II. 2. seqq.* So lasset euch nun weisen ihr Könige/ und lasset euch züchtigen ihr Richter auff Erden / &c. Damit die Gläubigen nicht wider euch seufftzen mit Paulo *Gal. V, 12.* Wolte GOtt / daß sie auch ausgerottet würden/die uns verstöhren.

§. 13. Solte aber dieses alles nichts verfangen noch unsere Feinde bewegen / so sollen wir darumb unsere Gemeine nicht verlassen/ noch den Wölffen zum Raube geben / sondern GOtt vertrauen/ der wird Hülffe schaffen / daß man getrost lehren und tauffen kan/ *Psalm. XII, 6.* Unterdessen müssen wir die Eltern unsers Glaubens fleißig dahin vermahnen / daß sie keine Gevattern frembdes Glaubens bitten / welche unsere Gemeine ärgern / unsere Tauffe spotten / und

und ihre Kinder verführen möchten. Wenn aber Vater oder Mutter / der frembden Religion zugethan / mit List oder Gewalt einen frembden Tauff-Zeugen ungefehr auffführen und darstellen würden / so können wir deßwegen die Tauffe nicht auffschieben noch versagen / sondern lassen ihn stehen und antworten / wie Bileams Eselinn / IV B. Mos. XXII, 28. Denn die Tauffe ist deßwegen doch richtig und kräfftig.

Die eilffte Frage.

Ob wir auch mit gutem Gewissen unsern Glaubens-Genossen den Gevatternstand versagen können?

Mißbrauch per Rationes dubitandi.

§. 1.

Einige meinen / daß Sie solches wol thun können / weil

I. Das Kind nicht vornehm gnug / noch von ihres gleichen gebohren ist.

II. Das Kind nur vom *Diacono*, nicht

aber vom *Pastore, Præposito* oder *Superintendente* soll getaufft werden.

III Das Kind aus unehelichem Beyschlaff erzeuget ist.

IV. Sie von ihrem Feinde zu Gevattern gebeten / oder mit ihrem Feinde zugleich stehen sollen.

V. Sie schon offt gebethen / und damit vieler Tauff-Pfennige loß geworden sind.

Gebrauch per Rationes decidendi.

§. 2 Allein wir sollen und können niemand / der unsers Glaubens ist / den Gevatterstand versagen / denn es ist

(1) Ein Christlich Werck / von Christo selbst mit nachdencklichen Worten gerühmet / *Luc. IX*, 48.

(2) Ein Liebes-Werck / welches wir dem lieben Kinde / dessen Eltern und der Christlichen Kirchen nicht versagen sollen / denn / ihr Lieben / hat uns GOtt also geliebet / daß er seinen Sohn gesandt zur Versöhnung für unsere Sünde / so

sollen

sollen wir uns auch untereinanderlieben/ 1. Joh. IV, 11.

(3) Ein Ehren-Werck/ welches wir denen Eltern/ insonderheit dem lieben Kinde am Tage seiner Widergeburth zu erweisen schuldig sind/ denn was soll man dem Mann oder Kinde thun/ daß die Hochgelobte Dreyeinigkeit gern wolt ehren? Esth. VI, 6. Was GOtt ehret/ soll kein Haman verachten! Die Hoffarth des Menschen wird ihn stürtzen/ aber der Demüthige wird Ehre empfahen. Spr. Salom. XXIX, 23.

(4) Ein Noth-Werck/ denn ein Kind kan selbst nicht kommen/ es muß zur Tauffe getragen/ und daselbst mit Hand und Mund bedienet werden/ wie wir von andern in unserer Jugend bedienet worden sind. Alles nun/ daß ihr wollet/ daß euch die Leute thun sollen/ das thut ihr ihnen/ Matth. VII, 12. Endlich gar

(5) Ein straffbahr Werck/ denn/ im Fall jemand dieses heilsahme Werck ohne erhebliche Uhrsachen zwey oder drey-

mahl ausschlagen würde/ soll die weltliche Obrigkeit solchen Menschen entweder mit Gelde oder Gefängniß / oder öffentlicher Kirchen-Busse zu bestraffen schuldig seyn / wie solches D. JO. SCHILTERUS *Instit. J.C. Lib. II. Tit. II. § XXIII. p. 360.* mit einem Consistorial-Decret. aus Zeitz vom 17 Junii Anno 1667. beweiset. Und weil ein solcher die Tauff verachtet / kan man ihn auch nicht zum Abendmahl nehmen.

§. 3. Die Gegenseitigen **Einwürffe** / oder vielmehr **Einbildungen** sind Wercke des Fleisches / und beruhen mehrentheils auff **Ehr- und Geld-Geitz**/ denn

(1) Persohn ansehen ist nicht gut/ Spr. *Salom. XXIIX*, 21. Denn GOtt siehet nicht an die Persohn der Fürsten/ und kennet den Herrlichen nicht mehr/ denn den Armen / denn sie sind alle seiner Hände Werck / *Hiob. XXXIV*, 19. Also sollen wir auch kein Kind verachten/ weil es arm ist / denn Reiche und Arme müssen unter einander seyn / der HErr

hat

hat sie alle gemacht / Spr. *Salom.* XXII, 2. Und ein Armer / der in seiner Frömmigkeit gehet / ist besser / als ein Reicher / der in verkehrten Wegen gehet / *cap.* XXIIX, 6. Drumb sorge nur nichts / mein Sohn / wir sind wol arm / aber wir werden viel gutes haben / so wir Gott werden fürchten / die Sünde meiden und guts thun / *Tob.* IV, 22.

(11) Diaconus, Pastor und Superintendens, Dorff- Stadt- und Hoff-Prediger / Bader und Bischoff sind einander in Verrichtung der Tauffe gleich / und wenns gleich ein gottloser Bileam / ungerechter Caiphas / oder geitziger Judas wäre / denn wir müssen die Tauffe nicht nach dem Ansehen des Dieners / sondern nach der Einsetzung des HErren urtheilen. Glauben wir nicht / so bleibet Gott treu / Er kan sich selbst nicht läugnen / *II. Tim.* II, 13. Weil aber dieser Vorwurff sehr gemein / und schon zu Gregori NAZIANZENI Zeiten gewesen / wil ich dessen unvergleichliche Antwort / nur in Lateinischer Sprache / allen verachteten

achteten Predigern zu Trost und Ehren ihres Ampts hieher setzen / welche *Tom. I. Orat. XL. Εἰς τὸ ἅγιον βάπτισμα, p. 656. Edit. Morell.* also lautet: Ne dicas: *Baptizet me Episcopus, atque is Metropolitanus aut Hierosolymitanus.* Non enim locorum est gratia, sed Spiritus. *Jsque etiam claro & nobili genere ortus, grave enim fuerit nobilitati meæ ob ejus, qui baptizat, obscuritatem, labem ac dedecus inferri. Aut si Presbyter, saltem qui cœlebs sit, qui continentiæ laude atque Angelicâ vivendi ratione floreat; grave enim fuerit, si in purgationis tempore inficiar atque commaculer.* Ne Concionatoris aut Baptizantis authoritatem inquiras. Alius horum Judex est ac rerum obscurarum Explorator, quandoquidem homo faciem, Deus autem cor intuetur. Tibi autem quivis ad purgationem satis idoneus est, qui modò inter probatos censeatur, ac non aperte condemnatus sit, atque ab Ecclesiâ alienus. Endlich gibt er dis schöne Gleichniß: Sic tecum reputa: Sint duo annuli, alter *aureus*, alter *ferreus*,

reus, atque ambo eandem Imperatoris imaginem insculptam habeant, ac deinde ceram imprimant: Quid tandem hoc signum ab illo differet? Nihil. Materiam in cerâ internosce, etsi sapientissimus sis. Dic, utrum ê duobus signis aureo annulo, utrum ferreo expressum sit, quoque modo unum idemque signum existat. Discrimen enim in materiâ est, non in signo. Sic tibi quoque omnes, qui baptizandi munere funguntur, idonei habeantur. Quamvis enim alius alium vitæ probitate antecellat, eadem tamen Baptismi vis est, &c.

(III) Der uneheliche Beyschlaff macht zwar ein Hurkind/ aber die Tauffe ein Kind Gottes/ denn ihr seyd alle Gottes Kinder durch den Glauben an Christo JEsu. Und wie viel euer getaufft sind/ die haben Christum angezogen/ *Gal. III*, 26. Was die leiblichen Eltern versehen/ das machen die geistlichen Eltern wieder gut/ und habens viel Ehre bey GOtt und Menschen/ wenn sie dergleichen Kinder helffen erziehen in der Zucht und Vermah-

nung zum HErren/ insonderheit wenn sie auch die unzüchtigen Eltern zur Buß und Besserung verhelffen/ denn wer den Sünder bekehret hat von dem Irrthum seines Weges/ der hat eine Seele vom Tode geholffen/ und wird bedecken die Menge der Sünden/ *Jacob. V,20.*

(IV) Wir sollen zwar bey der Tauffe alle Feindschafft/ aber nicht allen *Processus* fallen und fahren lassen/ denn GOtt ist sowoll im Gericht/ als bey der Tauffe. Haben die Eltern beleidiget/ und die Sache ist rechthängig/ so kan der Beleidigte den Gevatternstand mit guten Gewissen nicht ausschlagen/ zumahln er nicht den Eltern/ sondern hauptsächlich dem unschuldigen Kinde bey der Tauffe dienet/ welches ihm kein Wasser betrübet/ noch die Missethat seines Vaters zu entgelten hat. Hat aber der Gevatter des Kindes Eltern beleidiget/ und die Eltern bitten ihn dennoch zu Gevattern/ so höret alle Feindschafft und die daher entstandene Actio injuriarum (*cæteris paribus*) auf/ weil Gevatterschafft ein Zeichen sonderlicher Freundschafft ist. Denn heists:

Sey

Sey willfertig deinem Widersacher bald. *Matth. V, 25.* Besiehe Hn. D. Stryckium *in Not. ad Brunnem. de J. E. Lib. II. c. 1. membr. 2. §. 12.*

(V) Offt zu Gevattern stehen/ ist eine grosse Ehr und Lieb/ aber umb Geldes Willen offt gebeten werden/ ist grosse Betteley. Dennoch soll niemand/ der dieser Welt Güter hat und siehet seinen Bruder darben/ den Christlichen Gevatternstand deßwegen absagen/ noch sein Hertz für armen Leuten zuschliessen!/ *I. Joh. III, 17.* sondern thun/ wie Tobias *Cap. IV, 9.* gerathen: Hast du viel/ so gibs reichlich/ hast du wenig/ so gib doch das wenige mit treuen Hertzen. Gott wird diese Gabe anderweit reichlich wieder ersetzen/ laut seiner Zusage/ Sp. *Sal. XIX, 17. Marc. IX, 41.*

Die zwölffte Frage.

Ob wir denn nicht jemand substituiren/ oder an unsere Statt schicken dürffen?

Mißbrauch per R. dubitandi.

§. 1.

Dieser Mißbrauch ist (leider!) bey uns

uns sehr gemein / indem zuweilen der Herr seinen Diener / der Diener seinen Knecht; Die Frau ihre Jungfer / die Jungfer ihre Magd (*procuratorio nomine*) zu Gevattern schicken / unter dem Vorwand / weil

I. Herr und Frau unpäßlich / oder nicht zu Hause / oder sonsten mit Ehehafften verhindert sind.

II. Das Kind nicht mit ihren Nahmen benennet werden soll.

III. Sie sich für Fressen und Sauffen / Zanck und Streit auff dem Kindelbier hüten wollen.

IV. Sie auch blöde sind / und nicht öffentlich in der gantzen Gemeine stehen mögen.

Gebrauch per R. decidendi.

§. 2. Allein Christliche Herren und Frauen stehen gerne Selber bey der Tauffe

(1) *Ob Instituentis Venerationem*, weil unser Heiland die heil. Tauffe Persönlich (*activè & passivè*) eingesetzet / indem er nicht allein zu tauffen befohlen / sondern

dern auch sich selbst tauffen lassen / dabey die Hochgelobte Dreyeinigkeit gleichsam zu Gevattern gestanden / und noch bey einer jeden Tauffe gegenwärtig und kräftig ist. Wo nun der Dreyeinige Gott selber ist / da müssen wir nicht sagen: Ich bitte dich / entschuldige mich!

(2) *Ob SS. Trinitatis Susceptionem*, denn wer ein Kind auffnimmt in Christi Nahmen / der nimmt Christum auff. Und wer Christum auffnimmt / der nimt Den auff / der Ihn gesandt hat. Welcher der Kleineste (Demüthigste) ist unter euch allen / der wird (in Krafft des heil. Geistes) groß seyn. *Luc. IX, 48.*

(3) *Ob Ecclesiæ ædificationem*, damit die Gemeine Gottes von vornehmen Leuten gut Exempel nehme. Gesetze sagen / was wir thun sollen. Exempel weisen / was wir thun können. Und wie kan Obrigkeit die Verächter Gottes und seiner Sacramenten straffen / wenn Sie selber straffbahr ist?

(4) *Ob Infantis Recordationem*, weil ein Kind sein Lebelang dessen mit Danck geden-

gedencket / wenn es von vornehmen Leuten aus der Tauffe gehoben ist. Und wer weiß / was aus dem Kindlein werden kan? Ob nicht hernach ein grosser Herr oder Frau mit grösserm Ruhm sagen könte / wie dorten Pharaonis Tochter: **Ich habe ihn aus dem Wasser gezogen** / (aus der Tauffe gehoben!) *II. B. Mos. II, 10.*

§. 3. Was die 4. Ausflüchte betrifft / so ist der

(I) Vorwandt zulänglich / wenns wahr ist! Wenn aber Herr oder Frau gesund / in der Kirchen zugegen und nichts zu versäumen haben / so möcht man ihnen zuruffen / wie dorten Esaias dem grossen Heuchler Ahas: **Ists euch zu wenig / daß ihr die Leute beleidiget / ihr müst auch meinen GOtt beleidigen.** *Es. VII, 13.* GOtt kan eure Lügen bald wahr machen.

(II) Das Kind soll nicht ins Gevatters / sondern in Christi Nahmen auffgenommen und getauffet werden. In diesem Nahmen sollen wir das Leben haben

ben *Joh. XX*, 31. Bekommt aber das Kind des Gevatters Nahmen / so soll er mit David sagen: Nicht uns / HErr / nicht uns / sondern deinem Nahmen gib Ehre! *Psalm. CXV*, 1. Als Herodes solches nicht that / schlug ihn der Engel des HErren / und ward gefressen von den Würmern / und gab den Geist auff. *Ap. Gesch. XII*, 22. 23.

(III) Herren und Frauen werden nicht zu Tisch / sondern zur Tauffe / nicht zu Fressen und sauffen / sondern andächtig zu bitten und Beten gebeten. Hier sollen Sie kommen / da sollen Sie weg bleiben.

(IV) Das ist eine sonderliche Blödigkeit / die nicht aus dem Geist / sondern Fleisch kommt. So sind die Gottlosen / wenn sie öffentlich zum Abendmahl gehen / zu Gevattern stehen / Knie beugen / andächtig beten / für Gott und seine Ehre streiten / arme Leute besuchen / der Wittwen und Wäysen sich annehmen / und der Unschuldigen Wort reden sollen / so sind sie blöde und schamhafftig. Wenn

sie

sie aber fressen und sauffen / liegen und triegen / spielen und gauckeln / tantzen und springen sollen / denn sind sie Meister / je toller / je besser! Wenig sind die mit Paulo sagen: Ich schähme mich des Evangelii / von Christo nicht / Rom. I, 16. Weil sie sich aber Christi und seiner Tauffe schähmen / so wird Sich auch des Menschen Sohn ihrer schämen / wenn Er kommen wird in der Herrligkeit seines Vaters mit den heiligen Engeln / Marc. VIII, 38.

Die dreyzehende Frage.

Ob und was die Gevattern zum Paten-Gelde geben sollen?

Mißbrauch per Rationes dubitandi.

§. 1.

Einige wollen / daß man gar nichts geben soll / damit man nicht umb Geldes willen Gevattern bitten / noch selbige verunkosten und in ihrer Nahrung schwächen / oder zu ü-

bers

bermäßiger Pracht und Gasterey Anlaß geben möge.

§. 2. Andere wollen zwar geben/ wenn das Kind leben bleibt. Stirbt es aber/ so ist die Gevatterschafft aus/ und das Geschenck bleibt zu Hauß.

§. 3. Andere geben Reichen und Vornehmen reichlich/ Armen aber und Geringen wenig oder gar nicht/ weil jene es rühmen und vergelten können/ diese aber nicht.

§. 4. Andere geben Sand und Land/ Gold und Silber/ Perlen und Edelgesteine. Denn als CAROLUS V. Anno 1500. den 24 Febr. in der Stadt Gent gebohren/ und den 7. Martii darauff in St. Johannis Kirche getauffet worden/ sind Ihm nachfolgende VII. Præsenten gemacht. Sein Herr Vater Philippus I. König in Hispanien hat Ihm das Hertzogthum Lutzenburg geschenckt. Carolus Herr von Kroy/ verehrete einen silbernen Harnisch mit einem schönen güldenen Phœnix. Der Herr von Bergen ein gülden Schwerdt. Frau

Mar-

Margareta von Britannien / Caroli Valesii Hertzog in Burgundien Witwe/ welche den Printzen auff den Arm trug / einen güldenen Pocal voll Edelgesteine. Frau Margareta / Käysers Maximiliani Tochter und Philippi I. Schwester/ des Printzleins Frau Mume / eine güldene Schaale voller Orientalischen Perlen. Die Stadt Gent ein künstliches silbernes Schiff. Die Aebte aber verehreten das A. und N. Testament mit dieser Uberschrifft: SCRUTAMINI SCRIPTURAS, suchet in der Schrifft/ *Joh. V, 39.* Wie solches der Länge nach aus dem Zenocaro erzehlet Abr. Bucholcerus *in Chronol. ad A. C. 1500. p. m. 717.*

Gebrauch per Rationes decidendi.

§. 5. Es ist ein alter Christlicher Gebrauch dem Täuffling bey dem Tauff-Stein eine freywillige Gabe zu verehren/ damit er nicht allein der Tauffe und seiner Tauffzeugen sich erinnern / sondern auch seine Christliche Pflege haben möge. Also haben auch die Heyden ihren neu-

neugebohrnen Kindern am fünfften Tage nach der Geburth sonderbahre Geschencke zu verehren pflegen / wie dessen Terentius *in Phormione Act. I. Scen. I.* mit solchen Worten gedencket: Porro autem Geta ferietur *alio munere*, ubi hera pepererit. Porrò *alio* autem, ubi erit puero *Natalis dies.*

§. 6. Wie viel man zur Gevatterns-Gabe geben soll / ist dieser Landen ausdrücklich vorgeschrieben und befohlen / neml. eine Ungarische Gülden ist 5 Marck Lübsch. Deñ also lauten davon die Worte in hiesiger Policey-Ordnung **von** *Anno* 1636. **Zur Gevatterns-Gabe soll auch von den Vornehmsten mehr nicht denn eines Ungarischen Gülden würdig gegeben / und da jemand darüber thun würde / 10. Rthl. Straffe zu erlegen schuldig seyn.**

§. 7. Anderweit läst man sich die Hände so genau nicht binden / sondern gibt bald mehr / bald weniger. Wie denn B. Carpzovius *in Jr. Forensi Part. II. Constit. XXIV. Defin. XIIX. p.* 630. einer

Urthel

Urthel in Concurlu Credit. H. W. zu Leipzig von Anno 1636. gedenckt/ darin des Schuldeners Tochter Catharina 12. Ducaten Paten-Geld gefunden. Desgleichen siehet man auch hier zu Lande den einen viel/ den andern wenig geben/ nachdem die Gevattern wollen und können/ ein jeglicher nach seinem Willkühr/ nicht mit Unwillen/ oder aus Zwang/ denn einen fröligen Geber hat GOtt lieb. *II. Cor. IX, 7.*

§. 8. Es darff aber dergleichen Tauff-Geschenck nicht immer Gold und Silber-Müntz/ sondern auch wol ein ander Hauß Rath seyn. Insonderheit stehet es wol/ wenn man dem Kinde die heil. Bibel/ oder sonst ein Bibliisches und *Theologi*sches Hande-Buch verehret/ und dabey einen kleinen Glückwunsch sampt seinem Nahmen/ Jahr und Tag der Tauffe schreibet/ welches Eltern und Kindern offt lieber ist/ als viel tausend Stück Goldes oder Silber/ *Psalm. CXIX, 72.* Wie ich denn an meinem wenigen Orth in Mecklenburg

burg erfahren / daß ich umb dieses Geschencks willen offt bin zu Gevattern gebeten.

§. 9. Dergleichen Geschenck aber wird nicht den Eltern / sondern dem Kinde gegeben / welche deßwegen ein stillschweigend Unterpfand (*tacitam hypothecam*) in des Vaters Güter erlangen / wie zu lesen bey B. Carpzovio *l. c. n. 5.* Ex quo Domini in concursu Creditorum inter hypothecarios collocarunt filiam *ratione munerum*, quæ ipsi baptizatæ Testes baptismi ceu tesseram fidei datæ donaverant, idiomate nostro **Paten-Geld.** Hoc enim non Parentibus, sed infantibus baptizatis offerri vulgò creditur.

§. 10. Es werden aber die Gevattern dadurch nicht schuldig dem Kinde seine Θρεπτήρια oder nach dem Absterben der Eltern gar τὰ βιωτικὰ und Lebens-Mittel zu geben / weil der Gevatternstand hauptsächlich die Auffsicht der Erziehung in wahrem Glauben abzielet. Solten aber die Eltern des Kindes mit

Tode abgehen / so müssen Vormünder bestellet werden / welche der Kinder Mittel verwalten und ihnen aus ihren Mitteln Lebens-Unterhalt verschaffen. Sind aber die Kinder arm und nothdürfftig / so gehören sie ins Wäysen-Hauß. Wollen aber die Gevattern aus Christlicher Lieb und Freundschafft ein solches Kind zu sich nehmen und erziehen / so ists mehr Barmhertzigkeit / als Schuldigkeit. Welches Christus am jüngsten Tage rühmen wird: **Was ihr gethan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern / das habt ihr mir gethan / Matth. XXV, 40.**

§. 11. Diesemnach sollen wir nicht fort alles **Paten-Geld** verbieten / sondern nur den **Mißbrauch** *per leges sumptuarias* heben und dahin sehen / daß die Leute nicht gar zu offt gebeten werden. Wie solches der Gottsehl. Graff von Stolberg HENRICUS ERNESTUS in seiner Policey-Ordnung von *Anno* 1663 *cap.* 3. §. 11. mit nachfolgenden Worten verboten: **Eines jeden Kindes Vater /**

Vater / ehe er zu Gevatern bittet / es geschehe schrifftlich oder mündlich / soll sich bey dem Pfarrer anmelden / und ihm die Personen / so er zu bitten gemeinet / anzeigen / wobey denn der Pfarrer so viel müglich dahin sehen soll / daß des Jahrs einer (darunter denn Weib und Kinder mit zu verstehen) über drey oder viermahl nicht / von unvermögsahmen und Dienstboten aber einer nicht über zweymahl zu Gevattern erbeten werde.

§. 12. Die das Paten-Geschenck behalten / wenn das Kind todt ist / behalten etwas / das nicht ihr ist. Denn sie hätten das Geschenck sofort beym Tauff-Stein verehren sollen. Wenn aber das Kind gestorben / so sollen die Eltern erben und dabey ein tröstlich Gedächtniß ihres sehligen Kindes behalten. Sind aber die Eltern nothdürfftig / so kan man dergleichen Paten-Geld destoweniger behalten / weil zum Begräbniß des Kindes viel erfordert wird.

§. 13. Die dem Reichen reichlich/ und dem Armen kärglich geben/ umb sich sehen und hören zu lassen / die haben ihren Lohn dahin ! *Matth. VI, 1. 2.* Wer kärglich säet / der wird auch kärglich erndten / wer aber säet im Segen / der wird auch ärndten im Segen/ II. *Cor.* IX, 6. Dem Reichen ein Schau-Pfenning/dem Armen einen Zehr-Pfenning geben / ist nicht uneben.

§. 14. Die Sand / Land und andere grosse Gaben geben / die thun nach Tobias Rath / *cap. IV, 9.* Hast du viel / so gib reichlich ! Welches grosse Herren noch heut zu Tage thun / kleine aber lassen müssen. CAROLI V. Tauff-Gaben sollen nach *Zenocari* Erklährung schon was sonderliches bedeutet haben. Das Hertzogthum Luxenburg seine vorstehende Käyser-Würde / weil aus selbigem Hause unterschiedliche Käyser/ als *Carolus IV. Sigismundus*, &c. entsprossen. *Phœnix* seine sonderbahre Gaben. Das Schwerdt seine Liebe zur Gerechtigkeit. Die Edelgesteine solche

che Länder / darin sie gefunden werden. Die Perlen solche Provincen, darin sie wachsen. Das Schiff seine glückliche Schiffarth. Die Bibel seine Sorgfalt für die Religion. Welches alles gut nachzusagen / aber übel vorher zu sagen gewesen ist.

Die vierzehende Frage.

Ob auch die Eltern ein Kindelbier zu geben schuldig sind? Mißbrauch per Rationes dubitandi.

§. 1.

Hiebey darff man kein Schild aushängen noch fragen: Wo gibt man Kindelbier? Denn wo heut zu Tage in Städten und Dörffern ein Kind getaufft wird / da rauchen die Küchen / lauffen die Leute / sauffen die Gäste und feyren die Kind-Tauffen mit tollen und vollen Hauffen. Die Uhrsachen / welche insgemein vorgeschützet werden / sind folgende; weil

1. Kindelbier eine alte Gewohnheit ist.

2. Weil andere Kindelbier geben/müssen wirs also wieder geben.

3. Weil Kindelbieren Anlaß und Gelegenheit zu guter und beständiger Gevatterschafft geben.

4. Weil die Gevattern offt frembde/ und man Sie nicht ungessen wieder heim gehen lassen kan.

5. Weil die Gevattern vor ihr Patten/Geld etwas wieder haben müssen.

6. Weil auch andere gute Freunde vor ihre Müh und Auffwartung bedienet seyn wollen/damit man sie einandermahl wieder haben kan.

Gebrauch per R. decidendi.

§. 2. Die beyden SACRAMENTA N. T. haben von Anfang der Kirchen ungleiche fata gehabt/ indem Sie von Christen nicht allemahl Christlich gebrauchet worden. Die ersten Christen assen und truncken zuweilen übermäßig bey dem Gebrauch des heil. Abendmahls/daß auch Paulus schon zu seiner Zeit bewogen ward hefftig dagegen zu schreiben/ 1. Cor. XI, 21. Hergegen waren Sie vor/ bey

und

und nach der Tauffe allemahl nüchtern/ und bekandten ihre Sünde/ *Matth. III, 6.* Nun aber sind Sie vor / bey und nach dem Gebrauch des heil. Abendmahls ordentlich nüchtern und mäßig / nach der Tauffe aber zuweilen toll und voll.

§. 3. Allein es ist dergleichen Taufmahl und Kindelbier nicht eine geringe Sünde / anerwogen diejenigen / so es geben und nehmen / sich wider alle Gebote Gottes versündigen / und zwar wider das I. Geboth/ indem Sie Menschen mehr fürchten / lieben und vertrauen/ als GOtt. CHRISTUS hat Seine Tauffe *Matth. III*, 13. mit Fasten und beten eingeweyhet / *cap. IV*, 1. 2. Jene mit Fressen und Sauffen. Sie rühmen sich Christi und in Christo des Lichts/ wandeln aber in offenbahren Wercken der Finsterniß. Sie machens/wie Aaron/ der bauet einen Altar/ aber ein Kalb dabey. Die Israeliten stunden zwar des Morgens früh auff / und opfferten Brand-Opffer / &c. Darnach satzte sich das Volck zu essen und zu trincken/

und stunden auff zu spielen / II. B. Mos. XXXII, 5. 6. Also auch unsere Christen dienen zwar bey der Tauffe dem Drey-Einigen GOtt / aber bey dem Tauffmahl muß der Bauch ihr GOtt seyn / Philipp. III, 19. Gott verhüte / daß es diesen nicht bekomme / wie jenen!

Wider das II. Indem sie den Nahmen Gottes auff Kindelbieren offt unnützlich führen. Bey der Tauffe haben sie den Teuffel auffgesaget / GOtt aber allEhr und Dienst zugesaget. Bey dem Tauffmahl setzen sie offt den Hoffarths-Freß Sauff- und Fluch-Teuffel oben an / und stossen GOtt wieder hinunter. Sie möchten wol bedencken / daß es kein Schertz sey wider den Teuffel handeln / und selbigen nicht nur von den Kindern jagen / sondern auch solchen mächtigen Feind ihnen ihr Lebelang auff dem Halß laden / weswegen wol noth ist dem armen Kinde am Tage seiner Widergeburth mit Glauben und Gebeth beyzustehen / daß GOtt ihm nicht allein von des Teuffels Gewalt helffe sondern auch stärcke /

daß

daß es möge wider den Sathan in Noth und Todt bestehen. ZACHARIAS feyerte den Tag der Beschneidung seines Sohns JOHANNIS mit Danck und Lobgesang / *Luc. 1, 67.* So solten wir auch thun und singen: **HErr GOtt dich loben wir! Nun lob mein Seel dem HErren! Nun dancket alle Gott / &c.** Daß Er dieses Kind durch die Taufe annehmen / und ins Buch des Lebens schreiben wollen. Anbey sollen wir Gott bitten / daß es in dem Bunde eines guten Gewissens mit GOtt in Zeit und Ewigkeit verbleiben möge. Denn ich besorge / daß viele nach der Tauffe darumb übel gerathen / weil Eltern und Gevattern so kalt und läßig mit ihnen umbgangen / ohne Ernst für sie gebeten / und nach der Tauffe mit Wercken verleugnet / was sie bey der Tauffe mit Worten zugesaget haben.

Wider das III. Indem Sie den Sonntag entheiligen / und mehr an saufen als tauffen / mehr an Küch / als Kirche gedencken. Koch und Köchinn /

Knecht und Magd / Freund und Nachbahr wissen denn so viel von der Predigt / als die Kräh vom Sonntage. Vor Mittage tauffen wir / nach Mittage tauffen wir! Danckest du also dem HErren deinen GOtt / du toll und thörigte Volck / v. B. Mos. XXXII, 6. Seyd ihr so unverständig? Im Geist habt ihr (den Sonntag und Sacrament der Tauffe) angefangen / wolt ihrs denn nun im Fleisch (mit Kindelbieren) vollenden? Andere wollens besser machen / und lassen zu Hause tauffen. Und damit machen sie es ungleich ärger / wie droben pag. 127 seqq. zu lesen. Andere lassen am Werckel-Tage tauffen / damit sie den Sonntag nicht entheiligen wollen. Allein wie recht oder unrecht / ist gleichfals droben pag. 185. seqq. verhandelt.

Wider das IV. Indem solche Leute ihre Landes-Väter verachten und erzürnen / welche hieselbst in Dero *Policey*-Ordnung von *Anno* 1636. solche Verordnung gemacht: Die Kindelbiere

auch

auch Nacht-Wache vor und nach der Tauffe / auff welchen Nacht-Wachen die Frauen und Jungfrauen / auch ander Gesinde an etlichen Orten werden gespeiset / seyn hiemit in unsern Fürstenthumben auf dem Lande und in den Aemptern auch in Städten Kraffte dieses bey 20 Rthlr. gäntzlich und so gar verbothen / daß auch bey ebenmässiger Straffe den Gevattern keine Gasterey und Mahlzeit angestellet werden soll. Es sey denn / daß dieselben frembd uñ von andern Orten erbeten / welches Falls dem / so frembd ist / eine Mahlzeit / und von dem ersten und andern Stand 4 Essen ohne Butter und Käse / dem dritten aber nur 3 Essen angerichtet werden mag.

Wider das V. Indem offt Zanck / Streit / Mord und Todtschlag bey solchen Gastereyen vorfällt. Wie uns dessen Herodes ein Exempel gibt / der ließ Johannem im Gefängniß enthäupten / als er seinen Jahrs-Tag beging / *Matth. XIV.* 6. Und wie manche Mutter wird in ihrem Wochen-Bette bey solcher Gasterey geängstiet und gequählet? Wie manches

ches Kind nimmt Schrecken und Schaden!

Wider das VI. Indem offt ärgerliche Worte daselbst gesprochen und schändliche Wercke betrieben werden. Ein Mann/ der sein Weib und Kind lieb hat/ soll dergleichen Gastmahl biß zu einer andern Zeit aussetzen/ wie Abraham that/ der machte ein groß Mahl am Tage/ da Isaac entwehnet ward/ 1. B. Mos. XXI, 8. Alßdann kan Mutter und Kind ohne Schaden mit essen.

Wider das VII. Indem die Eltern ihren Kindern das Paten-Geld nehmen und verfressen/ sich und andere in ihrem Handel und Wandel hindern und schwächen/ auch wol zu Karten und Würffeln greiffen/ welches vor Alters bey der Taufe verleugnet und abgesaget worden/ wie Ephrem. Syriacus p. 127. mit nachgesetzten Worten bezeuget: Abrenuntio avaritiæ, rapinis, alearum otio & tabularum lusui.

Wider das VIII. Indem die meisten Kirchen-Väter einmüthig bezeugen/ daß die ersten Christen mit Fasten und Beten zur Tauffe kommen. Wie JUSTINUS

STINUS Martyr. *Apolog. II. pro Christian. p. m. 93.* ausdrücklich bezeuget: Quicunque persuasi fuerint & crediderint vera esse, quæ à nobis traduntur & dicuntur, ac vivere se ita posse receperint, orare JEJUNANTES & petere à Deo priorum peccatorum remissionem docentur, NOBIS (ἡμῶν συνευχομένων καὶ συννηστευόντων αὐτοῖς) cum illis unà ORANTIBUS & JEJUNANTIBUS, &c. TERTULLIANUS schreibt auch *Tom. III. Lib. de Baptism. cap. XX. p. 581.* davon also: Ingressuros Baptismum orationibus crebris JEJUNIIS & geniculationibus & pervigiliis orare oportet, &c. Weitläufftig aber uñ schön erinnert Greg. NAZIANZENUS *Orat. XL. p. 663. n. 38.* Wessen sich ein Getauffter und Tauff-Zeuge nach der Tauffe zu verhalten: *Illud* modò caveas, ne gratiæ mensuram ignores, neu tibi somno dedito ac malè securo Zizania hostis superseminet. *Illud* modò provideas, ne, cum puritate tuâ Diabolum invidiæ facibus inflammâris, te ipsum per peccatum miserabilem

reddas. *Illud* modò videas, ne propter Baptismum. NB. *effusiori lætitiâ gestiens atque immodicè elatus corruas*, dum in altum efferris, &c. Anderer schönen Zeugnissen / angemaßter Kürtze halben / zu geschweigen.

Wider das IX. Indem sie mit List nach ihres Nächsten Erb oder Hause stehen / und solche Leute bitten die wieder bitten; selbige wol tractiren, damit sie künfftig noch besser tractiren sollen. Ist der Nächste reich / so wird er dadurch arm. Ist er arm / so wird er solcher Gestalt ruiniret, **Reichthum wird wenig / wo man es vergeudet** / Spr: *Salom.* XIII, 11.

Wider das X. Indem viele ihren Nechsten an dem Tage mit borgen und leihen / backen und brauen / schicken und schaffen / viel überlauffen und zuschaffen machen / daß mancher dabey nicht wenig versäumet und verlieret. Denn auch die Geringen gerne zu der Zeit groß thun wollen. Da doch wer gering ist / und des Seinen wartet / besser

ist /

ist / als der groß seyn wil / dem des Brodts mangelt / Sp. Salom. XII, 9. Haben wir bißher also gesündiget / so lasset uns von Hertzen Busse thun / die unordentlichen Kindelbieren hassen und lassen / damit der eiferige Gott nicht heimsuche der Väter Missethat an den Kindern biß ins dritte und vierdte Glied.

§. 4. Was droben zum Behuff der Kindelbieren eingewendet worden / ist von keiner Erheblichkeit denn

(1) Wird eine böse Gewohnheit darumb nicht gut / weil sie alt ist / sondern muß desto ehr abgeschaffet werden. Die Juden hatten eine Gewohnheit / daß Pilatus ihnen auff Ostern einen loß geben solte. Darüber kam Barrabas loß. JEsus ward gegeisselt und umbgebracht. Bleibt Barrabas mit seinem Kindelbier / so wird JEsus mit seiner Tauffe gekreutziget.

(2) Was andere übels thun / müssen wir nicht immer nach thun. Der Beste höret auff. Du solt nicht folgen der Menge zum Bösen / II. B. Mos. XXIII, 2.

(3) Ge-

(3) Gevatterschafft muß nicht mit Fressen und Sauffen / sondern bey der Tauff und in der Furcht des HErrn gemacht werden / denn es ist kein fleischlich / sondern geistlich / kein weltlich / sondern Christlich Werck.

(4) Fremde Gevattern sollen nach hiesiger *Policey*-**Ordnung** / wenn sie von dem ersten und andern Stand / 4. **Essen ohne Butter und Käse** / von dritten Stand aber 3. **Essen** haben. Wollen sie damit nicht verlieb nehmen / so antworte ihnen / was Christus dem Versucher: **Der Mensch lebet nicht von Brodt allein / sondern von einem jeglichen Wort / das durch den Mund GOttes gehet** / *Matth. IV, 4. V. B. Mos. VIII, 3.* Und laß sie damit wieder in die Kirche oder nach Hause gehen.

(5) Wenn die Gevattern vor ihr **Paten-Geld** ein Gast-Mahl bekommen / so haben sie nichts geschenckt / sondern bezahlt. Das Paten-Geld aber muß nicht verfressen / sondern den Kindern

bey-

leget werden / weil es nicht den Eltern / sondern den Kindern zugehöret / wie abermahl B. Carpzovius *in J P. Consist. Lib. II. Tit. XVII. Defin. CCLXXII. n. 2 p. 411.* behauptet/wenn er also schreibet: Usu totius ferè Germaniæ hactenus obtinuit, ut munera in testimonium Baptismi administrati unà cum piâ gratulatione offerant Patrini; *Quæ non Parentibus, sed omnium voto ac consensu ipsis baptizatis data censentur, adeoque iis cedunt, quippe quibus etiam traduntur, &c.*

(6) Wer aus Noth auffgewartet hat/ dem bezahlt man seine Mühe. Wer aber aus Liebe/ dem ist man in dergleichen Fällen wieder Liebe schuldig. Diese Liebe aber hat ihren Sitz nicht im Magen / sondern im Hertzen / nicht im Leibe/ sondern in der Seelen. Denn die Liebe ist von GOtt / und wer Lieb hat / der ist von GOtt gebohren/und kennet GOtt / *1. Joh. IV, 7.*

Die

Die Funffzehende Frage.

Ob und was die Gevattern dem Kinde vor Nahmen geben sollen?

Mißbrauch per R. dubitandi.

§. 1.

Die Päpstler geben ihren Kindern offt viele/ seltzsahme und abergläubische Namen. Viele Nahmen hat der Römische König/ denn er heist: *Josephus*, *Jacobus*, *Ignatius*, *Johannes*, *Eustachius*. Noch mehr Nahmen hatte der Cur-Bäyersche Printz? *Josephus*, *Ferdinandus*, *Leopoldus*, *Antonius*, *Cajetanus*, *Franciscus*, *Johannes*, *Simon*, *Thadæus*, *Ignatius*, *Joachimus*, *Servius*, *Gabriel*/ Seltzahme Nahmen sind: *Christophorus*, *Veronica*, &c. denn solche Leute sind nimmer in der Welt gewesen. Abergläubische Nahmen/ welche umb Schutz und Fürbitte der heiligen Engel und Menschen willen/ gegeben werden/ als *Angelus*, *Gabriel*, *Michael*, *Baptista*

Baptista, *Thomas à Jesu*. *Sebastianus à S. Paulo*. *Franciscus à Jesu Maria*, &c. Sie pflegen auch wol den Kindern solche Nahmen zugeben / als am Tage seiner Geburth im Calender gestanden. Und wenn ein Kind am Christtage gebohren / soll es *Christianus* heissen / in Franckreich *Noel* oder *Immanuel*.

§. 2. Sonst finden sich auch Eltern / die ihren Kindern noch zuweilen heydnische Helden-Nahmen geben / und wollen sie damit zu gleicher Tapfferkeit / Weißheit und Glückseligkeit angereitzet haben / als *Alexander*, *Hannibal*, *Cæsar*, *Pompejus*, *Hector*, *Achilles*. *Sibylla*, *Helena*.

§. 3. So soll auch hie zu Lande in der Mohr und Wiedingharde noch der Gebrauch seyn / daß Eltern ihre Söhne mit Nahmen von Haußrath tauffen und nennen lassen: Kessel / Grape / Harcke / Päycke / &c. Die Töchter Kie / Esth / &c.

§. 4. Viele geben heut zu Tage ihren Tochtern Männliche Nahmen / als *Johanna*,

Johanna, Jacobina, Charlotta, Conradina, Henrietta, Wilhelmina, Erneſtina, &c.

§. 5. Andere wollens beſſer machen und machen neue Teutſche Nahmen/ welche ſie ihren Kindern bey der Tauffe geben laſſen / als: GOtt helff. GOtt Danck. Gott fried. GOtt Lieb. GOtt Hold. Ehre GOtt. Fürchte Gott. Gott grüſſe dich. Gott dancke dir! &c.

Gebrauch per R. decidendi.

§. 6. Ob zwar der Nahme zum weſen der Tauffe nicht gehöret / noch deswegen die Tauffe zu vernichten/wenn gleich der Nahme dabey vergeſſen iſt/ ſo iſts dennoch ein alter löblicher Gebrauch / daß die Eltern oder Freunde zuvor bey dem Prediger / die Gevattern aber bey der Tauffe des Kindes Nahmen ordentlich angeben/und der Täuffer ſolchen Nahmen mit den Worten der Einſetzung zugleich öffentlich ausſpreche und ſage: *Johann* ich Tauffe dich &c. Solcher Tauff-Nahm ſoll billig ſeyn. I. Chri-

1. Christlich / von Christlichem Uhrsprung und Gebrauch / denn er ist tessera Christianismi, ein Kenn-Zeichen unsers Christenthums / damit wir im Himmel ins Buch des Lebens / auff Erden ins Kirchen-Buch (*Diptycha*) eingeschrieben werden. GOtt kennet *Mosen* mit Nahmen / II. B. Mos. XXXIII, 12. Er hat des Esaiæ Nahmens gedacht / da er noch in Mutterleibe war / *Es. XLIX*, 1. Christus ruffet seinen Schaffen mit Nahmen / *Joh. X*, 3. GOtt hat sechs Personen selbst seine Nahmen gegeben / als ISMAEL I. B. Mos. XVI, 11. und ISAAC, *cap. XVII*, 19. SALOMON I. *Chronic. XXIII*, 9 und JOSIA, 1. B. Kön. XIII, 2. JOHANNI und JESU, *Luc I*, 13. 31. Derowegen sollen wir unsere Tauffe und Täufflinge mit Barbarischen / Heidnischen / Türckischen und Ketzerischen Nahmen weiter nicht besudeln noch beschwehren. Was gehen uns die an / die draussen sind?

II. Deutlich und verständlich / damit

damit nicht ein guter Nahm böse werde/ wenn er zu kurtz ausgesprochen wird. Theodorus heist kurtz **Thor**. Severinus heist **Söhren**. Theophilus **Teuffel**. Susanna **Suse**. Magdalena **Mette**. Catharina **Karn**. Bey der Tauffe sollen wir billig die Nahmen nicht abbeissen und abgeschmackt machen / sondern recht und deutlich aussprechen / damit die Gemeine wisse / was es sey!

III. **Nachdencklich** / dahey man sich was guts / entweder aus dem Nahmen selbst / oder von Personen / die solchen Nahmen mit Ruhm geführet haben / erinnern könne. Zu welchem Ende die Herren Geistlichen bey Gelegenheit der Tauff- Trau- und Leichpredigten zum Trost der Leute ihre Nahmen zuweiln anführen und erklähren können.

§. 7. Die obangeführten **Mißbräuche** sind zwar leicht zu wiederlegen/ aber nicht leicht nieder zulegen/ zumahln die viele / falsche und **abergläubische Nahmen** der Papisten ihnen viel eine bringen / denn die Kinder müssen Zeit-

Lebens

Lebens ihren Tauff-Patronen dienen und dem **Bel** zu **Babel** geben / denn kommen die Priester / und verzehren alles / was da ist. Sie führen heilige Nahmen / aber nicht heilige Lehren. JESUITEN heissen sie / **wider** JESUM sind sie. Sie machens / wie **Bar-Jehu**, der hieß **Gottes Sohn** / und war doch ein falscher Prophet; wie Elimas, der hieß **GOttes König** / und war doch ein Zauberer / Ap. Gesch. XIII, 6. 8.

§. 8. Die grosse Lust zu **Heydnischen Nahmen** haben / mögen sich fürsehen / daß sie nicht auch getauffte Heyden erziehen / und **GOtt sie dahin gebe in ihrer Hertzen Gelüste** / *Rom. I. 24.* Noch hab ich nicht viel **Heilige** Hannibales, Cæsares, Hercules, Hectores, in *Actis Sanctorum* gefunden. Dennoch aber sollen fromme Kinder sich darüber nicht betrüben / daß ihre Eltern / vieleicht aus Menschlicher Absicht / sie also tauffen und nennen lassen. GOtt siehet die Person und den Nahmen nicht an / sondern in allerley Volck / wer ihn fürchtet

und

und recht thut / der ist ihm angenehm. Ist gleich mancher Cornelius verdammt / so ist doch der zu Cæsarien seelig. A. Ges. X, 1. Ist gleich Apollo der Heyde in der Helle / so ist doch auch ein Apollo im Himmel / Ap. Gesch. XVIII, 24. seqq. I. Cor. III, 5. 6. Ist gleich Judas Ischarioth verlohren / so ist doch Judas Thaddæus geblieben.

§. 9. Die Kessel und Grap heissen / finden ihren Nahmen ehr in der Küch / als im Calender. Sie werden mehr von solchen Haußrath als von GOttes Worth wissen. Die Leut im Lande Wusten sollen auch noch zum Theil abgeschmackte Nahmen gebrauchen. Es ist zu beklagen / daß bey so hellem Licht des Evangelij noch so grosse Finsterniß ist. Ihr waret weyland Finsterniß / aber ihr seyd nun ein Licht in dem Herren.

§. 10. Die Männliche Nahmen unserer Damen sind nicht wenig sündlich / denn ein Weib / das Manns Gerähte trägt / ist dem Herrn deinem GOtt ein

ein Greuel / v. B. Mos. XXII, 5. GOtt kan leicht ein solch Greuel verhängen / daß Kinder von zweiffelhafftem Geschlechte (*Hermaphroditæ*) gebohren werden / welchen man solche Zwitter-Nahmen zuweilen geben muß. Oder soll ich sagen / daß solche Weiber sind die sieben Weiber Elaiæ, welche werden einen Mann ergreiffen und sprechen: **Wir wollen uns selbst nähren und kleiden / laß uns nur nach deinem Nahmen heissen.** cap. IV, 1.

§. 11. **Die neuen teutschen Nahmen** sind wol gut / wenn sie ohne Frag uñ Antwort / ohne Gruß und Danck gestellet würden / sonst dürfften sie nur lächerlich fallen / und den Nahmen Gottes entheiligen. Unterdessen wäre zu wünschen / daß wir Teutschen mehr teutsche / geistliche / verständliche und Erbauliege Nahmen hätten / dabey wir uns in unserm Christenthum aufmuntern und in Noth und Todt trösten könten. Allein was uns fehlet / das ersetze alles der theure Nahm JESUS!

Die sechzehende Frage.

Ob die Tauff-Fragen:

Entsagestdu dem Teuffel? &c. Und gläubest du an Gott dem Vater? &c. Kindern oder Gevattern angehen?

Mißbrauch per R. dubitandi. §. 1.

DJe PAPISTEN meinen / als wenn die Gevattern also befraget / und durch ihren Glauben und Bekäntniß die Kinder gerecht und seelig werden / welches GuiliemusBURIUS *in Brev. Rom. Pontif. Notit. p.* 12. aus dem Decreto Hygini dergestalt behaupten wollen: Sicut infantes contrahunt peccatum originale ex culpâ alienâ, ita Divinæ convenit misericordiæ, ut justificentur per fidem & confessionem alienâ.

§. 2. Die CALVINISTEN lachen darüber / daß wir solche Fragen an die Kinder thun / welche noch keinen Verstand haben / wie CHAMIERUS *in Panstrat. de Bapt. lib. V. cap. XV, num. XI. p.* 1430 ausdrücklich schreibet: RIDICULè ergò ab infantibus exiguntur (*Abrenunciatio & Fidei professio*) eodem modo, quo à viris. Und *num. XIII, l. c.* also: MIMICUM vero fuit sic interrogari infantem, quasi virum

virum; sic respondere virum, quasi infantem; & quidem hunc (*Susceptorem*) de alienâ conscientiâ tàm confidenter! Wie die übrige Reformirten/ als *Bucerus*, *Hellopœus* und *Johannides* diese Fragen verwerffen/ ist bey unserm seehl. D. Balth. MEISNERO *in Colleg. Adiaph. Disp. VI. num. LXXXI. p. 113.* weitläufftig zu lesen.

Gebrauch per R. decidendi.

§. 3. Wir aber lehren und gläuben beständig / daß diese Fragen hauptsächlich die Kinder betreffen/ weil

1. Christus ausdrücklich sagt/ daß auch die geringste (Kinder) an ihm glauben/ und die Erwachsenen sich sollen umbkehren und werden / wie die Kinder/ sonst werden sie nicht ins Himmelreich kommen / auch daß der Kinder Engel im Himmel allezeit das Angesicht seines Vaters im Himmel sehen/ *Matth. XVIII, 6. 3. 10.* Anderweit *Marc. X, 14.* hat Christus die Kindlein / welche Lucas *cap. XVIII, 15.* junge Kindlein / βρέφη, die jetzt gebohren und noch saugen/ *1. Petr. II, 2.* nennet/ zu Ihm zu bringen selbst befohlen/ denn solcher sey das Reich GOttes.

Dieses alles wiederhohlen und bekennen die Gevattern bey der Tauffe/ was Christus/ der Kinder-Mund (*Os infantum*) von ihnen solcher Gestalt bezeuget uñ ausgesaget hat/ daß nemlich auch dieses Kind entsage dem Teuffel/ und gläube an GOtt dem Vater/ Sohn und heil. Geist.

II. Weil PETRUS 1 *Epist. III, 21.* die Tauffe ins gemein einen Bund (Επερώτημα) nennet/ welchen die Kinder so wol/ als die Alten mit Gott in der Tauf aufzurichten schuldig sind. Mit Gott geschichts innerlich durch die Krafft des heil. Geistes/ welcher daselbst über sie ausgegossen wird reichlich/ *Tit. III, 6.* Vor Menschen aber äusserlich durch ihre Tauff-Zeugen/ wie dorten *Neh. X, 29.* die Mächtigen es annahmen für ihre Brüder/ und kamen/ daß sie schwuren/ und sich mit Eyde verpflichteten zu wandeln im Gesetz GOttes / &c.

III. Weil die alten CONCILIA und Kirchen-Väter auch also gelehret / und zu lehren befohlen/ denn also ists beschlossen im *Concilio Carthaginensi III. 34. p. 163. Concil. Toletano XII. cap. 2. pag. 499. juxta Carantz.* Und AUGUSTINUS

NUS schreibet *Tom. VII. Part. alt. Lib. 2. de Peccatorum merit. & remiss. deque Baptis. Parvul. cap. XIX. p. 282. Edit. Antverp.* nachdencklich also: Parvuli propterea rectè FIDELES vocantur, quoniam fidem per verba gestantium quodammodo profitentur; cur non prius etiam *poenitentes* habentur, cùm per eorundem verba gestantium Diabolo & huic seculo renunciare monstrantur? &c. Ferner lauten seine Worte cap. XXV. p. 285. davon also: *Ego lux in seculum veni, ut omnis, qui credit in me, non maneat in tenebris Joh. XII, 46.* Quod per sacramentum baptismatis in parvulis fieri non dubitat mater Ecclesia, quæ cor maternum eis præstat, ut sacris mysteriis imbuantur, quia nondum possunt corde proprio credere ad justitiam, nec ore proprio confiteri ad salutem. Nec ideò tamen eos quisquam fidelium FIDELES appellare cunctatur, quod à credendo utique nomen est, quamvis hoc non ipsi, sed alii pro eis inter sacramenta responderint. Anderer Zeugē zu geschweigē.

§. 4. Diesemnach irret der obangezo-

gene BURIUS einen gantzen Baurens Schritt/weil der Gevattern Glaube denen Kindern zwar zeitliche Glückseeligkeit / und Mittel der Seeligkeit / nicht aber Gerechtigkeit noch ewige Seeligkeit zu Wege bringen kan/ **denn wer da gläubet und getauffet wird/ der soll selig werden**/*Marc. XVI,16.* Und **der Gerechte lebet seines** (und nicht des Fremden) **Glaubens**/*Habac. II,4.* Dabey Lyra also: Deus dat alicui corporalem sanitatem, vel aliud hujusmodi propter fidem aliorum, sed peccati remissionem non dat sine propriâ fide. Die Thörichten Jungfrauen konten von den Klugẽ kein Oel des Glaubens bekom̃en/wie sehr sie auch darumb baten/ *Matth. XXV, 8.* Darumb fragen wir nicht (*in plurali*) die Gevattern/ sondern (*in singulari*) den Täuffling: **Entsagest du? gläubest du?** Und den wir fragen/ den tauffen wir auch!

§. 5. CHAMIERUS lachet. Aber **der im Himmel wohnet / lachet wieder! Er wird einst mit ihnen reden in seinem Zorn / und mit seinem Grimm wird er sie schrecken!** *Psalm. II, 4. 5.*

Das

Das hat Chamier erfahren/ als er in der Belägerung Montauban auff dem Wall spatzieren gangen/ und/ mit einer Kugel erschossen / plötzlich den Geist auffgeben müssen / wie Hoffmannus *in L. V. p. 528.* glaubwürdig erzehlet. **Verstand** ist keine Uhrsach des Glaubens / sonst wäre Socrates, Plato, Aristoteles gläubig/ sondern der heil. Geist durchs Worth und Sacrament. Je mehr Verstand / je weniger Glaube. Je mehr Glaube / je weniger Verstand! **was schwach ist für der Welt / das hat GOtt erwählet/ daß er zu Schanden machet/ was starck ist/** 1 *Cor.* 1. 27.

§ 6. Hierauff wend ich mich schließlich zu GOtt/ und seufftze mit Jeremiä *cap. XV*, 16. **Indeß enthalte uns dein Wort / wenn wirs kriegen/ und dasselb dein Wort ist unsers Hertzens Freud und Trost/ denn wir sind ja nach deinem Namen genennet/ HErr GOtt Zebaoth! Dir sey Lob/ Ehr und Preiß in Ewigkeit.**

Amen!

1. Ob es nöthig sey / daß man Tauff-Zeugen bitte und gebrauche? pag. 1.
2. Wie viel Tauff-Paten man bitten / und bey der heil. Tauffe gebrauchen soll? pa. 35
3. An welchem Orth man tauffen und zu Gebattern stehen soll? pag. 127.
4. Zu welcher Zeit man tauffen und zu Gebattern stehen soll? p. 185.
5. Ob man auch Hurenkinder öffentlich in der Kirchē mit 3 Gebattern tauffen soll? p. 246.
6. Ob uñ wie diejenigen zustrafē sind / die mehr als 3 Gebattern bittē uñ gebrauchen? p. 268.
7. Vō was Alt die Gebattern seyn sollē? p. 275.
8. Vō was stande die Gebat. seyn sollē? p. 280.
9. Vō was Sittē die Gebat. seyn sollē? p. 284.
10. Von was Religion die Gebattern seyn sollen? p. 293.
11. Ob wir auch mit gutem Gewissen unsern Glaubens-Genossen den Gebatternstand versagen können? p. 319.
12. Ob wir denn nicht jemand substituiren / oder an unser Statt schicken dürffen? p. 327.
13. Ob uñ was die Gebattern zum Paten-Geld geben sollen? p. 332.
14. Ob auch die Eltern ein Kindelbier zu geben schuldig sind? p. 341.
15. Ob und was die Gebattern dem Kinde vor Nahmen geben sollen? p. 354.
16. Ob die Tauff-Fragen: entsagest du dem Teuffel? ꝛc. Und gläubest du an GOtt ꝛc. Kindern oder Gebattern angehen? p. 361.

ENDE.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791368122/phys_0397
DFG

Rom. VI, 3.4.

sto getaufft/
st? So sind
durch die
ey wir billig
nüthig ohne
chminck und
Sonsten
l der Toch-
nd ihr Ge-
. seq. Isabel
Esther hie
nrein T
velelichen
. Frommer
auswendig
ld umbhän
sondern der
zens unver-
Geiste/ das
III, 3.4.
ls. Schwe-
uch Tertul-
aus dessen
ur nachfol-
hersetze: In
Deum

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791368122/phys_0398
DFG

Deum delinquunt, c... medicami-
nib9 ungunt, gen... t, ocu-
los fuligine colli... m
illis plastica D...
& reprehen...
hendunt ...
unt, ut...
addit...
co...

sup...



§. ...
Gemüthe (... er-
scheinen / und ... Ehre
gnug kriegen könn... t / was
sie böses thun. Sie ... / daß sie
für GOtt Erd und Asch/ ... Greuel und
Schnöde sind. Sie vergessen mit Hertz
und Mund zu entsagen dem Teuffel/und
allen seinen Wercken/und alle seinen We-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn791368122/phys_0399
DFG